Digitized by Google

4° Bor. 103. k (1848

Amtsblatt

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1848.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden rc.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii für Schlesien, der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Glogau, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Neununddreißigster Band.

MILITSCH

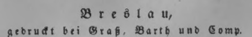

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 5. Januar 1847.

Bekanntmachung.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat, soweit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith. Elder and Co. 1847.“

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 Nr. 3 b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai / 16. Juni 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. 3 Theile. Berlin. 1848.“

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgardt unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat.“

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker

Digitized by Google

und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Breslau, den 24. Dezember 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Bekanntmachung.

Da die Gesuche um Zuweisung von Adjuvanten und Lehrern evangelischer Konfession in die erledigten Stellen häufig erst nach bereits gehaltener Entlassungsprüfung bei den Direktoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminarien eingehen und deshalb unerfüllt bleiben müssen, weil die examinirten und entlassenen Seminaristen schon durch Annahme von Hauslehrerstellen ihren Unterhalt sicher gestellt haben, so werden Alle, welchen die Sorge um Besetzung erledigter Schulämter obliegt, namentlich die Schulvorstände und Schulrevisoren aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1. März k. J. an die Direktoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau und Löwen unter genauer Angabe des Einkommens der zu besetzenden Lehrerstelle gelangen zu lassen, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselben keine Berücksichtigung finden.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. d. Mts. machen wir hiermit bekannt, daß von dem Königlichen Kriminalgericht zu Magdeburg in einem unterm 1. Oktober d. J. erlassenen Erkenntniß ausgesprochen worden, daß nach der Vorschrift des § 4 III. b. § 5 und 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien vom 13/16. Juni 1846 die beiden Schriften:

1) „Lucretia oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer, aus dem Englischen von Theodor Oelker. 1. und 2. Theil. Stuttgardt. Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung. 1847.;
2) Lucretia oder die Kinder der Nacht. Von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi ꝛc., aus dem Englischen von A. Kretschmann. 1. Band. Leipzig. Verlag von Ernst Kollmann. 1847.“

Nachdrücke sind, daß demnach hinsichtlich dieser Schriften die Bestimmung des durch das Patent vom 29. November 1837 (Gesetzsammlung S. 161) mit Gesetzeskraft versehenen Bundesbeschlusses vom 9. ejd. Art. V. in Wirksamkeit tritt, mithin der Debit jener Schrif-

Digitized by Google

ten unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen englischen Werks ausschließlich berechtigten Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Breslau, den 22. Dezember 1847. I.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 1. d. M. der bisherigen Kreisschule zu Krotoschin mit dem Namen einer Realschule auch das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ertheilt.

Posen, den 17. Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Appoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	795	=	desgl.
=	874	=	desgl.
=	40,175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,041	auf	Kottwitz.
=	1,179	=	Ratibor.
=	1,261	=	Saabor.
=	1,475	=	Carolath.
=	1,591	=	Albendorf.
=	1,951	=	Koschentin und Tworog.
=	2,039	=	Lossen.

Digitized by Google

Nr. 2,130 auf Niewodnigk.
" 2,155 " Czeppelwitz.
" 2,614 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 43,232 " Groß-Lagiewnik.
" 43,300 " Lederhose.
" 43,334 " Dambrau und Sokollnick.
" 43,349 " desgl.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,016 auf Nieder-Schwirklan.
" 3,099 " Deutsch-Krawarn und Kauthen.
" 3,190 " Bojadel und Kern.
" 3,227 " Ratibor.
" 3,290 " desgl.
" 3,373 " Waldvorwerk.
" 3,376 " Ober-Alt-Wohlau.
" 3,391 " Saabor.
" 3,425 " desgl.
" 3,653 " Roschowitz und Jaborowitz.
" 3,725 " Groß-Petrowitz.
" 3,923 " Paschkerwitz.
" 4,103 " Albendorf.
" 4,418 " Kuttlau.
" 4,495 " Malmitz.
" 4,663 " Koschentin und Tworog.
" 4,934 " Lossen.
" 15,051 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 15,136 " desgl.
" 15,142 " desgl.
" 15,161 " desgl.
" 15,260 " desgl.
" 15,282 " desgl.
" 49,234 " Ulbersdorf.
" 49,248 " desgl.
" 49,293 " Koselwitz.
" 49,315 " desgl.
" 49,323 " Massel.
" 49,498 " Giesdorf.
" 49,546 " Dambrau und Sokollnick.
" 49,550 " desgl.
" 49,651 " Klein-Ellguth.

Digitized by Google

Nr. 49,652 auf Klein=Ellguth.
= 49,659 = desgl.
= 49,822 = Raudnitz und Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,590 auf Dombrowka.
= 5,629 = Haltauf.
= 5,746 = Nieder=Marklowitz.
= 6,052 = Ratibor.
= 6,100 = desgl.
= 6,374 = Saabor.
= 6,391 = desgl.
= 6,540 = Roschowitz und Jaborowitz.
= 6,664 = Groß=Petrowitz.
= 6,985 = Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
= 7,003 = desgl.
= 7,024 = Albendorf.
= 7,089 = desgl.
= 7,159 = desgl.
= 7,297 = desgl.
= 7,302 = desgl.
= 7,342 = Deutsch=Kessel.
= 7,492 = Ober= und Nieder=Kunern.
= 7,497 = desgl.
= 7,848 = Malmitz.
= 7,909 = desgl.
= 7,931 = desgl.
= 8,025 = Groß=Deutschen.
= 8,043 = Gorkau.
= 8,108 = Koschentin und Tworog.
= 8,225 = Radoschau.
= 8,256 = Baerschdorf.
= 8,338 = Matzdorf.
= 8,375 = desgl.
= 8,408 = desgl.
= 8,416 = desgl.
= 8,476 = Baumgarten.
= 8,491 = desgl.
= 8,577 = Pniow.
= 8,704 = Lossen.
= 8,750 = desgl.

Digitized by Google

Nr. 8,771 auf Lossen.
= 8,773 = desgl.
= 8,777 = desgl.
= 8,817 = Niewodnigk.
= 8,869 = desgl.
= 8,874 = Czeppelwitz.
= 8,921 = Comprachtzitz.
= 10,407 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 10,445 = desgl.
= 10,467 = desgl.
= 10,469 = desgl.
= 10,478 = desgl.
= 17,075 = desgl.
= 17,094 = desgl.
= 17,217 = desgl.
= 17,226 = desgl.
= 17,245 = desgl.
= 17,277 = desgl.
= 17,501 = desgl.
= 17,506 = desgl.
= 17,553 = desgl.
= 17,592 = desgl.
= 17,653 = desgl.
= 17,656 = desgl.
= 61,022 = Krzischkowitz.
= 61,275 = Rausse.
= 61,471 = Buchwald.
= 61,472 = desgl.
= 61,500 = Brune.
= 61,595 = Gaschowitz.
= 61,678 = Giesdorf.
= 61,811 = Dambrau und Sokollnick.
= 61,954 = Polnisch=Leipe.
= 62,136 = Raudnitz und Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,504 auf Branitz.
= 10,645 = Ober= und Nieder=Lubie.
= 10,783 = Rettkau.
= 10,872 = Deutsch=Krawarn und Kauthen.
= 11,203 = Bojadel und Kern.

Digitized by Google

Nr.	11,336	auf	Ratibor.
=	11,337	=	desgl.
=	11,396	=	Waldvorwerk.
=	11,465	=	Deutsch=Kessel.
=	11,794	=	Comprachtzitz.
=	11,805	=	desgl.
=	79,040	=	Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nr.	20,808	auf	Dombrowka.
=	20,826	=	desgl.
=	20,884	=	Kottwitz.
=	20,998	=	Haltauf.
=	21,062	=	Rettkau.
=	21,096	=	desgl.
=	21,186	=	Ober=, Mittel= und Nieder=Flämischdorf.
=	21,206	=	Deutsch=Krawarn und Kauthen.
=	21,243	=	desgl.
=	21,265	=	desgl.
=	21,315	=	desgl.
=	21,378	=	Tschisten und Klein=Beltsch.
=	21,562	=	Ober=, Mittel= und Nieder=Brune.
=	21,809	=	Skalung.
=	21,911	=	Bojadel und Kern.
=	21,977	=	desgl.
=	21,982	=	desgl.
=	22,283	=	Waldvorwerk.
=	22,403	=	Albendorf.
=	22,594	=	Malmitz.
=	22,640	=	Dober und Pause.
=	22,669	=	Koschentin und Tworog.
=	22,793	=	Lossen.
=	23,626	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	82,058	=	Schönfeld.
=	82,160	=	Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt=Seehandlungs=Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Erhöhung des Verpflegungssatzes für unvermögende Inhaftaten der Frohnfeste und der Gefangnen-Kranken-Anstalt zu Breslau pro 1847.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Verpflegungssätze für die unvermögenden Inhaftaten des hiesigen Königlichen Inquisitoriats für das Jahr 1847 auf 5 Sgr. täglich für gesunde und auf 6 Sgr. für kranke Gefangene kontraktlich erhöht worden.

Breslau, den 29. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Patentirungen.

Dem C. Bohl zu Köln ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent

auf die Darstellung eines zur Bereitung von Kerzen anwendbaren Materials, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagisten Adam Kohl zu Köln ist unter dem 26. Dezember 1847 ein Patent

auf einen elastischen Schnürstrumpf, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Muster nachgewiesenen Konstruktion, so weit letztere für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 12. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Wegebau-Inspektor Weyer hat vorläufig die Geschäftsverwaltung der Breslauer Wegebau-Inspektion vom 1. Januar k. J. ab übernommen.

Dem Wegebaumeister Herrmann ist die Beaufsichtigung und Verwaltung der von Breslau aus nach Schweidnitz, nach Nimptsch und nach Strehlen führenden Staatsstraßen vom 1. Januar 1848 ab übertragen.

Breslau, den 28. Dezember 1847. I.

Empfehlenswerthes Buch.

In Berlin ist 1847 im Verlage von E. H. Schröder, unter den Linden Nr. 23, eine Schrift:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein."

erschienen, welche besonders den Inhabern orthopädischer Institute und solchen Aerzten empfohlen zu werden verdient, die sich für Heil-Gymnastik interessiren. Wir machen daher das betreffende Publikum auf dieses Buch aufmerksam. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1847 bis dahin 1848 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	—	—	—	1	25	11	1	11	5	1	3	—	—	22	9	—	21	8	5	21	1
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	9	10	1	—	9	—	20	2	—	22	6	4	4	10
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	2	6	2	1	27	10	1	12	2	1	4	3	—	22	5	—	22	5	4	19	10
Frankenstein für den Frankensteiner Kreis.	1	28	—	—	—	—	1	13	6	1	2	2	—	23	5	—	17	11	4	13	6
Freiburg für den Bolkenhainer Kreis.	1	29	8	1	24	8	1	11	8	1	3	7	—	23	—	—	21	7	5	5	10
Glatz für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	1	27	1	1	11	6	1	2	1	—	21	10	—	20	—	4	5	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	26	3	1	9	8	1	2	2	—	21	7	—	23	1	4	8	11
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	2	2	11	1	11	4	1	6	10	—	22	10	—	19	9	5	3	4
Guhrau für die Kreise Guhrau und Wohlau.	—	—	—	1	25	10	1	8	4	1	1	4	—	20	6	—	19	3	3	23	4
Goldberg für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	26	4	1	10	1	1	3	7	—	23	—	—	21	6	4	13	6
Haynau für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	26	2	1	10	5	1	3	2	—	23	—	—	22	7	4	19	11
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	28	3	1	13	3	1	4	4	—	22	4	—	19	7	4	—	10
Jauer für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	2	—	3	1	10	2	1	2	6	—	21	8	—	21	4	4	18	6
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	29	11	1	15	2	1	7	1	—	20	10	—	17	9	4	10	11
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	26	6	1	10	4	1	3	10	—	22	10	—	21	2	4	19	4
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	1	29	11	1	13	3	1	4	—	—	21	7	—	21	4	4	18	9
Münsterberg für den Münsterberger Kreis.	—	—	—	1	23	3	1	10	5	1	—	9	—	21	6	—	18	8	3	21	—
Namslau für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	23	5	1	7	6	1	1	3	—	22	1	—	18	8	4	13	3
Neumarkt für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	25	6	1	10	1	1	2	8	—	22	5	—	25	8	4	21	—
Prausnitz für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	1	28	6	1	9	8	1	3	5	—	21	8		21	5	4	9	1
Reichenbach für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	1	27	7	1	22	—	1	11	7	1	2	3	—	22	4	—	21	2	5	13	—
Sagan für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	2	3	4	1	13	3	1	7	2	—	23	9	—	23	6	4	10	6
Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1	28	6	1	22	6	1	11	7	1	2	7	—	22	9	—	22	2	4	28	5
Striegau für den Striegauer Kreis.	1	29	11	1	22	3	1	9	3	1	1	1	—	21	6	—	26	11	4	20	6
Poln. Wartenberg für den Wartenberger Kreis	—	—	—	1	21	10	1	6	8	1	—	4	—	22	3	—	17	4	4	5	7
Hoyerswerda für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	7	9	1	15	11	1	8	6	—	25	8	—	26	6	5	28	6
Görlitz für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	10	10	1	15	10	1	8	4	—	23	6	—	20	6	4	11	4

Digitized by Google

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1847 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1848 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{7}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{3}{10}$ der im Jahre 1847 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1848 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1847 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu geschlagenen Kreise.	Weizen, weißer, der Preußische Scheffel			Weizen, gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	3	1	2	2	29	4	2	2	9	1	25	9	—	29	6	1	1	—	6	17	6	1	6	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	2	27	6	2	4	—	1	25	9	—	26	3	1	—	—	4	12	6	1	6	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	3	11	8	2	28	6	2	4	4	1	28	1	—	29	7	—	23	2	4	22	6	—	27	4
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	3	1	9	—	—	—	2	11	3	1	24	5	1	—	9	—	22	—	4	15	—	1	5	—
Freiburg, für den Bolkenhainer Kreis.	3	2	3	2	24	—	2	5	—	1	28	3	1	—	3	—	17	3	4	25	9	—	27	6
Glatz, für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	3	6	4	2	11	—	1	25	6	—	28	—	—	20	—	3	25	—	1	—	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	2	26	11	1	29	3	1	26	3	1	—	8	—	24	5	5	11	7	—	17	7
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	3	2	6	2	2	6	1	28	6	1	4	—	—	18	—	5	7	6	—	23	—
Guhrau, für die Kreise Guhrau und Wohlau.	—	—	—	2	26	3	1	29	11	1	26	3	—	29	6	—	23	—	4	2	6	—	18	9
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	3	9	—	2	29	—	2	2	6	1	26	—	—	28	6	—	22	—	4	20	—	1	—	—
Hainau, für den Hainauer Kreis.	—	—	—	3	1	4	2	2	2	1	28	8	1	—	4	—	26	—	4	26	—	—	26	6

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu geschlagenen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	3	19	11	3	—	11	2	8	7	2	3	1	—	29	10	—	17	—	3	17	6	1	4	4
Jauer . . . . für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	3	7	4	2	2	—	1	24	8	—	27	8	—	22	—	4	22	6	—	23	4
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	3	3	—	2	8	—	2	—	8	—	28	—	—	15	—	4	15	—	1	2	6
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben und Steinau.	—	—	—	2	27	10	2	1	8	1	27	6	—	28	1	—	20	—	4	25	—	—	26	—
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	3	10	—	3	5	—	2	5	—	2	1	—	—	26	3	—	19	—	4	22	6	—	27	—
Münsterberg . . . . . . für den Münsterberger Kreis.	2	28	4	2	24	6	2	5	10	1	25	6	—	27	—	—	25	4	3	14	8	1	—	—
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	3	3	2	2	2	7	2	—	11	1	1	2	—	29	2	5	15	—	—	20	—
Neumarkt . . . . für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	2	25	—	2	2	8	1	26	—	—	28	—	—	28	—	5	—	—	—	25	—
Prausnitz . . . . für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	3	—	11	2	3	—	1	23	6	1	—	6	—	23	6	4	22	6	—	21	6
Reichenbach. . . . . . . für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	3	2	4	2	22	—	2	4	8	1	25	8	—	29	4	—	26	—	5	24	4	—	28	—
Sagan . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	3	2	8	2	3	9	2	—	3	1	1	6	—	21	8	4	7	6	—	20	—
Schweidnitz. . . . . . . für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	2	25	11	2	21	11	2	3	5	1	25	5	—	29	4	—	23	—	5	11	3	—	25	8
Striegau . . . . für den Striegauer Kreis.	3	3	6	2	21	—	2	—	6	1	21	6	—	29	—	—	24	—	4	15	—	—	17	—
Polnisch-Wartenberg . . für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	25	—	—	26	—	—	17	6	4	18	9	—	24	—
Hoyerswerda . . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	3	9	7	2	4	8	1	27	8	1	5	—	—	27	6	5	5	—	—	20	—
Görlitz . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	3	9	7	2	5	3	2	—	10	—	29	4	—	21	3	4	5	—	—	26	—

Patentirungen.

Dem Tischlermeister F. Schulze in Berlin ist unter dem 29. Dezember 1847 ein Patent

auf die von demselben angegebenen, durch Modelle dargestellten Constructionen von Fensterflügeln, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Steueraufseher Wimmer zu Stargard in Pommern ist unter dem 31. Dezember 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesene Vorrichtung an den Kumpten zur schnellen Abspannung scheu gewordener Pferde, welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro Dezember 1847.

Befördert:

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Eichner, v. Gersdorf und Kahl zu Referendarien.

Gestorben:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Ober-Landes-Gerichts-Rath Giese zu Goldberg;

Der Kriminal-Rath Kaulfuß zu Liegnitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Dezember 1847.

	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1.	Kalthaus	Liegnitz	Kriminal-Rath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiarius Sybel in Liegnitz.
2.	Nieder-Kummernick	Liegnitz	Land- und Stadtrichter, Justizrath Elsholz in Parchwitz	Land- und Stadtrichter, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.
3.	Jauschwitz	Lüben	Bürgermeister Herrmann in Steinau	Justitiar Wantke in Lüben.
4	Ober-Wangten	Liegnitz	Land- und Stadtrichter, Justizrath Elsholz in Parchwitz	Land- und Stadtrichter, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen im zweiten halben Jahre 1847, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements der Königl. Regierung zu Breslau berühren.

Der Ober-Berg-Rath Graf von Schweinitz zu Waldenburg hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, an dessen Stelle ist der Berg-Rath Fantscher zum Direktor des Niederschlesischen Berg-Amts ernannt worden;

der Maschinenmeister Rudolph Wähnoldt ist aus dem Oberschlesischen in den Niederschlesischen Berg-Amts-Distrikt versetzt;

der Bergamts-Kalkulator Rückert zu Waldenburg ist vom 1. Januar k. J. ab pensionirt;

der Civil-Anwärter Hoffmeister ist als Kassen-Assistent bei dem Bergwerks-Produkten-Comptoir zu Breslau angestellt worden.

Chronik.

Dem Candidaten des evangelischen Predigtamts August Triller zu Reichenbach ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Bestätiget:

die auf sechs Jahr gewählten unbesoldeten Rathmänner Gottlieb Dierbach und Ernst Kube zu Bernstadt; ferner der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathsherr August Rösner zu Glatz.

I. **Befördert:**

der versorgungsberechtigte Gardejäger Thobias zum Förster in Tarxdorf im Forstrevier Schöneiche;

der versorgungsberechtigte Gardejäger Kaschke zum Waldwärter in Neuheide im Forstrevier Nesselgrund;

der versorgungsberechtigte Gardejäger Andrée zum Holzablagen-Aufseher und Waldwärter in Jeltsch bei Ohlau;

der versorgungsberechtigte Corpsjäger Löschmann zum stationairen Hülfsaufseher in Hochwald im Forstrevier Zobten;

der stationaire Hülfsaufseher Janichs zu Pronzendorf im Forstrevier Schöneiche zum Förster in Stoberau im Forstrevier gleichen Namens;

der Holzhofswärter Schmidt in Glatz zum Förster in Alt-Cölln im Forstrevier Stoberau;

der Waldwärter Hauck zu Neuheide zum Förster in Kaiserswalde im Forstrevier Nesselgrund;

der Flößaufseher Klimm in Baruthe zum Förster in Sgorsellitz im Forstrevier Windischmarchwitz;

der stationaire Hülfsaufseher Blum zu Hochwald im Forstrevier Zobten zum Förster in Heidau im Forstrevier Schöneiche.

II. Versetzt:

der Förster Jenner aus Stoberau in gleicher Eigenschaft nach Waldecke im Forstrevier Katholischhammer;

der Förster Müller aus Kaiserswalde im Forstrevier Nesselgrund in gleicher Eigenschaft nach Klein-Silsterwitz im Forstrevier Zobten.

III. Pensionirt:

a. der Förster Salbey zu Klein-Silsterwitz im Forstrevier Zobten;

b. der Förster Weidemann in Alt-Cölln, Forstrevier Stoberau.

Vermächtnisse.

Der am 26. Juni 1846 zu Endersdorf, Reichenbacher Kreises, verstorbene Wundarzt Anton Braulick hat der dasigen Armenkasse 40 Rthlr. legirt.

Die zu Schweidnitz verwittwet verstorbene Mühlwaagemeister Rosina Elisabet Hoffmann geborne Rüffer hat in ihrem Testament die dasige städtische Armen-Verwaltung zur Universalerbin mit der Verpflichtung eingesetzt:

a. dem Curatorio des E. Gfr. Laubeschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Instituts daselbst . . . . 800 Rthlr.

b. zur Gründung zweier neuer Waisenstellen . . . . 2600 „

zu zahlen, und den Ueberrest als

„Rosina Elisabet Hoffmannsche Stiftung für evangelische Bürgerwittwen"

zu verwalten und daraus Pensionen à 2 Rthlr. monatlich an Berechtigte zu vertheilen.

Berichtigung. Durch ein Versehen der Druckerei ist eine kleine Anzahl von Exemplaren der am 5. Januar c. ausgegebenen Stück-Nummer 1 des Amtsblattes pro 1848 noch mit der stehengebliebenen alten Jahreszahl 1847 bedruckt ausgegeben worden, was hierdurch berichtigend bemerkt die Amtsblatt-Redaktion.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 19. Januar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 2914. vom 11. Oktober v. J., betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt; und

Nr. 2915. vom 24. desselben Monats und Jahres, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse; ferner

Nr. 2916. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5. November ejsd. a.; und

Nr. 2917. die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 21. Dezember ejsd. a.

Bekanntmachung.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expektanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-bezirk Breslau dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungsbezirke Breslau wohnen und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expektanten, welche in dem Regierungsbezirke Breslau wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expektanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungsbezirk Breslau an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1848 als Direktor derselben der Professor Dr. Kutzen und als Mitglieder

die Professoren Dr. Kummer,
Dr. Göppert,
Dr. Branis,
Dr. Ambrosch,
Friedlieb und
Dr. Oehler

in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes hohes Reskript:

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 84 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit

Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (G.-S. S. 291) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Diensteides unter Hinweisung auf den angeführten § 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Physiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des § 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 291 ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs.
v. Ladenberg.

bringen wir zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Medizinal-Beamten.

Breslau, den 12. Januar 1848. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. September 1847 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 8. Januar 1848. III.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß pro 1848 folgende Beschälstationen errichtet worden sind:

1) zu Friedersdorf, Kreis Strehlen, bei dem Bauer Friedrich Schönfelder dessen Dunkelfuchs mit Schnurbläße, am linken Hinter- und linken Vorderfuß weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, veredelte Landrace;

2) zu Bärzdorf, Kreis Strehlen, bei dem Bauer Karl Scholz dessen Dunkelfuchs mit Bläße, am linken Vorderfuß weiß gestiefelt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlesischer Race;

3) zu Tuntschendorf, Kreis Glatz, bei dem Bauerguts-Besitzer Anton Paul dessen brauner Hengst, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

4) zu Neuhaus, Kreis Münsterberg, bei dem Bauerguts-Besitzer Schön dessen kirschbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

5) in Münsterberg selbst bei dem Viehschneider Kramer dessen lichtbrauner Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

6) in Bärwalde, Kreis Münsterberg, bei dem Bauerguts-Besitzer Kinscher dessen schwarzbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 6. Januar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das erste Tertial 1847 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen: diese Tabellen, oder in Erman-

gelung von Erbschafts-Stempel-Fällen, Vacat-Atteste binnen acht Tagen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen einzureichen.

Breslau, den 11. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine auf das Jahr 1848 sind die nachbenannten Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) Der Proviantmeister, Kriegsrath Meyer für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau bis ultimo März c.;
2) der Proviantmeister, Kriegsrath Körte für dasselbe Proviant-Amt pro April bis ultimo Dezember c.;
3) der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse für das Königliche Proviant-Amt daselbst;
4) der Proviantmeister Grosse zu Glatz für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
5) der interimistische Magazin-Rendant Häusler zu Kosel für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
6) der Proviantmeister Plaumann zu Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
7) der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
8) der interimistische Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg für das Königliche Reserve-Magazin daselbst.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben, widrigenfalls die Verkäufer verpflichtet sind, der unterzeichneten Intendantur sogleich davon Anzeige zu machen. Die genannten Ankaufs-Commissarien sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine aber noch nicht abgelieferte Naturalien aus der Königlichen Magazin-Kasse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Dezember 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moritz Hoffmann zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Steicke zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau;
3) der Justiz-Kommissarius Horn zu Pol.-Wartenberg zum öffentlichen Notar in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts;
4) der Justizrath Groß zu Oels zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oels;
5) der Justitiarius Ludwig zu Oels zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oels;
6) die Auskultatoren Hammer, Schreiber, Hahn und Mende zu Referendarien;
7) die Rechtskandidaten Wegner, v. Rosenberg I. und II. zu Auskultatoren;
8) der Civil-Supernumerarius Hildebrandt zum Subaltern-Gehülfen bei dem Stadt-Gericht zu Breslau;
9) der Civil-Supernumerarius Scholz zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;
10) der Hülfsbote Nentwig zu Landeck zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem hiesigen Land-Gericht;
11) dem Justiz-Kommissarius Herrmann zu Brieg ist der Charakter „Justizrath" verliehen worden.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Kaschel an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
2) der Referendarius Schreiber an das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg;
3) der Referendarius Unverricht an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
4) der Auskultator Schweder von dem Ober-Landes-Gericht zu Cöslin zum Stadt-Gericht zu Breslau;
5) der Hülfsbote Dinter zu Brieg als Hülfs-Exekutor an das Land-Gericht zu Breslau;

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Der Referendarius Wirth;
2) der Auskultator Großmann.

IV. Pensionirt:

Der Gerichtsdiener und Executor Woitczek bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Oels.		
Ober- und Nieder-Jäntschdorf	Noack	Oberamtmann	Ober-Jäntschdorf.
Sacrau	Buchwald	Stadtverordneten-Vorsteher	Hundsfeld.

Chronik.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1847 den bisherigen Landrath des Laubaner Kreises, Herrn v. Uechtritz, zum Präsidenten des Consistoriums der Provinz Schlesien Allergnädigst zu ernennen geruht.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Hauck zu Schönfeld, Habelschwerdter Kreises, in Betracht seiner 50jährigen Dienste das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Stadt-Pfarrer Graupe zu Schweidnitz ist zum Erzpriester des Költschener Archipresbyterats ernannt worden.

Bestätiget:

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner,
Apotheker Knappe zu Nimptsch, und
Bezirks-Vorsteher Prause zu Wartha,

sowie der auf anderweite sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählte
Gastwirth Franz Wilde zu Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Dezember 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	22	10	2	13	6	2	1	3	1	25	3	1	24	9	1	19	3	1	2	3	—	28	5	1	4	11	6	11	3
Brieg	2	19	—	2	12	4	1	28	2	1	23	2	1	23	—	1	18	9	1	—	2	—	26	7	1	—	—	4	29	—
Frankenstein	3	3	9	2	9	6	2	4	6	1	28	9	1	25	4	1	14	6	1	1	—	—	28	3	—	22	—	5	—	—
Glatz	3	6	3	2	25	9	2	5	6	1	28	6	1	25	9	1	17	—	—	29	3	—	25	6	—	21	—	3	25	—
Guhrau	2	25	6	2	16	6	1	26	1	1	22	9	1	25	—	1	22	4	1	—	3	—	28	1	—	27	6	4	20	—
Habelschwerdt	3	6	—	2	26	2	2	5	9	1	28	—	1	22	9	1	18	7	—	29	2	—	27	—	—	20	—	3	26	—
Herrnstadt	2	27	—	2	24	—	1	27	—	1	24	—	1	20	—	1	17	—	—	28	8	—	24	8	1	—	—	5	5	—
Münsterberg	2	26	5	2	15	10	2	2	2	1	28	7	1	21	—	1	16	5	—	29	5	—	27	—	—	26	6	3	25	—
Namslau	2	25	5	2	22	11	1	25	3	1	22	9	1	25	11	1	23	3	—	28	6	—	26	3	—	27	2	5	9	5
Neumarkt	2	25	—	2	10	—	2	2	—	1	21	—	1	25	—	1	16	—	—	29	—	—	26	—	—	28	—	5	10	—
Nimptsch	2	28	6	2	16	9	2	1	7	1	25	—	1	24	9	1	15	7	1	—	3	—	27	9	—	25	—	4	15	—
Ohlau	2	19	8	2	16	4	1	26	—	1	24	—	1	21	—	1	19	—	—	28	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	24	11	2	21	6	1	26	6	1	23	1	1	25	6	1	22	8	—	28	6	—	26	—	—	21	9	4	8	9
Prausnitz	2	29	—	2	27	—	1	28	—	1	26	—	1	18	6	1	16	6	1	—	—	—	28	—	1	—	—	5	—	—
Reichenbach	2	18	9	2	2	9	2	1	3	1	21	3	1	23	6	1	15	6	—	29	6	—	25	6	—	25	—	6	—	—
Reichenstein	3	4	9	2	18	3	2	5	6	1	28	9	1	28	3	1	17	6	1	—	6	—	27	6	—	18	—	3	20	—
Schweidnitz	2	29	2	2	13	10	2	1	5	1	21	7	1	25	10	1	13	7	1	2	5	—	24	10	—	26	—	5	7	6
Steinau	2	24	—	2	21	—	1	27	8	1	25	—	1	24	—	1	22	—	—	29	—	—	27	—	—	23	—	5	—	—
Strehlen	2	22	2	2	13	10	1	29	—	1	25	2	1	21	—	1	17	4	—	29	1	—	26	7	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	18	3	2	12	—	2	1	—	1	25	9	1	24	6	1	9	—	—	29	3	—	27	3	—	28	—	4	15	—
Trachenberg	2	24	—	2	21	6	1	25	6	1	23	—	1	20	6	1	18	—	—	28	7	—	26	11	—	24	—	4	5	—
Wohlau	2	22	6	2	17	6	1	27	6	1	22	6	1	22	6	1	16	6	1	—	—	—	28	—	1	—	—	4	20	—
Winzig	2	28	—	2	24	—	1	26	—	1	22	—	1	20	—	1	16	—	1	—	10	—	26	10	—	25	—	4	26	—
Im Durchschnitt	2	26	1	2	17	6	1	29	9	1	24	7	1	23	5	1	17	6	—	29	9	—	26	10	—	25	10	4	23	3

Mittel-Preis 2 Rtl. 21 Sgr. 10 Pf. 1 Rtl. 27 Sgr. 2 Pf. 1 Rtl. 20 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 28 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 26. Januar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 2918. vom 28. November v. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von der baierischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach; und

Nr. 2919. vom 24. Dezember v. J., betreffend die Gleichstellung des Portos für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld; ferner

Nr. 2920. die Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths, vom 6. d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. d. M. untersagen wir hiermit bei einer Strafe bis zu fünfzig Thalern die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie den Handel mit den obigen, mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, weisen auch darauf hin, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden. Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Breslau, den 19. Januar 1848. I.

Wir haben in Folge der Uns Allerhöchst beigelegten Befugniß beschlossen, den Schluß der Jagd auf Hasen und Rebhühner für dieses Jahr

auf den 15. Februar

festzusetzen.

Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß, und haben die Forst-, Kreis- und Polizei-Behörden auf Beachtung dieser Vorschrift zu halten.

Breslau, den 14. Januar 1848. III.

Der am 5. Juli 1842 bestätigte Kaufmann Lonski in Frankenstein hat aufgehört Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 18 Januar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Erweiterung der Kompetenz des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Steinau hinsichtlich der Abfassung von Erkenntnissen erster Instanz.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835, Amtsblatt Seite 255, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem nunmehr kollegialisch formirten Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Steinau die den übrigen untergerichtlichen Kollegien unseres Departements bereits zustehende Kompetenz zur Abfassung von Erkenntnissen in Strafsachen beigelegt worden ist. Das gedachte Land- und Stadt-Gericht hat sonach jetzt die Befugniß, wegen allen Vergehen, welche außer den Ehrenstrafen mit Freiheitsstrafe bis zu Drei Jahren oder Tausend Thalern Geldstrafe bedroht sind, ferner in allen Untersuchungen wegen ersten gewaltsamen und wegen zweiten großen gemeinen und unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls das Erkenntniß erster Instanz selbstständig abzufassen, insofern die Untersuchung an sich vor sein Forum gehört, dieselbe mag übrigens von dem Land- und Stadt-Gericht zu Steinau resp. dessen Kommission zu Raudten und Köben selbst oder von dem jetzt mit dem dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichte verbundenen Inquisitoriate zu Liegnitz geführt sein, mit der Maaßgabe jedoch, daß das Inquisitoriat die Haftsachen aus dem Bezirke des kombinirten Gerichtes zu Steinau dem Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau zum Spruch in erster Instanz vorzulegen hat, dem Land- und Stadt-Gericht zu Steinau auch in den von ihm selbst resp. seiner Kommission geführten schleunigen Haftsachen dies zu thun überlassen wird, wenn deren Aburtelung wegen der besondern Verfassung dieses Gerichts Aufschub erleiden würde.

Breslau, den 7. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Wegen Erweiterung der Kompetenz des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Habelschwerdt hinsichtlich der Abfassung von Erkenntnissen erster Instanz in Untersuchungssachen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835, Amtsblatt Seite 255, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem nunmehr kollegialisch formirten Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt die den übrigen untergerichtlichen Kollegien unseres Departements bereits zustehende Kompetenz zur Abfassung von Erkenntnissen in Strafsachen beigelegt worden ist.

Das gedachte Land- und Stadt-Gericht hat sonach jetzt die Befugniß, wegen aller Vergehen, welche außer den Ehrenstrafen mit Freiheitsstrafe bis zu Drei Jahren oder Tausend Thaler Geldstrafe bedroht sind, ferner in allen Untersuchungen wegen ersten gewaltsamen und wegen zweiten großen gemeinen und unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls das Erkenntniß erster Instanz selbstständig abzufassen, insofern die Untersuchung an sich vor sein Forum gehört, dieselbe mag übrigens von dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt resp. dessen Kommissionen zu Landeck und Mittelwalde selbst oder von dem Königlichen Inquisitoriat zu Glatz geführt sein, mit der Maaßgabe jedoch, daß das Inquisitoriat die Haftsachen aus dem Bezirke des kombinirten Gerichts zu Habelschwerdt dem Land- und Stadt-Gericht zu Glatz zum Spruch in erster Instanz vorzulegen hat, dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt auch in den von ihm selbst resp. seinen Kommissionen geführten schleunigen Haftsachen dies zu thun überlassen wird, wenn deren Aburtelung wegen der besonderen Verfassung dieses Gerichtes Aufschub leiden würde.

Breslau, den 7. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Patent-Aufhebung.

Das dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28. April 1847 ertheilte Patent

auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Bestätiget:

Der bisherige interimistische Lehrer Seiffert als wirklicher evangelischer Schullehrer in Frauenwaldau, Trebnitzer Kreises;

der ehemalige Schullehrer zu Ober-Salzbrunn Friedrich Wilhelm Köhler als evangelischer Schullehrer in Groß-Tabor, Wartenberger Kreises;

der zeitherige Schullehrer Ernst Julius Theodor Schmidt zu Nieder-Mittel-Peilau als evangelischer Lehrer in Ingramsdorf, Schweidnitzer Kreises;

der bisherige Schul-Adjuvant Ernst John zu Böhmischdorf als evangelischer Schullehrer in Kantersdorf, Kreis Brieg;

der bisherige Kaplan Gottschlich als katholischer Religionslehrer an dem Gymnasium zu Ratibor;

der interimistische Schullehrer Franz Schwarz als katholischer Schullehrer und Organist in Groß-Kreidel, Wohlauer Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Rauprich als katholischer Schullehrer in Dreißighuben, Kreis Reichenbach.

Vermächtnisse.

Der hierorts verstorbene emeritirte Dom-Vice-Dechant Valentin Zonssalla hat:

dem hiesigen fürstbischöflichen Hospital ad St. Lazarum ein Legat von	100	Rthlr.
dem Elisabethiner-Kloster hieselbst	200	—
dem Ursuliner-Kloster hieselbst	200	—
dem barmherzigen Brüder-Convent hieselbst	200	—
dem Bürger-Hospital St. Anna hieselbst	100	—
demselben Hospital für zwei arme herabgekommene katholische Bürger, welche Kinder haben, zur Vertheilung	100	—
der Knaben-Waisen-Anstalt zu St. Hedwig	100	—
der Kranken-Anstalt des katholischen Gymnasiums bei St. Matthias	50	—
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten hieselbst	50	—
den Armen der Dom-Parochie zur Vertheilung auf die Hand	50	—
den katholischen Kindern der Schule zu Fürstenau bei Canth, wozu die Kinder aus Ocklitz gehören	300	—
mit der Bestimmung, daß die Interessen jährlich auf Schuhe und Strümpfe verwendet werden;		
den katholischen Kindern der Schule in Peilau, zur Parochie Fürstenau gehörig	300	—
ebenfalls die Interessen auf Schuhe und Strümpfe, jedoch soll der Schullehrer mit jährlich einem Thaler participiren,		

legirt.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namens-Verzeichniß zum Amtsblatt pro 1847

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Rendantur (Salzgasse Nr. 1), so wie bei dem Redacteur des Amtsblattes, auf der Regierung im Secretariats Zimmer zu beziehen.

 Nr. 19 Otto

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 2. Februar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 2921. vom 23. September v. J., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des posenschen, noch des westpreußischen Kreditsystems gehören;

Nr. 2922. vom 10. November v. J., betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren; und

Nr. 2923. vom 10. Dezember v. J., betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge der Ministerial-Verfügungen vom 27. Dezember 1836 und 18. März 1837 sind die Pfarrgeistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes dahin angewiesen worden:

> daß ohne Ausnahme der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, im Gefängnisse oder in einer andern Anstalt, ingleichem in einem Orte verstirbt, wo er keine Anverwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an uns Behufs der Legalisation und weitern Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß

für die in den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheines an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben,

soweit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Auf Befehl des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten weisen wir nunmehr sämmtliche Geistliche unsers Departements an, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. Dezember 1836 und 18. März 1837 von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an uns, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Breslau, den 18. Januar 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der in Schurgast, Regierungsbezirks Oppeln, abgebrannten katholischen Kirche.

In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 7. d. M., wonach von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern außer der ausgeschriebenen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast, Regierungsbezirks Oppeln, auch eine Haus-Kollekte zu diesem Zwecke bei den katholischen Einwohnern bewilligt worden, werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung dieser Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche in der Art anzuordnen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis-Steuer-Kasse einzusenden sind, beisammen sein können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise, sowie in hiesiger Stadt eingekommenen Kollektengelder wird gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 16. Januar 1848. II.

Wir haben in Folge der uns Allerhöchst beigelegten Befugniß beschlossen, den Schluß der Jagd auf Hasen und Rebhühner für dieses Jahr

auf den 15. Februar

festzusetzen.

Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß, und haben die Forst-, Kreis- und Polizei-Behörden auf Beachtung dieser Vorschrift zu halten.

Breslau, den 14. Januar 1848. III.

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser;“ die Benennung: „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“ bleibt auch ferner untersagt.

2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling,“ die Benennung: „Bauführer.“

3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden, statt: „Bau-Kondukteur,“ fortan: „Baumeister“ benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumeister“ steht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.

4) In Ansehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister“ sein Bewenden.

Vorstehende Bestimmung wird zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Breslau, den 26. Januar 1848. I.

Nachdem der für den Bau der Chaussee von Strehlen nach Patschkau zusammengetretene Aktienverein diesen Bau in der Ausdehnung einer Meile von Strehlen ab vollendet hat, wird in Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Vereins-Statutes und der von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile an der Empfangsstelle zu Striege nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Vereins, vom 6. Februar d. J. ab, eintreten. Die für benachbarte Ortschaften bestimmten Ermäßigungen an Chausseegeld sind an der Empfangsstelle zu ersehen.

Breslau, den 22. Januar 1848. I.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationen mit Hengsten des Königlichen Leubusser Landgestüts besetzt werden, und findet der Abgang derselben am 1. Februar statt:

1) Jästersheim, Kreis Guhrau . . . . 3 Beschäler,
2) Wangleve, „ Militsch . . . . 2 „

3)	Corsenz,	Kreis Militsch	. . .	2 Beschäler,
4)	Wirschkowitz,	„ „	. . .	2 „
5)	Pavellau,	„ Trebnitz	. . .	3 „
6)	Günterwitz,	„ „	. . .	3 „
7)	Rathe,	„ Oels	. . .	3 „
8)	Weidenbach,	„ „	. . .	3 „
9)	Namslau,	„ Namslau	. . .	3 „
10)	Grunwitz,	„ Wartenberg	. . .	2 „
11)	Briegischdorf,	„ Brieg	. . .	3 „
12)	Lossen,	„ „	. . .	3 „
13)	Groß-Leubusch	„ „	. . .	2 „
14)	Conradswaldau	„ „	. . .	2 „
15)	Heydau,	„ Ohlau	. . .	2 „
16)	Kontschwitz,	„ „	. . .	2 „
17)	Kunern,	„ Münsterberg	. . .	3 „
18)	Reichenbach,	„ Reichenbach	. . .	3 „
19)	Frankenstein,	„ Frankenstein	. . .	3 „
20)	Waizenrodau,	„ Schweidnitz	. . .	3 „
21)	Neudorf,	„ Nimptsch	. . .	3 „
22)	Schwentnig,	„ „	. . .	2 „
23)	Domslau,	„ Breslau	. . .	3 „
24)	Kostenblut,	„ Neumarkt	. . .	3 „
25)	Glumbowitz,	„ Wohlau	. . .	3 „
26)	Landgest. Leubus	„ „	. . .	4 „

Wiederholt bringen wir hierbei in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 in Anwendung kommen, und insbesondere, wenn die Beschälseuche hervortreten sollte, nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden dürfen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

In denjenigen Kreisen, wo das Brennen der Fohlen auf den Stationsorten gewünscht wird, haben die Herren Landräthe bis Mitte Februar dem Königlichen Landgestüt dies mitzutheilen, damit von Seiten desselben die Termin-Anberaumung stattfinden kann.

Breslau, den 23. Januar 1848. I.

Privat-Beschäl-Stationen betreffend.

Für das Jahr 1848 werden nachbenannte Privat-Beschälstationen errichtet werden, als:

I. Kreis Neumarkt zu Kammendorf. Durch den Freigutsbesitzer Wohlfarth der Schwarzschimmelhengst „Figaro" ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Dieselbe Station. Der Rothschimmel „Achilles," 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, demselben Besitzer gehörend.

III. Nieder-Mois. Durch Bauer Karl Hentschel der Fuchshengst mit Stern, 7½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

IV. Kreis Nimptsch zu Manze. Durch den Landschafts-Direktor Graf Stosch der Vollbluthengst „Warwik," schwarzbraun, ohne Abzeichen, 3½ Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

V. Zu Jordansmühl. Durch die Bauerwittwe Müssig der Hengst „Tarau," schlesisches Gestüt, hellbraun, mit starker Blässe, die beiden linken Füße weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

VI. Thomitz. Durch den Erb- und Gerichtsschulzen Tilgner der schwarzbraune Hengst „Rocco," mit kleinen Sternen, 11 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

VII. Kreis Schweidnitz. Durch den Bauer Franz Schabeck zu Ströbel der dunkelbraune Hengst „Cäsar," böhmische Race, mit Sternen und weißen Füßen, 8 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

VIII. Kreis Striegau. Durch den Lehngutsbesitzer Franz Beyer zu Heydau ein kirschbrauner Beschäler mit Sternen und weißem linken Vorder- und rechtem Hinterfuß, 9 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

IX. Durch denselben ein kirschbrauner Hengst mit Sternen, 7 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

X. Durch den Bauer Anton Hilscher in Ossig ein hellbrauner Hengst mit Schmitzblässe, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

XI. Durch den Bauer Karl Hartmann in Ossig, brauner Beschäler mit Sternen und einem weißen Hinterfuß, 7 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

XII. Durch den Bauer Karl Paul in Ossig, rothbrauner Hengst mit Sternen, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

XIII. Kreis Ohlau. Durch den Bauergutsbesitzer Ignatz Kierstein zu Alt-Wansen, dunkelbrauner Hengst mit Sternen und an der Krone des rechten Hinterfußes weiß gefleckt, brandenburgische Race, 5 Jahre alt und 5 Fuß 1½ Zoll groß.

XIV. Durch den Herrn Grafen Gustav Saurma-Jeltsch zu Jeltsch, Vollbluthengst „Traweller One," dunkelbraun ohne Abzeichen, 14 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

XV. Durch denselben, Vollbluthengst „Young Goi," schwarzbraun mit Stern und Schnippe, 7 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

XVI. Durch denselben ein schwarzbrauner Hengst, halb Vollblut mit Stern, 9 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 18. Januar 1848. I.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Candidaten des Predigtamtes:

Guido Karl Heinrich Otto Horter aus Ludwigsdorf bei Hirschberg, 25 Jahr alt;
Wilhelm Friedrich Theodor Kleinert aus Vielguth, Kreis Oels, 26 Jahr alt;
Michael Friedrich Otto Morgenbesser aus Breslau, 29 Jahr alt;
Johann Jakob Reinhold Roth aus Reibnitz, Kreis Hirschberg, 25 Jahr alt;
Herrmann Julius Rother aus Buchwald bei Schmiedeberg, 25 Jahre alt;
Felix Karl Schneider aus Breslau, 24 Jahr alt;
Franz Otto Waldemar Stenger aus Pommerzig bei Züllichau, 28 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 12. Januar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Bereitungsart des Bleivitriols als Surrogat für das Bleiweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privat-Baumeister Christian Heyden zu Barmen ist unter dem 17. Januar 1848 ein Patent

auf eine Wollreinigungs-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1847 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Sommer in Naumburg a. B. zum Oekonomie-Kommissarius;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schück zum Spezial-Kommissarius nach Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kläbisch zum Spezial-Kommissarius nach Sagan;

der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Baron v. Nostiz zum Oekonomie-Kommissarius nach Oels;

der Protokollführer Fritsch zu Liegnitz zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen;

die Geometer Stumpe und Mente zu Bureau-Gehülfen;

die Ritterguts-Besitzer von Gröling zu Ellguth bei Gleiwitz, Fiedler zu Zacharzowitz bei Tost, von Zawadsky zu Lubie bei Peiskretscham, Nowack zu Ober-Dziersno bei Peiskretscham zu Kreisverordneten für den Toster Kreis.

Versetzt wurden:

Der Regierungs-Rath Bänsch von der General-Kommission zu Posen in gleicher Eigenschaft in das Kollegium der General-Kommission zu Breslau;

der Oekonomie-Kommissarius von Möllendorf von Zähdenick nach Rothenburg;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bessel von dem Königlichen Revisions-Kollegium in Berlin in gleicher Eigenschaft in das Kollegium der General-Kommission zu Breslau.

Pensionirt wurde:

Der Oekonomie-Kommissarius von Jagemann zu Rothenburg.

Ausgeschieden ist:

Der Kreis-Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Wunsch zu Sagan, wegen Uebernahme des Direktoriums bei dem herzoglichen Fürstenthums-Gericht in Sagan.

Chronik.

Die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhielten:

1) Der Lehrer Gottlob Lockan zu Herrnstadt;
2) der evangelische Predigtamts-Candidat Robert August Dütschke zu Brieg;
3) der Schulamts-Candidat Julius Grosser zu Rippine, Wartenberger Kreises.

Angestellt wurde:

Der versorgungsberechtigte Feldwebel Ullmann als Werkmeister am Korrektionshause zu Schweidnitz.

Bestätiget:

An Stelle des abgegangenen General-Bevollmächtigten Gruschke der Rentmeister Kapuczinsky zu Goschütz als Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius für den vierten Bezirk Wartenberger Kreises;

die Wahlen der Gerichtsschulzen Gallasch in Sorgau und König in Nieder-Adelsbach, Waldenburger Kreises, als Kreistags-Abgeordnete,

und

der Gerichtsschulzen Ansorge zu Göhlenau und Klemm zu Ober-Wüste-Giersdorf, gleichen Kreises, als deren Stellvertreter.

Vermächtnisse.

Legirt:

Der am 12. Januar c. zu Wünschelburg verstorbene Pfarrer Franz Hannig:

dem dasigen Frauen-Verein zur Unterstützung armer Wittwen . 100 Rthlr.

Die ebendaselbst verstorbene verwittwete Freirichter-Gutsbesitzerin Theresia Rosenberger:

demselben Frauen-Verein zur Unterstützung armer Wittwen . 100 Rthlr.
der dasigen katholischen Schule . . . . 100 —
den Stadt-Armen daselbst . . . . 100 —

Der Justiziarius und Lieutenant a. D. Bernhard zu Leobschütz

dem Gymnasium daselbst zur Vermehrung des Stipendien-Fonds 100 Rthlr.

Der emeritirte Rektor Procop zu Schweidnitz

der dasigen katholischen Schule . . . . 500 Rthlr.

mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für 15 arme katholische Schulkinder verwendet werden sollen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 9. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Prüfung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen betreffend.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht allein von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Waagschaalen abhängt, so gewährt auch die Stempelung der Waagebalken und Schaalen keine zureichende Sicherheit; und es ist deshalb die Vorschrift wegen deren Stempelung schon früher aufgehoben worden (vergleiche die Amtsblatt-Verfügung vom 25. Februar 1846). Es ist aber jeder Verkäufer verpflichtet, für die Richtigkeit seiner Waage einzustehen, und verfällt demnach, wenn sich eine Unrichtigkeit herausstellt, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr.; bei Vermuthung einer unerlaubten Absicht tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauch, ergiebt sich aus folgenden sechs Proben:

1) Die Zunge muß genau in der Mitte stehen, sobald beide Schaalen mit gleich schweren Gewichten belastet werden.
2) Die Zunge der Waage muß auch dann richtig einspielen, wenn die zur Prüfung benutzten Gewichte, oder auch blos die Schaalen verwechselt werden.
3) Der Waagebalken darf niemals, wenn die eine Schaale heruntergedrückt wird, nach Aufhebung des Drucks in der erlangten schiefen oder geneigten Lage verbleiben.
4) Die Waagschaalen müssen unter sich gleich schwer sein.
5) Der Waagebalken muß auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen, d. h. sich von selbst waagrecht stellen.
6) Jede Waage, sie mag wenig oder schwer belastet sein, muß die gehörige Empfindlichkeit besitzen, d. h. allzeit einen Ausschlag geben, wenn das Gewicht auf der einen Schaale auch nur um eine Kleinigkeit verändert wird.

Eine Waage z. B., auf welcher in der Regel nur ganze oder halbe Centner abgewogen werden, soll auch dann noch einen sichtbaren Ausschlag geben, wenn auf einer der Waagschaalen ein einziges Lothgewicht hinzugethan oder weggenommen wird.

Nach diesen sechs Probe-Versuchen, von denen aber nicht blos Einer, sondern alle sechs zusammen das vorgeschriebene Resultat gewähren müssen, kann jeder Eigenthümer sich von der Richtigkeit seiner Waage selbst überzeugen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks aber werden hierdurch angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich aller sechs oben angegebenen Prüfungen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur Eine jener Proben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Breslau, den 31. Januar 1848. I.

Der Kaufmann J. G. Rauer in Glatz hat aufgehört, Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein; dagegen ist der Commissionair Friedrich Hoffmann daselbst in dieser Eigenschaft von uns auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heut bestätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Auf Grund Allerhöchster Ordre vom 7. dieses Monats ist das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Neusalz in der Art in kollegialische Verbindung gesetzt worden, daß alle nach dem Normalplan für die Einrichtung der Untergerichte zur kollegialischen Berathung und Beschlußnahme geeignete Gegenstände der Rechtspflege kollegialisch von den Richtern der beiden vereinigten Gerichte unter der Bezeichnung:

„Vereinigtes Königliches und Herzogliches Land- und Stadt-Gericht",

behandelt und erledigt werden. Das vereinigte Gericht hat seinen Sitz zu Neusalz.

Glogau, den 25. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember vorigen Jahres sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Bunzlauer und Goldberg-Hainauer Kreises nach Maaßgabe der §§ 1 bis 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte im Guhrauer Kreise mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichts-Aemter.

Groß-Krauscha mit Gnadenberg und Looswitz.
Buchwald mit Kochnitt.
Cosel.
Eichberg mit Cromnitz, Waldvorwerk, Rothebusch und Mildenberg.
Wiesau.
Nieder-Schönfeld mit Neu-Schönfeld.
Aßlau.
Nieder-Thomaswaldau.
Pfarrthei Nieder-Schönfeld.
Liebichau.
Rothlach-Uttig.
Kroischwitz.
Kittlitztreben mit Urbanstreben, Wenigtreben, Alt- und Neu-Oels, Baudendorf, Klein-Gollnisch, Linden.
Ober-Nieder-Hartmannsdorf.
Warthau mit Alt-Jäschwitz, Klein-Krauscha und Nieschwitz.
Ober-Thomaswaldau mit Schwiebendorf.
Ober-Mittel-Mittlau. Nieder-Mittlau.
Ober-Schönfeld.
Wolfshayn mit Martinswaldau.
Herrschaft Klitschdorf mit Borgsdorf, Groß-Gollnisch, Klitschdorf, Lorenzdorf, Hasenau, Neudorf, Rosenthal, Stranß, und
Herrschaft Wehrau mit Heiligensee, Mühlbock, Prinsdorf, Schnellfurth, Schöndorf, Thommendorf, Tiefenfurth, Wehrau,
sämmtlich Bunzlauer Kreises.
Mittel-Kaiserswaldau.
Nieder-Kayserswaldau.

Neudorf und Ulbersdorf.
Gröditzberg mit Wittchenau, Georgenthal, Wilhelmsdorf, Altzenau, Modelsdorf, Ober-Leysersdorf.
Moschendorf,
sämmtlich Goldberg-Hainauer Kreises.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. sind die nachstehend benannten Patrimonial-Gerichte Goldberger Kreises:

Pilgramsdorf, mit Antheil
Neudorf und Neuwiese,
Nieder-Harpersdorf,
Hermsdorf,
Nieder-Adelsdorf mit
Neu-Schweinitz,
Hockenau,
Seiffersdorf,
Schönfeld,
O. N. Leisersdorf,
Knobelsdorf,
Taschenhof,
O. Steinberg,
M. Leysersdorf,
N. Leysersdorf,
Hohberg,
Nieder-Tscheschendorf,
Armenruh mit Antheil
O. Harpersdorf und mit
Ober-Lang-Neundorf, mit Ausschluß des zum Löwenberger Kreise gehörigen Gerichts-Amts Ober-Lang-Neundorf, im Goldberg-Heinauer Kreise befindlich,

nach Maaßgabe der §§ 1 — 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt, und haben sich die Betreffenden Montag den 17. April des Morgens um 8 Uhr persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 1. April an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts im Seminar gesorgt werde.

Die betreffenden Eltern und Vormünder werden außerdem noch besonders aufgefordert, darauf zu achten, daß sie nur körperlich gesunde Leute zur Prüfung schicken, weil sie im entgegengesetzten Falle die Schuld unnöthig verursachter Kosten sich zuzuschreiben hätten. Höherer Bestimmung gemäß hat sich jeder Prüfling, um zur Prüfung zugelassen zu werden, vorher einer Untersuchung von Seiten des Seminar-Arztes zu unterziehen.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung ist herkömmlicher Weise auf die beiden ersten Tage nach dem weißen Sonntage, dem 30. April, festgesetzt worden, und haben sich diejenigen Schulfachbeflissenen, welche das sechszehnte Jahr vollendet, am 1. Mai c. persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 15. April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheits-Attest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspektors über die erfolgte Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Ingleichen werden auch die Eltern und Vormünder der zur Aspiranten-Prüfung zu entsendenden jungen Leute hiermit aufgefordert, die von den Herren Kreis-Physicis ausgestellten Gesundheits-Atteste genau zu beachten, ob dieselben die den Aspiranten nöthige körperliche Qualification für's Schulfach bezeugen, um jene nicht vergeblich zur Prüfung zu schicken.

Breslau, den 31. Januar 1848.

Der Seminar-Direktor.
Baucke.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Januar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hartmann zu Glogau durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath;

der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor von Reder zu Sprottau durch Allerhöchste Ernennung zum zweiten Kreis-Justizrath Sprottauer Kreises;

der Rechts-Kandidat von Arnim zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator.

Versetzt sind:

Der Referendarius Kaschel und die Auskultatoren von Dobschütz, Schulze und Treutler von dem Ober-Landes-Gericht in Breslau an das zu Glogau.

Pensionirt:

Der Gerichtsdiener und Exekutor Neumann zu Bunzlau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Gerlachsheim im Winkel	Lauban	Justitiar Stelzer in Beerberg	der Justitiar Hoffmann in Ober-Linda.
2. Ober-Steinkirch	desgl.	derselbe	derselbe.
3. Friedersdorf mit Neu-Warnsdorf und Neu-Schweinitz	desgl.	Stadtrichter Streckenbach zu Greiffenberg	Justitiar Ennicht in Lauban.
4. Vogelsdorf mit Neidberg und Gieshübel	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Groß- und Klein-Pohlwitz und dem Heidenberge	Liegnitz	Justizrath Grambsch in Liegnitz	Land- u. Stadt Gerichts-Rath Eyssenhardt in Liegnitz.

Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio fungirenden Regierungs-Rath von Daum den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätiget wurden:

die von des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels ertheilten Vokationen des bisherigen dritten Kollegen Dr. Kämmerer am Gymnasio zu Oels zum zweiten Kollegen, des bisherigen vierten Kollegen Rehm zum dritten Kollegen, und des bisherigen Kollaborators Rösler zum vierten Kollegen;

ebenso ist

dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Anton die Bestallung zu der durch die Ascension des ꝛc. Rösler erledigten Kollaboratorstelle Königlichen Patronats ertheilt worden;

der Schullehrer Karl Maskus, vormals zu Langenau, als katholischer Schullehrer in Seiffersdorf, Kreis Guhrau;

der interimistische Schullehrer Franz Willnich als katholischer Schullehrer und Küster zu Kostenblut, Kreis Neumarkt.

Bestätiget wurden ferner:

der auf sechs Jahre zum besoldeten Rathmann und Kämmerer gewählte Bürger und Gasthofsbesitzer Franz Kleiner zu Wartha;

der zum Rathmann auf sechs Jahre gewählte Kaufmann Seiberlich zu Canth;

der zum Rathsherrn auf anderweite sechs Jahre gewählte Kaufmann Gustav Scharff zu Reichenbach.

Vermächtnisse.

Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt ist legirt worden:

1) von dem Zimmermeister Johann Christian Schönfelder hierselbst . . 10 Rthlr.

2) von dem zu Stanowitz, Ohlauer Kreises, gestorbenen Rittergutsbesitzers Karl Friedrich Eisfeld (zunächst zur unentgeltlichen Aufnahme blinder Zöglinge aus den Dörfern Stanowitz, Schalkau und Rommenau) . . . 200 Rthlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	13	8	2	6	5	2	—	—	1	24	5	1	21	9	1	15	5	1	1	3	—	27	5	1	4	1	6	14	—
Brieg	2	13	—	2	6	6	1	29	—	1	23	—	1	20	9	1	16	6	—	29	—	—	25	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	2	25	—	2	5	4	2	7	6	1	28	9	1	26	6	1	15	9	1	—	3	—	28	—	—	21	—	5	—	—
Glatz	2	29	6	2	17	6	2	7	3	2	—	3	1	23	6	1	18	6	—	29	—	—	25	6	—	20	—	3	25	—
Guhrau	2	15	—	2	7	6	1	22	—	1	18	6	1	22	7	1	18	5	—	28	6	—	25	6	—	26	—	4	27	6
Habelschwerdt	2	29	2	2	22	—	2	5	10	2	—	2	1	22	11	1	19	5	—	27	2	—	24	9	—	20	—	4	15	—
Herrnstadt	2	18	—	2	15	—	1	24	—	1	21	—	1	21	6	1	18	6	—	28	—	—	25	—	1	—	—	6	—	—
Münsterberg	2	10	—	2	1	—	2	—	6	1	28	—	1	18	6	1	15	—	—	28	3	—	26	—	—	26	6	3	25	—
Namslau	2	21	5	2	18	7	1	24	1	1	21	—	1	24	3	1	21	—	—	28	3	—	25	8	—	27	3	4	25	7
Neumarkt	2	16	—	2	—	—	1	29	—	1	18	—	1	20	—	1	14	—	—	29	—	—	24	—	—	28	—	5	10	—
Nimptsch	2	19	6	2	4	—	2	2	—	1	25	8	1	23	—	1	15	—	1	—	6	—	28	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	2	7	6	2	4	6	1	25	6	1	24	—	1	19	—	1	17	6	—	28	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	16	8	2	13	3	1	25	—	1	21	4	1	23	6	1	20	6	—	29	2	—	26	11	—	22	1	4	10	—
Prausnitz	2	15	—	2	13	—	1	26	4	1	24	6	1	17	6	1	14	—	—	29	4	—	27	4	—	28	—	5	—	—
Reichenbach	2	11	3	1	25	3	2	1	—	1	21	—	1	22	—	1	14	—	—	29	6	—	25	6	—	25	—	5	20	—
Reichenstein	2	27	2	2	13	—	2	5	10	1	29	5	1	24	7	1	17	2	1	—	2	—	25	10	—	19	—	3	18	—
Schweidnitz	2	21	—	2	9	—	1	29	6	1	20	6	1	22	9	1	12	—	1	—	3	—	25	6	—	27	—	5	15	—
Steinau	2	14	—	2	10	—	1	25	—	1	22	—	1	20	6	1	18	—	—	28	—	—	26	—	—	23	6	5	2	6
Strehlen	2	8	6	2	3	10	1	29	6	1	25	—	1	20	—	1	16	4	—	28	9	—	26	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	9	3	2	3	—	1	28	—	1	12	6	1	21	6	1	14	3	—	27	6	—	25	6	1	—	—	5	—	—
Trachenberg	2	22	6	2	18	9	1	25	7	1	22	6	1	22	6	1	20	—	—	28	9	—	27	—	—	24	—	4	10	—
Wohlau	2	20	—	2	16	—	1	26	—	1	22	—	1	21	—	1	16	—	—	29	—	—	26	—	1	—	—	4	20	—
Winzig	2	14	9	2	10	9	1	23	6	1	19	6	1	20	—	1	16	—	1	1	3	—	28	3	—	25	—	5	—	—
Im Durchschnitt	2	17	4	2	9	4	1	28	9	1	23	2	1	21	9	1	16	8	—	29	1	—	26	2	—	25	9	4	26	4

Mittel-Preis 2 Rtl. 13 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 26 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 19 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 7. Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

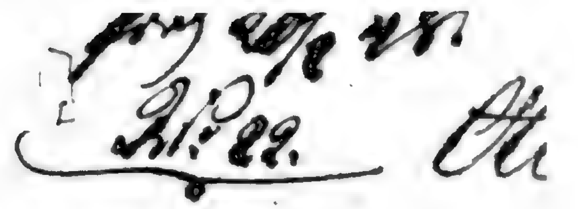

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 16. Februar 1848.

Bekanntmachung.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. O. die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandtniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Das korrespondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts alle in Großbritannien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Postverwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General = Post = Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 16. Dezember vorigen Jahres zu bestimmen geruht, daß die bei den Militair=Begräbniß=Vereinen zu Offizieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauerparaden auf den Waffenröcken Epauletten — in der Art, wie solche für den Militair=Begräbniß=Verein in Berlin bewilligt worden sind, — von schwarzem Tuche, das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben, — die übrigen Vereinsmitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namens=Chiffre, sowie auch Hirschfänger tragen dürfen.

In höherem Auftrage bringen wir vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Februar 1848. **I.**

Damit das Ableben verstorbener Ordensinhaber unsererseits rechtzeitig zur Kenntniß der Königlichen General=Ordens=Kommission gebracht werden könne, ist höchsten Orts vorgeschrieben, daß von dem Tode solcher unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdiener, welche Inhaber von Orden gewesen sind, sofort mit Benennung der ihnen verliehen gewesenen Orden und Ehrenzeichen Seitens der Hinterbliebenen an die Kreis= resp. Ortsbehörden Anzeige gemacht und denselben gleichzeitig die vorgefundenen Ordens=Insignien und dazu gehörigen Legitimations=Dokumente zur weiteren Beförderung an uns eingereicht werden sollen.

Da diese Verordnung bisher nicht immer beobachtet worden, so machen wir das Publikum auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Breslau, den 4. Februar 1848. **I.**

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus=Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner=Kirche genannten evangelischen St. Johannis=Kirche in Erfurt.

In Erfurt hat die als ein kirchenhistorisches Heiligthum denkwürdige, gewöhnlich Augustiner=Kirche genannte, evangelische St. Johannis=Kirche, in welcher der Glaubensheld

Dr. Luther als Klosterbruder Martin so oft im heißen Gebet um Licht und Frieden vor Gott gerungen, die Weihe eines Priesters Gottes empfangen und im Jahre 1521 auf seiner Reise nach Worms vor einer unzählbaren Menge in begeisterter Predigt sich und seine Geistesverwandte im Vertrauen auf die Hülfe des Herrn gefestigt, und darin die von Anton Musa gesammelte, vom Dr. Lange, dem vormaligen Prior des Augustiner-Klosters, und Nicol. Fabri befestigte evangelische Johannis-Gemeinde dieser Stadt von 1521 bis hierher auf dem rechten Glaubensgrunde sich kräftig erbaut hat, im vorigen Jahre bereits geschlossen werden müssen, weil sie im Laufe der geraumen Zeit baufällig und ihr Zustand als gefahrdrohend erkannt worden. Die Kosten zu ihrer Wiederherstellung, auf 15,900 Rthlr. veranschlagt, können aus dem Vermögen der Kirche, welches kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ausreicht, nicht bestritten werden, und eben so wenig vermag die Kirchengemeinde, welche mit Ausnahme weniger Glieder nur aus unbemittelten Professionisten, Gärtnern und Ackerpächtern, die mit der Erhaltung ihres eigenen Hausstandes zu kämpfen haben, besteht, solche aus eigenen Mitteln aufzubringen, wie sehr sie auch für die Erhaltung ihres so denkwürdigen Gotteshauses beseelt und jedes irgend mögliche Opfer zu bringen bereit ist.

Es haben daher Seine Majestät der König nach einem Erlasse des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 12. dieses Monats, Behufs der Unterstützung dieser Gemeinde bei Aufbringung der von ihr allein nicht zu erschwingenden Kosten zu Wiederherstellung der evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht, und werden dem zu Folge die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise eingekommenen Kollektengelder wird von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrate gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 28. Januar 1848. II.

Nachdem der zeitherige Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufman Fleischer zu Reichenbach, mit Tode abgegangen ist, haben wir den an dessen Stelle erwählten Kaufmann Heinrich Rimane daselbst als Agenten der gedachten Anstalt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 1. Februar 1848. I.

Der unterm 30. August 1843 bestätigte Kaufmann J. E. Fübich zu Waldenburg hat aufgehört Hülfsagent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zu sein.

Breslau, den 31. Januar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Vereinigung der Inquisitoriate mit den Land- und Stadt-Gerichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. v. Mts. die Vereinigung der Königlichen Inquisitoriate zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer mit den an den nämlichen Orten befindlichen Königlichen Land- und Stadt-Gerichten genehmigt worden ist und sofort ins Leben tritt.

Sämmtliche Geschäfte der ersteren gehen nicht blos der Beschaffenheit, sondern auch den bisherigen geographischen Bezirken nach auf letztere über, mit der Maaßgabe jedoch, daß künftig zur Eröffnung und Führung der Kriminal-Untersuchung wider einen Eximirten der Beschluß des Kriminal-Senates des Ober-Landes-Gerichts nöthig ist, und es werden diese Geschäfte bei jedem der vier Land- und Stadt-Gerichte einer

„Kommission des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts für Untersuchungs-Sachen“

übertragen, welche in dem Lokale des bisherigen Inquisitoriats ihren Sitz behält.

Die Spruch-Kompetenz der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer wird insofern ausgedehnt, als sie in deren bisherigen Umfange nach Art der Verbrechen und Strafmaaß (Bekanntmachung vom 8. Juni 1833, Breslauer Amtsblatt Seite 203 und vom 2. November 1835 ibid. Seite 255) künftig in allen von ihren Kommissionen für Untersuchungs-Sachen und von den mit ihnen vereinigten auswärtigen Gerichts-Kommissionen geführten Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte die Erkenntnisse abzufassen haben, auch in denen, welche bisher bei den andern Kreis-Spruchgerichten des betreffenden Inquisitoriats-Bezirkes zum Spruch vorzulegen, oder in Ermangelung solcher an den Kriminal-Senat einzusenden waren.

Breslau, den 4. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. vorigen Monats sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in eine dem Normalplan für die Organisation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende kollegialische Verbindung gesetzt worden. Nach § 8 des Allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Regulativs

sind von den bei jedem dieser Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachstehende zur kollegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung vor das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Sagan verwiesen worden:

I. Die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civilprozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1) im Civilprozeß:

a. die Bagatell- und Injuriensachen;

b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelrichter compromittiren;

c. Contumacialbescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purifikations-Resolutionen, wenn über Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudikations-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d. folgende besonders schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Kollegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen:

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 29 §§ 63 bis 73);

Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 42 § 42);

die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;

insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium in Antrag bringen;

2) in Untersuchungssachen;

a. die Forstrügesachen;

b. die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

1) alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besonderen Beschlußnahme verweist, oder der Einzelrichter selbst zur kollegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet;

2) Deposital-Darlehne an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;

3) in Vormundschafts- und Kuratelsachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objekten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Parteien frei, auf den Beschluß des Kollegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die Kosten werden in allen diesen kollegialisch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergerichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltaxe, und zwar die den Kollegial-Gerichten zustehenden Sätze liquidirt. Dasselbe gilt von den Gebühren der Justiz-Kommissarien.

Glogau, den 1. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichte.

Herrschaft Halbau — Buhrau und Cunau mit Saatz und Antheil Zehrbeutel,
Nieder-Buchwald mit Barge,
Nieder-Mednitz,
Groß-Dobritsch,
Ober-Gorp,
Dittersbacher Güter,
Antheil Nieder-Küpper,
Nimbsch,
Petersdorf,
Bergisdorfer Güter,
Ober-Küpper,
Klein-Kothau,
Mittel-Küpper,
Ober-Buchwald,
Mittel-Mellendorf,
Peterswaldau,
Lippschau und Dohms,
Nieder-Gorp,
Herrschaft Naumburg am Bober, Saganer Kreises,

Dobers,
Rothenburger Kreises,
Rückersdorf und Reußenfeldau,
Sprottauer Kreises,
Rohrwiese,
Freistädter Kreises.

Patentirung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Januar 1848.

I. Befördert:

1) der Justiz-Kommissarius Dierschke zu Jauer zum öffentlichen Notar in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Riedel zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Landeshut;
3) die Referendarien Friedrich und Irgahn zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;
4) die Auskultatoren Franz und Kern zu Referendarien;
5) der Rechtskandidat von Salisch zum Auskultator;
6) der Civil-Supernumerarius Tautz zum Hülfs-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Liebau;
7) der Hülfsbote Rohr bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor daselbst;
8) der invalide Unteroffizier März zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt;
9) der invalide Unteroffizier Pohl zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeck.

II. Versetzt:
1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Korb II. vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige;
2) der Auskultator Bräuner vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor zum hiesigen Stadt-Gericht;
3) die Auskultatoren von Dobschütz, Schulze und Treutler an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
4) der Auskultator Graf von Plater vom Ober-Landes-Gericht zu Stettin zum hiesigen Stadt-Gericht.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Höfchen aus seiner Funktion als Stadtrichter zu Reichenstein;
2) der Hülfs-Aktuar Bayer zu Liebau.

IV. Entlassen:
der Gerichtsdiener Ehrhardt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt.

V. Pensionirt:
der Exekutor Heinrich und der Bote Zerpel bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

VI. Verstorben:
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Goldbach hierselbst.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Januar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Rohrau	Ohlau	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Guhrauer zu Breslau.	Justitiarius Weidinger zu Breslau.

Breslau, den 5. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Berichtigung. Die in Stück-Nummer 5 Seite 36 bestätigten Wahlen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter im Waldenburger Kreise werden dahin berichtiget, daß die Gerichtsschulzen Gallasch in Sorgau und Anforge in Göhlenau Kreistags-Abgeordnete, und die Gerichtsschulzen König zu Nieder-Adelsbach und Klemm zu Ober-Wüste-Giersdorf Stellvertreter sind.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 23. Februar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2924. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie;

Nr. 2925. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die §§ 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg;

Nr. 2926. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse;

Nr. 2927. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband;

Nr. 2928. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Ausführung der Schlußbestimmung im § 28 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz=Sammlung Seite 41) verordnen wir in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. v. M.:

Artikel 1.

Fortan dürfen folgende Gegenstände auf allen Wochenmärkten, mithin auch da, wo der bisherige Wochenmarkt=Verkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land= und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten=, Wald= und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorien=Wurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel= und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer=, Wetz= und Schleifsteine und Ziegeln.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub= und Nadel=Streu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel= und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Artikel 2.

Der Regel nach soll sich der Wochenmarkt-Verkehr auf die im Artikel 1 genannten Gegenstände beschränken. Ausnahmsweise dürfen jedoch neben denselben auf den Wochenmärkten einzelner Orte

1) wollenes Band und wollene gestrickte Waaren;
2) gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren;
3) Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Draht-Stifte und grobe Waaren aus Eisendraht;
4) grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klemptnerwaaren;
5) gewöhnliches Steingut-, Fayence und irdene Geschirre

insoweit zugelassen werden, als der Wochen-Marktverkehr mit solchen Gegenständen am Orte hergebracht ist, auch zugleich durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt erscheint, und insoweit wir dergleichen Ausnahmen ausdrücklich genehmigt haben.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche im Artikel 1 oder im Artikel 2 nicht genannt sind, müssen künftig vom Wochenmarkt-Verkehr ausgeschlossen werden. Wenn in einzelnen Orten Kram-, Material- und Handwerkerwaaren, welche sich hiernach für die Wochenmärkte nicht eignen, auf solchen von Bewohnern des Marktorts feil gehalten werden, so ist bei der Gestattung dieses Verkehrs über den Zweck der Wochenmärkte hinaus gegangen. Diese Erweiterung des Wochenmarkt-Handels zu einem Jahrmarkts-Verkehr darf nicht fortdauern, würde auch den bisherigen Verkäufern der vorgenannten Waaren nicht einmal zum Vortheil gereichen, weil, zufolge der im § 75 der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Gleichstellung aller Marktbesucher hinsichtlich der Befugniß zum Kauf- und Verkauf auf den Wochenmärkten, der Verkauf von Jahrmarkt-Waaren auf den Wochenmärkten, soweit er überhaupt geduldet würde, den auswärtigen Verkäufern in gleichem Umfange, wie den einheimischen Gewerbe-

treibenden gestattet werden müßte. Dagegen läßt sich eine Beeinträchtigung des Absatzes solcher Waaren, welche nach obiger Bestimmung vom Wochenmarkt-Verkehr ausscheiden, deshalb nicht erwarten, weil im Allgemeinen der Nachtheil, den Einzelne scheinbar durch den Verlust ihrer Verkaufsstellen auf den Wochenmärkten erleiden könnten, durch die gleiche Beschränkung des Wochenmarkt-Verkehrs für alle mit jenen Waaren handelnden Verkäufer sich ausgleicht. Zur Schonung der Händler und Handwerker, welche in Folge der vorstehend getroffenen Anordnungen den etwa bisher auf den Wochenmärkten betriebenen Verkehr künftig einstellen müssen, darf jedoch der Wochenmarkt-Handel mit den betreffenden Waaren, soweit er schon seit längerer Zeit in einzelnen Marktorten hergebracht ist, noch bis zum Ende des Jahres 1848 gestattet werden. Nach dem Ablauf dieser Frist müssen aber überall die Verkäufer der von jenem Verkehr ausgeschlossenen Gegenstände durch die Polizeibehörden von den Wochenmärkten entfernt werden. Nur wenn besondere persönliche und gewerbliche Verhältnisse einzelner Verkäufer die Ueberzeugung begründen sollten, daß sie durch die Entziehung der zum Absatz ihrer Waaren benutzten Verkaufsstellen auf dem Wochenmarkte außer Nahrungsstand gesetzt oder in solchem wesentlich gefährdet würden, sind wir, jedoch nur in ganz besonders dringenden Fällen, ermächtigt, auf den Antrag der Gemeindebehörde des Marktorts ausnahmsweise ihnen mit Vorbehalt des Widerrufs die Fortsetzung ihres hergebrachten Wochenmarkt-Verkehrs in dem bisherigen Umfange zu erlauben und ihnen eine desfallsige Konzession zu ertheilen. Letztere erlischt, auch wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs nicht Gebrauch gemacht ist, sowohl mit dem Tode des Inhabers der Konzession, als auch mit der Einstellung seines Gewerbebetriebs und kann unter keinen Umständen erneuert, oder auf die Wittwe, die Kinder oder die sonstigen Erben des Inhabers übertragen werden. Personen, welche eine solche Konzession nachsuchen zu können vermeinen, haben ihre desfallsigen Anträge spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei der Gemeindebehörde des Marktorts anzubringen.

Artikel 4.

Da nach dem § 14. 1 und dem § 12 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 125) Gewerbescheine zum Hausirhandel für Inländer, wie für Ausländer, beim Vorhandensein der sonstigen regulativmäßigen Erfordernisse auf solche Gegenstände ausgefertigt werden können, „welche Jedermann, auch wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf." es nach § 4 a. a. O. außerdem gestattet ist, selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu den vorgenannten Gegenständen gehören, ohne den Besitz eines Gewerbescheins, auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß, in der Umgegend des Wohnorts zum feilen Verkauf umherzutragen oder zu schicken, so sollen als Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs im Sinne des gedachten Regulativs fortan allein die im Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Gegenstände behandelt werden. Es können mithin auf diese Gegenstände künftig auch für Ausländer Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilt werden. Es kann ferner mit selbst gewonnenen Erzeugnissen und selbst verfertigten Waaren, welche zu jenen Gegenständen gehö-

ren, der gewerbescheinfreie Verkehr in der Umgegend des Wohnorts erlaubt werden. Dagegen bleiben die nach Artikel 2 ausnahmsweise für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarkts-Artikeln zutretenden Gegenstände, wenn gleich sie nach dem § 75 der Gewerbe-Ordnung auf den betreffenden Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, von der beim Verkehr im Umherziehen zu berücksichtigenden Kategorie der Wochenmarkts-Artikel ausgeschlossen. Auch wird in den übrigen Vorschriften des Hausir-Regulativs, namentlich in der Bestimmung des § 14. 1 wegen des Hausirhandels mit frischem Fleisch, nichts verändert.

Artikel 5.

Wenn ausnahmsweise für einen einzelnen Ort einer oder einige der im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände als Wochenmarkts-Artikel von uns zugelassen werden möchten, so muß dies durch die betreffende Orts-Polizei-Behörde, durch eine, gegenwärtige Verordnung ergänzende Lokalpolizei-Verordnung bekannt gemacht werden, und zwar in der für die Publikation der Lokalpolizei-Verordnungen von uns vorgeschriebenen Weise. Diejenigen Personen, welche auf Wochenmärkten andere Gegenstände feil bieten, als in gegenwärtiger Verordnung oder in von uns genehmigten Lokal-Polizei-Verordnungen bezeichnet sind, müssen von den Orts-Polizei-Behörden auf Grund des § 187 der Gewerbe-Ordnung zur Untersuchung gezogen werden. Falls wir nach Artikel 3 zu Gunsten einzelner Personen für die Zeit nach Ablauf dieses Jahres zeitweise Ausnahmen bewilligen sollten, so müssen diese Personen von Strafe befreit bleiben, auch sind seiner Zeit diese Ausnahmen durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden zur Kenntniß des zunächst betheiligten Publikums zu bringen.

Breslau, den 2. Februar 1848. I. III.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unseres Departements, außer den bereits namhaft gemachten, noch nachstehend bezeichnete Privat-Beschälstationen pro 1848 errichtet worden sind:

I. im Kreise Brieg:

1) zu Bankau durch den Bauergutsbesitzer Samuel Reichardt, dessen Hengst „Midas" von Königlicher Landgestütsrace, schwarz mit Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) zu Pogarell durch den Bauergutsbesitzer Gottlieb Geisler, ein schwarzbrauner Hengst mit Stern und weißen Hinterfüßen, von böhmischer Race, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

3) zu Schönau durch den Bauer Gottlieb Kleinmichel, dessen Hengst „Hanno," kirschbraun mit Stern, schmaler langer Schnippe und weißen Füßen, von der Race des Königlichen Landgestüts, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß;

II. im Kreise Frankenstein:

zu Zadel durch den Häusler Joseph Mudrack, dessen Hengst „Gnackus" von böhmischer Race, kastanienbraun mit kleinen Blümchen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

III. im Kreise Breslau:

1) zu Neukirch durch den Schankpächter Weyrich, dessen Hengst „Loringston" von Königlicher Landgestütsrace, braun mit weißem linken Hinterfessel, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß;

2) zu Meleschwitz durch den Bauer Pelka, ein brauner Beschäler mit Stern, veredelten Schlages, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

3) eben daselbst durch den Bauer Karrasch, ein Beschäler von der Race des Königlichen Landgestüts, Fuchs mit Bläſſe und weißen Hinterfüßen bis an die Kniee, sowie weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

4) zu Woischwitz durch den Häusler und Viehschneider Strasnitzky, dessen Hengst „Percival" von böhmischer Race, lichtbraun mit Spitzstern und Schnäutzel, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

IV. im Kreise Oels:

1) zu Langenhof durch das dortige Dominium der Vollbluthengst „Elmo," Goldfuchs mit schmaler Bläſſe, am rechten Vorder- und rechten Hinterfuß weiß, 13 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) zu Schützendorf durch den Kretschambesitzer Hilbig, dessen Hengst „Cerus," Landrace, Schnurbläſſe mit weißer Schnippe, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß;

3) zu Ludwigsdorf durch den Einwohner Gottlieb Schmidt, dessen Hengst „Becenus" von Landrace, braun mit weißer rechter Hinterfessel, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß;

V. im Kreise Steinau:

1) zu Thiemendorf durch den Bauer Anton Lauchner ein kastanienbrauner Beschäler mit kleinem Stern, Landrace, 11 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) eben daselbst durch den Bauer Anton Walter ein hellbrauner Beschäler mit Schnurbläsſe, von Landrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) daselbst durch den Einwohner Anton Wirbel ein Hengst von Landrace mit Bläſſe, rechter Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß;

4) zu Geißendorf durch den Einwohner Steinert ein dunkelbranner Beschäler, Landrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

Breslau, den 12. Februar 1848. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. v. Mts., betreffend die diesjährige Stationirung der Hengste des Königl. Landgestüts zu Leubus, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachträglich auch in Järischau, Striegauer Kreises, zwei Königliche Landbeschäler, und zwar:

1) William, broncebraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 17 Jahr alt, von dem Ecclips aus der Theodose;

2) Tigris, hellbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 9 Jahr alt, von dem Logick aus der Aquilina,

zur Benutzung werden aufgestellt werden.

Breslau, den 12. Februar 1848. I.

In Stelle des verstorbenen Maurermeister August Bartsch ist der Königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Glatz der Maurermeister Ignatz Bodenberger daselbst als Mitglied beigeordnet und von uns als solches bestätigt worden.

Breslau, den 14. Februar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gegenwärtig auch das fürstliche Stadtgericht zu Prausnitz, dessen Nutzungen und Lasten seit dem 1. Januar c. der Herr Fürst v. Hatzfeld übernommen hat, als Gerichts-Kommission mit dem Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg nach Maaßgabe Nr. II. der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung in kollegialische Verbindung gebracht worden ist.

Breslau, den 11. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Durch das Ministerial-Reskript vom 13. Juni 1831 (Jahrbücher Band 37 Seite 382) ist vorgeschrieben, daß alle zu den Depositorien kommende Gelddokumente, welche auf jeden Inhaber lauten, außer Cours gesetzt werden sollen.

Diese Vorschrift ist, wie sich bei einem Spezialfalle als sehr nothwendig ergeben hat, nicht auf die wirklich schon zum Depositorio genommenen Gelddokumente der bezeichneten Art zu beschränken, sondern schon dann zur Anwendung zu bringen, wenn dieselben zur Annahme ad depositum bestimmt sind, vorläufig aber erst zur Asservation gelangen.

Es muß in diesem Falle die Außercourssetzung gleich bei der Annahme zum Asservatorium bewirkt werden.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Breslau, den 15. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Bunzlau von jetzt ab, nach der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. Februar dieses Jahres, die Bezeichnung:

„Land- und Stadt-Gericht"

annimmt.

Glogau, den 15. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

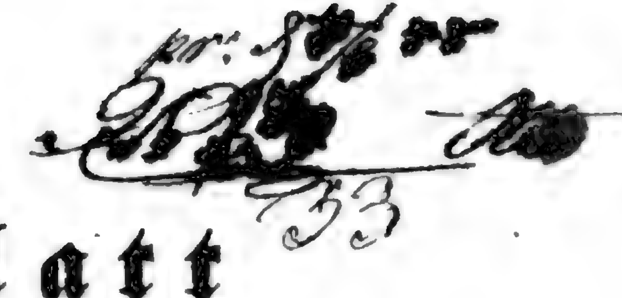

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 1. März **1848.**

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2930. Die Ministerial=Erklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung zur Verhütung von Forst=, Jagd=, Fisch= und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar d. J.; und

Nr. 2931. Die Allerhöchste Genehmigungs=Urkunde des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts=Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn=Gesellschft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. d. M.

Das 6te Stück:

Nr. 2932. Das Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar d. J.; und

Nr. 2933. Das Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach § 58 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli v. J. müssen die jüdischen Begräbnißplätze auf Kosten der Synagogen=Gemeinden nach den in den zu erlassenden Statuten zu bestimmenden Grundsätzen eingerichtet und unterhalten werden. Die Niederlassung eines Juden an einem Orte, wo ein jüdischer Begräbnißplatz nicht vorhanden

Der fünfte Jahrmarkt in der Stadt Raudten soll im laufenden Jahre am 29. Oktober abgehalten werden.

Breslau, den 19. Februar 1848. I.

Der unter dem 21. Juli 1845 bestätigte Kaufmann Hertel zu Breslau hat aufgehört Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 22. Februar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Einreichung der Register über die Beglaubigung der Geburten ꝛc. bei Dissidenten und Juden Seitens der Untergerichte an das Obergericht.

Nach § 6 der Ministerial-Instruktion vom 10. Mai 1847 sollen Duplikate der Register über die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Todesfälle bei Dissidenten, nebst einer Anzeige über die aus der Kirche ausgetretenen Personen, oder Vacat-Anzeigen, und in gleicher Art sollen nach § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Juli 1847 vidimirte Abschriften der im Laufe eines Jahres erfolgten Beglaubigungen der Geburten, Heirathen und Todesfälle bei den Juden, oder Vacat-Anzeigen, bis zum Schlusse des Monats Januar des folgenden Jahres von den Untergerichtsbehörden bei dem kompetenten Obergerichte eingereicht werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements werden aufgefordert, die gedachte Frist, welche in mehreren Fällen überschritten worden ist, künftig genau innezuhalten und über die Dissidenten beziehungsweise Juden stets abgesonderte Berichte zu erstatten, beziehungsweise separirte Anzeigen einzureichen.

Breslau, den 19. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist die Leitung der Geschäfte des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien von mir übernommen worden.

Breslau, den 25. Februar 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
von Uechtritz.

Bekanntmachung.

Daß nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Karl Friedrich Robert Kristin aus Winzig, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt;
Karl Friedrich Desiderius Richter aus Silberberg, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt;
Reinhold Wilhelm Hugo Seckt aus Storckow bei Fürstenwalde, 25 Jahr alt;
und
Gustav Friedrich Adam Täsler aus Schmollen, Kreis Oels, $26\frac{3}{4}$ Jahr alt,

in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Februar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Aust zu Wendstadt, Guhrauer Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Bestätiget:

als Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit über Bischdorf, Wartenberger Kreises, der Polizei-Distrikts-Kommissarius Schylla zu Wartenberg;

der Julius Steinbach als evangelischer Schullehrer in Mechau, Wartenberger Kreises;

der Adjuvant Joseph Nentwig als katholischer Schullehrer in Ober-Weistritz, Schweidnitzer Kreises.

Vermächtniß.

Der Freistellenbesitzer George Delphin zu Wangern, Breslauer Kreises, hat 150 Rthlr. zu dem Zwecke letztwillig vermacht, daß die Hälfte der Zinsen alljährlich an zwölf Ortsarme daselbst an seinem Todestage vertheilt, die andere Hälfte aber für die dasigen armen Schulkinder verwendet werden soll.

I. Vo[…] vor dem 9. Deze[…]

		à Rthlr	
Arnoldsdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	167	25	Ja Ju
Bauerwitz OS.	16	500	Ke
Boberstein SJ.	9	30	Ki
Bogendorf GS.	74	50	Ki
Bschantz LW.	48	100	j
Friedersdorf MGl.	34	100	La
Glumbowitz LW.	4	1000	
Gontkowitz OM.	21	100	Le
Gühran Bißthums Landschaft, jetzt NGr.	31	200	Li M
Heinersdorf Ober, Nieder LW.	26	300	P P
Hellwigsdorf Langen SJ.	94	100	P
Hennersdorf und Zugehör, Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	91	200	P P
	223	20	R

Altstadt ɔc. BB. ....
Boreck Groß OS. ....
Buchwald, Kreis Glogau, G
Cammerau Nieder SJ. ...
Cusau OS. ....
Czeppelwitz OS. ....
Endersdorf Bißthums-Land jetzt NGr. ....
125. 135.
Gardawitz und Woschczitz
Giersdorf LW. ....
Gorkau SJ. ....
Hennersdorf und Zubehör, thums-Landschaft, jetzt NGr.
Hermsdorf und Zubehör S.
Hoschialkowitz OS. .....
Jamke OS. ....
Jarischau Bisthums-Landsc jetzt NGr. ....
Kaschewe LW. ....
Kemnitz Alt SJ. ....
Kockoschütz OS. ....
Krickau BB.

27 a. von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz;
27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn;
30 a. von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg;

II. Nachweisung

der

...mber 1847 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à Rthlr.		à Rthlr.		à Rthlr.
...3	40	Kunzendorf Ober Mittel SJ. 22	400	Reussendorf, Kreis Bolkenhain-	
..59	1000	Lamsdorf ꝛc. Bisthums-Land-		Landeshut, SJ. 53	20
18.14	50	schaft, jetzt NGr. 13	25	Rietschütz Ober Nieder GS. ..26	100
...9	300	Langenau Nieder SJ. 19	100	Sacrau, Kreis Groß-Strehlitz, OS.	
...57	500	Langenhoff ꝛc. OM. 61	100	56	100
..10	200	Lauterbach Kreis Bolkenhain-		Schmarse GS. 122	400
schaft		Landeshut SJ. 72	1000	Schwierse OM. 20	300
.102	40	Lenschütz OS. 38	100	Schwientochlowitz OS. ...35	30
145	20	Ludgerzowitz OS. 23	600	Steine BB. 8	60
OS.		Matzdorf SJ. 99	20	Steinseiffersdorf SJ. 46	20
40	40	Mühlrädlitz LW. 80	20	Thiemendorf Mittel SJ. 17. 19	20
..94	30	Muskau G. 399	200	Tinz Groß und Klein (oder Kom-	
..48	200	757. 1479	50	mende-Güter) BB. 97	1000
Biß-		Nassiedel OS. 188	100	Tost OS. 499	25
258	20	Neudorf Klein, Bißthums-Land-		Tscheplau GS. 52	20
.21	600	schaft, jetzt NGr. 50	20	68	860
..39	50	Ottendorf SJ. 134	20	Turawa OS. 102	60
.28	100	Otto-Langendorf BB. 1	20	Tworog OS. 190	20
haft,		73	1000	Wangern und Zugehör BB. 4	20
142	50	Peterwitz, Kreis Jauer, SJ. ..36	50	Wendrin ꝛc. OS. 47	80
.32	200	Protsch OM. 56	50	67	20
147	30	Queitsch ꝛc. SJ. 103	20	Wilkau GS. 57	100
.61	40	Raussau ꝛc. LW. 23	100	Wilkowitz Groß OS. 74	20

kinder verwendet werden soll.

Nr. 19378 Jhrg. 39 Alle

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 8. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staates:

2 a. von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen;

14 c. von der Bromberg=Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg;

27 a. von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz;

27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn;

30 a. von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg;

Digitized by Google

32 a. von Reichenbach über Langenbielau und Wolpersdorf nach Neurode und von Wolpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz;
32 b. von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße;
34 a. von Glatz über Reinerz nach Nachod;
43 c. Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenburger und Kröken-Thor;
56 f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke;
56 g. von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode;
60 b. von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staates:

61 d. von Münster über Steinfurt nach Enschede;
61 e. von Herford über Bünde nach Lübbecke;
62 b. von Köln über Stommeln nach Grevenbroich;
64 b. von Meurs nach Aldekerk;
67 b. von Vorst über St. Thönis nach Krefeld;
68 b. von Goeh nach Cleve;
70 f. von Grefrath über Wankum nach Straden;
73 d. von Aachen über Horbach nach Sittard;
82 b. von Malmedy nach St. Vith;
84 a. von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich;
103 b. von Oberhausen über Drosten bis zur Münster-Weseler Straße (Nr. 61);
117 a. von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Köln-Berliner Straße bei Spieckerlinde;
140 c. von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke;
140 d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Boele und Westhofen bis Schwerte;
141 c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze;
147 b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen;
147 e. von Scherfede nach Peckelsheim;
152 u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach;
152 v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen;

Digitized by Google

152w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten;
152 x. von Geldern über Sevelen nach Hoerstgen;
153 a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rode vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister. IV. 20350.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stückes 49 des Amtsblatts pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publikandum vom 31. März 1842 Seite 187 des Amtsblattes pro 1842, das Publikandum vom 31. Juli 1844 Seite 239 ff. des Amtsblatts pro 1844, das Publikandum vom 28. August 1845 Seite 285 des Amtsblattes pro 1845 und das Publikandum vom 19. Mai 1846 Seite 184 des Amtsblattes pro 1846 abgedruckt sind.

Breslau, den 26. Februar 1848. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustinerkirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii vom 12. d. M. angewiesen, nunmehr auch wegen Einsammlung der, außer der bereits verfertigten Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt, zu demselben Zweck zugleich Allerhöchst bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte das Erforderliche zu veranlassen, werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt unter Hinweisung auf die, wegen Einsammlung der diesfälligen Haus-Kollekte in unserm Amtsblatt (Stück VII. Seite 46—47) an den Magistrat und die Herren Kreis-Landräthe erlassene Aufforderung vom 28. v. M. hierdurch angewiesen, wegen Veranstaltung der Kollekte für den gedachten Behuf in den evangelischen Kirchen, gleichmäßig das Erforderliche alsbald dergestalt anzuordnen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. No. 92) durch die Kreis-Steuer-Kassen und resp. von hiesiger Stadt unmittelbar einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der eingekommenen milden Gaben wird von der betreffenden Einsendungs-Behörde Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 23. Februar 1848. II.

Der unter dem 16. Juli 1846 bestätigte Kaufmann Urban zu Trebnitz hat aufgehört Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 2. März 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Von mehreren Seiten ist die Frage erhoben worden:

wie die in der Allgemeinen Anmerkung 1 zur Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 113) enthaltene Bestimmung:

„Von vorstehenden Gebührensätzen liquidiren die Untergerichte zweiter Klasse, welche kein Kollegium bilden, nur zwei Drittheile"

anzuwenden sei, nachdem in Folge des Allerhöchst genehmigten Organisations-Plans für das Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Wanzleben (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158) theils einzelnen Mitgliedern kollegialischer Gerichte ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Gerichtsbezirks zu dem Zwecke angewiesen worden ist, um in demselben alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben, selbstständig zu bearbeiten, theils bisherige Untergerichte zweiter Klasse mit kollegialischen Gerichten in Verbindung gesetzt, oder als Kollegien eingerichtet worden sind.

Zur Erledigung dieser Zweifel und in Erwägung, daß der bestehende Sportel-Ansatz bis zur vollendeten allgemeinen Revision der Gebührentaxen möglichst aufrecht erhalten werden muß, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Bei den bisher schon kollegialisch formirt gewesenen Untergerichten (erster Klasse) sind stets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verhandlungen vor dem Kollegium oder vor einzelnen Mitgliedern desselben erfolgen, und ob die letzteren am Sitze des Hauptgerichts oder außerhalb desselben (als Gerichts-Kommissarien) ihren Wohnsitz haben. Dagegen sind

2) bei den Untergerichten zweiter Klasse, welche bisher kein Kollegium bildeten, in Folge des gedachten Organisations-Planes aber einem kollegialisch formirten Untergerichte zugeschlagen oder mit andern Gerichten zu einem Kollegium verbunden worden sind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im § 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 Seite 363) enthaltenen Vorschrift nur für die kollegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse in Ansatz zu bringen.

Für die nicht kollegialischen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Nach denselben Grundsätzen sind auch die Gebühren der Justiz-Kommissarien festzusetzen und demgemäß die in dem Rescripte vom 22. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 58) getroffenen, zum Theil hiervon abweichenden Bestimmungen für modificirt zu erachten.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat die Untergerichte des Departements hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 5253.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 31. v. M. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden vom 1. April d. J. ab die Kreise Wohlau und Steinau, welche bisher zum Geschäftsbezirke des Königlichen Inquisitoriats zu Liegnitz gehört haben, hinsichtlich der Kriminal-Verwaltung vorläufig mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Jauer vereinigt, und dessen Kommission für Untersuchungssachen wird künftig die Untersuchungen aus diesen beiden Kreisen führen, soweit sie nicht den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Wohlau und Steinau nach dem Umfange ihrer Kompetenz zufallen.

Die bis zum 1. April d. J. anhängig werdenden Untersuchungen aus den genannten beiden Kreisen führt das mit dem dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichte jetzt vereinigte Inquisitoriat zu Liegnitz zu Ende.

Breslau, den 25. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend die Verpflegung kurzzeitiger Forststräflinge.

Das Ministerial-Reskript vom 31. März 1844 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 97 — bestimmt mit Bezug auf § 19 der Instruktion für Gefangenen-Anstalten vom 24. Oktober 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1839 Seite 270 — daß für Forststräflinge und für solche Gefangene, deren Gefängnißstrafe die Dauer von vier Tagen nicht übersteigt, ein Verpflegungs-Quantum von 1 Pfund Brodt und 1 Quart Suppe täglich genügen soll.

Durch Reskript vom 8. d. M. hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz diese Bestimmung auch in Ansehung der Forststräflinge auf den Fall beschränkt, wenn deren Haft nicht über vier Tage dauert. Bei längerer Dauer haben die Forststräflinge gleich den übrigen Gefangenen auf die § 19 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 vorgeschriebenen reichlicheren Portionen Anspruch.

Die Untergerichte unseres Departements haben sich bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen Forststräflinge hiernach zu richten.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantieme von den Erbschafts-Stempel-Erträgen pro III. Tertial 1846 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 24. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, das mit uns im amtlichen Verkehr stehende Publikum aufmerksam zu machen, daß nach den Gesetzen vom 30. November 1829, 4. August 1832 und vom 5. März 1839 die Königlichen Kassen nicht verpflichtet sind, anderes als Preußisches Metallgeld und Zollvereins-Doppelthaler, nächstdem an Papiergeld anderes als Preußische Kassenanweisungen und Königliche Preußische Bankscheine anzunehmen, und daß wir unsere Kasse angewiesen haben, diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechend, alles andere Metall- und Papiergeld zurückzuweisen.

Breslau, den 3. März 1848.

Königliche General-Kommission für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, welche mit der Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier eingehen, ist eine eigene Steuer-Expedition sowohl auf dem Schweidnitz-Freiburger, wie auf dem Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofe hierselbst errichtet, welche in die Kategorie der hiesigen Thorkontrolen getreten ist und die Befugniß hat, für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wie für kleineres lebendes Schlachtvieh, als Schaafe, Kälber und Schweine, die Steuer zu erheben, wenn dieselbe ausschließlich des Kommunal-Zuschlags in einer Post nicht über 2 Rthlr. beträgt.

Es müssen daher alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, so wie sämmtliches Schlachtvieh gleich nach der Ankunft mit der Eisenbahn der auf dem Bahnhofe errichteten Steuer-Expedition angemeldet und wenn die Objekte zum Verbrauch für die Bewohner des innern Stadtbezirks hierselbst bestimmt sind, bei der betreffenden Steuer-Expedition sofort versteuert, oder sofern dadurch die Hebebefugniß derselben überschritten werden sollte, auf Thor-Anmeldeschein Behufs Versteuerung auf dem Königlichen Spezial-Steuer-Amte hierselbst abgefertigt werden, wobei nur lebendes Schlachtvieh, welches nicht sofor-geschlachtet, sondern zum Viehbestande des Empfängers geschrieben werden soll, von der sof fortigen Versteuerung ausgenommen bleibt.

Als Steuer-Straße von den Bahnhöfen zum Königlichen Spezial-Steuer-Amt ist der Weg längst dem Stadtgraben über die Königsbrücke, die Nikolaistraße und vom Ringe entweder die Oder- und Kupferschmiedestraße, oder die Schmiedebrücke inne zu halten, wobei die im Auszuge hier mitgetheilten Bestimmungen des § 10 alinea 1. 2 und 4 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 29. November 1825 zu befolgen sind.

Die blos zum Durchgange bestimmten Gegenstände werden ganz in der Weise behandelt, wie der unten abgedruckte § 14 des gedachten Orts-Regulativs für den Durchgang vorschreibt, und gelten diese Bestimmungen auch bei der Abfertigung von Objekten, welche für Bewohner des äußeren Stadtbezirks bestimmt sind, indem diese an die dem Bestimmungs-Orte zunächst liegende Thor-Expedition abgelassen werden, woselbst sie ihre schließliche Abfertigung erhalten.

Die Unterlassung der in vorstehender Bekanntmachung gebotenen Anmeldung bei der Steuer-Expedition wird in Gemäßheit des § 15 c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 als eine Defraudation angesehen und geahndet.

Auszug
aus § 10 und 14 des Orts-Regulativs vom 29. November 1825.

§ 10.

Werden eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände von der Thor-Expedition zur Revision, Verwiegung und Versteuerung ins Steuer-Amt gesendet, so muß für

die richtige und unveränderte Gestellung derselben, bei der Thor-Expedition ein der Steuer angemessenes Pfand niedergelegt werden, worüber ein Thor-Anmeldeschein ertheilt wird.

Es können auch, wenn die Niederlegung eines Pfandes nicht ausführbar sein sollte, noch andere nöthige Sicherheitsmaaßregeln, als Begleitung oder Versiegelung, Seitens der Thor-Expedition getroffen werden 2c.

Auf diesen Wegen bis zum Steuer-Amte darf weder ein Aufenthalt Statt finden, noch etwas abgeladen werden. Das Spezial-Steuer-Amt revidirt und verwiegt den steuerpflichtigen Gegenstand, erhebt darnach die Steuer, fertiget das Waage-Attest aus, trennt es von der Steuer-Quittung, händiget diese den Steuernden ein, und nimmt ersteres zum Belag des Hebe-Registers.

§ 14.

Wer Back-, Mehl- und Fleisch-Waaren durch die Stadt Breslau führen will, meldet sich bei der Eingangs-Thor-Expedition, zeigt die Waaren an, legt das erforderliche Pfand nieder, und das Thor-Kontroll-Amt ertheilt dem Führer den Anmeldeschein. Ob in Ermangelung des Pfandes eine Versiegelung oder Begleitung der Waaren geschehen soll, bestimmt die Thor-Expedition.

Die Durchfuhre muß aber unmittelbar und auf den § 8 vorgeschriebenen Haupt-Straßen erfolgen. Bei der Thor-Ausgangs-Expedition wird der Anmeldeschein bescheiniget, und darauf das Pfand zurückgegeben. Befinden sich die Waaren unter Bleiverschluß und mit einem Freischein begleitet, so kann, nach geschehener Anmeldung bei der Thor-Expedition, durch die Stadt gefahren werden.

Breslau, den 24. Februar 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1848 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Direktor Heinrich.
2) Spezieller Pflanzenbau,
3) Wiesenbau,
4) Schafzucht, } Administrator Settegast.
5) Landwirthschaftliche Botanik,
6) Spezielle Zoologie, } Dr. Heintzel.

7) Organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie,
8) Physik, } Dr. Krocker.
9) Landwirthschaftliche Buchführung,
10) Feldmessen und Nivelliren, } Rendant Schneider.
11) Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.
12) Zoodiäthetik — akute und ansteckende Krankheiten,
13) Exterieur des Pferdes, } Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a. landwirthschaftlichen Demonstrationen und Exkursionen;
b. naturgeschichtlichen Exkursionen und Demonstrationen;
c. chemisch-analytischen Uebungen im Laboratorio;
d. forstwirthschaftlichen Exkursionen und Demonstrationen der Culturen im Walde ꝛc.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1. Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden ꝛc. sind an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

Patentirungen.

Dem Tapezirer Christoph Piehler zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion einer Feder-Matratze,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Westen, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Schubert in Neusalz zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts in Goldberg;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Vanselow zum Referendarius;

der interimistische Aktuarius, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Ritter in Herrnstadt durch definitive Anstellung.

Versetzt:

Der Justizrath und Kriminalrichter Schultz-Voelcker in Fraustadt als Rath an das Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Unwerth durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1848 Behufs des Uebertritts zur Verwaltung in Gnaden aus dem Justiz-Dienst entlassen;

der Referendarius Hoffmann wegen Uebernahme von Gerichts-Aemtern;

der Auskultator Graf zu Solms-Baruth Behufs des Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Leutbach	Glogau	Justizrath Keßler in Carolath	Justitiar Mündel in Glogau.
2. Schmeerbach	Goldberg-Hainau	Justitiar Treutler in Hainau	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Liebig in Hainau.

	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
3.	Nieder-Siegersdorf	Freistadt	Kreis-Justizrath Surland in Freistadt	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
4.	Rohrwiese	desgl.	Justizrath Metzke in Sagan	Justitiar Schwarzer in Sagan.
5.	Lawaldau mit Kolonie Neuwaldau	Grünberg	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Scheibel I. in Grünberg	Justizrath Neumann in Grünberg.
6.	Polnisch-Kessel und Janny	Grünberg	derselbe	derselbe.
7.	Niebusch	Freistadt	Justizrath Metzke in Sagan	derselbe.
8.	Hochkirch und Schlottnig	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Sybel in Liegnitz.

Das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg hat die Bezeichnung erhalten:

„Herzogliches Land- und Stadt-Gericht."

Chronik.

Der Pfarrer Mattner in Bärdorf ist zum Erzpriester des Archipresbyterats Münsterberg ernannt worden.

Bestätiget:

Die Wahl des Rittergutsbesitzers Lachmann auf Sponsberg, Trebnitzer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten v. Scheliha auf Perschütz;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathmann Karl Neumann zu Freiburg.

Dem Fräulein Klara Lasius aus Oldenburg ist die Konzession ertheilt worden, als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der am 22. Februar 1847 zu Stanowitz verstorbene Königl. Ober=Amtmann und Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Eisfeld hat letztwillig vermacht:

1) dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst . .	300	Rthlr.
2) dem Convent der Elisabethinerinnen hieselbst . . .	300	—
3) dem Blinden=Institut hieselbst	200	—
4) der Taubstummen=Anstalt hieselbst	200	—
5) den Armen zu Ohlau zum Ankauf von Holz . . .	500	—
6) den Armen zu Stanowitz zum Ankauf von Holz . .	500	—
7) zur Vergrößerung des Armen=Hospitals zu Schalkau . .	2000	—
8) den Armen zu Schalkau und Rommenau	1000	—
9) zum Bau eines Leichenhauses in Schalkau	500	—

Der zu Langenbielau verstorbene Brauermeister Karl Bartmann hat

der katholischen Pfarrkirche daselbst zur Unterstützung armer katholischer Confirmanden . . . . 50 Rthlr.

und

der Fabrikant Johannes Neugebauer ebendaselbst gedachter Kirche

zur Unterstützung armer katholischer Ortsblinden . . . . 100 Rthlr.

vermacht.

Der Stadt=Aelteste und frühere Rathsherr Benjamin Jahn zu Oels hat

der dasigen Wendeschen Hospital= und Kranken=Anstalt zwei Kapitalien von zusammen . . . . 500 Rthlr.

mit der Bestimmung geschenkt, daß von den eingehenden Zinsen zunächst einer städtischen Almosengenossin auf Lebenszeit 18 Rthlr. jährlich zufließen, der Ueberrest aber für die Hospitaliten verwendet werden soll.

Der Bürger Johann Lux zu Lewin hat

dem dasigen städtischen Hospitale . . . . 140 Rthlr.

geschenkt.

Nr. 14/0 78 Nr. 40. Otto

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 15. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Bereiche des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes sind für das laufende Jahr außer den bereits bekannt gemachten noch nachstehend bezeichnete Privatbeschälstationen errichtet worden:

I. im Kreise Glatz:

zu Kunzendorf durch den Einwohner Joseph Scholz dessen Hengst „Pluto," dunkelbraun mit breiter Bläße und Oberlippe, den rechten Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, von böhmischer Race, vier Jahr alt, 5 Fuß groß.

II. im Kreise Militsch:

1) zu Peterkaschütz durch den Rittergutspächter Buckausch der kirschbraune Beschäler „Cilix," von preußischer Race, vier Jahr alt und 5 Fuß groß;

2) zu Sodlewe durch den Bauer Gottlieb Grotzke dessen Hengst „Genetheus," kirschbraun mit kleinem Stern, die Fesseln beider Hinterfüße weiß, von preußischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. im Kreise Münsterberg:

zu Münsterberg selbst durch den Viehschneider August Kramer ein lichtbrauner Beschäler mit Stern und rechtem weißem Hinterfuße, von böhmischer Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

Breslau, den 9. März 1848. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach höherer Bestimmung scheiden mit dem 1. April die bisher zum Sprengel des Inquisitoriats zu Liegnitz gehörenden Kreise Wohlau und Steinau aus dieser Verbindung aus, und gehen auch in strafrechtlicher Beziehung zum Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau über.

Glogau, den 7. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Programm

zu dem

Fünfzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet **am 8. (achten) Juni d. J.** Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1 — 8. Für gute Zuchtstuten bäuerlicher Besitzer acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60 und 2 à 40 Rthlr., unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitze eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines Rustikalbesitzers: 60 Rthlr. Gold nebst Fahne.

10. „ die beste Ferse eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. „ die nächstbeste: eine Fahne.
13. „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. „ das nächstbeste: eine goldne Medaille nebst Fahne.
15. „ das drittbeste: eine Fahne.
16. „ das beste Arbeitspferd eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr.
17. „ das nächstbeste: eine Fahne.
18. „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. „ das nächstbeste: eine goldne Medaille nebst Fahne.
20. „ das drittbeste: eine Fahne.
21. „ das beste 2= oder 3=jährige Füllen eines Rustikalbesitzers: 30 Rthlr. nebst Fahne.
22. „ das nächstbeste: eine Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut= und Renn=Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. „ den nächstbesten: eine Fahne.
25. „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. „ den nächstbesten: eine Fahne.
27. „ die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. „ die nächstbeste: 30 Rthlr. nebst Fahne.
29. „ die drittbeste: eine Fahne.
30. „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. „ die nächstbeste: eine Fahne.
32. „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. „ die nächstbeste: 20 Rthlr. nebst Fahne.
34. „ die drittbeste: eine Fahne.
35. „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

36. Für das nächstbeste Paar: eine goldne Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als zehn Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als sechs Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes ausgestellt werden.,

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen (kastrirte Stiere sind ausgeschlossen): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Rthlr. nebst Fahne.
40. = den dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Rthlr. oder eine goldne Medaille nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Rthlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.
46. = den schwersten Masthammel: 12 Rthlr. nebst Fahne.
47. = den nächstschwersten: 10 Rthlr. nebst Fahne.
48. = den dritten: eine Fahne.

49. Für das schwerste Schwein: 12 Rthlr. nebst Fahne.
50. „ das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
51. „ das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen Konkurrenten aus dem Rustikalstande, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf gestellten Thiere und Geräthschaften müssen bis zum vierten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch gehen die Besitzer der für einzelne Konkurrenzen festgestellten Begünstigungen verlustig, und ihre Schaustellungen können nicht mehr in die Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf, wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, eventualiter des Züchters; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7) desgleichen der Mutter; 8) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Aktien und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Aktien à 1 Rthlr. ausgegeben werden, und diese sind hier zu haben:

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
" " Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
" " Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
" " " " Josef Max und Komp., Paradeplatz 6;
" " " " Graß, Barth und Komp., Herrenstraße 20;
" " " " H. Richter, Albrechtsstraße 6;
" " Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 10 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, und der der Aktien in einem Betrage von 50 pCt. zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 50 pCt. des Erlöses für Aktien werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden.

An Prämien sind ausgesetzt:

a. zwei von einem Mitgliede des Centralvereins gestiftete goldene Medaillen: für die beiden besten Flachsproben, welche von Rittergutsbesitzern vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 70 Pfund enthält;

b. drei Vereinspreise von 40, 30 und 20 Rthlr.: für die drei besten Flachsproben, welche von bäuerlichen Landwirthen vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 20 Pfund enthält.

In beiden Fällen muß der Flachs ausgearbeitet sein.

c. Ein Vereinspreis von 10 Rthlr.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau, am 15. Februar 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Patentirung.

Dem Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau ist unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löschen der Schornsteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornsteinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

ist aufgehoben worden.

Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Angestellt:

Der Feldwebel und bisherige interimistische Aufseher in der Straf-Anstalt zu Brieg, Janas, definitiv.

Ernannt:

Der zum Archidiakonus zu Ruhland designirte Predigtamts-Candidat Karl Theodor Seltmann;

der Predigtamts-Candidat Karl Eduard Julius Moritz Lau zum Pastor in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.

Der Candidat des Predigtamts Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach ist zum Pfarr-Vicar für das zu begründende evangelische Kirchen-System zu Lublinitz-Mollna, cum spe muneris berufen worden.

Bestätiget:

Der zum Conrector an der evangelischen Stadtschule in Ohlau berufene Predigtamts-Candidat Rudolph Heinrich, und

der bei derselben Schule nunmehr definitiv angestellte Lehrer Karl Quittau;

die Wahlen des Rittergutsbesitzers v. Machui auf Ocklitz als Polizei-Distrikts-Commissarius fünften Bezirks, Neumarkter Kreises; so wie

des Rittergutsbesitzers Graf v. Krockow auf Guhren, Steinauer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Kreis-Deputirten v. Schweinitz auf Alt-Raudten;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Friedrich Wilhelm Alexander Dierig zu Waldenburg.

Vermächtniß.

Der am 9. Mai 1847 hieselbst verstorbene pensionirte Stadt-Baurath Knorr hat das hiesige Hospital zu St. Bernhardin zum Erben seines auf 16,428 Rthlr. inventarisirten Nachlasses eingesetzt.

pr/Ob/3 48
Pr: 4 Otto

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 22. März 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2934. Das Allerhöchste Privilegium vom 14. Januar d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender greifenberger Kreis-Obligationen von 128,000 Rthlr.; und

Nr. 2935. Die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar d. J.

Das 8te Stück:

Nr. 2936. Das Gesetz über die Presse; vom 17. d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Bildung der Synagogenbezirke und die Wahlen der Repräsentanten-Versammlungen und Vorstände.

In Verfolg unserer Verordnung vom 12. November v. J. (Amtsblatt Seite 348), betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli v. J. (Gesetzsammlung Seite 263), bestimmen wir hiermit in Gemäßheit der §§ 35 seq. dieses Gesetzes, daß im Breslauer Regierungsbezirke Zehn Synagogen-Gemeinden in folgender Art gebildet werden.

Der erste Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Breslau, umfaßt die Stadt und den Kreis Breslau. Die Zahl der Repräsentanten soll 15, der Stellvertreter derselben ebenfalls 15, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 7 und der Stellvertreter derselben 3 betragen.

Der zweite Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Brieg, umfaßt die Kreise Brieg und Ohlau. Die Zahl der Repräsentanten soll 11, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Der dritte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Glatz, umfaßt die Kreise Glatz, Frankenstein und Habelschwerdt. Die Zahl der Repräsentanten soll 9, der Stellvertreter derselben 4, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 1 betragen.

Der vierte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Münsterberg, umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch. Die Zahl der Repräsentanten soll 9, der Stellvertreter derselben 4, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 1 betragen.

Der fünfte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Namslau, umfaßt den Kreis Namslau. Die Zahl der Repräsentanten soll 11, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Der sechste Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Oels, umfaßt den Kreis Oels. Die Zahl der Repräsentanten soll 9, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Der siebente Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Prausnitz, umfaßt die Kreise Militsch und Trebnitz. Die Zahl der Repräsentanten soll 11, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Der achte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Schweidnitz, umfaßt die Kreise Schweidnitz, Neumarkt, Reichenbach, Waldenburg und Striegau. Die Zahl der Repräsentanten soll 11, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter dagegen 2 betragen.

Der neunte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Wartenberg, umfaßt den Kreis Wartenberg. Die Zahl der Repräsentanten soll 11, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Der zehnte Synagogenbezirk, mit dem Hauptort Wohlau, umfaßt die Kreise Wohlau, Guhrau und Steinau. Die Zahl der Repräsentanten soll 9, der Stellvertreter derselben 5, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dagegen 3 und der Stellvertreter derselben 2 betragen.

Ueber die ersten Wahlen der Vorstände und der Repräsentanten erlassen wir hiermit auf Grund des § 50 des Gesetzes folgende Vorschriften:

Wählbar ist nur derjenige, welcher wahlberechtigt ist; kein Wahlberechtigter darf sich aber selbst wählen. Die Listen der Wahlberechtigten haben nach unserer Eingangs gedachten Verordnung bei den Landräthen, resp. dem hiesigen Polizei-Präsidenten zur Einsicht der Betheiligten offen gelegen. Ueber die dagegen in der von uns festgesetzten Frist eingegangenen Reklamationen haben wir entschieden, und die demgemäß für jeden einzelnen Synagogenbezirk von uns festgesetzte Wählerliste den sämmtlichen Landräthen, mit Ausnahme des Landraths des Breslauer Kreises, so wie dem hiesigen Polizei-Präsidenten zugefertigt, um sie den Betheiligten auf Erfordern in ihren Geschäftslokalen in den Amtsstunden zur Einsicht vorzulegen.

Zu Wahlkommissarien ernennen wir hiermit für den ersten Synagogenbezirk den hiesigen Polizei-Präsidenten, für den zweiten den Landrath zu Brieg, für den dritten den Landrath zu Glatz, für den vierten den Landrath zu Münsterberg, für den fünften den Landrath zu Namslau, für den sechsten den Landrath zu Oels, für den siebenten den Landrath zu Militsch, für den achten den Landrath zu Schweidnitz, für den neunten den Landrath zu Wartenberg und für den zehnten den Landrath zu Wohlau.

Die Wahlen der Repräsentanten und der Stellvertreter derselben erfolgen durch Wahlzettel, welche von den Wahlberechtigten frankirt an den betreffenden Wahlkommissarius einzusenden sind. Wahlzettel, welche erst nach Ablauf des Monats April d. J. eingehen oder mangelhaft sind, werden nicht beachtet. Kein Wahlberechtigter darf mehr als Einen Wahlzettel einreichen. Jeder Wahlzettel muß von dem Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein und so viel Wählbare angeben, als für den betreffenden Bezirk Repräsentanten und Stellvertreter derselben zu wählen sind. Diejenigen, deren Namen am häufigsten auf den Wahlzetteln vorgekommen sind, sind als Repräsentanten gewählt. Diejenigen, deren Namen, nach diesen am häufigsten vorgekommen sind, sind als Stellvertreter der Repräsentanten gewählt. Kommen etwa mehrere Namen gleich oft auf den Wahlzetteln vor, und ist eine Entscheidung darüber nöthig, wer als Repräsentant oder als Stellvertreter gewählt ist, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher den Lebensjahren nach der Aelteste ist.

Die Wahlkommissarien haben hiernach gleich nach Ablauf des Monats April d. J. zu ermitteln, welche Personen als Repräsentanten und welche als Stellvertreter gewählt sind, und demnächst ohne Verzug jeden einzelnen von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig haben die Wahlkommissarien die gewählten Repräsentanten zu einem Termine zur Vornahme der Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben vorzuladen. Dieser Termin ist im Monat Mai d. J. und im Synagogen-Haupt-Orte abzuhalten. Dabei sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung S. 213) anzuwenden.

Da die Wahlen der Mitglieder der Vorstände nach § 43 des Gesetzes vom 23. Juli v. J. unserer Genehmigung unterliegen, so ist diese vor Ablauf des Monats Mai d. J. von den Wahlkommissarien bei uns nachzusuchen.

Breslau, den 17. März 1848. I.

In Folge der von dem Königlichen Finanz-Ministerium ertheilten Genehmigung wird dem Antrage des Glatzer Kreis-Verbandes gemäß die auf der Glatz-Neuroder Chaussee bei Schlegel befindliche Chausseegeld-Hebestelle mit einmeiliger Hebung am 1. Mai dieses Jahres an den Punkt verlegt werden, wo die Volpersdorf-Neuroder Chaussee, dem Dorfe Buchau gegenüber, in die Glatz-Neuroder Chaussee einmündet. Die dabei stattfindenden Chausseegeld-Ermäßigungen sind aus der an der Hebestelle aushängenden Tafel ersichtlich.

Breslau, den 11. März 1848. I.

Es ist vielfach empfohlen worden, die Kartoffeln durch Pflänzlinge anzubauen; die im vorigen Jahre auf mehreren Punkten angestellten Versuche haben ein erfreuliches Resultat geliefert. Wir empfehlen daher bei der Theurung der Kartoffeln diese Art des Anbaues, welche an und für sich ganz einfach und ohne Schwierigkeiten zu bewirken ist, aufs Neue, und nehmen Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 13. April v. J., worin wir die Art und Weise des Anbaues umständlich bezeichnet haben.

Breslau, den 11. März 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Königlichen und Nichtköniglichen Gerichten, welche nach Vorschrift unserer Verordnungen vom 14. Dezember 1837 — Liegnitzer Amtsblatt de 1837 Seite 395 — und 28. Januar 1839 — Amtsblatt de 1839 Seite 58 — zum Austariren und Reserviren des Portos verpflichtet sind, wird bekannt gemacht, daß die nach unsern Bekanntmachungen vom 9. September 1839 — Liegnitzer Amtsblatt Seite 285 — und vom 26. November 1840 — Amtsblatt Seite 332 — zulässigen Remunerationen für diejenigen Beamten, welche sich beim Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Portos besonders thätig bezeigt haben, von Königlichen Gerichten, Inquisitoriaten und Gerichts-Kommissionen fernerhin nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen; die Königlichen Beamten, welche sich in dieser Art der Thätigkeit hervorgethan haben, sollen nach den Vorschlägen der Herren Gerichtsvorstände anderweit berücksichtigt werden.

Die Privat-Gerichte dagegen haben ihre diesfälligen Anträge, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, bis spätestens Mitte Januar eines jeden Jahres an uns einzureichen.

Glogau, den 10. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Lektions-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1848.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Nationalökonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Direktor, Professor Dr. Baumstark.

2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen. Dr. Segnitz.

3) Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Jühlke.

4) Pferdezucht; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; Lehre vom Hufbeschlag. Professor Dr. Haubner.

5) Allgemeine und besondere Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; botanische Exkursionen. Professor Dr. Schauer.

6) Experimental- und Agrikulturchemie; analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Professor Dr. Schulze.

7) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.

8) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen rc. Universitäts-Bau-Inspektor Dr. Menzel.

9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1. Mai d. J. beginnen, und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1848.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.
gez. E. Baumstark.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Daniel Schwaz zu Schleusingen, im Regierungsbezirk Erfurt, ist unter dem 11. März 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Februar 1848.

I. Befördert:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wentzel zu Trebnitz zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau;

2) der Stadtrichter v. Götze zu Waldenburg zum Bergrichter bei dem Bergamte daselbst, mit Allerhöchster Beilegung des Charakters als Berg-Gerichts-Rath;

3) der Referendarius Rösler zum außeretatsmäßigen Land-Gerichts-Assessor;

4) die Auskultatoren Ankelein, Hennige, Neugebauer und Solger zu Referendarien;

5) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Moritz Buchwald zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei der Gerichts-Kommission zu Waldenburg und Gottesberg;

6) der Civil-Supernumerarius Fuchs zum Subaltern-Gehülfen bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau;

7) der Hülfsbote Tyrold zu Schömberg zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;

8) dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kiesling zu Naumburg ist die interimistische Verwaltung einer bei dem Inquisitoriate zu Breslau vakanten Richterstelle übertragen worden;

9) dem Justitiarius Groß zu Frankenstein ist die Annahme und Führung des Titels als Königlich Niederländischer Justizrath gestattet worden.

II. Versetzt:

1) Der Justiz-Kommissarius und Notarius Sabarth zu Creutzburg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor;

2) der Referendarius Niederstetter vom Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;

3) der Referendarius Polenz von dem Ober-Landes-Gericht zu Breslau an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

4) der Auskultator Uecke vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor zum Stadt-Gericht zu Breslau;

5) der Hülfs-Aktuar Scholz zu Landeshut in gleicher Eigenschaft zu der Gerichts-Kommission in Waldenburg.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Die Referendarien Ankelein und Hartmann;

2) der Aktuarius Petzoldt zu Waldenburg bei seinem Uebergange zum dortigen Bergamte.

IV. Gestorben:

Der Aktuar und Rendant Wähner zu Waldenburg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Februar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Droschkau	Namslau	Justizrath Scheurich zu Wartenberg	Justitiarius Bogatsch zu Namslau.

Verzeichniß

der im Monat Februar 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Märzdorf	Schäffer	Freibauer	Märzdorf.
Stadt Haynau	Sturm	Kaufmann	Haynau.
	Löwenberger Kreis.		
Stadt Liebenthal	Sommer	Kaufmann	Liebenthal.
	Saganer Kreis.		
Stadt Sagan, 2ter Bezirk	Strahl	Kaufmann	Sagan.
Stadt Priebus	Wolff	Kämmerer	Priebus.
	Guhrauer Kreis.		
Jästersheim und Geisbach	Stach	Lehrer	Jästersheim.
	Freystädter Kreis.		
Stadt Beuthen a. O.	Klante	Rathmann	Beuthen a. O.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	3	10	1	27	2	1	23	—	1	16	4	1	19	2	1	13	2	1	—	11	—	26	4	1	8	4	6	15	—
Brieg . . .	2	4	6	1	29	3	1	25	9	1	19	6	1	17	9	1	14	—	—	27	9	—	24	6	1	—	—	4	27	6
Frankenstein . .	2	11	9	2	—	3	2	—	—	1	18	9	1	22	6	1	15	—	—	29	—	—	24	—	—	22	—	4	15	—
Glatz . . .	2	16	3	2	5	9	2	2	3	1	24	6	1	19	9	1	15	—	—	27	6	—	23	3	—	20	—	3	25	—
Guhrau . . .	2	7	1	2	—	3	1	17	—	1	14	—	1	16	—	1	11	4	1	—	—	—	26	2	—	26	—	5	—	—
Habelschwerdt . .	2	16	4	2	9	10	2	1	2	1	24	—	1	20	3	1	16	6	—	25	9	—	21	9	—	22	—	4	20	—
Herrnstadt . .	2	12	—	2	9	—	1	14	—	1	14	—	1	16	—	1	13	—	—	27	—	—	24	—	1	—	—	6	—	—
Münsterberg . .	2	4	9	2	—	6	1	25	6	1	22	9	1	15	9	1	13	—	—	25	9	—	23	9	—	25	6	3	25	—
Namslau . . .	2	10	9	2	10	2	1	21	3	1	18	2	1	21	2	1	18	3	—	28	5	—	25	6	—	26	9	4	9	4
Neumarkt . . .	2	5	—	1	27	—	1	23	—	1	16	—	1	20	—	1	14	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—	5	10	—
Nimptsch . . .	2	5	9	1	22	4	1	25	6	1	16	—	1	19	3	1	11	—	—	28	6	—	25	6	—	25	—	4	15	—
Ohlau . . .	1	29	3	1	27	—	1	21	6	1	19	—	1	16	—	1	14	—	—	26	6	—	24	6	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	2	4	4	2	—	9	1	21	9	1	18	—	1	29	6	1	15	6	—	27	10	—	25	3	—	23	6	4	11	3
Prausnitz . . .	2	1	6	1	29	—	1	19	—	1	17	—	1	16	6	1	15	6	—	29	—	—	27	—	—	28	—	5	—	—
Reichenbach . .	2	2	—	1	20	5	1	25	2	1	16	5	1	18	5	1	10	5	—	27	5	—	23	5	—	26	—	5	15	—
Reichenstein . .	2	18	6	2	1	3	2	—	—	1	22	6	1	22	9	1	14	9	—	29	—	—	24	6	—	20	—	3	18	—
Schweidnitz . .	2	7	—	1	24	—	1	23	6	1	14	9	1	18	6	1	10	6	—	28	3	—	22	9	—	22	—	5	—	—
Steinau . . .	2	2	6	2	1	6	1	20	9	1	19	—	1	18	6	1	17	—	—	28	—	—	26	—	—	26	—	5	—	—
Strehlen . . .	2	2	6	1	24	4	1	22	3	1	17	3	1	15	10	1	11	6	—	26	10	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	2	2	—	1	27	3	1	23	6	1	17	6	1	18	2	1	13	4	—	27	7	—	25	7	1	—	—	5	—	—
Trachenberg . .	2	18	9	2	15	—	1	17	6	1	15	—	1	17	6	1	15	1	—	27	—	—	25	—	—	24	9	4	18	9
Wohlau . . .	2	—	—	1	28	—	1	18	—	1	15	—	1	17	—	1	15	—	—	29	—	—	27	—	1	—	—	4	20	—
Winzig	2	4	—	1	29	6	1	22	—	1	18	—	1	19	3	1	15	3	1	—	6	—	28	6	—	25	—	5	—	—
Im Durchschnitt .	2	7	—	2	—	5	1	23	2	1	18	—	1	18	11	1	14	—	—	28	—	—	24	9	—	26	2	4	24	6

Mittel-Preis 2 Rtl. 3 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 20 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 16 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 8. März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 29. März 1848.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 25. d. M. den Herrn Grafen York von Wartenburg zu Allerhöchst Ihren Kommissarius für die obere Leitung der Civil-Verwaltung der Provinz Schlesien zu ernennen, und Ihm für die Dauer dieses Auftrages die Rechte und Pflichten eines Ober-Präsidenten Allergnädigst beizulegen geruht.

Breslau, den 26. März 1848.

Königliche Regierung.

An die Bewohner des platten Landes.

Landsleute! An mehrern Punkten der Provinz sind Ruhestörungen vorgefallen, veranlaßt durch die falsche Ansicht, daß die nun erlangte politische Freiheit in ihrer Folge die Befreiung von den Lasten und Pflichten mit sich führe, die auf den Rustikal-Besitzungen zu Gunsten der Dominien haften.

Mehrere Gemeinden haben aus dieser falschen Ansicht heraus sich zusammengerottet und von den Besitzern der berechtigten Dominien Erklärungen erzwungen, daß sie auf diese Rechte und ihr daher fließendes Einkommen verzichten wollen.

Die Klagen über dergleichen Aufstände mehren sich.

Es ist höchst beklagenswerth, daß gerade die Landleute, die der grundbesitzenden Klasse angehören, ja oft sehr wohlhabende Leute sind, sich zu solch ungesetzlichem Betragen haben verleiten lassen und ein schlimmes Beispiel geben. Indeß will ich gern dem Glauben mich hingeben, daß theils Mißverstand, theils Aufregung Böswilliger die Irrenden verleitet habe. Ich bitte und ermahne

euch daher alles Ernstes, von solchem ungesetzlichen gewaltthätigen, die Freiheit vernichtenden Betragen abzustehn, fernerhin die höchste Achtung vor dem Eigenthum eines Jeden zu haben, die erzwungenen Erklärungen, die ohnedies vollkommen ungültig sind, zurückzustellen und mir dadurch den Beweis zu liefern, daß ihr zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren und euch der wahren Freiheit würdig beweisen wollt.

Sollte dies nicht auf das Schleunigste geschehen, so werde ich mich genöthigt sehn, dem Gesetz Achtung, den einzelnen Bürgern Schutz durch die bewaffnete Macht zu verschaffen. Die Ruhe und gesetzmäßige Ordnung wird bald wieder hergestellt sein, und der Schuldige seiner Strafe dann nicht entgehn. Landsleute! gebt meinen Ermahnungen Gehör, stellt die Ordnung wieder her und betretet dann den gesetzmäßigen Weg, der euch allein zu dem erwünschten Ziele führen kann. Bald werden die freigewählten Volksvertreter sich versammeln, ihnen tragt eure Anliegen vor, sie werden auf Abhülfe auf gesetzlichem Wege bedacht sein. Im Verein mit ihnen wird Se. Majestät der König, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, Erfüllung gewähren.

Breslau, den 28. März 1848.

Der Königliche Immediat-Commissarius für die Provinz Schlesien.
Graf York von Wartenburg.

Bekanntmachung.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, Evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Kompetenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 18. d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen und dessen Eröffnung auf Sonntag den 2. April c. festzusetzen und den Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin wiederum zum Landtags-Marschall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz zu ernennen geruht haben. Die zur Theilnahme an dem vereinigten Landtage

einberufenen ständischen Herren Deputirten ersuche ich daher ergebenst, sich schon am 1. April c. in Berlin bei dem Herrn Landtags-Marschall der Provinz melden zu wollen.

Breslau, den 22. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 werden die Präklusiv-Termine zur Anbringung etwaniger Reklamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen erfolgten Publikation der Klassensteuer-Listen und mit Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist folgendermaßen festgesetzt:

1)	für den Breslauer Kreis ist der Präklusiv-Termin der	3.	April d. J.
2)	= = Brieger = = = = = =	9.	dto.
3)	= = Frankensteiner = = = = = =	7.	dto.
4)	= = Glatzer = = = = = =	25.	dto.
5)	= = Guhrauer = = = = = =	5.	Mai d. J.
6)	= = Habelschwerdter = = = = =	10.	dto.
7)	= = Militschscher = = = = = =	23.	April d. J.
8)	= = Münsterberger = = = = =	20.	dto.
9)	= = Namslauer = = = = = =	9.	dto.
10)	= = Neumarkter = = = = = =	16.	dto.
11)	= = Nimptschscher = = = = = =	13.	Mai d. J.
12)	= = Oelser = = = = = =	19.	April d. J.
13)	= = Ohlauer = = = = = =	9.	Mai d. J.
14)	= = Reichenbacher = = = = = =	16.	dto.
15)	= = Schweidnitzer = = = = = =	1.	dto.
16)	= = Steinauer = = = = = =	1.	dto.
17)	= = Strehlener = = = = = =	10.	April d. J.
18)	= = Striegauer = = = = = =	16.	dto.
19)	= = Trebnitzer = = = = = =	8.	dto.
20)	= = Waldenburger = = = = =	24.	dto.
21)	= = Wartenberger = = = = = =	6.	Mai d. J.
22)	= = Wohlauer = = = = = =	12.	April d. J.

Die Reklamationen selbst sind bis zum Ablaufe dieser Termine zufolge der Eingangs gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre bei den Herren Landräthen anzubringen. Auch die gegen unsere zu gewärtigenden Entscheidungen etwa anzubringenden Rekurs-Gesuche sind zu-

15*

folge unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1845 nicht dem Königl. Ministerio unmittelbar, sondern gleichfalls den Herren Landräthen einzureichen.

Breslau, den 23. März 1848. III.

Sicheren Nachrichten zufolge ist die Rinderpest in Polen gänzlich beseitigt, weshalb wir den Auftrag erhalten haben, die bisherigen Beschränkungen des Viehhandels mit jenem Lande aufzuheben und den Verkehr wieder gänzlich frei zu geben.

Breslau, den 24. März 1848. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Lebenhein zu Trebnitz ist das dortige Kreis-Physikat vacant geworden.

Wir fordern Aerzte, welche die Approbation zur Physikats-Verwaltung erhalten haben, auf, sich dazu unter Einsendung ihrer Approbationen und sonstigen Dokumente, entweder im Originale oder in vidimirter Abschrift, bei uns binnen sechs Wochen zu melden.

Breslau, den 16. März 1848. I.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben dem Consistorialrath Professor Dr. Middeldorpf hierselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Amtsverhältnisse eines Mitgliedes des Konsistoriums der Provinz Schlesien und der theologischen Prüfungs-Kommission in Gnaden zu bewilligen, auch zugleich in Anerkennung der von dem rc. Middeldorpf in der vorgedachten Eigenschaft eine Reihe von Jahren hindurch geleisteten Dienste, demselben den Charakter eines Ober-Konsistorialrathes beizulegen geruht.

Breslau, den 14. März 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November v. J. ist dem bisherigen Divisions-Prediger Herrn Moritz Ludwig Niese die Militair-Oberpredigerstelle des Königlichen 5ten Armee-Corps verliehen worden.

Posen, den 10. März 1848.

Königliches Consistorium.

v. Beurmann.

Bekanntmachung.

Durch die beiden Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. Dezember 1847 und 21. Januar c. ist bestimmt worden, daß bei Laudemien-Ablösungen nach der

Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die, nach § 37 daselbst zu zahlende, Nachschußrente keine blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sei, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungskapitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist. Wir weisen daher unsere Special-Kommissarien hierdurch an, die vorstehende Bestimmung bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen zu beachten und event. die Interessenten über die Unzuläßigkeit entgegenstehender Festsetzungen zu belehren, im Uebrigen aber bei Nachzahlungs-Renten ganz so zu verfahren, wie dies nach den bestehenden Gesetzen bei eigentlichen Abfindungskapitalien geschehen muß.

Breslau, den 21. März 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Appoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	795	=	desgl.
=	874	=	desgl.
=	40,175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,041	auf	Kottwitz.
=	1,179	=	Ratibor.
=	1,261	=	Saabor.
=	1,475	=	Carolath.
=	1,591	=	Albendorf.
=	1,951	=	Koschentin und Tworog.
=	2,039	=	Lossen.
=	2,130	=	Niewodnigk.
=	2,155	=	Czeppelwitz.
=	2,614	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.

Nr. 43,232 auf Groß-Lagiewnik.
= 43,300 = Lederhose.
= 43,334 = Dambrau und Sokollnick.
= 43,349 = desgl.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,016 auf Nieder-Schwirklan.
= 3,099 = Deutsch-Krawarn und Kauthen.
= 3,190 = Bojadel und Kern.
= 3,227 = Ratibor.
= 3,290 = desgl.
= 3,373 = Waldvorwerk.
= 3,376 = Ober-Alt-Wohlau.
= 3,391 = Saabor.
= 3,425 = desgl.
= 3,653 = Roschowitz und Jaborowitz.
= 3,725 = Groß-Petrowitz.
= 3,923 = Paschkerwitz.
= 4,103 = Albendorf.
= 4,418 = Kuttlau.
= 4,495 = Malmitz.
= 4,663 = Koschentin und Tworog.
= 4,934 = Lossen.
= 15,051 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 15,136 = desgl.
= 15,142 = desgl.
= 15,161 = desgl.
= 15,260 = desgl.
= 15,282 = desgl.
= 49,234 = Ulbersdorf.
= 49,248 = desgl.
= 49,293 = Koselwitz.
= 49,315 = desgl.
= 49,323 = Massel.
= 49,498 = Giesdorf.
= 49,546 = Dambrau und Sokollnick.
= 49,550 = desgl.
= 49,651 = Klein-Ellguth.
= 49,652 = desgl.
= 49,659 = desgl.
= 49,822 = Raudnitz und Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nr.	5,590	auf	Dombrowka.
=	5,629	=	Haltauf.
=	5,746	=	Nieder=Marklowitz.
=	6,052	=	Ratibor.
=	6,100	=	desgl.
=	6,374	=	Saabor.
=	6,391	=	desgl.
=	6,540	=	Roschowitz und Jaborowitz.
=	6,664	=	Groß-Petrowitz.
=	6,985	=	Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
=	7,003	=	desgl.
=	7,024	=	Albendorf.
=	7,089	=	desgl.
=	7,159	=	desgl.
=	7,297	=	desgl.
=	7,302	=	desgl.
=	7,342	=	Deutsch=Kessel.
=	7,492	=	Ober= und Nieder=Kunern.
=	7,497	=	desgl.
=	7,848	=	Malmitz.
=	7,909	=	desgl.
=	7,931	=	desgl.
=	8,025	=	Groß=Deutschen.
=	8,043	=	Gorkau.
=	8,108	=	Koschentin und Tworog.
=	8,225	=	Radoschau.
=	8,256	=	Baerschdorf.
=	8,338	=	Matzdorf.
=	8,375	=	desgl.
=	8,408	=	desgl.
=	8,416	=	desgl.
=	8,476	=	Baumgarten.
=	8,491	=	desgl.
=	8,577	=	Pniow.
=	8,704	=	Lossen.
=	8,750	=	desgl.
=	8,771	=	Lossen.
=	8,773	=	desgl.
=	8,777	=	desgl.

Nr. 8,817 auf Niewodnigk.
= 8,869 = desgl.
= 8,874 = Czeppelwitz.
= 8,921 = Comprachtzitz.
= 10,407 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz
= 10,445 = desgl.
= 10,467 = desgl.
= 10,469 = desgl.
= 10,478 = desgl.
= 17,075 = desgl.
= 17,094 = desgl.
= 17,217 = desgl.
= 17,226 = desgl.
= 17,245 = desgl.
= 17,277 = desgl.
= 17,501 = desgl.
= 17,506 = desgl.
= 17,553 = desgl.
= 17,592 = desgl.
= 17,653 = desgl.
= 17,656 = desgl.
= 61,022 = Krzischkowitz.
= 61,275 = Rausse.
= 61,471 = Buchwald.
= 61,472 = desgl.
= 61,500 = Brune.
= 61,595 = Gaschowitz.
= 61,678 = Giesdorf.
= 61,811 = Dambrau und Sokollnick.
= 61,954 = Polnisch=Leipe.
= 62,136 = Raudnitz und Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,504 auf Branitz.
= 10,645 = Ober= und Nieder=Lubie.
= 10,783 = Rettkau.
= 10,872 = Deutsch=Krawarn und Kauthen.
= 11,203 = Bojadel und Kern.
= 11,336 = Ratibor.
= 11,337 = desgl.
= 11,396 = Waldvorwerk.

Nr. 11,465 auf Deutsch=Kessel.
= 11,794 = Comprachtzitz.
= 11,805 = desgl.
= 79,040 = Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,808 auf Dombrowka.
= 20,826 = desgl.
= 20,884 = Kottwitz.
= 20,998 = Haltauf.
= 21,062 = Rettkau.
= 21,096 = desgl.
= 21,186 = Ober=, Mittel= und Nieder=Flämischdorf.
= 21,206 = Deutsch=Krawarn und Kauthen.
= 21,243 = desgl.
= 21,265 = desgl.
= 21,315 = desgl.
= 21,378 = Tschistey und Klein=Beltsch.
= 21,562 = Ober=, Mittel= und Nieder=Brune.
= 21,809 = Skalung.
= 21,911 = Bojadel und Kern.
= 21,977 = desgl.
= 21,982 = desgl.
= 22,283 = Waldvorwerk.
= 22,403 = Albendorf.
= 22,594 = Malmitz.
= 22,640 = Dober und Pause.
= 22,669 = Koschentin und Tworog.
= 22,793 = Lossen.
= 23,626 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 82,058 = Schönfeld.
= 82,160 = Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt=Seehandlungs=Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848

bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister C. Dahlhaus zu Berlin ist unter dem 7. März 1848 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen, um die Mittelachse für Eisenbahnwagen verschiebbar zu machen und die Achsenlager und Achsen elastisch mit den Wagen zu verbinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Nachdem der Superintendent Thilo zu Striegau auf sein Gesuch von der Striegau-Waldenburger Superintendentur entbunden worden, hat der Pastor Stubenrauch in Gottesberg dieselbe interimistisch übernommen.

Ernannt wurden:

der bisherige Lehrer am Klerikal-Seminar zu Pelplin, Licentiat der katholischen Theologie August Runkel als ordentlicher zweiter Gymnasial-Religionslehrer am Königl. katholischen Gymnasium zu Breslau;

der Pfarrer Wenzel in Städtel Leubus zum Erzpriester des Archipresbyterats Wohlau;

der Pfarrer Koch in Groß-Strenz zum Schul-Inspektor des Kreises Wohlau.

Bestätigt sind:

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige besoldete Rathmann und Kämmerer Dr. Ziegenmeyer zu Münsterberg;

die Vokationen des Archidiakonus an der Pfarrkirche St. Petri et Pauli zu Görlitz Karl Rudolph Emil Bürger zum Pastor primarius;

des dritten Predigers Joachim Leopold Haupt zum zweiten Prediger;

des Diakonus und vierten Predigers Johann Karl Ehrenfried Hergesell zum dritten Prediger;

des bisherigen fünften Predigers Karl Gottlieb Schuricht zum vierten Prediger, sämmtlich an derselben Kirche;

die Vokation des Predigtamts-Candidaten Johann Gottlob Ueberscheer zum evangelischen Pfarrer in Rackschütz, Kreis Neumarkt;

die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Karl Gottlieb Becker als evangelischer Pfarrer in Siegroth, Kreis Nimptsch;

der Schul-Adjuvant August Stelzer als katholischer Schullehrer in Klein-Bauschwitz, Kreis Wohlau;

der zeitherige Lehrer Ernst Frost zu Gaulau als Schullehrer und Küster in Weigwitz, Ohlauer Kreises;

der Schul-Adjuvant Joseph Hirschfeld als katholischer Schullehrer in Banau, Frankensteiner Kreises;

der Lehrer Albert Trautmann aus Börkendorf als Lehrer an der oberen Klasse der katholischen Armenschule zu Brieg;

der Rittergutsbesitzer Sydow auf Waldvorwerk als Polizei-Distrikts-Kommissarius für den dritten Bezirk Guhrauer Kreises;

der Rittergutspächter Baum zu Bralin und der Fürstlich Bironsche Baukontroleur und Polizei-Verwalter Schylla zu Wartenberg als Polizei-Distrikts-Kommissarien, ersterer des sechsten und letzterer des achten Bezirks Wartenberger Kreises;

der auf sechs Jahr zum unbesoldeten Rathmann gewählte Tabaksfabrikant F. W. Roske zu Ohlau.

Vermächtnisse.

Der hier pensionirt verstorbene Stadt-Bau-Rath Knorr hat

der hiesigen städtischen Armenkasse	100	Rthlr.
dem Krankenhospital zu Allerheiligen	50	—
dem Institut der Elisabethinerinnen	40	—
dem Institut der barmherzigen Brüder	40	—
dem Hausarmen-Medizinal-Institut	50	—

dem Taubstummen-Institut	50	Rthlr.
dem Blinden-Institut	50	—
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	40	—
dem Kinderhospital in der Neustadt	40	—
dem Institut zur Ehrenpforte	40	—
dem Institut für arme hülflose Dienstboten	30	—

legirt.

Das am 11. Januar d. J. hieselbst verstorbene Fräulein Josepha von Beeß hat

1) dem Blinden-Institut hieselbst	25	Rthlr.
2) den Elisabethinerinnen hieselbst	50	—
3) den barmherzigen Brüdern hieselbst	50	—
4) dem St. Lazarus-Hospital hieselbst	25	—
5) dem katholischen Hospital St. Anna hieselbst . . .	25	—
6) der katholischen Kirche zu St. Mauritius hieselbst . .	100	—

letztwillig vermacht.

Die unverehelichte Wilhelmine Kroch hat

der Schulkasse zu Ober-Peilau	10	Rthlr.

geschenkt, von deren Interessen Schulbücher angeschafft werden sollen.

Aufgehobenes Vermächtniß.

Das in Stück Nummer 4 Seite 28 bekannt gemachte Vermächtniß des Vice-Dom-Dechant Zonssalla von 100 Rthlr. für das Bürger-Hospital St. Anna hieselbst ist nach späterer Nachricht ausgefallen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

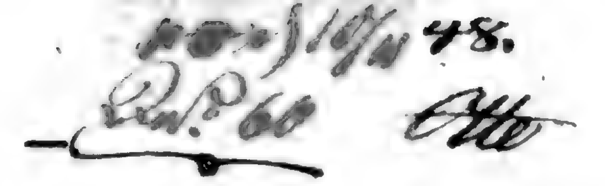

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 5. April 1848.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, den bisherigen Ober-Bürgermeister hiesiger Haupt- und Residenzstadt, Herrn Pinder, zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Allergnädigst zu ernennen geruht.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät hat geruht, mich zum Ober-Präsidenten von Schlesien zu ernennen. Ich bitte die ganze Provinz, mir ihr Vertrauen zu schenken.

Breslau, den 31. März 1848.

Pinder.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2937. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Januar d. J., betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 170 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen;

Nr. 2938. desgl. vom 16. laufenden Monats, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend;

Nr. 2939. die Ministerial-Erklärung vom 16/2. Februar d. J., bekannt gemacht am 17. März c., betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen den Königlich preußischen und den Herzoglich braunschweigischen Regierungen wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827 und $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel;

Nr. 2940. Bekanntmachung vom 17. März d. J. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: Vereins-Zucker-Siederei in Stettin gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den Königlichen Kreis-Physikus Dr. Bunke aus Wartenberg in gleicher Eigenschaft in den Oelser Kreis versetzt.

Da hierdurch das Wartenberger Physikat erledigt worden ist, so fordern wir qualificirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger ihre Person als Arzt betreffenden Atteste im Original oder vidimirter Abschrift binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 27. März 1848. I.

Außer den bereits früher von uns bekannt gemachten Privat-Beschälstationen sind pro 1848 noch nachstehende in unserem Verwaltungsbezirke errichtet worden:

I. im Kreise Schweidnitz: zu Altenburg durch den Bauer Ernst Schiller dessen Hengst „Brutus" von veredelter Landrace, hellbraun mit Scheinblässe, Schnippe, an den Vorderfüßen weiß gefesselt, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

II. im Kreise Glatz: zu Alt-Wilmsdorf durch den Bauer Ignatz Just dessen Hengst „Otello" von böhmischer Race, kirschbraun mit Stern und Schnippe, alle 4 Füße weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

III. im Kreise Habelschwerdt: zu Alt-Weistritz durch den Bauer Vincenz Mandel dessen Hengst „Pluto" von böhmischer Race, braun mit Stern und Schnippe, am linken Vorderfuße weiß gefesselt, an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Hierbei wird zugleich berichtigend bemerkt, daß mit dem in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 5. d. M. in Nr. 11 Seite 81 des Amtsblattes sub Nr. I. aufgeführten Privatbeschälstationsorte Kunzendorf nicht die im Kreise Glatz, sondern die im Kreise Habelschwerdt belegene Ortschaft dieses Namens gemeint ist.

Breslau, den 26. März 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Stellung der Kreis-Justizräthe betreffend.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 4. v. M., die Stellung der Kreis-Justizräthe betreffend, erklärt der Justiz-Minister sich damit einverstanden, daß in Folge der Organisation der Königlichen Untergerichte nach Maaßgabe des Normalplans vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1847 Seite 158) hinsichtlich der den Kreis-Justizräthen durch die Verordnung vom 30. November 1833 beigelegten Aufsichtsrechte über die Untergerichte des betreffenden Kreises in so weit eine Beschränkung eintreten muß, als diese Aufsichtsbefugnisse mit dem nach § 5 des gedachten Organisationsplans den Direktoren der kollegialisch formirten Untergerichte zustehenden Aufsichtsrechte in Konflikt kommen, daher auch die Einreichung der Konduitenlisten von Seiten der Kreis-Justizräthe über die Beamten derjenigen Königlichen Gerichte ihrer Kreise wegfallen muß, welche als Gerichtskommissionen mit einem kollegialisch formirten Untergerichte vereinigt werden.

Eine gleiche Beschränkung der Aufsichtsbefugnisse der Kreis-Justizräthe wird aber auch rücksichtlich derjenigen Patrimonialgerichte eintreten, welche nach Maaßgabe des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerial-Blatt für 1847 Seite 359) mit einem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte in kollegialische Verbindung gesetzt werden, indem nach § 7 dieses Regulativs dem Direktor des letzteren Gerichts in Betreff der zugeschlagenen Patrimonialgerichte die Aufsichtsbefugnisse eines Kreis-Justizraths beigelegt werden.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte bleibt überlassen, hiernach die betreffenden Kreis-Justizräthe und Direktoren der Untergerichte seines Departements mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. März 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Kisker.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurt a. O.

Vorstehendes, auch uns mitgetheiltes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Kreis-Justizräthe und Direktoren der kollegialischen Gerichte gebracht.

Breslau, den 28. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der Weinsteuer pro 1847 in der Provinz Schlesien betreffend.

In Ausführung des Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. d. M. III. 5,783 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Schlesien und zwar für die ganze Provinz die Weinsteuer für das Jahr 1847 bis auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Breslau, den 25. März 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendanturrath Gardt tritt mit dem 1. Juli d. J. auf sein Ansuchen in den Ruhestand und ist ihm von des Königs Majestät als ein Anerkenntniß seiner langjährigen pflichttreuen Dienste der Charakter als Geheimer Kriegsrath Allergnädigst verliehen worden;

2) der Intendantur-Assessor Wahnschaffe von der Intendantur des vierten Armee-Corps ist hierher versetzt;

3) der Intendantur-Sekretair Rieck ist zur Intendantur des vierten Armee-Corps,

4) der Sekretariats-Assistent Feldt von der Intendantur des Garde-Corps hierher versetzt worden;

5) der Proviantmeister, Kriegsrath Meyer vom Proviantamte zu Breslau ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand getreten;

6) der Proviantmeister, Kriegsrath Körte zu Glogau wurde zum hiesigen Proviantamte versetzt;

7) der hiesige Lazareth-Unter-Inspektor Schneider ist als Lazareth-Inspektor zweiter Klasse nach Colberg versetzt, und

8) der Lieutenant a. D. Sand als Unter-Inspektor bei dem hiesigen Garnison-Lazareth interimistisch angestellt worden.

Breslau, den 27. März 1848.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

pr. 10/4 48. No. 16 Otto

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 12. April 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2941. Die provisorische Verordnung vom 4. d. M., die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.

Das 11te Stück:

Nr. 2942. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. J., betreffend die den Ständen des soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen:
1) von Küstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard;

Nr. 2943. Allerhöchstes Privilegium von demselben Tage, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr; ferner die

Nr. 2944. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar d. J., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen; und

Nr. 2945. Die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung.

Das 12te Stück:

Nr. 2946. Das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. d. M.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Weser- und der Bremer Zeitung erlassenen Debits-Verbots zu genehmigen geruht haben, und die Königlichen Postanstalten demnach zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden sind, tritt die unterm 3. Juli 1846 hierüber ergangene Amtsblatt-Bekanntmachung hierdurch außer Kraft.

Breslau, den 1. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da es wünschenswerth ist, daß die Schullehrer von dem Inhalt des Amtsblattes baldigst und vollständig Kenntniß erhalten, so haben von nun an die Pfarrer den Schullehrern ihrer Parochien die einzelnen Nummern des Amtsblattes jedesmal zur Durchsicht mitzutheilen, welche solche längstens drei Tage behalten dürfen und demnächst an den Pfarrer zurückzugeben haben.

Breslau, den 30. März 1848. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum veranlassen den Justiz-Minister, dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Justizbeamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister.
Bornemann.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 1234.

Indem wir vorstehendes Rescript zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Unter-Gerichte unseres Departements bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, allen vor sie gelangenden Untersuchungen der in dem Rescripte bezeichneten Art den größten Eifer zu widmen und sie nach Kräften zu beschleunigen.

Breslau, den 7. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 27. v. M. die Justiz-Verwaltung über die Stadt Stroppen, welche zeither das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz ausgeübt hat, zum 1. Mai d. J. auf das Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau übergeht.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Februar c. Gratifikationen für das Nachliquidiren des reservirten Portos fernerhin für Beamte der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte nicht mehr beantragt werden dürfen, wogegen die besondere Thätigkeit und Aufmerksamkeit der mit dem Liquidiren des reservirten Portos beschäftigten Beamten mit berücksichtigt werden soll, wenn für dieselben etwa die Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Unterstützungen in Antrag gebracht würde. Die Privatgerichte dagegen, welche auf eine Gratifikation für ihre Beamten für das Vereinnahmen des reservirten Portos Anspruch machen wollen und in 3 Jahren wenigstens 50 Rthlr. aufgebracht haben, mögen ihre diesfälligen Anträge Anfangs Januar jeden Jahres bei uns einreichen.

Breslau, den 3. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 30. März 1848 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur direkten und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verzeichniß

der im Monate März 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freystädter Kreis.		
Stadt Neustädtel	Holzhammer	Bürger und Hausbesitzer	Neustädtel.
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau, V. und IX. Bezirk	Schors	Buchbindermeister	Glogau.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Haynau	Sturm	Goldarbeiter	Haynau.
Stadt Goldberg	Seiffert	Destillateur	Goldberg.
Desgleichen	Vogt	Kaufmann	Goldberg.
	Sprottauer Kreis.		
Neugabel	Richtsteig	Lieutenant	Neugabel.
	Liegnitzer Kreis.		
Wahlstadt und Strachwitz	Albert	Amtmann	Wahlstadt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 19. April **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2947. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Februar d. J., betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz; und

Nr. 2948. die Verordnung vom 11. April d. J., über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

Das 14te Stück:

Nr. 2949. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Februar d. J., die Disziplin und den Gerichtsstand betreffend, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen;

Nr. 2950. desgl. vom 25. März d. J., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebauverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 2951. die von demselben Tage, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulchow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

Nr. 2952. die Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rhein-Provinz unter der Benennung „Rheinisch-Westfälische Versicherungs-Gesellschaft" für Rindvieh und Pferde gebildeten Aktien-Gesellschaft ertheilte Genehmigung; vom 27. März d. J.; ferner

Nr. 2953. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall; und endlich

Nr. 2954. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April d. J., betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Paketsendungen.

Wahlgesetz
für die
zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§ 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§ 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§ 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 5.

Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§ 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§ 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§ 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§ 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§ 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§ 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§ 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§ 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§ 13

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

§ 1.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke.

Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da, wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§ 2. (§ 2 des Gesetzes.)

Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§ 3. (§ 8. des Gesetzes.)

Urwahlen.

In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen andern wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§ 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach § 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§ 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§ 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 10.

Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§ 12

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§ 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 17.

Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§ 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§ 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 22.

Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§ 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§ 24.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§ 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§ 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§ 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§ 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 30.

In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im § 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Post-Amts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geld-Sendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a. aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckereitaxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und b. aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld	10	Sgr.	auf	1000	Rthlr.
für Papiergeld und Staatspapiere	5	„	„	„	
„ „ über 10 bis 50 Meilen für baares Geld	20	„	„	„	
für Papiergeld und Staatspapiere	10	„	„	„	
„ „ über 50 Meilen für baares Geld 1 Rthlr.	10	„	„	„	
für Papiergeld und Staatspapiere	20	„	„	„	

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.
„ „ über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.
„ „ „ 100 Rthlr. von 100 zu 100 Thalern, wobei auch über-

schießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. — Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geld-Sendung, oder einer Werth-Sendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, so weit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Portos nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefportoscala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und andern Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hansemann.

An
das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist beschlossen, zur Errichtung einer Apotheke in der hiesigen Odervorstadt, welche dem Platze an der Thorwache möglichst nahe oder auf demselben belegen sein soll, eine Konzession zu ertheilen.

Wir fordern zu diesem Zwecke qualifizirte Apotheker, d. h. solche, welche die erste Klasse erworben haben, auf, sich zu diesem Geschäfte bei uns, unter Einreichung ihrer sämmtlichen Dokumente, vom Schulzeugnisse an bis zu dem Tage der Eingabe, binnen sechs Wochen zu melden.

Breslau, den 13. April 1848. I.

Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für alle in Berlin in Angriff genommenen Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter in Berlin selbst mehr als ausreichend vorhanden ist, und vorzugsweise nur den dort einheimischen, ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung dortselbst gewährt werden soll. Auswärtige Arbeiter haben daher keine Aussicht, in Berlin Beschäftigung zu finden, und werden wohl thun, eine für sie erfolglose Reise dorthin zu unterlassen.

Breslau, den 12. April 1848. I.

Nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen wird empfohlen:

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5. bis 7. Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden.

In der 10. oder 11. Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt, im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Klassen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Breslau, den 12. April 1848. I.

Der Kaufmann Herrmann Fretzdorf, zeither hierselbst, hat aufgehört Hauptagent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu sein. Der Kaufmann Karl Krull hierselbst ist als Generalagent derselben Gesellschaft für die Provinz Schlesien auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 8. April 1848. I.

Die Ergebnisse der Allgemeinen Evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse haben sich im verflossenen Jahre noch sehr befriedigend dargestellt. Es ist dies aus dem nachstehenden Extrakte aus der Rechnung pro 1847 ersichtlich.

A. Einnahme.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	An Bestand	462 Rtl.	14 Sgr.	6 Pf.
2)	An Zinsen von Kapitalien	3,018	21	3
3)	Für zurückgezahlte Kapitalien	1,511	7	6
4)	An Kirchen-Kollekten-Geldern	247	—	5
5)	An Geschenken und Vermächtnissen	—	—	—
6)	An Antrittsgeldern von neuen Mitgliedern	160	—	—
7)	An Restbeiträgen	607	1	—
8)	An laufenden Beiträgen von den Mitgliedern	5,350	20	—
9)	An Strafgeldern	1	10	—
10)	Insgemein	—	—	—
	Summa	11,348 Rtl.	14 Sgr.	8 Pf.

B. Ausgabe.

1) Verwaltungskosten:

		Rtl.	Sgr.	Pf.
a.	ordentliche	154 Rtl.	2 Sgr.	5 Pf.
b.	außerordentliche	4	18	2
c.	Ausgaben für angeschaffte Gegenstände	1	18	—
		160 Rtl.	8 Sgr.	7 Pf.

2) Pensionen:

a.	ganze Wittwen-Pensionen	2,490 Rtl.
b.	halbe " "	945
c.	ganze Waisen-Pensionen	470
d.	halbe " "	1,060
		4,965 Rtl. — Sgr. — Pf.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
3)	Zur Anlegung neuer Kapitalien	5,989	19	7
4)	Insgemein	—	—	—
	Summa	11,114 Rtl.	28 Sgr.	2 Pf.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	11,348 Rtl.	14 Sgr.	8 Pf.
Die Ausgabe beträgt	11,114 =	28 =	2 =
Bleibt Bestand	233 Rtl.	16 Sgr.	6 Pf.
Hierzu:			
Die in schlesischen Pfandbriefen vorhandenen Kapitalien	89,100 =	— =	— =
Summa des Gesammtbestandes ultimo 1847 . . .	89,333 Rtl.	16 Sgr.	6 =
Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1846	84,962 =	14 =	6 =
Es hat sich das Vermögen der Anstalt im Jahre 1847 hiernach vermehrt um	4,371 Rtl.	2 Sgr.	— Pf.

So scheinbar günstig diese Ergebnisse sind, so fordern selbige gleichwohl zu der vorsichtigsten Benutzung der, der Anstalt zufließenden Geldmittel auf. Die Anstalt hat noch nicht den Beharrungszustand erreicht, wo sich die Zahl der Wittwen und Waisen mit wenigen Schwankungen ziemlich gleich bleibt. Noch steigt die Zahl derselben fortdauernd und wird muthmaaßlich noch eine lange Reihe von Jahren zunehmen, so daß der sich gegenwärtig noch alljährlich bildende Ueberschuß in einigen Jahren verschwinden und zu Deckung der Ausgaben an das aufgesammelte Kapital zurückgegangen werden wird. Darüber, ob dasselbe ausreichen wird, bei dem gegenwärtig feststehenden Pensionssatz den Pensionairen immer zu gewähren, sind bereits Zweifel laut geworden, und werden die diesfalls von Sachverständigen erforderten Gutachten der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, deren Zusammenberufung aber um deswillen verzögert worden ist, weil es nothwendig erscheint, mehrere Erfahrungen zu gewinnen und auf letztere ein sicheres Urtheil begründen zu können. Soviel steht nach der Meinung der Rechnungskundigen fest, daß eine Erhöhung der Pension in keiner Weise zu erzielen ist und daß es, um den gegenwärtigen Pensionssatz zu erhalten, Noth thut, die Provinzial-Direction in ihren Operationen zu rascher zinsbarer Anlegung der Ueberschüsse und zu Gewinnung eines möglichst hohen Reservefonds auf alle und jede Weise zu unterstützen, welche Unterstützung nur die Superintendentur-Vereine dadurch gewähren können, daß sie auf sofortige Absendung aller und jeder entbehrlichen Ueberschüsse, sowie sie sich im Laufe des Jahres bilden, einsichtig Bedacht nehmen.

Breslau, den 12. April 1848. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist im Jahre 1847 wie folgt zu stehen gekommen:

Von 1406 Schiedsmännern sind 17,111 Streitigkeiten (805 mehr als im Jahre 1846) verhandelt und davon sind 15,299 (592 mehr als im Jahre 1846) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 410 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1324 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 78 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 11 verglichene Sachen und 1 nicht Verglichene. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1847 verglichen

1)	der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau . .	von	422 — 403,
2)	= Kaufmann Renner zu Creutzburg . . .	=	352 — 351,
3)	= Schornsteinfegermeister Grützner daselbst .	=	320 — 320,
4)	= Oberlehrer Scholtz zu Schmiedeberg . .	=	260 — 234,
5)	= Kaufmann Arnold zu Schweidnitz . . .	=	228 — 215,
6)	= Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf .	=	214 — 203,
7)	= Kafetier Giesel zu Landeshut	=	187 — 181,
8)	= Schiedsmann Schäffer zu Trebnitz . . .	=	213 — 176,
9)	= Kaufmann Scheil zu Schweidnitz . . .	=	175 — 171,
10)	= Schiedsmann Rother zu Schlegel . . .	=	171 — 170,
11)	= Gastwirth Rückert zu Strehlen . . .	=	156 — 155,
12)	= Rathmann Jäger zu Gottesberg . . .	=	143 — 141,
13)	= Kämmerer Hentschel zu Neurode . . .	=	145 — 141,
14)	= Partikulier Schindler zu Breslau . . .	=	173 — 134,
15)	= Bürger Grötzebauch zu Wünschelburg .	=	125 — 121,
16)	= Aktuarius Endtricht zu Militsch . . .	=	135 — 119,
17)	= Kaufmann Beyer zu Frankenstein . . .	=	120 — 115,
18)	= Rathmann Simon zu Münsterberg . . .	=	114 — 114,
19)	= Schiedsmann Wolff zu Steinau . . .	=	114 — 110,
20)	= Schiedsmann Regely zu Konstadt . . .	=	142 — 107,
21)	= Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen . .	=	110 — 105,
22)	= Kaufmann Hitschfeld zu Reinerz . . .	=	105 — 103,
23)	= Schiedsmann Tiltsch zu Schönwalde . .	=	106 — 102,
24)	= Partikulier Kärger zu Breslau . . .	=	180 — 102,
25)	= Schiedsmann Kirchner zu Nimptsch . .	=	100 — 100,
26)	= Gutsbesitzer Stephan zu Jauer . . .	=	101 — 100.

Breslau, den 3. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Nach- und Kommissions-Prüfungs-Termine für die mit Nr. III. entlassenen Zöglinge, so wie für die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangelischen Schulamts-Candidaten sind von uns

in dem Seminar zu Bunzlau auf den 24. — 27. Mai c.

und

in dem Seminar zu Löwen auf den 7. — 10. Juni c.

anberaumt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen resp. bis zum 20. Mai und 1. Juni c. unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Candidaten:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand;
2) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes;
3) der erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre Qualifikation zum Schulamte

bei den betreffenden Seminar-Direktionen einzureichen sind.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro März 1848.

Befördert:

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wentzel in Trebnitz durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau;

der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Schubert in Goldberg durch Allerhöchste Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath Goldberger Kreises;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Gliszczynski zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Pleßner und Dr. jur. Weiner zu Referendarien.

Versetzt:

Der Kriminal-Gerichts-Rath Gropius in Berlin als Kriminalrichter an das Inquisitoriat in Glogau, zur Zeit in Fraustadt;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Heitemeyer zu Paderborn an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Woykowsky-Biedau mit Vorbehalt des Wiedereintritts, Behufs des Uebertritts zur Verwaltungspartie.

Pensionirt:

Der Stadt-Gerichts-Aktuarius und Rendant Hornig in Beuthen a. O. ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Ordens-Verleihungen:

Dem Journalisten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau, Lieutenant a. D. Leßmann, ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Baben	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Lorenz in Liegnitz.
2. Ober-Poitzenberg	Löwenberg	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Zencker in Löwenberg interimistisch	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Zencker in Löwenberg definitiv.
3. Ober-Kunitz	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Siemon in Liegnitz.
4. Nieder-Kunitz	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Boberau	desgl.	derselbe	derselbe.
6. Hartmannsdorf	Lauban	Justitiar Stelzer zu Markliſſa	Justitiar Hoffmann in Markliſſa.
7. Nieder-Kayserswaldau	Goldberg-Hainau	Justitiar-Assessor Maschke in Bunzlau	Justitiar Stinner in Bunzlau.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 11. April 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Mittel,

ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, oder zu verfeinern und zu drehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrikation

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Belobung rühmlicher Handlungen:

Dem Einwohner Gottlieb Bruchmann zu Jordansmühle, Nimptschscher Kreises, ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des sieben Jahr alten Sohnes des Bauers Staroste zu Dankwitz aus dem Lohe-Flusse eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

Der Großgärtnersohn Friedrich Liebchen zu Nieder-Woidnikowe, Militschscher Kreises, hat mit eigener Lebensgefahr den Dienstknecht Karl Wüste daselbst, welcher beim Wasserschöpfen in einen 4 Ellen hoch mit Wasser gefüllten Brunnen gefallen, gerettet. Es wurde ihm dafür eine Prämie von 5 Rthlr. zu Theil.

Der Schankpächter Scholz zu Girlachsdorf, Kreis Reichenbach, hat bei dem am 4. Februar daselbst stattgehabten Brande der Reinholdschen Freistelle mit eigner Lebensgefahr zwei Kinder aus den Flammen gerettet. Es wurde ihm dafür eine Rettungsprämie von 10 Rthlr. bewilligt.

Der Sohn des Tischlers und Gerichtsmanns Schepe, Adolph Schepe, zu Freyhan-Schloß-Gemeinde, Militscher Kreises, hat bei dem am 2. März Abends daselbst stattgefundenen Feuer die 87 Jahr alte Wittwe Krebs mit eigner Lebensgefahr vom Feuertode errettet.

Der Schäfer Stolle und der Freistellenbesitzer Ernst haben sich bei dem am 7. März c. zu Karschau, Nimptschscher Kreises, vorgewesenen Feuer durch muthiges, für sie mit Gefahr verbundenes Löschen rühmlich bekannt gemacht. Eben so haben

der herrschaftliche Ziergärtner Friedrich Stephan und der Flurschütze Weiß mit eigener Lebensgefahr bei dem am 30. Januar c. zu Ocklitz, Neumarkter Kreises, stattgehabten Brande sich besonders thätig bewiesen.

Wir bringen diese sechs rühmlichen Handlungen hierdurch als wohlverdient zur belobenden öffentlichen Kenntniß.

Ernannt wurden:

Der bisherige Kaplan Albert Gründler zum Pfarrer in Obsendorf, Kreis Neumarkt;

der zeitherige Pfarr-Administrator Gebel zu Namslau zum Pfarrer daselbst;

der vormalige Kaplan August Fischer zu Wartha zum Pfarrer zu Reichenau, Kreis Frankenstein.

Bestätiget wurden:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann August Hitschfeld zu Neurode;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Bürgermeister Moritz Scheider zu Striegau;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathsherr Ignatz Pohris zu Glatz;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Brauermeister A. Becker zu Trachenberg;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann August Bleisch zu Strehlen;

der auf anderweite sechs Jahr wieder gewählte Rathmann Gulitz zu Militsch;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Rathmann und Kämmerer Stein zu Landeck;

der auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kaufmann Albert Gröger zu Habelschwerdt.

der Erbscholtisei-Besitzer Pilz zu Steinkirche als Polizei-Distrikts-Commissarius des ersten Bezirks, Strehlener Kreises;

die Vocationen

des Lehrers Heinrich Ferdinand Reinhardt zum evangelischen Schullehrer zu Sadewitz, Nimptscher Kreises;

des bisherigen Schullehrer August Böhme zu Peiskerwitz als Organisten und Lehrers an der evangelischen Kirche und Schule zu Herrnprotsch, Breslauer Kreises;

des bisherigen interimistischen evangelischen Lehrers Seidel zum wirklichen Schullehrer in Groß-Kaschütz, Militscher Kreises;

des Adjuvanten Konrad Hampel als zweiter Lehrer an der hiesigen katholischen Elementarschule Nr. II.;

des bisherigen interimistischen Lehrers Johann Ludwig Mehlhauß als vierter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz;

des bisherigen Schullehrers zu Mahlen, Karl Gottlob Wachert, als evangelischer Schullehrer in Zedlitz, Trebnitzer Kreises;

des bisherigen interimistischen sechsten Lehrer Heinrich Julius Zedler als Lehrer der dritten Mädchenklasse und Küster an der evangelischen Kirche und Schule in Guhrau.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der verstorbene Ober-Amtmann Eisfeld zu Stanowitz hat

1) der Gemeinde zu Stanowitz, Kreis Ohlau, zur Unterhaltung des Kirchhofzauns und des Leichenhauses	500	Rthlr.
2) der evangelischen Kirche in Herrmannsdorf, Kreis Breslau .	100	—
3) der Schule in Schalkau, Kreis Breslau, auf Fußbekleidung für arme Schulkinder	100	—
4) der katholischen Kirche in Ohlau zum Orgelbau . . .	100	—
und		
der zu Reichenbach verstorbene Kaufmann Weiß		
der evangelischen Kirche daselbst zu einer Jahresschluß-Predigt .	200	—

letztwillig ausgesetzt.

Die Bauerauszügler Lämchenschen Eheleute haben

der evangelischen Kirche zu Mechwitz, Ohlauer Kreises . . 30 Rthlr.

mit der Bestimmung geschenkt, daß jährlich an dem, dem 18. Oktober zunächst treffenden Sonntage zum Andenken an ihre 1846 binnen 5 Wochen verstorbenen drei Kinder nach dem Schlusse der Predigt ein Lied gesungen wird und die Zinsen vom Schenkungskapital in der Art vertheilt werden, daß der Geistliche 15 Sgr., der Organist 8 Sgr. und den Rest die Kirchkasse erhalte.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	28	3	1	21	11	1	15	10	1	9	1	1	11	—	1	5	11	—	26	6	—	22	2	1	5	2	6	12	6
Brieg	1	27	—	1	21	—	1	17	—	1	16	6	1	12	—	1	6	9	—	25	—	—	19	9	—	28	6	4	21	3
Frankenstein	2	12	6	1	26	3	1	21	6	1	8	3	1	15	9	1	2	3	—	26	6	—	20	9	—	22	—	4	15	—
Glatz	2	10	9	2	1	—	1	23	3	1	16	—	1	15	6	1	9	9	—	26	6	—	22	—	—	20	—	3	25	—
Guhrau	1	28	3	1	23	3	1	9	8	1	6	4	1	4	9	1	1	9	—	26	9	—	24	1	—	25	—	4	15	—
Habelschwerdt	2	11	1	2	1	7	1	23	—	1	19	—	1	14	4	1	10	9	—	28	4	—	25	—	—	22	—	4	20	—
Herrnstadt	2	3	—	2	—	—	1	10	—	1	7	—	1	10	—	1	7	—	—	25	—	—	22	—	—	28	—	5	15	—
Münsterberg	1	28	—	1	20	—	1	17	—	1	12	3	1	6	9	1	3	6	—	22	3	—	19	6	—	26	—	3	25	—
Namslau	2	—	7	1	28	1	1	15	—	1	13	—	1	14	—	1	11	11	—	26	7	—	24	7	—	24	7	3	28	11
Neumarkt	1	28	—	1	10	—	1	16	—	1	1	—	1	17	—	1	—	—	—	25	—	—	19	—	—	26	—	5	—	—
Nimptsch	2	2	10	1	17	6	1	18	3	1	8	6	1	13	—	1	5	3	—	24	—	—	20	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	1	24	6	1	23	6	1	14	—	1	13	—	1	9	—	1	7	6	—	23	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—
Oels	2	1	—	1	27	1	1	14	7	1	11	2	1	12	3	1	8	7	—	25	—	—	23	2	—	22	10	4	2	4
Prausnitz	1	24	8	1	22	8	1	13	8	1	10	2	1	13	2	1	10	8	—	25	2	—	24	2	—	28	—	4	15	—
Reichenbach	1	24	3	1	14	3	1	15	9	1	7	9	1	12	9	1	4	9	—	25	9	—	21	9	—	26	—	5	15	—
Reichenstein	2	7	6	1	27	3	1	21	—	1	14	6	1	17	3	1	10	3	—	25	6	—	20	—	—	20	—	3	20	—
Schweidnitz	1	29	2	1	17	5	1	15	—	1	7	2	1	12	10	1	4	10	—	26	7	—	20	5	—	20	—	4	25	—
Steinau	2	—	—	1	28	—	1	15	—	1	13	—	1	14	—	1	13	—	—	28	—	—	26	—	—	26	—	5	—	—
Strehlen	1	24	10	1	18	—	1	15	4	1	8	8	1	7	10	1	3	8	—	24	5	—	18	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	—	1	19	—	1	12	6	1	8	6	1	9	9	1	5	9	—	25	3	—	23	3	1	—	—	5	15	—
Trachenberg	2	7	—	2	2	—	1	13	—	1	9	7	1	14	6	1	11	—	—	24	4	—	22	—	—	24	7	4	7	—
Wohlau	1	28	—	1	24	—	1	10	—	1	6	—	1	9	—	1	5	—	—	25	—	—	23	—	—	28	—	5	—	—
Winzig	1	29	7	1	25	5	1	10	7	1	7	4	1	10	—	1	7	7	—	27	—	—	25	—	—	23	—	4	12	—
Im Durchschnitt	2	—	3	1	23	5	1	15	7	1	10	2	1	12	—	1	6	10	—	25	6	—	22	1	—	25	3	4	8	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 27 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 12 Sgr. 10 Pf. 1 Rtl. 9 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 23 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 11. April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 26. April 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2955. Die Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rhein-Provinz und die Wiederherstellung des rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amts-Verbrechen. Vom 15. d. M.;

Nr. 2956. Desgleichen über die Herstellung des rheinischen Civil-Gesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Von demselben Tage, und

Nr. 2957. Das Gesetz vom 15. d. M. über die Gründung der öffentlichen Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen.

Das 16te Stück:

Nr. 2958. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. d. M., betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legations-Raths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

Das 17te Stück:

Nr. 2959. Die Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. angeordneten Wahlen für die Synagogen-Gemeinden sollen nach einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. d. M. bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. April 1848. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung der Preis für die ältern Jahrgänge des hiesigen Amtsblatts bis incl. 1844 auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar herabgesetzt worden ist, wofür solche von der Rendantur des Amtsblatts zu beziehen sind.

Breslau, den 15. April 1848. I.

Der Gastwirth Ernst Fiedler zu Freiburg ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Reinhold Grauer daselbst aufgehört hat, Agent der nämlichen Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 12. April 1848. I.

Die von dem Kaufmann Steymann zu Brieg verwaltete Agentur für die Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun fire office" ist nunmehr gänzlich erloschen.

Breslau, den 13. April 1848. I.

Publikandum.

Die Gerichte diesseitigen Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß wegen der am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Wahlen die an diesem Tage anstehenden Termine zu verlegen sein werden.

Glogau, den 18. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der am 30. März d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu haben die Kandidaten

Alexander Robert Theodor John aus Bunzlau,
Karl August Gram aus Waldenburg, und
Dr. Karl Ernst Robert Schmidt aus Löwenberg

ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rektor-Stelle an Stadtschulen dargethan. Ferner ist der Kandidat

Johann August Ludwig Hollstein aus Hainau

zur Uebernahme eines Lehrer-Postens an Stadtschulen für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 8. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

v. Uechtritz.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7. April v. J. ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Kontrolirung der Droschken-Kutscher

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro März 1848.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kießling zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Stadt-Gerichte;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Koch zu Neurode zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht Schweidnitz und zum Richter bei der Gerichts-Kommission zu Waldenburg;

3) der Kammer-Gerichts-Assessor Bernstein zum Assessor beim Land- und Stadt-Gerichte zu Frankenstein und zum Richter bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein;

4) der Justitiarius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Garnier zu Gleiwitz zum Justiz-Kommissarius für den Kreuzburger Kreis und zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts hierselbst, mit Anweisung des Wohnsitzes zu Kreuzburg;

5) die Referendarien Dittrich, Scholz und Tautz zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

6) der Referendarius Zonzalla zum unbesoldeten Stadt-Gerichts-Assessor;

7) die Rechts-Kandidaten Fritsch, Hellich, Heyer, von Hülsen, Lampel, Graf Magnis, Niepel, Richter und Schulz zu Auskultatoren;

8) der Rendant Lachel bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schweidnitz zum Kanzlei-Direktor;

9) der Hülfs-Aktuar Pohl bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz zum etatsmäßigen Registratur-Assistenten, mit Beilegung des Charakters als Aktuarius;

10) der Oberfeuerwerker Langen zu Schweidnitz zum Hülfs-Aktuar und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz;

11) der invalide Unteroffizier Frickart zum Hülfsboten bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg;

12) der invalide Unteroffizier Martin zum Hülfsboten beim hiesigen Ober-Landes-Gerichte;

13) die von Seiten des Fürsten von Hatzfeld erfolgte Ernennung des Stadtrichters Lutheritz zu Prausnitz zum Fürstenthums-Gerichts-Rath ist bestätigt worden.

II. Versetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Meyer bei dem hiesigen Stadt-Gericht als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

2) der Justiz-Kommissarius Knoll zu Namslau als Stadtrichter nach Rosenberg;

3) der Auskultator Werner vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg an das hiesige Stadt-Gericht.

III. Ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Hülfsbote Günther wegen Uebernahme der Kassendiener-Stelle bei der hiesigen Universität.

IV. Verstorben:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Westpal in Schmiedeberg;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Stanjeck;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Kalkulator Hoben;

4) der Kanzlei-Direktor Wandt zu Schweidnitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro März 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Schwertau	Trebnitz	Fürstenthums-Gerichts-Rath Lutheritz zu Prausnitz	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Liehr zu Trebnitz.

Die Gerichtspflege der Stadt Stroppen, früherhin zum Land- und Stadt-Gericht Trebnitz gehörig, ist dem Land- und Stadt-Gericht Wohlau überwiesen worden.

Breslau, den 8. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

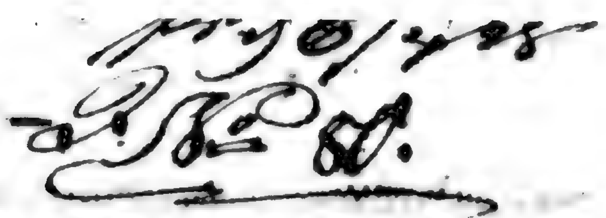

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 3. Mai **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März d. J. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem, eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichts-Anstalt.

Nr. 2961. Die Bekanntmachung vom 15. April d. J., betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar d. J. errichteten Ober-Konsistoriums; und

Nr. 2962. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. d. M., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.

Das 19te Stück:

Nr. 2963. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse.

Bekanntmachung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der Sitzung vom 7. April c. über die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung beschlossen, daß auf 50,000 Seelen nach der Bundes-Matrikel ein Abgeordneter gewählt werden soll. Die Zahl der nach Maaßgabe dieses Bundes-Beschlusses von Preußen zu wählenden Abgeordneten ist in der Art, wie der § 6 der allgemeinen Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeord-

neten zur deutschen National-Versammlung vom 11. April c. besagt, auf die einzelnen Provinzen vertheilt, und demgemäß durch das von dem hohen Staats-Ministerio zur Ausführung der erwähnten Verordnung erlassene Reglement von demselben Tage bestimmt worden, daß Schlesien 39 Abgeordnete zur deutschen National-Versammlung wählen solle. In Folge dessen ist die Provinz Schlesien, nach Vorschrift des § 7 gedachter Verordnung, in folgende 39 Wahlbezirke eingetheilt worden.

№ d. Wahlbezirks.		Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
1	a.	der Laubaner Kreis mit Ausschluß der schlesischen Ortschaften desselben, enthaltend . .	54,986			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Bunzlauer Kreises . .	10,973	65,959	Lauban	Kreis-Justiz-Rath Baum in Lauban.
2	a.	Kreis Görlitz .	59,548			
	b.	die dem Görlitzer Kreise zunächst gelegenen Ortschaften des Rothenburger Kreises mit . .	7,479	67,027	Görlitz	Ober-Bürgermeister Jochmann in Görlitz.
3	a.	der übrige Theile des Rothenburger Kreises mit	37,274			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Saganer Kreises mit . .	2,913			
	c.	der Hoyerswerdaer Kreis mit	28,340	68,527	Muskau	Landrath v. Ohnesorge in Rothenburg.
4	a.	Kreis Bolkenhain .	32,775			
	b.	Kreis Landshut .	39,780	72,555	Landshut	Kreis-Justizrath Körner in Landshut.

Nr. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
5	a. Kreis Löwenberg .	70,863			
	b. die schlesischen Ortschaften des Laubaner Kreises mit	10,681	81,544	Löwenberg	Landrath Graf Poninski in Löwenberg.
6	a. Kreis Hirschberg .	56,875			
	b. Kreis Schönau .	27,630	84,505	Hirschberg	Landrath Graf Stolberg in Hirschberg.
7	a. der Bunzlauer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften .	45,519			
	b. der dem Bunzlauer zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit . .	27,308	72,827	Bunzlau	Kreis-Justiz-Rath Lachmund in Bunzlau.
8	a. Kreis Jauer .	30,962			
	b. der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit . .	23,983			
	c. der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Liegnitzer Kreises mit	18,903	73,848	Jauer	Kreis-Deputirter Demuth in Dittersdorf, Kreis Jauer.
9	a. der übrige Theil des Liegnitzer Kreises .	41,042			
	b. der Lübener Kreis .	31,479	72,481	Liegnitz	Bürgermeister Krüger in Liegnitz.
10	a. Kreis Sprottau .	32,324			
	b. der Saganer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften mit	47,060	79,384	Sagan	Landrath Graf Dohna in Sagan.

Digitized by Google

№ d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
11	a. Kreis Glogau .	68,789			
	b. der dem Glogauer zunächst gelegene Theil des Freystädter Kreises mit .	14,982	83,771	Glogau	Bürgermeister v. Unwerth in Glogau.
12	a. Kreis Grünberg .	49,562			
	b. der übrige Theil des Freystädter Kreises mit .	34,972	84,534	Grünberg	Landrath von Bojänowsky in Grünberg.
13	a. Kreis Guhrau . .	37,404			
	b. Kreis Steinau .	24,208			
	c. der dem Steinauer zunächst belegene Theil des Wohlauer Kreises mit .	19,543	81,155	Steinau	Landrath von Wechmar in Steinau.
14	a. der übrige Theil des Wohlauer Kreises mit .	27,676			
	b. der Trebnitzer Kreis	51,179	78,855	Trebnitz	Landrath v. Poser in Trebnitz.
15	a. Kreis Militsch .	52,014			
	b. der dem Militscher zunächst gelegene Theil des Wartenberger Kreises mit .	27,982	79,982	Militsch	Landrath von Scheliha in Militsch.
16	a. der übrige Theil des Wartenberger Kreises mit	21,353			
	b. Kreis Oels . .	59,071	80,424	Oels	Landrath von Prittwitz in Oels.
17	a. Kreis Namslau .	33,380			
	b. Kreis Brieg . .	46,033	79,413	Brieg	Bürgermeister Goltz in Brieg.

Digitized by Google

№ d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
18	a. Kreis Ohlau .	48,734			
	b. Kreis Strehlen .	30,178	78,912	Ohlau	Landrath von Wrochem in Ohlau.
19	a. Kreis Nimptsch .	29,167			
	b. der größere Theil des Reichenbacher Kreises mit	36,017			
	c. der dem Nimptscher zunächst belegene Theil des Breslauer Kreises mit	6,998	72,182	Nimptsch	Landrath von Prittwitz in Reichenbach.
20	a. der übrige Theil des Breslauer Kreises mit .	50,112			
	b. ein Theil der Stadt Breslau und zwar: 1) 3 Lindenbezirk I. Abth., 2) dito II. Abth., 3) Rosenbezirk I. Abth., 4) dito II. Abth., 5) XI./M. Jungfrauenbezirk, 6) Hinterdombezirk, 7) Neuscheitniger Bezirk, 8) Barmherzige Brüderbezirk, 9) der Mauritiusbezirk Abtheilung A., 10) der Mauritiusbezirk Abtheilung B., 11) der Schweidnitzer-Angerbezirk Abtheilung A., B. und C. mit .	29,688	79,800	Breslau	Regier.-Rath Kuh in Breslau.

Digitized by Google

Nr. d. Wahlbezirks		Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
21		der übrige Theil der Stadt Breslau mit . .	77,187	77,187	Breslau	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
22	a.	Kreis Neumarkt .	52,562			
	b.	Kreis Striegau .	27,794	80,356	Neumarkt	Landrath Schaubert in Neumarkt.
23	a.	Kreis Waldenburg .	56,242			
	b.	der dem Waldenburger zunächst gelegene Theil des Schweidnitzer Kreises mit	15,259	71,501	Waldenburg	Landrath von Ende in Waldenburg.
24	a.	der übrige Theil des Schweidnitzer Kreises mit	50,859			
	b.	ein Theil des Reichenbacher Kreises mit .	23,160	74,019	Schweidnitz	Bürgermeister Berlin in Schweidnitz.
25	a.	Kreis Münsterberg .	32,478			
	b.	der größte Theil des Frankensteiner Kreises mit	41,511	73,989	Frankenstein	Landrath Gr. Strachwitz in Frankenstein.
26	a.	der übrige Theil des Frankensteiner Kreises mit	6,352			
	b.	der größte Theil des Glatzer Kreises mit .	65,021	71,373	Glatz	Landrath von Zedlitz in Glatz.
27	a.	der Habelschwerdter Kreis mit . . .	48,723			
	b.	der dem Habelschwerdter zunächst belegene Theil des Glatzer Kreises mit	23,603	72,326	Habelschwerdt	Landrath v. Prittwitz in Habelschwerdt.

Digitized by Google

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
28	Kreis Neisse . .	79,017	79,017	Neisse	Bürgermeister. Kutzen in Neisse.
29	a. Kreis Grottkau .	39,212			
	b. Kreis Falkenberg .	36,463	75,675	Grottkau	Landrath Graf Seherr in Falkenberg.
30	Kreis Oppeln . .	84,066	84,066	Oppeln	Landrath Hoffmann in Oppeln.
31	a. Kreis Creutzburg .	38,095			
	b. Kreis Rosenberg .	43,329	81,424	Rosenberg	Landrath Sack in Rosenberg.
32	a. Groß-Strehlitzer Kreis	48,298			
	b. der größte Theil des Lublinitzer Kreises mit .	30,768	79,066	Groß-Strehlitz	Landrath Würde in Groß-Strehlitz.
33	a. der größte Theil des Beuthener Kreises mit .	73,491			
	b. der dem Beuthener zunächst gelegene Theil des Lublinitzer Kreises mit .	10,903	84,394	Beuthen	Landrath von Tieschowitz in Beuthen.
34	a. der Plesser Kreis .	69,853			
	b. der dem Plesser Kreise zunächst belegene Theil des Beuthener Kreises mit	10,634	80,487	Pleß	Landrath von Hippel in Pleß.
35	a. der Rybniker Kreis	59,293			
	b. der dem Rybniker zunächst belegene Theil des Ratiborer Kreises mit .	11,695	70,988	Rybnik	Kreis-Deputirter Rehmet in Golkowitz, Kreis Rybnik.
36	der übrige Theil des Ratiborer Kreises mit .	80,049	80,049	Ratibor	O.-L.-G.-R. Wentzel in Ratibor.

Digitized by Google

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
37	a. der Tost=Gleiwitzer Kreis mit	64,198			
	b. der dem Tost=Gleiwitzer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	21,231	85,429	Gleiwitz	Landrath Graf Strachwitz in Gleiwitz.
38	a. der Leobschützer Kreis	72,031			
	b. der dem Leobschützer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	16,321	88,352	Leobschütz	Landrath Gr. Larisch in Leobschütz.
39	a. der Kreis Neustadt	72,866			
	b. der dem Neustädter zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	16,586	89,452	Neustadt	Landrath von Wittenburg in Neustadt.

Die einzelnen Orts=Wahlbezirke derjenigen Kreise, welche theilweise mit andern Kreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt worden sind, habe ich den betreffenden Landräthen und Wahlkommissarien zur Nachachtung bei Einberufung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die deutsche National=Versammlung zugehen lassen.

Die durchschnittliche Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter für Frankfurt am Main zu erwählen ist, beträgt in der Provinz 77,840, und hat sich eine größere Ausgleichung der Seelenzahl in den einzelnen Wahlbezirken der Provinz ohne eine noch größere Zersplitterung der einzelnen Kreise nicht erreichen lassen. Der Wahlakt selbst wird in allen Wahlbezirken der Provinz am 10. Mai c. abgehalten.

Breslau, den 29. April 1848.

Der Ober=Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29 de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§ 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspektor,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inspektoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des königlichen Kommissarius unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§ 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 7.

Die königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung

der Personen und Sachen getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14.

Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden, Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu be-

zeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 16.

Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25[a] zu ahnden.

§ 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 20.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§ 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöset wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 25a.

Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 25b.

Ein Abdruck der §§ 8 bis 25a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind in allen Passagierzimmern auszuhändigen.

§ 26.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§ 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 27.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zuläßigen Geschwindigkeit befahren

werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläßigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§ 29.

Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§ 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüberfahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§ 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32.

Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigke t ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§ 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37.

Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 40.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personen-Wagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 in den Personenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44.

Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46.

Die Direktion ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47.

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direktion ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende, Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§ 51.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt. Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§ 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57.

Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§ 60.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§ 61.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors oder der Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnee's ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges, in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnee's mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63.

Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, der Betriebs-Inspektoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64.

Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§ 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsenanziehen;
3) Bremsenloslassen.

§ 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§ 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71.

An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§ 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§ 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§ 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rthlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahnpolizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77.

Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

Bei dem früheren Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bisher die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bau-Ausführungen öfter Feldmessern übertragen; da nun aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und Bauführer vorhanden ist, so wird die Befolgung des § 7 der Vorschriften vom 8. September 1831, nach welcher Feldmesser bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden sollen, in Erinnerung gebracht. Bei denjenigen Bau-Ausführungen, zu denen Feldmesser einmal dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffenen Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber unterbleiben, und es sind ferner wiederum nur Baumeister oder in deren Ermangelung Bauführer anzunehmen.

Berlin, den 7. April 1848.

Finanz-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:
Kühne.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

IV. 5148.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung mit dem Hinzu-

fügen veröffentlicht, daß diese Bestimmung selbstredend auch für größere Aktien-Bau-Unternehmungen Anwendung findet.

Breslau, den 25. April 1848. I.

Das Statut einer Sparkasse für den Kreis Neumarkt ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. Februar d. J. bestätigt worden.

Breslau, den 18. April 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die nach den Gesetzen vom 8. und 11. April vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner, so wie der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, sollen am 1., 8. und 10. Mai c. stattfinden.

Es erscheint nothwendig, daß, damit kein Wahlberechtigter oder Wahlmann an der Theilnahme bei diesem wichtigen Akte behindert werde, gerichtliche Verhandlungen an jenen Tagen ausgesetzt bleiben, und ich veranlasse daher das Königliche Ober-Landes-Gericht, dafür Sorge zu tragen, daß in dem Umkreise seines Departements an jenen Tagen weder Termine abgehalten, noch auch Exekutionen vollstreckt werden.

Berlin, den 24. April 1848.

Der Justiz-Minister.
Bornemann.

Das vorstehende Ministerial-Reskript wird mit Bezug auf die diesseitige in derselben Angelegenheit ergangene Amtsblatt-Verfügung vom 18. d. M. den Gerichten des Departements zur Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 25. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

In Folge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 24. d. M. werden die Gerichte unseres Departements zu der Veranstaltung aufgefordert, daß an den Tagen vom

1., 8. und 10. Mai c.

weder Termine abgehalten, noch auch Exekutionen vollstreckt werden, damit kein Wahlberechtigteroder Wahlmann an der Theilnahme bei den nach den Gesetzen vom 8. und 11. April vorzunehmenden Wahlen behindert werde.

Breslau, den 25. April 1848.

Das Ober-Landes-Gericht.

Die Verloosung der Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1848 verloseten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Grauer eingesehen werden.

Breslau, den 18. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns der Superintendent Schumann in Poischwitz auf sein Ansuchen von der Ephoral-Verwaltung der Diöces Jauer entbunden worden ist, haben wir dieselbe dem Pastor Seeliger in Peterwitz, Kreis Jauer, interimistisch übertragen.

Breslau, den 12. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Wir haben die Vokation für den zeitherigen Diakonus an der evangelischen Kirche in Nieder-Wiesa, Kreis Lauban, Superintendenten Börner zum Pastor primarius daselbst confirmirt.

Breslau, den 12. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Nachdem der Archidiakonus **Noack** zu Hoyerswerda von uns auf sein Ansuchen mit einem Ruhegehalt emeritirt worden ist, haben wir zur Vertretung des hierdurch erledigten Archidiakonats den Candidaten des Predigtamts Ernst Friedrich Alexander **Pech** zum Pfarr-Vikar zu Hoyerswerda cum spe succedendi in das Diakonat daselbst ernannt.

Breslau, den 15. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. **Hahn**.

Bekanntmachung.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor **Stubenrauch** in Gottesberg zum Superintendenten der Ephorie Striegau-Waldenburg ernannt und demselben unter dem 1. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. **Hahn**.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1847 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf **unvollständige** Einlagen **aller** bestehenden Jahresgesellschaften in unserem Büreau sowohl als bei sämmtlichen Agenturen **vom 1. Mai c. ab auf 4 Wochen — d. i. bis zum 1. Juni c. —** ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1847 **hier** oder bei den **Agenturen** Nachtragszahlungen auf **unvollständige** Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jeder Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Nachweisung uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf der ausgelegten Nachweisung nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 10. April 1848.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 20. April 1848.

C. S. Weiss, Haupt-Agent.

Patent-Aufhebungen.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27. April 1847 ertheilten Patente

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeizen behandelten Garne und Gewebe in den Trockenräumen und
2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

sind erloschen.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer Heinrich in Peterswaldau auf Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Charakter-Erhöhung. Der Rendant der Provinzial-Steuer-Kasse Nicky hieselbst ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 12. April zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

Dem zeitherigen Pfarrer Karl Lange zu Baitzen, Kreis Frankenstein, ist die Pfarrei Seitsch, Kreis Guhrau, verliehen worden.

Der Predigt-Amts-Candidat Heinrich Rudolph zu Dromsdorf, Striegauer Kreises, hat die Erlaubniß zu Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Rathmann Kahl zu Militsch;
der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Rathmann Rimann und
der auf sechs Jahre neugewählte unbesoldete Rathmann Stäckel in Guhrau;
der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Gottlieb Strempel zu Raudten.

Die Vokationen für

den bisherigen Schullehrer zu Pfaffendorf Heinrich August Flögel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Lampersdorf, Steinauer Kreises;

den bisherigen Adjuvanten Karl Wilhelm Menz, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Festenberg;

den bisherigen Adjuvanten zu Ober-Salzbrunn Siegismund Herrmann Theodor Nieslich, zum evangelischen Schullehrer in Lorzendorf, Ohlauer Kreises;

den evangelischen Predigtamts-Candidaten Rudolph Heinrich, zum Conrector in Ohlau.

Beförderung, Versetzung und Anstellung:

An Stelle des zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Striegau beförderten Kreis-Sekretärs Hasse zu Nimptsch ist der Kreis-Sekretär Sperlich in gleicher Eigenschaft von Waldenburg nach Nimptsch versetzt, und

der bisherige Civil-Supernumerarius Stange als Kreis-Sekretär in Waldenburg angestellt worden.

Vermächtnisse.

Der zu Endersdorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Gutsbesitzer und Wundarzt Braulick hat bei der katholischen Kirche und Schule zu Költschen folgende Fundationen gestiftet:

a. zwei Anniversarien-Stiftungen, jede zu	125	Rthlr.
b. zur Unterhaltung der Familiengruft	50	—
c. zur Unterhaltung eines Kreuzes	30	—
d. eine Lautefundation mit	50	—
e. eine Schulfundation mit	40	—
f. zur Staffirung des Hochaltars	100	—

Berichtigung. In Stück-Nummer 17 Seite 138 des Amtsblattes ist als Vollziehung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Schlesien aus Versehen der Name: v. Uechtritz statt v. Kottwitz stehen geblieben.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 10. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2964. Das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 10. April d. J.;

Nr. 2965. Die Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia." Vom 17. desselben Monats, und

Nr. 2966. Die Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§ 42. 43. 44. 49 und 60 der durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1844 genehmigten und durch die Nr. 23 der Gesetz-Sammlung pro 1844 publizirten Statuten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Vom 19. April d. J.

Bekanntmachung.

Durch meine, die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung betreffende Bekanntmachung vom 29. April c. ist die Leitung des Wahlgeschäfts im Wahlorte Nimptsch, „19ten Wahlbezirks," dem Landrath v. Prittwitz in Reichenbach übertragen worden. Da derselbe behindert ist, diesem Auftrage nachzukommen, so habe ich den Landrath von Studnitz in Nimptsch zum Wahlkommissarius für den 19ten Wahlbezirk ernannt, und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehenden Allerhöchsten Erlaß über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse:

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, soweit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

so wie die darauf von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium erlassene Bekanntmachung folgenden wörtlichen Inhalts:

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25. d. Mts. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert

werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§ 2.

Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§ 3.

Der Einsender erhält von der Kasse (§ 1) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§ 4.

Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler (219 9/13 Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§ 5.

Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch

auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§ 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maaßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz=Minister.
Hansemann.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt=Kasse angewiesen worden ist, die eingehenden desfallsigen Beiträge anzunehmen, und dabei nach den obigen hohen Bestimmungen zu verfahren.

Wir fügen die Aufforderung und den Wunsch hinzu, daß sich die Vaterlandsliebe der Einwohner auch unseres Verwaltungs=Bezirks durch die Beisteuer reichlicher Beiträge bethätigen und dadurch das Vertrauen rechtfertigen möge, welches den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hervorgerufen hat.

Breslau, den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Im Auftrage des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Diätensatz für die Abgeordneten zu den National=Versammlungen in Berlin und Frankfurt a. M. derselbe sein soll, wie der, den die Abgeordneten des vereinigten Landtages erhielten, und daß da, wo eine Eisenbahn= oder Dampfschifffahrts=Verbindung besteht, 15 Sgr., und da, wo solche nicht vorhanden ist, 1 Thaler für die Meile als Reisekosten=Entschädigung bewilligt werden soll.

Breslau, den 9. Mai 1848. I.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 20. v. M. bestimmt, daß dieselben Bestimmungen, welche unter 1. der polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt pag. 397) für den Fall angeordnet sind, daß die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, auch für den Fall gelten sollen, wenn die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Breslau, den 22. April 1848. I.

In Schlanz, Breslauer Kreises, woselbst bei dem am 1. Juni v. J. ausgebrochenen Brande das evangelische Schul-Etablissement mit eingeäschert worden, muß nunmehr der Wiederaufbau desselben, welcher der Zweckmäßigkeit wegen massiv erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden. Die Kosten, auf 2150 Rthlr. berechnet, müssen von der Gemeinde aufgebracht werden, und obschon derselben die Brand-Bonifikation von 400 Rthlr., zu welcher Höhe das alte, nur aus Bindwerk bestandene Schulgebäude bei der Privat-Land-Feuer-Societät versichert gewesen, hierauf zu Gute kommt, so wird dennoch dieselbe immer noch eine Summe von wenigstens 1800 Rthlr. aufzubringen haben, da das Dominium kein Bauholz besitzt und sie außerdem sämmtliche Hand- und Spanndienste zu leisten hat. Diese Baar-Kosten-Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen, übersteigt jedoch allirgend noch zulässigen Kräfte der Gemeinde, die nicht nur durch frühere Mißernten in großen Nothstand gerathen, sondern zum großen Theil auch noch, da bei dem gedachten Brande außer der Schule noch 9 andere Possessionen in Flammen aufgegangen sind, Habe und Obdach verloren und für das Retablissement eigener Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu sorgen hat.

In Berücksichtigung dieser traurigen Umstände, vermöge deren die Gemeinde Schlanz obgleich ihres besten Willens nicht im Stande ist, den Bau ihres Schulhauses ohne Beihülfe auszuführen, ist zu Folge unseres Antrages von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Behufs Unterstützung derselben, mittelst Erlaß vom 12. d. M. eine evangelische Hauskollekte in der hiesigen Provinz bewilligt worden, und werden demnach die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Ertrag der Sammlung wird von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrat gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 20. April 1848. II.

Der Kaufmann Rudolph Töpffer zu Maltsch a. O. hat aufgehört Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 25. April 1848. I.

Im Bereiche des diesseitigen Regierungsbezirks sind pro 1848 außer den bereits früher bekannt gemachten noch nachgenannte Privat-Beschälstationen errichtet worden:

I. im Kreise Breslau:

zu Malkwitz durch den Brauer Dörrast dessen Hengst „Taurus" von der Race des Königlichen Landgestüts, metallbraun, ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

II. im Kreise Glatz:

1) zu Nieder-Steine durch den Bauer Joseph Langer ein Beschäler von schlesischer Race, genannt „Jupiter," Semmelfuchs mit durchgehender breiter Bläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) zu Rengersdorf durch den Bauer Franz Kügler dessen Hengst „Caron" von schlesischer Race, Fuchs mit Stern und Schnurbläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt, an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 4. Mai 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Depositaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte und Pupillen-Kollegium Deposital-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag und in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Freitag jeder Woche festgesetzt worden sind.

Breslau, den 29. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Tod des Pastors Wagner die evangelische Pfarrstelle zu Bischdorf, Kreis Rosenberg, erledigt worden, die Wiederbesetzung derselben aber Seitens des Patronats-Dominii Anstand gefunden hat, ist von uns der Predigtamts-Candidat Rudolph Wilhelm Kolonko zum Pfarr-Vikar für die interimistische Verwaltung der genannten Pfarrstelle dato berufen worden.

Breslau, den 28. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

In die durch Beförderung des Divisions-Predigers Riese zum Militär-Ober-Prediger des 5. Armee-Corps erledigte Stelle ist der Predigtamts-Candidat Tony Ottomar Bork zum Divisions-Prediger der Königlichen 10. Division ernannt und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 17. April huj. a. bestätigt worden.

Posen, den 1. Mai 1848.

Königliches Consistorium.
Freymark.

Patentirung.

Den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin ist unter dem 21. April 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Rühmliche Handlung. Dem Häusler Joseph Heider zu Schönfeld, Kreis Habelschwerdt, ist für die am 23. März c. von ihm bewirkte Rettung des Mädchens Johanna Wachsmann vor dem Ertrinken eine Rettungs-Prämie von 5 Thaler bewilligt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei dieser Rettung die Ausgedingetochter Josepha Schwarzer aus Schönfeld ebenfalls mitgewirkt hat.

Bestätigt:

Die Vokation des bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Konrektors an der Bürgerschule zu Sprottau Karl Gustav Wilhelm Winter zum Diakonus in Nieder-Wiesa, Kreis Löwenberg;

der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Keilich als Pfarrer zu Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt;

der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Lindner als Pfarrer zu Preichau, Steinauer Kreises;

der zeitherige Pfarr-Administrator Franz Krause als Pfarrer zu Langenbielau, Kreis Reichenbach;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Thielscher zu Brieg.

Geschenk.

Wohlthaten an Schulen. Aus reinem Wohlwollen und reger Theilnahme an dem Elementar-Schulwesen hat der Besitzer des Dominii Lorzendorf, Ohlauer Kreises, Herr Geheime Hofrath Dr. Zemplin, der dasigen evangelischen Schule vier Morgen gutes Land zu Verbesserung des Einkommens des Lehrers geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 18. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2967. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai d. J., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Bekanntmachung.

Laut Bundestagsbeschlusses vom 26. April l. Jahres sind sämmtliche Regierungen ersucht worden, alle zur deutschen National-Versammlung gewählten Abgeordneten einzuladen, sich spätestens bis zum 18. Mai in Frankfurt einzufinden. Dem entsprechend fordern wir alle diejenigen, welche auf den Grund der Verordnung vom 11. April l. J. zu Preußischen Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung gewählt werden und diese Wahl annehmen, hierdurch auf, ihre Abreise nach Frankfurt a. M. so sehr zu beschleunigen, daß sie bis zum 18. Mai daselbst eintreffen können. Da nach dem Reglement zur Ausführung der obenerwähnten Verordnung vom 11. April die Wahlverhandlungen dem Königlichen Bundestags-Gesandten zur Mittheilung an die Versammlung zugesandt werden, so haben die erwählten Abgeordneten nur mit den zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papieren sich zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
Frhr. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. Frhr. v. Patow.

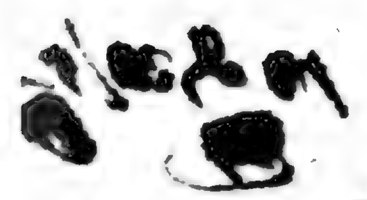

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni in Oels,
den 28. Juni in Trebnitz,
den 29. Juni in Wohlau,
den 1. Juli in Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

An die ländlichen Bewohner der Provinz Schlesien.

Eine große Anzahl von Euch hat sich in Betreff der grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit Gesuchen und Beschwerden an Se. Majestät den König und an die Ministerien gewandt. Ich bin beauftragt, Euch mitzutheilen, daß alle Eure Gesuche und Beschwerden in ernstliche Erwägung genommen worden sind, und daß Ihr die Beantwortung derselben in den Gesetzen finden werdet, welche bald erlassen werden sollen. Es werden nämlich neue Ablösungs-Gesetze gegeben werden, deren Zweck es sein wird, Euch die Ablösung auf möglichste Weise zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Gesetze werden den künftigen Volks-Vertretern vorgelegt werden, nachdem durch die bevorstehende konstituirende Versammlung zu Berlin die Staatsverfassung Preußens vereinbart sein wird. Ihr könnt mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegen sehen, und überzeugt sein, daß die Regierung entschlossen ist, Eure Lage zu erleichtern. Demnach erwarte ich, daß Ihr fortan als brave Schlesier Euch ruhig und ordentlich verhalten und den Gutsherren dasjenige entrichten werdet, was sie nach den bestehenden Gesetzen und Rechten von Euch zu fordern haben. Aufwiegler, die Euch durch falsche Vorspiegelungen hintergehen,

werdet Ihr unter Euch nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung überliefern.

Sollten aber wider Erwarten, wie es an einzelnen Orten geschehen, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum und die Person vorkommen, so werde ich mit aller Strenge dagegen einschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung.

Durch einen Beschluß des königlichen Staats-Ministerii vom 12. d. M. ist das Wahl-Reglement vom 8. und 11. April c. dahin erläutert worden:

daß der Wahl-Kommissarius von den für die National-Versammlung in Berlin oder Frankfurt gewählten Abgeordneten sofort die Erklärung zu erfordern hat, ob sie die Wahl annehmen. In denjenigen Wahlbezirken, für welche die Wahl abgelehnt wird, ist von den betreffenden Wahl-Kommissarien sogleich eine neue Wahl anzuordnen.

Ich ersuche die Herren Wahl-Kommissarien, hiernach schleunigst verfahren zu wollen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Guhrau das dort ins Leben tretende Kreisblatt in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1840 S. 32) zum Publikations-Organ für kreis- und lokalpolizeiliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden des gedachten Kreises bestimmt worden ist.

Breslau, den 10. Mai 1848. I.

Der Landrath Kober zu Wohlau, welcher unter dem 2. Juli 1837 von uns als Haupt-Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden war, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 6. Mai 1848. I.

Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Klein ist heute als Feldmesser vorschrifsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 4. Mai 1848. I.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extraprüfung privatim für's Schulfach vorgebildeter Aspiranten findet auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar statt. Die Examinanden haben sich demgemäß Sonntag den 28. Mai im Seminar persönlich zu melden, bis zum 22. Mai aber die nöthigen Ausweise einzureichen.

Breslau, den 1. Mai 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Direktor.

(gez.) Baucke.

Patentirungen.

Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, ist unter dem 30. April 1848 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Zink-Destillationsofens, ohne Jemand in Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 30. April 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rechnen-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur v. Szczepanowski zu Posen unterm 18. Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D. August Rost zu Arnstadt unter dem 27. März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den andern sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat April 1848.

I. Befördert:

1) Der Ober-Appellations-Gerichtsrath Luther zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz;

2) der Referendarius Gröger zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

3) der Registratur-Assistent, Referendarius Rolke zum Ober-Landes-Gerichts-Registrator;

4) der Registratur-Diätarius, Referendarius Bläschke zum etatsmäßigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistenten;

5) der Referendarius Everken zum Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Diätarius;

6) die Rechts-Candidaten von Gillern, Grabowsky, Herzog, von Montbach, Neudeck, Wahnschaffe zu Auskultatoren;

7) dem Rendanten Ecke bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach, dem Bureau-Vorsteher, Auskultator Reichelt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt und dem Aktuarius Bartsch bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau ist der Charakter „Kanzlei-Direktor" verliehen worden;

desgleichen

8) den Bureau-Vorstehern Fichtner und Lindner bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, dem Rendanten Weiß bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen und dem Bureau-Vorsteher Gerstenberger bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz der Titel „Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär";

desgleichen

9) dem Civil-Gefangen-Aufseher Schmidt zu Breslau der Titel „Gefangen-Inspektor";

10) der Hilfs-Aktuar Meltzer bei der Gerichts-Kommission zu Münsterberg zum Journalisten bei dem Ober-Landes-Gericht hierselbst;

11) der Subalterngehülfe Krause zum Hilfs-Aktuarius bei der Gerichts-Kommission zu Münsterberg;

12) der Supernumerarius Schickan zum Hilfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Striegau.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Gühler an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;

2) der Auskultator von Ohlen vom Ober-Landes-Gericht zu Glogau an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

3) die Auskultatoren von Stanowsky und Wegner an das Ober-Landes-Gericht zu Posen.

III. Pensionirt:

Der Stadtrichter Breuer zu Raudten.

IV. Verstorben:

Der Hilfs-Aktuarius, Auskultator Döring bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Striegau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat April 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Dürr-Brockot Siegroth	Nimptsch	Stadtrath Polenz zu Frankenstein	Landschafts-Syndikus Koch zu Frankenstein.
Schräbsdorf und Zubehör	Frankenstein		
Gr. Peterwitz	Frankenstein		
Ober-Dammer	Steinau	Justitiarius Wantke zu Lüben	Herrmann, Bürgermeister zu Steinau a. O.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Creutzburg.		
Skalung Albrechtsthal	Peheide	Freigärtner	Bischdorf.
	Kreis Frankenstein.		
Reichenstein	Bartsch	Gastwirth	Reichenstein.
	Kreis Glatz.		
Neurode	Tautz	Kämmerer	Neurode.
Alt-Haide	Kuschel	Gärtner	Alt-Haide.
Kunzendorf	Greppi	Gutsbesitzer	Kunzendorf.
	Kreis Habelschwerdt.		
Heidelberg	Rother	Rittergutsbesitzer	Schönau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Neumarkt.			
Nimkau	Kittelmann	Gerichtsscholz	Nimkau.
Krintsch	Schmiedeberg	Erbscholtiseibesitzer	Krintsch.
Lorzendorf	Neugebauer	Wirthschaftsbeamter	Lorzendorf.
Breithen	Krüger	Schullehrer	Breithen.
Maserwitz	Bergemann	Gutsbesitzer	Maserwitz.
Kreis Namslau.			
Windisch-Marchwitz, Niefe, Mühlchen	Hoffmann	Lehrer	Windisch-Marchwitz.
Ellguth, Damnig	Bachmann	Lehrer	Ellguth.
Simmelwitz, Böhmwitz, Lankau	Züchner	Lehrer	Simmelwitz.
Kreis Nimptsch.			
Manze, Reisau, Glofenau, Roßwitz, Dürrhartau, Kaltenhaus	Ruppelt	Kretschmer	Dürrhartau.
Senitz	Pilz	Freigutsbesitzer	Senitz.
Kreis Oels.			
Ober-Schönau, Nieder-Schönau	Scholz	Lehrer	Ober-Schönau.
Ulbersdorf	Nowag	Gutsbesitzer	Ulbersdorf.
Kreis Ohlau.			
Günthersdorf	Scholz	Schullehrer	Günthersdorf.
Kreis Reichenbach.			
Reichenbach	Baumgart	Kaufmann	Reichenbach.
Reichenbach	Lantzke	Kaufmann	Reichenbach.
Ober- und Mittel-Faulbrück	von Hagen	Wirthschafts-Inspektor	Mittel-Faulbrück.

5a 7 28 5

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 24. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2968. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März d. J., betreffend die der Stadt Kremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreis-Gränze bei Beetz über Kremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 2969. Die Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deich-Bauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April d. J.

Das 23ste Stück:

Nr. 2970. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April d. J., betreffend die Beglaubigung von Geburts- und Sterbefällen.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni in Oels,
den 28. Juni in Trebnitz,
den 29. Juni in Wohlau,
den 1. Juli in Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Preußische National-Versammlung in **Berlin** tritt am 22. d. M. zusammen. Alle in der hiesigen Provinz für Berlin erwählte Abgeordnete ersuche ich daher, sich spätestens am 21. d. M. in Berlin einfinden zu wollen. Da die Wahl-Verhandlungen aus sämmtlichen Kreisen, mit Ausnahme derer, wo ich die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen genöthigt war, bereits dem Königlichen Ministerio eingereicht sind, so bedürfen die erwählten Abgeordneten nur der zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papiere. Ein besonderes Einladungsschreiben an die Deputirten wird hiernach nicht mehr ergehen. Nur in den Fällen, wo statt des Abgeordneten der Stellvertreter einberufen werden muß, werde ich den Letzteren speziell einberufen.

Breslau, den 17. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Finanz-Ministerii für die hier zu errichtende Darlehnskasse ernannt sind:

zum Regierungs-Bevollmächtigten:

der Herr Justiz-Rath Gräff hierselbst;

zu Mitgliedern des Vorstandes:

die Herren: Kaufmann Lehfeld,
Banquier v. Wallenberg-Pachaly,
Kaufmanns-Aelteste Theodor Molinari } hierselbst.

die Herren: Banquier E. Heymann
Banquier J. A. Frank
Produktenhändler H. A. Schneider
Fabrikant C. Milde
Eisengießerei-Besitzer Schneider
Zimmermeister Krause
Klemptnermeister Renner
Posamentir-Waaren-Fabrikant Zeisig sen.
Zimmermeister Severin
} hierselbst.

Breslau, den 18. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Darlehnskasse geführt wird von dem Vorstande, bestehend aus:

einem Regierungs-Bevollmächtigten,
einem von der Bank kommittirten Beamten,
zweien im wöchentlichen Wechsel fungirenden Mitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbesstande, und
den eigentlichen Kassen-Beamten:
dem Rendanten und
dem Buchhalter.

Die Namen des Regierungs-Beamten und der aus dem Handels- und Gewerbsstande erwählten Mitglieder des Vorstandes sind bereits in der Bekanntmachung vom 18. d. M. dem Publikum mitgetheilt.

Seitens der hiesigen Königlichen Bank ist zum Vorstandsmitgliede der Bankdirektor Herr Franz ernannt worden.

Breslau, den 20. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Prüfungs-Behörden für Gewerbetreibende.

Anweisung
für die nach § 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungs-Behörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1.

Den nach § 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

a. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§ 95 ff. a. a. O. revidirt sind;

b. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 131, 132 a. a. O. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen wollen.

Das Erforderniß eines solchen Nachweises gilt für die nachstehend bezeichneten Gewerbetreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für diese Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen (§ 166 a. a. O.).

Bei den Innungen der im § 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornsteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum selbstständigen Gewerbebetrieb erforderliche Befähigungs-Zeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieser Gewerbetreibenden haben sich die nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befassen.

Die älteren Innungen (§ 94 a. a. O.), welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch so lange nach den Bestimmungen ihrer älteren Statuten verfahren, bis deren Revision und Abänderung nach den Vorschriften der §§ 95 und 101 ff. a. a. O. erfolgt sein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meisterprüfuugen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im § 108 a. a. O. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungsbehörden, und dem entsprechend brauchen auch die oben zu b. genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meisterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§ 2.

Einer jeden Prüfungsbehörde ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchen die Regierung zu bestimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§ 3.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§ 108, 132 der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben (§ 22 a. a. O.).

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§ 2) der selbstständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit ertheilten Bescheinigung (§ 23 der Gewerbe-Ordnung) schriftlich einzureichen.

Nach § 164 a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§ 146 a. a. O.), oder als Zögling (§ 160 a. a. O.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitgebers oder Lehrherrn (§§ 142, 156 der Gewerbe-Ordnung), oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§ 157, 160 a. a. O.), beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von fünf Thalern zur Gebührenkasse der Prüfungsbehörde (§ 20) zu zahlen.

§ 5.

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a. wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§ 14), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b. wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a. bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b. kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a. und b. bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. einzuleiten.

§ 6.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im § 5 zu a. bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§ 7.

Außer den Fällen des § 5 zu b. und des § 6 ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§ 2) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Bestimmungen im § 5 zu b. und im § 6 von einer anderen Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgesuche eben so zu erledigen, wie die Prüfungsgesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§ 8.

Die Prüfung wird nach § 163 der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Kommission bewirkt, welche aus zwei bis sechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus selbstständigen geschickten und geachteten Gewerbetreibenden bestehen soll. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Kommissionen berufenen Beisitzer einverstanden sein. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25.) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks festzustellen, unter welchen die Beisitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden sollen.

Soweit die Kommission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§ 9.

Zur Abkürzung der Prüfungsgeschäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben so ist die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungs-Termine gestattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgesuch in Erwartung weiterer Meldungen länger als 3 Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4) unerledigt bleiben.

§ 10.

Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunstausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzterem zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Kommission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben. Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Kommission nur die Erfordernisse des besondern Gewerbszweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf ungewöhnliche Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 148 der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande sei, die sein Geschäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung oder Quittungen zu schreiben und einen richtigen Kosten-Ueberschlag aufzustellen. Das Prüfungszeugniß (§ 14) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntnissen nicht versagt werden.

§ 11.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Kommission die noch zu lösenden Probe-Aufgaben (§ 12). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mitunterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungszeugnisses durch einen nach den Schlußbestimmungen des § 14 zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§ 12.

Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Kommission bestimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach § 164 der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sei, die *gewöhnlichen* Arbeiten seines Gewerbes *selbstständig* auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1) für *Lohgerber*: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;

2) für *Weißgerber*: Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schafleder, oder einiger sämisch garer gewalkter Leder;

3) für *Lederbereiter und Ledertauer*: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Wasserstiefeln;

4) für *Korduaner*: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;

5) für *Pergamenter*: Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;

6) für Schuhmacher: Anfertigung eines Paars Stiefel oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;

7) für Handschuhmacher und Beutler: Anfertigung eines Paars Handschuhe, eines Paars gesteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;

8) für Kürschner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;

9) für Riemer: Anfertigung eines Geschirrs für ein Kutschen-Pferd oder eines Reitzeugs;

10) für Sattler: Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;

11) für Seiler: Anfertigung eines Seils von bestimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;

12) für Reifschläger: Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von bestimmter Länge und Schwere;

13) für Manns-Schneider: Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenem Maaß;

14) für Frauen-Schneider: Anfertigung eines Frauenkleides und Korsets nach genommenem Maaß;

15) für Hutmacher: Anfertigung eines Huts von Haasenhaaren;

16) für Tischler: Anfertigung eines Fenster-Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;

17) für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranz-Gestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;

18) für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in vorgeschriebener Form und Größe;

19) für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;

20) für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels, oder einer Tabakspfeife;

21) für Töpfer: Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Heerdes;

22) für Grobschmiede und Hufschmiede: Anfertigung einer Axt, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;

23) für Waffenschmiede: Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;

24) für Zirkelschmiede und Zeugschmiede: Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffee-Mühle;

25) für Bohrschmiede: Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;

26) für Sägeschmiede: Anfertigung einer Klobensäge oder Zimmersäge;

27) für Messerschmiede: Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;

28) für Büchsenschmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelstechers zu einer Büchse oder eines Paars Pistolen;

29) für Schlosser: Anfertigung eines Hausthürschlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen ist;

30) für Sporer: Anfertigung einer Kanthare, oder eines Paars Sporen;

31) für Feilenhauer: Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;

32) für Kupferschmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnten Kochgeschirres, oder einer Kuchenform;

33) für Rothgießer: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;

34) für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;

35) für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;

36) für Zinngießer: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne;

37) für Klemptner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;

38) für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;

39) für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben ist die Kommission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nach-

Digitized by Google

weise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Kommission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Kommission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§ 13.

Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigne Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probearbeiten behülflich sei. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Kommission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungsarbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in Einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeltlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probearbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem

ihnen zugedachten Auftrage gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Kommunalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probearbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Kommunalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probearbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hilfe eines Anderen ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühewaltung nach den im § 24 ertheilten Vorschriften wie die Mitglieder der Prüfungs-Kommission entschädigt.

§ 14.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probearbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission (§ 8) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Kommission hat der Geprüfte die angefertigten Probestücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsichtigt haben (§ 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hilfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Besichtigung der Probearbeiten beschließt die Kommission über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung soll der Vorsitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgefertigt (§ 26) und ausgehändigt. Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungszeugniß durch einen schriftlichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumessende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht gestattet wird. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr festgesetzt werden.

§ 15.

In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Prüfungszeugniß schon vor der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktrittes von der angefangenen Prüfung (§ 11) oder erst nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§ 16.

Der Beschluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im § 131 der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sei (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung), ist von der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zu fassen. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungszeugnisses; es dürfen aber für denselben keine Gebühren erhoben, sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. s. w. entstehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§ 17.

Nach § 157 der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenossen gelernt haben, bei einer nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, auch sind die städtischen Kommunalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlassen.

Zur Abhaltung der Prüfung ist in Fällen dieser Art jede Prüfungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthalts-Ort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgesuches muß die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde zu zahlen. Kommunal- und Ortspolizeibehörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15 zu verfahren, die Kommission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Kommission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§ 18.

Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1) laufende Nummer der Prüfung;
2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften;
3) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs;
4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden;
5) Tag der mündlichen Prüfung;
6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden rc., welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben;
7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertignng des Prüfungszeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§ 19.

Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Lokal zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§ 20.

Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungsgebühren (§§ 4. 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Kasse gebildet. Von wem diese Gebühren-Kasse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Kommunalbehörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Kasse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§ 21.

Aus der Gebühren-Kasse müssen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungs-Behörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslokals (§ 19), für Schreibmaterialien, Kopialien, Botengebühren, Remuneration des Kassenführers u. s. w. bestritten werden.

§ 22.

Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird, (§ 8) erhalten dieselben aus der Gebühren-Kasse:

a. an Reisekosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungs-Behörde und zurück 7 Sgr. 6 Pf. bis 15 Sgr.

b. an Zehrungskosten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Sgr. bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten ist in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des zugezogenen Gewerbetreibenden so wie nach den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reisekosten (zu a.) nach der Meilenzahl des doppelten Weges, vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überschießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reisekosten.

§ 23.

Zur Deckung der in den §§ 21 und 22 erwähnten Ausgaben darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§ 4. 17) entrichten muß, keine Zahlung angesonnen werden.

§ 24.

Der Ueberschuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Kasse zur Last fallenden Ausgaben ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

1) Von jeder bei der Gebühren-Kasse eingehenden Gebührenzahlung wird ein von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Ansammlung eines Bestandes bei der Kasse vereinnahmt, aus welchem die in den §§ 21.

22. bezeichneten Ausgaben bestritten werden können, und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde nach den Bestimmungen zu 3 eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeschäfte zu überweisen.

2) Den nach Abzug obiger Kassenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden (§ 8), denen auch diejenigen gleichstehen, welchen nach § 13 die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach § 22 erhaltenen Reise- und Zehrungskosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse nicht in Anrechnung gebracht werden.

Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Kasse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil.

3) Der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebührenkasse abgeschlossen werden soll, ist von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmen.

Der Rechnungs-Abschluß ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§ 18) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Kommunalbehörde vorzulegen. Diese bestimmt:

a. den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Kassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll;

b. den Betrag, welcher in der Kasse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§ 25.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 8. 16 und 24 Nr. 3, oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die

Digitized by Google

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu vollziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im § 22 den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§ 26.

Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§ 14. 17) und die Beschlüsse, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§ 16), sind unter der Firma

„Prüfungsbehörde zu N.“

auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Korrespondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt rc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§ 27.

Die Kommunalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in erster Instanz zu erledigen. Eben so steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Berlin, den 31. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.	v. Düesberg.

Indem wir vorstehende von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen unterm 31. Dezember v. J. erlassene Anweisung für die nach § 162 der allgemeinen Gewerbe-

Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 72) errichteten Prüfungsbehörden hiermit in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir im Verfolg des § 2 dieser Anweisung, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1846 (Amtsblatt Seite 205) in jeder Kreisstadt errichtete Prüfungsbehörde bestehen bleiben, daß der Bezirk der Prüfungsbehörde zu Breslau, die Stadt und den Kreis Breslau, und daß der Bezirk jeder der übrigen Prüfungsbehörden den betreffenden landräthlichen Kreis umfassen soll.

Wir behalten uns weitere Bekanntmachung darüber vor, mit welchem Zeitpunkte vorstehende Anweisung in Wirksamkeit treten soll.

Die im § 133 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Behörden werden indeß hiermit angewiesen, ohne Verzug ein Verzeichniß aller im § 131 a. a. O. genannten Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge halten, aufzunehmen. Die Befugniß dieser Gewerbetreibenden zur Ausbildung von Lehrlingen muß nach § 131 a. a. O. mit Benutzung der nach dem Rescript vom 14. Mai 1845, welches den sämmtlichen Steuer-Aufnahme-Behörden mittelst Verfügung vom 6. Juni 1845 mitgetheilt worden ist, aufbewahrten Gewerbesteuer-Register ꝛc. geprüft und den Lehrherrn, welchen jene Befugniß etwa fehlt, die Beibehaltung der angenommenen Lehrlinge nach § 133 a. a. O. untersagt werden.

Breslau, den 17. Mai 1848. I.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers wird mit der Emission der nach der Verordnung vom 15. v. M. (Gesetzsammlung pag. 105) ausgefertigten Darlehns-Kassenscheine nunmehr unverzüglich vorgegangen werden. Wir weisen daher die uns nachgeordneten Kassen hierdurch an, diese Darlehns-Kassenscheine bei allen Einzahlungen anzunehmen und eben so zu den Ausgaben wieder zu verwenden.

Eine Beschreibung dieser Scheine wird durch die niedergesetzte Königliche Immediat-Kommission zur Controle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden.

Breslau, den 15. Mai 1848. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1847 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei

den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Mai 1848. III.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind wir laut Reskript vom 24. v. M. beauftragt worden, folgende Bestimmungen über die veterinär-polizeiliche Revision der Viehmärkte in den Städten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Es muß als wünschenswerth erachtet werden, daß bei allen Viehmärkten, wenigstens bei den bedeutenderen, stets ein approbirter Thierarzt anwesend sei; die Heranziehung eines solchen auf Kosten des Staats erscheint indessen um so weniger gerechtfertigt, als in der Regel anzunehmen ist, daß die Thierärzte schon ihres Vortheils wegen die Viehmärkte besuchen werden. Es kann vielmehr den Stadtgemeinden überlassen bleiben, mit benachbarten approbirten Thierärzten Verträge abzuschließen, um sie zum Besuche der Märkte zu bewegen. Ein Zwang darf jedoch in dieser Hinsicht nicht stattfinden.

2) den Thierärzten ist zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle ansteckender Viehkrankheiten zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörde zu bringen. Die nicht beamteten Thierärzte werden, wenn sie sich zum Besuche der Märkte durch Vertrag mit den Gemeinden oder sonst verpflichten, zu diesem Behufe zu vereiden sein.

3) Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden ist, daß sie auf dem Markte eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzeigen, mag es dabei auch fernerhin bewenden. Die Bescheinigung ist unentgeltlich und dahin auszustellen, daß in dem Orte, von welchem das Vieh zunächst kömmt, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und muß zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich in dem fraglichen Orte befunden hat.

4) Dagegen kann die Vorlegung einer solchen von einem Thierarzt ausgestellten Bescheinigung, die nicht unentgeltlich zu erlangen sein würde, nicht gefordert werden, wiewohl es den Betheiligten unbenommen bleibt, eine derartige thierärztliche Bescheinigung mitzubringen, oder sich von dem auf dem Markte anwesenden approbirten Thierarzte ausstellen zu lassen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, daß, wie auch von vielen Königlichen Regierungen geschehen ist, mit den Thierärzten verabredet werde, welche Gebühr für eine solche Bescheinigung (etwa fünf Silbergroschen) zu zahlen ist.

5) Uebrigens versteht es sich, daß überall die Vorschriften wegen der Beschränkung des Verkehrs in Fällen ansteckender Viehkrankheiten, sowie wegen der Absperrung rc. des damit behafteten Viehes streng zu beobachten sind.

Breslau, den 12. Mai 1848. I.

In Verfolg der Regulativs wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. September 1846 (Amtsblatt S. 269) und § 18 des von dem Herrn Finanz-Minister unterm 28. März d. J. (Amtsblatt S. 142) erlassenen Eisenbahn-Polizei-Reglements bringen wir hiermit in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. v. M. nachstehende, von den Herru Ministern des Innern und der Finanzen unterm 29. März d. J. erlassenen Vorschriften, wegen Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen, zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen rc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenbleche, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend," zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beföderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirter Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der

Versendung gänzlich verbotener Präparate nach § 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Breslau, den 17. Mai 1848. I.

In Folge eines Reskripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. bringen wir die getroffne Abänderung des § 10 des Vieh-Assekuranz-Regulativs für unseren Verwaltungs-Bezirk vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 St. 19) wie folgt zur öffentlichen Kenntniß:

§ 10.

„Nach diesem Kreis-Kataster fertigt der Landrath ein zweites Exemplar genau übereinstimmend an, und reicht dann dasselbe in duplo spätestens bis zum 1. Dezember des Katasterjahres an die Königliche Regierung ein.“

„Für die Folgezeit werden über die im Laufe eines Jahres (§ 8 des Gesetzes) oder bei dessen Ablauf vorgefallenen Abänderungen, sobald solche als statthaft anerkannt sind, Veränderungs-Nachweisungen oder Nachtrags-Kataster nach dem dazu bestimmten Formulare so lange angefertigt, als die Uebersichtlichkeit der Haupt-Kataster gestattet, und neue Kataster erst dann angelegt, wenn es die Königliche Regierung für angemessen hält.“

Breslau, den 11. Mai 1848. I.

Die von den Kaufleuten Alexander und Richard Schreiber hierselbst verwaltete Agentur für die Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun fire office ist nunmehr gänzlich erloschen.

Breslau, den 16. Mai 1848. I.

Patent-Aufhebung.

Das dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine vereinfachte Konstruktion der Orgel-Pedale, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns nunmehr dem frühern Seminarlehrer Löschke hieselbst, die Vokation zu dem durch die Emeritirung des Pastors Oberländer erledigten evangelischen Pfarramte in Zindel, Kreis Brieg, ertheilt worden, so machen wir dies hierdurch bekannt.

Eben so sind die Vokationen

des Predigtamts-Kandidaten Karl Gottlieb Raupbach zum evangelischen Pfarrer in Konradswaldau, Kreis Landeshut, und

des zum Subdiakonus an der Schloß- und Pfarrkirche zu Oels berufenen Predigtamts-Kandidaten Johann Friedrich Wilhelm Lindner

von uns bestätigt worden.

Breslau, den 10. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Chronik.

Belobung. Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Wüstendorf, Breslauer Kreis, hat aus eigenen Mitteln, und zwar mit einem Kosten-Aufwande von 600 — 700 Rthlr., in dasiger Kirche den Hochaltar, zwei Neben-Altäre, die Kanzel, das Chor und eine Statue reich und geschmackvoll staffiren, die Kirche selbst weißen lassen und zur Ausschmückung derselben noch anderweitige Geschenke dargebracht.

Wir können nicht umhin, der Gemeinde unsere Zufriedenheit über diese wohlthätige Handlung zu bezeigen, und solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bestätigt:

Der Pfarrer Keil zu Hertwigswalde als Schulen-Inspektor, Münsterberger Kreises;

der zeitherige Pfarr-Administrator Alexander Hildebrand als Pfarrer zu Corsenz, Militscher Kreises;

der Rittergutsbesitzer v. Reibnitz auf Höckricht, Ohlauer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Riterguts-Besitzers v. Lipinsky;

der Ritterguts-Besitzer, Regierungs-Assessor v. Heydebrand auf Gollkowe und Nieder-Woidnikowe, Militscher Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Herrn Fürsten v. Hatzfeld auf Trachenberg;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Standfuß zu Löwen;

der Adjuvant Julius Hahn als katholischer Schullehrer zu Groß-Silsterwitz, Schweidnitzer Kreises.

Vermächtnisse.

Der Erb- und Gerichtsscholz Joseph Brier zu Polnisch-Breile, Ohlauer-Kreises, hat

1) für arme Schulkinder zu Jauer	50	Rthlr.
2) für die Ortsarmen zu Polnisch-Breile	50	—
3) zur Erhaltung der Kapelle daselbst	50	—
4) zur Erhaltung eines Kreuzes daselbst	25	—
5) zur Ausschmückung der Kirche zu Jauer	100	—

letztwillig ausgesetzt.

Die verwittwet verstorbene Hauptmann Remschel geborne Müller hat

der städtischen Armen-Kasse in Winzig	100	Rthlr.
und		
der dasigen evangelischen Kirche	50	—

legirt.

Der zu Senitz, Nimptscher Kreises, verstorbene Partikulier Adolph von Nickisch-Rosenegk hat

der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von . . . . 200 Rthlr.

und

die zu Wohlau verstorbene Kriegsräthin Holze geb. von Gaffron

der dortigen evangelischen Kirche in schlesischen Pfandbriefen . 500 Rthlr.

vermacht.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat April 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	21	4	1	15	10	1	8	6	1	3	6	1	4	6	1	—	10	—	25	11	—	21	3	1	—	5	5	20	10
Brieg	1	20	—	1	14	2	1	9	7	1	4	7	1	5	2	1	—	—	—	23	4	—	19	2	—	24	4	4	7	—
Frankenstein	2	2	3	1	21	9	1	16	6	1	9	—	1	6	6	1	1	3	—	25	—	—	21	9	—	20	—	3	5	—
Glatz	2	4	6	1	23	3	1	16	3	1	10	3	1	7	9	1	2	—	—	26	2	—	22	—	—	20	—	3	20	—
Guhrau	1	19	6	1	12	6	1	3	10	1	—	6	1	2	6	1	—	—	—	23	8	—	20	—	—	24	—	4	5	—
Habelschwerdt	1	29	6	1	24	2	1	16	2	1	11	—	1	9	2	1	6	1	—	26	—	—	22	4	—	21	—	4	15	—
Herrnstadt	1	20	—	1	18	—	1	4	—	1	1	—	1	10	—	1	7	—	—	22	6	—	20	—	—	27	—	5	—	—
Münsterberg	1	24	—	1	19	2	1	12	10	1	9	10	1	2	7	1	—	2	—	21	10	—	19	5	—	21	6	3	10	—
Namslau	1	22	3	1	19	9	1	6	—	1	3	9	1	4	1	1	2	—	—	23	—	—	20	11	—	19	7	3	16	11
Neumarkt	1	21	—	1	12	—	1	10	—	1	1	—	1	5	—	—	28	—	—	23	—	—	19	—	—	25	—	4	20	—
Nimptsch	1	26	9	1	12	3	1	14	3	1	5	6	1	5	9	1	—	4	—	24	—	—	20	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	1	16	—	1	15	—	1	6	9	1	5	9	1	—	9	—	29	9	—	22	8	—	20	10	—	—	—	—	—	—
Oels	1	26	—	1	22	—	1	7	—	1	3	1	1	7	3	1	3	4	—	23	6	—	21	3	—	17	10	3	29	10
Prausnitz	1	21	6	1	17	3	1	6	3	1	3	9	1	5	6	1	3	3	—	24	6	—	21	9	—	28	—	4	—	—
Reichenbach	1	25	3	1	15	3	1	14	3	1	6	3	1	7	9	—	29	9	—	25	6	—	21	6	—	25	—	5	15	—
Reichenstein	2	4	6	1	19	6	1	16	3	1	11	3	1	10	3	1	4	9	—	24	—	—	19	6	—	20	—	3	18	—
Schweidnitz	1	29	3	1	15	6	1	12	3	1	4	9	1	8	—	1	1	—	—	26	3	—	19	6	—	18	—	5	10	—
Steinau	1	24	—	1	22	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—	1	3	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	5	—	—
Strehlen	1	20	9	1	15	9	1	12	6	1	6	4	1	4	3	—	29	9	—	23	9	—	19	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	23	—	1	17	3	1	10	6	1	5	3	1	6	3	1	1	6	—	24	9	—	22	9	1	—	—	5	15	—
Trachenberg	1	21	10	1	18	1	1	5	7	1	3	1	1	5	1	1	2	6	—	21	7	—	20	—	—	22	—	3	5	—
Wohlau	1	24	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	1	1	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	4	—	—
Winzig	1	20	—	1	16	—	1	6	3	1	4	3	1	5	—	1	2	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	4	—	—
Im Durchschnitt	1	24	3	1	17	9	1	10	1	1	5	4	1	5	8	1	1	8	—	24	1	—	20	10	—	22	9	4	9	5

Mittel-Preis 1 Rtl. 21 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 7 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 8 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 5 Pf.

Breslau, den 10. Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

ꝛc. 3/ 73 – 6 –
90

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 31. Mai **1848.**

Bekanntmachung.

Durch die ehrenhafte Gesinnung eines hiesigen Bürgers ist es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, daß in einer der hiesigen Maschinenbauanstalten 3 Centner Handgranaten bestellt worden sind.

Da dieser Bestellung, bei der erwiesen unrichtigen Angabe ihres Zweckes, aller Wahrscheinlichkeit nach eine dem Gemeinwohl nachtheilige Absicht zu Grunde liegt, so sind nicht nur die bereits angefertigten 55 Stück Handgranaten mit Beschlag belegt, sondern auch über den Zweck und den Namen des Bestellers weitere Nachforschungen angestellt worden, deren Resultat ergeben wird, ob und gegen wen ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Metallarbeiter, Gießer, Waffenschmiede und Pulverhändler der Provinz im Hinblick auf die Vorschrift des § 130 Tit. 20 Thl. II. des allgemeinen Landrechts dringend auf, von allen Waffen oder Munitionsbestellungen zu unbekannten Zwecken der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen und den Besteller, Falls er ihnen unbekannt, bis zum Erscheinen der Obrigkeit anzuhalten. Nicht minder erwarte ich, daß Jeder, der von der heimlichen Aufsammlung von Waffenvorräthen Kenntniß erhält, der nächsten Obrigkeit ungesäumt davon Nachricht geben wird. — Das Ehr- und Pflichtgefühl der Bewohner der Provinz und ihre schon vielfach bethätigte Liebe zum Vaterlande bürgt dafür, daß diese Aufforderung nicht unbeachtet bleiben wird.

Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag:

von Kottwitz.

Bekanntmachung,

die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern betreffend.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Produktion und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Kapital und Arbeit, so wie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Klasse der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1. Lokal-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Distrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwaigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsstatuten auf Grund der §§ 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2

bezeichneten Bezirks-Kommission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2. Bezirks-Kommissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Lokal-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Kommissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrikation und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Kommission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3. Central-Kommission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Kommission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Lokal-Ausschüsse, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Kommissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Kommission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Kommissionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Kommission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und zwar sowohl aus der Klasse der Fabrikanten und Meister, wie aus der Klasse der Fabrik-Arbeiter, Gesellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrik-Arbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse

und der Bezirks-Kommissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Kommissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Patow.

Bekanntmachung.

Betreffend die Ungültigkeit der Kassenanweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Kassenanweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Kontrole der Staats-Papiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staatskasse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Kassenanweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden, oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auslieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Rekommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Rekommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni in Oels,
den 28. Juni in Trebnitz,
den 29. Juni in Wohlau,
den 1. Juli in Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. M., die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse betreffend, bemerken wir, daß jetzt auch bei den Kreis-Steuer-Kassen die Einzahlung baarer Summen, sowie die Einlieferung verarbeiteten Goldes und Silbers geschehen kann. Die Kreiskassen werden darüber Interims-Quittungen ertheilen, welche nach Verlauf von 14 Tagen gegen die Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse umgetauscht werden können.

Breslau, den 20. Mai 1848. **Pl.**

Die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§ 176 bis 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen betreffend.

Nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar c. (Gesetz-Sammlung Seite 73) gehört fortan in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, die polizeiliche Festsetzung der in den §§ 177—180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierungen (nicht wie bisher den Orts- oder Kreis-Polizei-Behörden).

In Folge dieser Vorschrift wird unter Aufhebung des in unserer Amtsblatt-Verordnung (betreffend die Gewerbe-Anmeldung u. s. w. vom 28. August 1845 sub C., Seite 272, Absatz 2, mit den Worten: „In den zu zwei bezeichneten Fällen," anfangend) angeordneten Verfahrens hierdurch bestimmt, daß die Polizeibehörden zwar die Untersuchung der in §§ 177—180 l. c. bezeichneten Vergehen zu führen, die geschlossenen Akten aber, ohne, wie bisher, selbst zu erkennen, uns zur Entscheidung einzureichen haben. In Betreff der Untersuchung und Bestrafung der im § 176 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Vergehen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Breslau, den 23. Mai 1848. **I.**

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadtlotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospektus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publikum die billigste Bedienung bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen,“

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager besitzen, vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungslisten angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unteragenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unteragenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchans keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich, sicherem Vernehmen nach, nach einer siebenjährigen Thätigkeit mit einem Gewinn von 170,000 Mrk. Bco. zurückgezogen.

Vorstehende auf Grund amtlicher Ermittelungen verfaßte Verwarnung des Publikums bringen wir auf Anweisung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. d. M. in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 319) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 20. Mai 1848. I.

Nachdem der Reichenbacher Kreisverband den chausseemäßigen Ausbau der Schweidnitz-Strehlener Straße von der Stoschendorfer Grenze über Lang-Seiffersdorf bis jenseits Költschen in der Ausdehnung von über 1 Meile vollendet hat, wird die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung des Kreises einstweilen bei Költschen für eine Meile nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 vom 1. Juni d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 22. Mai 1848. I.

Bekanntmachung.

Nach dem Rücktritte des bisherigen Pastor primarius Freiherrn v. Brüningk zu Landeshut in den Ruhestand ist in das erledigte Primariat von der betreffenden Patronatsbehörde der zeitherige Archidiakonus und Senior Richter ebendaselbst, in dessen früheres Amt aber der Diakonus Feuerstein an derselben Kirche berufen, und als dritter Geistlicher der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Julius Theodor Seerich aus Ohlau erwählt, und sind die über vorstehende Berufungen ausgestellten Urkunden insgesammt von uns bestätigt worden.

Breslau, den 4. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Michaelis.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der evangelischen Theologie, als:

Karl August Fedor Köhler aus Breslau, alt 25 Jahr;
Karl Heinrich Adolph Krügell aus Neisse, alt 25 Jahr;
Georg Heinrich Albert Rosemann aus Liegnitz, alt 28 Jahr;
Friedrich Karl Syring aus Breslau, alt 24 Jahr;
Johann August Warko aus Weißwasser bei Muskau, alt 26¾ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Gustav Joachimsthal aus Marklissa, alt 29¾ Jahr;
Heinrich Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, alt 25½ Jahr;
Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, alt 30 Jahr;
Ernst Heinrich Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 26 Jahr alt;
Karl Heinrich Gustav Starke aus Royn bei Liegnitz, 29 Jahr alt,

durch die bestandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Michaelis.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Appoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	795	=	desgl.
=	874	=	desgl.
=	40,175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,041	auf	Kottwitz.
=	1,179	=	Ratibor.
=	1,261	=	Saabor.
=	1,475	=	Carolath.
=	1,591	=	Albendorf.
=	1,951	=	Koschentin und Tworog.
=	2,039	=	Lossen.
=	2,130	=	Niewodnigk.
=	2,155	=	Czeppelwitz.
=	2,614	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	43,232	=	Groß-Lagiewnik.
=	43,300	=	Lederhose.
=	43,334	=	Dambrau und Sokollnick.
=	43,349	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nr.	3,016	auf	Nieder-Schwirklan.
=	3,099	=	Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	3,190	=	Bojadel und Kern.
=	3,227	=	Ratibor.
=	3,290	=	desgl.
=	3,373	=	Waldvorwerk.
=	3,376	=	Ober-Alt-Wohlau.
=	3 391	=	Saabor.
=	3,425	=	desgl.

Nr.	3,653	auf	Roschowitz und Jaborowitz.
=	3,725	=	Groß-Petrowitz.
=	3,923	=	Paschkerwitz.
=	4,103	=	Albendorf.
=	4,418	=	Kuttlau.
=	4,495	=	Malmitz.
=	4,663	=	Koschentin und Tworog.
=	4,934	=	Lossen.
=	15,051	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	15,136	=	desgl.
=	15,142	=	desgl.
=	15,161	=	desgl.
=	15,260	=	desgl.
=	15,282	=	desgl.
=	49,234	=	Ulbersdorf.
=	49,248	=	desgl.
=	49,293	=	Koselwitz.
=	49,315	=	desgl.
=	49,323	=	Massel.
=	49,498	=	Giesdorf.
=	49,546	=	Dambrau und Sokollnick.
=	49,550	=	desgl.
=	49,651	=	Klein-Ellguth.
=	49,652	=	desgl.
=	49,659	=	desgl.
=	49,822	=	Raudnitz und Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nr.	5,590	auf	Dombrowka.
=	5,629	=	Haltauf.
=	5,746	=	Nieder-Marklowitz.
=	6,052	=	Ratibor.
=	6,100	=	desgl.
=	6,374	=	Saabor.
=	6,391	=	desgl.
=	6,540	=	Roschowitz und Jaborowitz.
=	6,664	=	Groß-Petrowitz.
=	6,985	=	Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
=	7,003	=	desgl.
=	7,024	=	Albendorf.
=	7,089	=	desgl.

Nr. 7,159 auf Albendorf.
= 7,297 = desgl.
= 7,302 = desgl.
= 7,342 = Deutsch=Kessel.
= 7,492 = Ober= und Nieder=Kunern.
= 7,497 = desgl.
= 7,848 = Malmitz.
= 7,909 = desgl.
= 7,931 = desgl.
= 8,025 = Groß=Deutschen.
= 8,043 = Gorkau.
= 8,108 = Koschentin und Tworog.
= 8,225 = Radoschau.
= 8,256 = Baerschdorf.
= 8,338 = Matzdorf.
= 8,375 = desgl.
= 8,408 = desgl.
= 8,416 = desgl.
= 8,476 = Baumgarten.
= 8,491 = desgl.
= 8,577 = Pniow.
= 8,704 = Lossen.
= 8,750 = desgl.
= 8,771 = Lossen.
= 8,773 = desgl.
= 8,777 = desgl.
= 8,817 = Niewodnigk.
= 8,869 = desgl.
= 8,874 = Czeppelwitz.
= 8,921 = Comprachtzitz.
= 10,407 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz
= 10,445 = desgl.
= 10,467 = desgl.
= 10,469 = desgl.
= 10,478 = desgl.
= 17,075 = desgl.
= 17,094 = desgl.
= 17,217 = desgl.
= 17,226 = desgl.
= 17,245 = desgl.
= 17,277 = desgl.

Nr.	17,501	auf	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	17,506	=	desgl.
=	17,553	=	desgl.
=	17,592	=	desgl.
=	17,653	=	desgl.
=	17,656	=	desgl.
=	61,022	=	Krzischkowitz.
=	61,275	=	Rausse.
=	61,471	=	Buchwald.
=	61,472	=	desgl.
=	61,500	=	Brune.
=	61,595	=	Gaschowitz.
=	61,678	=	Giesdorf.
=	61,811	=	Dambrau und Sokollnick.
=	61,954	=	Polnisch-Leipe.
=	62,136	=	Raudnitz und Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nr.	10,504	auf	Branitz.
=	10,645	=	Ober- und Nieder-Lubie.
=	10,783	=	Rettkau.
=	10,872	=	Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	11,203	=	Bojadel und Kern.
=	11,336	=	Ratibor.
=	11,337	=	desgl.
=	11,396	=	Waldvorwerk.
=	11,465	=	Deutsch-Kessel.
=	11,794	=	Comprachtzitz.
=	11,805	=	desgl.
=	79,040	=	Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nr.	20,808	auf	Dombrowka.
=	20,826	=	desgl.
=	20,884	=	Kottwitz.
=	20,998	=	Haltauf.
=	21,062	=	Rettkau.
=	21,096	=	desgl.
=	21,186	=	Ober-, Mittel- und Nieder-Flämischdorf.
=	21,206	=	Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	21,243	=	desgl.

Nr.	21,265	auf	Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	21,315	=	desgl.
=	21,378	=	Tschistey und Klein-Beltsch.
=	21,562	=	Ober-, Mittel- und Nieder-Brune.
=	21,809	=	Skalung.
=	21,911	=	Bojadel und Kern.
=	21,977	=	desgl.
=	21,982	=	desgl.
=	22,283	=	Waldvorwerk.
=	22,403	=	Albendorf.
=	22,594	=	Malmitz.
=	22,640	=	Dober und Pause.
=	22,669	=	Koschentin und Tworog.
=	22,793	=	Lossen.
=	23,626	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	82,058	=	Schönfeld.
=	82,160	=	Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Chronik.

Gestorben:

Am 4. Mai d. J., kurz vor dem fünfzigsten Jahrestage seines Amtsantritts, der evangelische Pfarrer Monse zu Alt-Reichenau, Kreis Landeshut.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

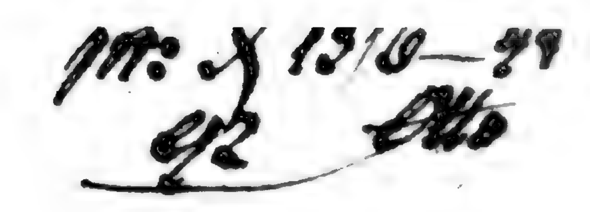

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 7. Juni **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Gesetzsammlung Seite 123), machen wir die Polizei-Obrigkeiten in unserem Departement darauf aufmerksam, daß auch in den bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit ergehenden Strafresoluten nicht weiter die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Breslau, den 2. Juni 1848. **I.**

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. ist für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt an in das Königliche Gewerbe-Institut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Rthlr. jährlich zu ermäßigen.

Die Bewerber haben ihre Anträge im Laufe des Monats Juni d. J. bei uns einzureichen; damit sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) Der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
2) ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinationsschein;
4) die Schulzeugnisse;
5) ein Führungsattest;

Nro. 20. / 5. 24

6) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militär-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern:

7) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn wir solche für zufriedenstellend anerkennen, zur Prüfung.

Die Prüfung, welche im Monat Juli durch eine von uns zu ernennende Kommission stattfindet, erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Sekundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Von den in der Prüfung am besten bestandenen Bewerbern wird von uns der würdigste zur Aufnahme mit dem Staatsstipendium in Vorschlag gebracht, und sollen Bauhandwerker und Chemiker bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt werden.

Breslau, den 30. Mai 1848. I.

Als Feldmesser wurden vereidet:

Wilhelm Plathner am 16. d. M.,
Karl Queisser am 22. d. M.,
Hugo von Schwellengräbel am 27. d. M.

Breslau, den 27. Mai 1848. I.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Gohlsdorf	Goldberg-Haynau	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Ober-Landes-Gerichts- u. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Treblin in Liegnitz.
2. Riemberg	desgleichen	Justitiar Sybel in Liegnitz	Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz, interimistisch.
3. Rothkirch und Großnig	Liegnitz	derselbe	dasselbe.
4. Kalthaus	desgleichen	derselbe	dasselbe.
5. Hochkirch und Schlottnig	desgleichen	derselbe	dasselbe.
6. Schmochwitz	desgleichen	derselbe	dasselbe.
7. Prinsnig	desgleichen	derselbe	dasselbe.
8. Rudolphsbach	desgleichen	derselbe	dasselbe.
9. Crain	desgleichen	derselbe	dasselbe.
10. Kunzendorf	desgleichen	derselbe	dasselbe.
11. Mühlrädlitz	Lüben	derselbe	dasselbe.
12. Krumlinde	desgleichen	derselbe	dasselbe.
13. Buchwäldchen	desgleichen	derselbe	dasselbe.
14. Groß- und Klein-Reichen	desgleichen	derselbe	dasselbe.

Der Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Lauban ist die in der Feldflur des zur Preußischen Ober-Lausitz gehörigen Gutes Wilcka gelegene „Wittichwiese" überwiesen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Mai 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Seydel in Bunzlau durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Land- und Stadt-Gerichts-Rath;
der Rechts-Kandidat v. Przyjemski zum Auskultator.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Przyjemski an das Ober-Landes-Gericht in Posen.

Patentirungen.

Dem Universitäts-Mechanikus Nobert zu Greifswald ist unter dem 24. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objektes bei Mikroskopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischem Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer J. E. Seppelt zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien ist unter dem 25. Mai 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bituminösen Holze geschnittenen Fourniere Behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthschaften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ober-Hütten-Inspektor Förster zu Freienwalde ist unterm 29. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stubenofen nebst Sicherheitsrost, insoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

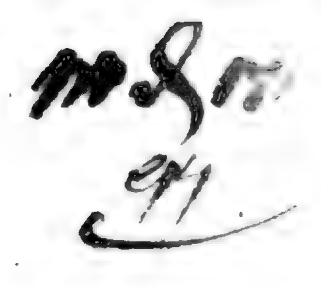

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 14. Juni 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Erlasse vom 24. April d. J., unter:

Nr. 2971. Betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Köln-Berliner Staatsstraße, und

Nr. 2972. wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten;

ferner vom 29. dess. M.:

Nr. 2973. Betreffend die der Kottbusser Kreiskorporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Kottbus nach Tschernitz; von Kottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Kottbusser Kreisgrenze und von Kottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 2974. betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attenborner Provinzialstraße bei Waldenburg;

Nr. 2975. die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend, und

Nr. 2976. betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

Ferner:

Nr. 2977. Das Allerhöchste Privilegium vom 3. Mai d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger (neumärkischen) Kreis-Obligationen im Betrage von 160,000 Rthlr.; desgleichen

Nr. 2978. vom 9. Mai d. J., wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Rthlr.;

Nr. 2979. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai d. J., wegen Aufhebung des von den Pfandbrief-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ⅙ Prozent gezahlten Quittungs-Groschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rtl. durch Zinsersparnisse; und

Nr. 2980. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse vom 19. desselben Monats und Jahres.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Ich trage Ihnen auf, der Gemeine zu Warmbrunn, Regierungsbezirk Liegnitz, in Meinem Namen Folgendes zu eröffnen.

Der Schritt, welchen die Gemeine am 5. d. M., am Festtage des Grafen von Schaffgotsch, gethan, durch welchen dieselbe die auf dem Wege der Empörung erzwungene Entsagungs-Urkunde zurückgegeben und sie der Vergessenheit überliefert, sei ein zu hell leuchtendes Beispiel von Treue, von Gefühl für Recht und Gesetz und von wahrer Rückkehr in die Bahn guter und nothwendiger Ordnung, um von Mir mit Stillschweigen übergangen zu werden. — Ich wünsche der Gemeinde Warmbrunn Glück zu dieser edlen That und spreche öffentlich Mein höchstes Wohlgefallen daran, so wie die Hoffnung aus, daß dieselbe in ganz Schlesien fruchtbar sein, und anderen Gemeinden, die durch fremde gewissenlose Aufwiegelung zu ähnlichen Unbilden verführt worden wären, zur Nachahmung dienen würde, dieselben in ähnlicher herzerhebender Art zu sühnen. — Diesen Erlaß haben Sie in der Provinz Schlesien durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 25. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Auerswald.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 9. Juni 1848. I.

Nach unserer Bekanntmachung vom 5. Mai c. (Amtsblatt Nr. 19 pag. 170/172) werden die Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs aus den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen, und nur für die Beiträge aus der Stadt Berlin ist die Einrichtung getroffen, sie auch bei der Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden daselbst in Empfang zu nehmen. Da jedoch bisher häufig auch Beiträge aus den Provinzen unmittelbar nach Berlin eingesandt worden sind, so nehmen wir Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß mit größerer Bequemlichkeit für die Bewohner der Provinzen die Einlieferungen ihrer Beiträge bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen und nach unser ferneren Bekanntmachung vom 20. Mai c. (Amtsblatt Nr. 22 pag. 219) auch bei den Kreiskassen erfolgen können.

Breslau, den 4. Juni 1848. I.

Da nach § 128 Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 21. April und 17. Juli 1813 (Gesetzsammlung pro 1813 S. 79 seq.) und vom 19. April d. J. (Gesetzsammlung pro 1848 S, 111) die Zusammenbringung und Bildung bewaffneter Mannschaften nur mit Genehmigung des Staats und der Obrigkeit geschehen darf, so machen sich alle diejenigen, welche, dieser Vorschrift entgegen handelnd, mehr oder andere Leute bewaffnen, als wozu ihnen von der Obrigkeit die ausdrückliche Genehmigung ertheilt worden, nach § 130 Tit. 20 Thl. II. Allgemeinen Landrechts straffällig.

Indem wir dies auf Grund des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung S. 255) in Erinnerung bringen, finden wir uns gleichzeitig veranlaßt, auch auf die in den §§ 80 — 82, 117, 118, 123, 124, 126, 131 und 132 Tit. 20 Thl. II. Allgemeinen Landrechts enthaltenen gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche mehr oder minder schwere Strafen androhen:

1) gegen diejenigen, die von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, namentlich von einer vorseienden Landesverrätherei vor der Ausführung Wissenschaft erhalten und es unterlassen, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Verbrechen gerichtet ist, zu verhindern;

2) gegen diejenigen, die, ohne der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen, fremde Personen bei sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, und gegen diejenigen, welche

3) schweres Geschütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln.

Breslau, den 7. Juni 1848. I.

Nachdem des Königs Majestät die Trennung der unter sich im Zusammenhange stehenden Ortschaften Pawelke, Schöneiche und Brettmühle, im Kreise Polnisch-Wartenberg, von dem Verbande von Groß-Schönwald, und Bildung einer eigenen Gemeinde aus jenen drei Oertern mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. April 1848 zu genehmigen geruht haben, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1848. I.

Es ist die Bestimmung getroffen worden, daß die beiden zum Landgestüt Leubus gehörigen, aus England bezogenen Hengste der Clevelandrace zur Benutzung des Pferdezucht treibenden Publikums bis ultimo Juli c. auf der Landbeschälstation Panthen, Kreis Liegnitz, aufgestellt sind und daß denselben sowohl Stuten der Dominial- als Rustikalbesitzer zugeführt werden können.

Demnächst wird gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Rittergutsbesitzer v. Reuß auf Lossen, Kreis Brieg, im Stationsorte Lossen der Trakehner Vollbluthengst „Neptun," dunkelbraun mit Flocke, beide Vorderfüße bis an die Fesselgelenke und der innere Ballen am linken Hinterfuße weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, für den noch übrigen Theil der Sprungzeit pro 1848 zur Deckung fremder Stuten aufgestellt worden ist.

Breslau, den 6. Juni 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Denjenigen Untergerichten, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das zweite Tertial 1847 bis jetzt nicht eingereicht haben, wird noch eine Frist zur Einsendung dieser Tabellen, oder beim Mangel von Erbfällen Vakatatteste, von acht Tagen bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist treten gegen die Säumigen Ordnungsstrafen ein.

Breslau, den 5. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Die diesjährigen Ernteferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 7. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker nicht rechtzeitig der Steuerbehörde anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung und verbinde damit die Aufforderung: zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgenden bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 5. Juni 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Mai 1848.

I. Befördert:

1) Der Justiz-Commissarius Wette zu Trebnitz zum öffentlichen Notar in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts;
2) der Kammer-Gerichts-Assessor Vater zum Justiz-Commissarius für den Namslauer Kreis und zum Notarius in dem Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts mit Anweisung des Wohnsitzes zu Namslau;
3) die Referendarien v. Brehmer und Koblitz zu außeretatsmäßigen Stadt-Gerichts-Assessoren;
4) die Auskultatoren Neide und Liersch zu Referendarien;
5) die Rechts-Kandidaten Dietze und Krause zu Auskultatoren;
6) der Unteroffizier Liskait zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius;
7) dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Gelinek I. ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Charakter „Geheimer Justizrath" verliehen worden.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Mende an das Kammergericht zu Berlin;

2) der Auskultator Drenkmann vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

3) der Auskultator v. Gillern an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Graf v. Magnis.

IV. Pensionirt:

Der Aktuarius Linke bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen.

Chronik.

Auszeichnung:

Des Königs Majestät haben dem Kanzlei-Rath Riedel zu Breslau, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Charakter-Erhöhung:

Der Regierungs-Sekretär Henniges zu Breslau ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 9. d. M., aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

Rühmliche Handlung:

Der Rittergutsbesitzer v. Walther auf Wolfsdorf hat der Gemeinde Wolfsdorf, Behufs Anlage eines Simultan-Kirchhofes, eine Ackerfläche von 72 Quadr.-Ruthen geschenkt, und gleichzeitig die Umwehrung, das Kreuz und eine Leichenbahre ex propriis beschafft.

Ernennungen:

Der bisherige Oberlehrer Dr. Julius Zastra hieselbst ist zum Direktor des Gymnasiums in Neisse ernannt worden;

dem Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Meyer ist die Stelle eines Instituts-Arztes bei der Provinzial-Ständischen Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg übertragen worden;

der versorgungsberechtigte vormalige Artillerie-Unteroffizier Lindner wurde als Kontroleur der Provinzial-Ständischen Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg angestellt.

Bestätiget:

Der auf Lebenszeit gewählte bisherige Rathmann und Kämmerer Gottlieb **Hiller** zu Reichenstein;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Johann **Brossock** zu Trebnitz;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathsherr Bernhard **Klie** zu Glatz;

die Vokation des zum Adjunctus ministerii und Prediger an der Hofkirche hieselbst berufenen General-Substituten Karl Friedrich **Tusche**.

die Vokation für den bisherigen Lektor, General-Substituten Johann Karl Eduard **Blumenberg** zum zweiten Prediger an der hiesigen St. Salvator-Kirche.

der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm **Klose** als wirklicher evangelischer Schullehrer in Klein-Ullersdorf, Wartenberger Kreises;

der bisherige Schullehrer von Alt- und Neu-Heidau Karl Adolph Paul **Baumert** als evangelischer Schullehrer in Tscheschenheyde, Guhrauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Emanuel **Flögel** als katholischer Schullehrer in Herzogswalde, Kreis Frankenstein;

Vermächtniß.

Der zu Oels verstorbene Glasermeister Franz Anton **Gürthler** hat
der dasigen Armen-Kasse . . . . 100 Rthlr.
vermacht.

Getreide- un

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	23	6	1	16	7	1	8	10	1	2	11	1	4	5	1	—	10	—	24	5	—	20	4	—	28	2	5	1	3
Brieg	1	22	3	1	16	9	1	11	—	1	6	—	1	2	6	—	28	9	—	22	6	—	18	3	—	20	9	3	21	3
Frankenstein	1	26	—	1	16	6	1	13	3	1	8	—	1	4	6	—	28	3	—	23	—	—	18	—	—	22	—	3	20	—
Glatz	2	2	3	1	20	6	1	13	3	1	8	—	1	3	—	—	28	6	—	23	6	—	19	—	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	21	6	1	16	—	1	3	2	1	—	4	1	3	—	1	—	—	—	23	6	—	20	6	—	23	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	27	10	1	21	7	1	13	4	1	8	10	1	3	9	1	1	4	—	23	6	—	20	10	—	20	—	4	13	—
Herrnstadt	1	18	—	1	15	—	1	3	—	1	—	—	1	6	—	1	3	—	—	21	—	—	18	—	—	22	—	4	15	—
Münsterberg	1	21	3	1	17	6	1	11	6	1	9	3	1	—	3	—	27	6	—	20	6	—	18	3	—	18	—	3	10	—
Namslau	1	25	—	1	22	5	1	8	—	1	5	5	1	6	—	1	4	—	—	23	9	—	21	7	—	17	—	3	14	3
Neumarkt	1	19	—	1	10	—	1	8	—	1	1	—	1	3	—	—	26	—	—	22	—	—	19	—	—	24	—	4	—	—
Nimptsch	1	28	6	1	14	6	1	12	6	1	4	6	1	5	—	—	29	6	—	22	9	—	19	—	—	22	—	4	—	—
Ohlau	1	21	6	1	20	—	1	7	3	1	6	3	1	—	3	—	29	3	—	22	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	22	6	1	18	—	1	5	10	1	2	3	1	6	1	1	2	10	—	24	—	—	22	—	—	15	—	3	4	4
Prausnitz	1	21	7	1	19	2	1	7	6	1	4	4	1	6	—	1	4	—	—	24	—	—	21	—	—	24	—	4	—	—
Reichenbach	1	22	2	1	12	2	1	12	2	1	4	2	1	5	—	—	27	—	—	24	10	—	20	10	—	26	—	5	—	—
Reichenstein	2	—	1	1	16	5	1	13	10	1	9	5	1	6	—	1	—	8	—	22	8	—	18	7	—	20	—	3	—	—
Schweidnitz	1	27	—	1	14	9	1	10	—	1	1	6	1	5	—	—	28	—	—	24	9	—	18	6	—	20	—	5	—	—
Steinau	1	22	—	1	20	—	1	5	—	1	3	—	1	3	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	—	22	—	4	15	—
Strehlen	1	23	10	1	13	4	1	12	2	1	7	2	1	2	3	—	28	9	—	22	6	—	18	10	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	17	—	1	13	4	1	6	5	1	1	7	1	1	7	—	27	5	—	23	—	—	21	—	1	—	—	5	10	—
Trachenberg	1	26	10	1	24	4	1	6	3	1	3	9	1	3	9	1	2	—	—	21	3	—	19	1	—	20	—	3	2	6
Wohlau	1	22	6	1	20	6	1	6	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	23	—	—	22	—	—	20	—	3	25	—
Winzig	1	19	—	1	15	—	1	4	9	1	2	9	1	2	6	1	—	6	—	22	9	—	20	—	—	16	3	4	—	—
Im Durchschnitt	1	23	6	1	17	2	1	8	10	1	4	6	1	3	8	1	—	—	—	22	11	—	19	10	—	21	5	4	—	9

Mittel-Preis 1 Rtl. 20 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 21 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 10. Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Ver

in Johannis 1848 einzuli
in Weihnachten 1848 d
eingel

Baranowitz OS.	15	1000	Craw
Baulwie Gros LW.	33	200	Craw
Baulwie Klein LW.	58. 59. 60	50	Cuner
Baumgarten Ober SJ.	8	80	Daub
Beersdorf SJ.	2	1000	Dams
Bellmannsdorf Ober G.	47	50	
Beltsch Ober LW.	11	700	Deuts
Beneschau OS.	103	60	Dobe
	228	100	Dörin
Bertelsdorf, Kreis Hirschberg, SJ.	102	50	Dom
Biegnitz GS.	63	300	Dyhr
Bielau, Langen, Majorat, SJ.	221	400	Dzien
Bielau Langen, Ober Mittel Nieder, SJ.	21	1000	Eichb Eisd
Blasdorf Nieder SJ.	16	1000	
Branitz OS.	183	100	Eiser
Braunau SJ.	37	100	Ellg
Brechelwitz SJ.	54	100	jetzt
Breslawitz Mittel Nieder OM.	10	300	Ellg
Brödelwitz GS.	6	380	Fell

Hennersdorf und Zu
Bißthums-Landschaft, jetzt

Hermsdorf Domainen-B
SJ. ....
Hermsdorf bei Bielitz
thums-Landschaft, jetzt NG
Herrnmotschelnitz LW.
Hertzogswaldau Ober G
Heydersdorf LW. ......
Hirtendorf GS. ......
Jacobsdorf ꝛc., Kreis
berg, OS. ....

Jacobsdorf, Kreis Na
BB. ....
Jänowitz Klein LW. ...
Jamm OS. ....
Jarischau Bißthums-Lan
jetzt NGr. ....
Jenkwitz Gros BB. ....
Illnisch BB. ....
Johnsdorf Bißthums-Lan
jetzt NGr. ....
Kahrau GS. ....
Kaltenbriesnitz GS. ...
Kauffung-Stöckel SJ. ..
Kentchen SJ. ....
Kieslingswalde MGl. ..
Kleinbergerhammer OS
Kleinwalde NGr. ......
Klitschdorf SJ. ....
Kniegnitz BB. ....
Kochtzitz ꝛc. OS. ......
Köben GS. ....
Körnitz SJ. ....
Koiskau LW. ....
Korckwitz (oder Gorkwitz
thums-Landschaft, jetzt NG
Kosemitz BB. ....
Kotzenau Gros LW. ....
Kratzkau SJ. ....
Kreppelhof SJ. ....

	à Rthl.
gehör	
NGr.	
214	30
234	20
orwerk	
.2. 18	1000
Biß-	
r. 86	25
...25	100
S. 46	400
...41	50
...16	100
Falken-	
...18	1000
37. 72	40
mslau	
...40	800
...12	300
...46	50
dschaft,	
..105	300
...31	500
....9	100
dschaft,	
...13	50
...29	20
...45	100
...58	100
...12	50
...72	100
...10	400
...11	50
...31	30
....6	30
...80	200
..320	100
...35	20
...53	100
) Biß-	
r. 43	200
...56	1000
..199	20
...64	600
....5	1000

	à Rthl.
Mühlwitz Ober Mittel **OM.** 86	20
Mullmen OS. 52	200
Muskau G. 154	800
754. 810. 1225. 1659	50
Nassadel, Kreis Namslau, **BB.** 51	200
Nassadel I. und II. Antheil **BB.** 22	50
Netsche OM. 48	100
Neudorf, Kreis Kreuzburg-Pitschen, **BB.** 41	100
Neuhof SJ. 10	800
Neukirch Polnisch **OS.** 32	500
Neuschloß BB. 234	1000
314	200
Niclasdorf MGl. 28	500
Niewiadom Ober **OS.** 1	1000
Niewiesche Bißthums-Landschaft, jetzt **NGr.** 34	20
Nislitz GS. 29	100
Ochelhermsdorf Mittel Nieder **GS.** 34	400
Oels Klein **BB.** 36	100
Oels Langen Nieder **SJ.** 10	500
Olbersdorf SJ. 64	40
Orzesche OS. 37	500
Ottendorf SJ. 39	500
Pangau Ober Mittel Nieder **OM.** 47	200
Paulsdorf OS. 77	100
Peterswaldau SJ. 123	400
176	80
Peterwitz rc., Kreis Schweidnitz, **SJ.** 13	1000
Pilgramsdorf OS. 33	500
Plesse OS. 131	600
Pluskau rc. **LW.** 138	500
Pöpelwitz BB. 28	500
Pohlschildern LW. 63	500
93	200
Pohlsdorf Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt **BB.** ..24	1000
Polkwitz Nieder **GS.** 16	100
Pollentschine OM. 19	100
Pollogwitz BB. 3	100
Pomsdorf Nieder Bißthums-	

	à Rthl.
Schlause rc. **MGl.** 10	500
Schmardt II. Antheil **BB.** ..32	100
Schönbach BB. 8	500
Schönwalde NGr. 46	20
Schollendorf Ober Nieder **BB.** 118	400
Schonowitz OS. 33	100
Schreibendorf Ober **BB.** ..45	25
Schützendorf Bißthums-Landschaft, jetzt **NGr.** 48	300
Schwarzwaldau SJ. 118	500
172	200
Schweinitz GS. 25	510
Schwerta Ober Nieder **G.** ..20	500
133	100
Schwierse OM. 23	40
Seichau SJ. 30	1000
Seiffersdorf Mittel **GS.** 10	500
Siegersdorf Ober Nieder **GS.** 11	1000
56	50
Slawikau OS. 100	100
Slupsko OS. 5	1000
Starrwitz Ober Nieder **Bißthums**-Landschaft, jetzt **NGr.** 159	25
Steblau OS. 9	600
Stein Gros **OS.** 84. 166	500
Steine Mittel und **Antheil** Nieder **MGl.** 72	400
Steine Nieder, der böhmische Winkel, **MGl.** 16	50
Stentsch Ober **GS.** 119	400
Strachwitz LW. 12	200
Stradam Neu, **Buchwitz BB.** 62	1000
Stradam Nieder, **Vorschnitz BB.** 12	100
56	500
Strebitzko Ober Nieder **OM.** 98	500
Stroppen rc. **OM.** 52	100
Sulau BB. 172	1000
Theuderau BB. 11	800
Thiemendorf Mittel **SJ.** ...39	40
Thomaswaldau Ober Nieder,	

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 21. Juni 1848.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach § 14 des Regulativs über die Preußische Porto-Taxe vom 18. Dezember 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Confession angewiesen, die Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 5. Juni 1848. Pl.

Mehrere bereits vorgekommene Hagelschaden veranlassen uns die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte, insoweit es nicht schon geschehen, gegen Hagelschaden zu versichern. Im Unterlassungsfalle dieser Vorsicht, würden wir uns außer Stande befinden, den durch Hagelschaden Verunglückten eine Unterstützung oder Erlaß an Zinsen und Abgaben zu gewähren.

Breslau, den 17. Juni 1848. Pl.

Die Staats-Steuern sind von einigen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirkes aus dem Grunde in der letzten Zeit nicht in der gewohnten ordnungsmäßigen Weise eingezahlt worden, weil sich dort der Glaube verbreitet hat, es würden die Steuern sehr bald entweder theilweise ganz erlassen, oder theilweise ermäßigt werden. Ein Erlaß der Steuern im Allgemeinen wird keinen Falls eintreten, inwiefern eine Aenderung einzelner Steuern erfolgt, läßt sich jetzt noch nicht bestimmen; dagegen ist es zur Bestreitung der Staats-Ausgaben dringend nöthig, daß die Steuern regelmäßig bezahlt werden. Jeder Staatsbürger ist zu deren Entrichtung nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so lange verpflichtet, bis diese durch andere ersetzt sind. Wir können daher die Beitreibung der Steuern in keiner Weise aussetzen, werden dieselbe vielmehr durch die gesetzlichen Zwangsmittel überall bewirken, wo die Zahlungs-Unfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Die Herren Landräthe und Kreis-Steuer-Empfänger sind deshalb angewiesen, zum eignen Vortheil der Steuerpflichtigen, keine Reste entstehen zu lassen, deren spätere Abzahlung für jene noch drückender sein würde. Wir werden jede unbegründete Weigerung durch verstärkte, nöthigenfalls militärische Exekution beseitigen, dagegen aber auch bei wirklicher und nachgewiesener Zahlungs-Unfähigkeit die Niederschlagung der Steuern veranlassen.

Breslau, den 11. Juni 1848. III.

Der Kaufmann Karl Wilhelm Schwinge zu Breslau ist als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Breslau, an Stelle des zeitherigen Agenten Hertel, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 14. Juni 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Inquisitoriat zu Liegnitz mit dem dasigen Land- und Stadtgericht definitiv vereinigt worden ist und nunmehr die mit Bearbeitung der Strafsachen beauftragte Deputation desselben bildet.

Die bisherige Amtsbezeichnung „Königliches Inquisitoriat" hört in Folge dieser Vereinigung mithin auf, die Anschreiben sind an das Land- und Stadt-Gericht zu richten und die Ausfertigungen der Deputation werden mit der Unterschrift:

„Königliches Land- und Stadt-Gericht.
Der Untersuchungsrichter."
N. N.

versehen.

Glogau, den 4. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (14 Kreise mit 728,133 Seelen) hat sich im Jahre 1847 wiederum erweitert.

Von 658 Schiedsmännern sind 8391 Streitigkeiten (253 mehr als im Jahre 1846) verhandelt und davon 7085 (281 mehr als im Jahre 1846) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 290 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 963 und anhängig blieben am Jahresschluß 53 Streitsachen. Im Durchschnitte kommen auf einen Schiedsmann 11 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 87 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 103.

Die meisten Sachen haben im Jahre 1847 verglichen:

1)	Der Rentier und Rathsherr Schädler in Glogau	von	1862 —	1265
2)	der Bürger, Riemermeister und Stadtverordneten-Vorsteher Schumann in Lüben	„	150 —	148
3)	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg	„	145 —	137
4)	der Gerichtsschulz ꝛc. Simon zu Polnisch-Nettkow	„	138 —	135
5)	der Rathsherr Borch in Grünberg	„	111 —	108
6)	der Gerichtsschreiber Krause in Kleinitz	„	104 —	100
7)	der Kaufmann Schöplenberg in Greiffenberg	„	95 —	92
8)	der Mühlenbesitzer und Handelsmann Matthie in Guhrau	„	91 —	91
9)	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz	„	129 —	89
10)	der Kaufmann Sender in Löwenberg	„	108 —	84
11)	der Apotheker Wolf in Bunzlau	„	91 —	81
12)	der Stadt-Syndikus v. Wiese in Grünberg	„	88 —	81
13)	der Schullehrer Lange in Schwarmitz	„	79 —	73
14)	der Stadtverordneten-Vorsteher Wagenknecht in Friedeberg am Queis	„	79 —	73
15)	der Kaufmann Wollstein in Alt-Gebhardsdorf	„	81 —	69
16)	der Bürgermeister Krüger in Grünberg	„	78 —	67
17)	der Deposital-Rendant Anders in Kittlitztreben	„	78 —	66
18)	der Weißgerbermeister ꝛc. Schmidt in Liebenthal	„	69 —	65
19)	der Gerichtsmann Kühn in Waldau	„	66 —	65
20)	der Stadtrath Prüfer in Görlitz	„	65 —	61
21)	der Cafetier Richter in Nieder-Halbendorf	„	64 —	61
22)	der Stellmacher Hirsch in Eichberg	„	61 —	61
23)	der Erbscholz Herrmann zu Ober-Geibsdorf	„	55 —	55
24)	der Tuchmachermeister Schwarz zu Löwenberg	„	63 —	52
25)	der Kaufmann Glogner in Haynau	„	51 —	51

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

ad 1, 3, 13 in den vorhergegangenen 8 Jahren,
ad 16 in den vorhergegangenen 4 Jahren,
ad 10 in den vorhergegangenen 3 Jahren,
ad 9, 17, 22 und 25 in den vorhergehenden 2 Jahren,
ad 2, 6, 7, 11, 14, 19 im vorhergehenden Jahre,
ad 12, 15 und 24 im Jahre 1846

schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 5. Juni 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Die Erndteferien betreffend.

Die Erndteferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien=Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Bekanntmachung.

Wenn in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres nicht mehr Brandschaden=Vergütigungen in Anspruch genommen wurden, als in den ersten drei Jahren des Betriebes der Provinzial=Land=Feuer=Societät in Anrechnung kamen, und wenn hiernach gehofft werden konnte, daß an die Associaten die frühern mäßigen Ansprüche gemacht werden dürften, so hat sich diese Hoffnung leider nicht verwirklicht, indem schon in den beiden folgenden Monaten gesteigerte Anforderungen gemacht wurden, letztere in dem verflossenen Monat Mai hinwiederum eine bedenkliche Höhe erreicht haben und auch im laufenden Monate eine ungewöhnliche Zahl von Feuersbrünsten sich kund giebt.

Liquidirt sind an Brandschäden: in dem Monat Januar 20,571 Rthlr., Februar 28,472 Rthlr., März 51,813 Rthlr., April 55,767 Rthlr., Mai 91,922 Rthlr., über=

haupt 248,545 Rthlr. Die muthmaßlichen Brandentschädigungen für den Monat Juni lassen sich freilich mit einiger Sicherheit nicht berechnen und scheinen selbige bemerkbare Opfer zu fordern.

Indessen kann vorjetzt nur der aus den Ergebnissen der Vormonate zu ermittelnde Durchschnittsbetrag von 49,709 Rthlr., sowie an Prämien, Ersatz für Feuerlösch-Geräthe, Versicherungstaxen, Brandabschätzungs- und Verwaltungskosten 10,000 Rthlr. zur Berechnug gezogen werden, wonach durch die erste Semestral-Ausschreibung überhaupt 308,254 Rthlr. zu decken sind, welche Summe sich selbst in dem glücklichsten Falle, daß das wahre Bedürfniß des laufenden Monats unter dem muthmaßlich veranschlagten Betrage bleiben sollte, sich doch um deswillen kaum vermindern dürfte, weil aus einigen Kreisen Brandschaden-Liquidationen noch zurück sind.

Das Kataster der Societät enthielt zum 1. Januar d. J. die Versicherungssumme von 96,143,600 Rthlr. mit einem Beitrags-Simplum von 116,288 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Durch die in der geordneten Frist vor Ablauf des verflossenen Jahres angemeldeten und mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung tretenden Ab- und Zugänge, welche letzteren noch in einzelnen Kreisen in der definitiven Feststellung beruhen, wird sich indeß die Kataster-Summe auf 80,345,290 Rthlr. und das Beitrags-Simplum auf 99,393 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. ermäßigen.

Zur Deckung der oben nachgewiesenen Ausgaben kann daher die Ausschreibung eines 3¼fachen Beitrags-Simplums oder vom Hundert der Versicherungssumme:

in der ersten Klasse von	6	Sgr. 6	Pf.
in der zweiten Klasse von	8	„ 8	„
in der dritten Klasse von	10	„ 10	„
in der vierten Klasse von	13	„ —	„

nicht umgangen werden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern im Monat Juli von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 14. Juni 1848.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 6. Juni 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln rc. behufs der Viehfütterung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischem Staates ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Jakob Eck zu Köln ist unter dem 8. Juni 1848 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, so weit dieselbe nach Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Rath Freiherr von Funck ist zum interimist. Intendanten des 7ten Armee-Corps ernannt und nach Münster versetzt worden;

2) der Intendantur-Assessor Kripes vom 8ten Armee-Corps zu Koblenz ist hierher versetzt;

3) der Proviant-Amts-Controleur Gregor zu Neisse ist mit Tode abgegangen;

4) der Proviant-Amtsgehülfe Neumann zu Berlin zum interimist. Controleur bei dem Proviant-Amte zu Neisse ernannt; und

5) der Volontair-Gehülfe Ulbrich vom Proviant-Amte zu Breslau als Magazin-Gehülfe nach Saarlouis versetzt worden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weymar.

Chronik.

Bestätiget:

Die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner:

Traugott Heininger zu Neumarkt;
Johann Laake zu Reichenstein;
Friedrich Duft zu Ohlau, und
Ferdinand Kirchner zu Nimptsch;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Friedrich Simon Joseph Ludewig zu Breslau;

der bisherige Musiklehrer Franz Proche als Organist an der katholischen Pfarrkirche ad St. Crucem in Brieg;

der bisherige Hülfslehrer Anton Hannig als katholischer Schullehrer in Schreibendorf, Kreis Habelschwerdt;

der zeitherige Schul-Adjuvant Wilhelm Heine als evangelischer Schullehrer in Klettendorf, Kreis Breslau;

der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Guckel als evangelischer Schullehrer in Mahlen, Kreis Trebnitz;

der bisherige Schullehrer zu Skarsine, Ernst Friedrich Wilhelm Böhm, als evangelischer Schullehrer und Organist in Hochkirch, Trebnitzer Kreises;

der Predigtamts-Candidat Karl Friedrich August Schlicht als zweiter Lehrer, und

der bisherige Lehrer Asser als fünfter Lehrer an der Töchterschule zu St. Maria Magdalena hieselbst.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 28. Juni 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2981. Den Vertrag zwischen den Staaten Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend; vom 6. März d. J.

Nr. 2982. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte; vom 29. April d. J.

Nr. 2983. Desgleichen vom 9. Mai d. J., betreffend die dem Aktien-Vereine zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2984. Die ministerielle Bekanntmachung vom 31. ejusd. m., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt.

Nr. 2985. Das Allerhöchst vollzogene Statut für die städtische Bank in Breslau; vom 10. Juni d. J.

Nr. 2986. Den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten.

Nr. 2987. Desgleichen vom 14. d. M., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamten; und

Nr. 2988. Von demselben Tage, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschließungspunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Das 26ste Stück:

Nr. 2989. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai d. J., betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreuzband-Sendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namens-Unterschrift;

Nr. 2990. Desgleichen vom 14. Juni d. J., die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend; und

Nr. 2991. Das Gesetz vom 23. d. M., betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung.

Bekanntmachung.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei kourshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir haben genehmigt, daß an Stelle der bisherigen Agentur der Londoner Union-Assekuranz-Societät, Schreiber und Söhne, hierselbst, diese Agentur für Lebens- und Leibrenten-Versicherungen von dem Kaufmann C. A. Scholtz übernommen werde.

Breslau, den 6. Juni 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst können in Rücksicht auf den Gesundheitszustand in der Königlichen Strafanstalt zu Brieg vor dem 15. September d. J. weder männliche noch weibliche Strafgefangene dort weiter aufgenommen werden.

Die Untergerichte unseres Departemens haben sich hiernach zu richten, und auch mit Einlieferung derjenigen Sträflinge, deren Annahme von der Strafanstalts-Direktion bereits zugesagt ist, Anstand zu nehmen.

Breslau, den 22. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die verwittwete Hauptmann v. Lilienhoff-Adelstein, Rosette geb. v. Perrot, seither in Lissa bei Breslau wohnhaft, und zu Kostyn im Großherzogthum Posen geboren, ist durch zwei gleichlautende unterm 6. Mai c. Allerhöchst bestätigte rechtskräftige Erkenntnisse des Adels für verlustig erklärt worden.

Breslau, den 23. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die vorläufigen Untersuchungen der beim Bergbau-, Poch- und Waschwerks-Betriebe sich ereignenden Unglücksfälle gehören nach dem Reglement vom 13. Juli 1837 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837 pag. 134 und 147) zur Kompetenz der Berggerichte. Um jedoch den Verzögerungen, welche bei der

großen Entfernung des Königlichen Berggerichts für Niederschlesien in Waldenburg hierbei entstehen könnten, zu begegnen, so werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Bergamt zu Brieg alle Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen:

bei jeder, auch in ihrem Bezirk im Betriebe stehenden Zechen, sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Kriminalordnung Tit. II. Abschnitt 2 nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehn, ohne deshalb vorher eine Requisition des Königlichen Berggerichts zu Waldenburg abzuwarten, und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen dem gedachten Berggericht zu übersenden.

Glogau, den 30. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Doposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital=Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal=Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial=Gerichtsherren auf ihre Vertretungs=Verbindlichkeit nach Maaßgabe der Vorschriften im ersten Titel der Deposital=Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Deposital=Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Deposital=Rendanten zur Kautionsbestellung zu veranlassen.

Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Ober=Landes=Gericht werden am Donnerstag jeder Woche abgehalten. Die einzuzahlenden Summen aber müssen vorher offerirt und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere genau bezeichnet werden.

Glogau, den 14. Juni 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Ueber die angemessene Auflösung
der
zwischen den Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, so wie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominiallasten als ein Akt der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprießlich, durch Darstellung des wahren Sachverhältnisses, Irrthümern und Mißverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rustikalen noch bestehenden Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landes=Kultur, es ist nach Erlaß des neuesten Wahlgesetzes das allgemeine Wohl aller Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial= und Rustikal=Besitzer später auf das Innigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs=Gesetze, alle am Besitz, und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht an=

ders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzig gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publikum ist die irrige Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben in der sogenannten Feudalzeit dem Verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlesien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer haben wir auch in Schlesien Kenntniß von den speziellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlesien niemals von fremden Herren unterjocht, oder im Kriege dauernd besiegt worden ist. Schon der Fürstentagsschluß vom 1. Oktober 1652 bezeugt uns, daß in Schlesien die Sclaveria oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlesischen Gauen kultivirt haben. Schlesien war nämlich bis in das zwölfte Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmälig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Kolonisten, besonders aus Sachsen und Franken, bevölkert worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der Schlesischen Rusticalbesitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken, zogen die Deutschen ins schlesische Land und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlesischen Rusticalbesitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-, Fürsten und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preußischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rustikalbesitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der

für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speziellen Rechstitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen:

1) die Käufe und Ueberlassungs-Verträge der Rustikalbesitzer;

2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung;

3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien, d. h. mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten abgeschlossene, höhern Orts geprüfte und vom Könige bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfes unter einander und den Gutsherrn betreffende Rechtsverhältnisse;

4) wohlbegründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. § 136 Tit. 7 Th. II. allgemeines Landrecht.

Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtstitel die Pfeiler unseres ganzen Privatrechts-Gebäudes gegründet sind.

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen die Kunst zu schreiben fast ganz unbekannt war, auf die sich aber dessen ungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rustikalbesitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar sein, daß eine unentgeltliche Aufhebung aller am bäuerlichen Besitz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtstitel gegründet sind, nicht erfolgen kann, ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bäuerliche Besitzthum vor jedem anderen Besitzthum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemeine, durchgreifende Maaßregel erscheint aber auch bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rustikalbesitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige, gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Rittergutsbesitzern und den bäuerlichen Grundbesitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rustikalbesitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen, unabgelösten Hutungs-, Gräserei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rustikalbesitzer, stehen in vielen Gegenden von Niederschlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Renten als Entschädigung

für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsherrschaft heraus-bekommen, während in andern Gegenden, zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thaler an die Gutsherrschaft zu zahlen haben.

Es frägt sich also, was kann gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rustikalen noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuvörderst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Kommission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulirungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar:

1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nutzholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hutungs- und Sichelgräserei-Berechtigungen der Rustikalbesitzer, besonders in Oberschlesien und in der Lausitz.

2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827 noch nicht angegriffenen Eigenthums-Regulirungen, welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsrechte besessenen Stellen unter 25 Morgen Ackerland im Bezirk der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, im Ujester Halt und im Creutzburger Kreise in sich begreifen.

3) Die Dienste und Abgaben der mit Mandel und Hebe belohnten Dreschgärtner.

4) Die wenigen noch bestehenden Diensttage, die Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler.

5) Die Zinsen, Abgaben und gewerbliche Leistungen der Müller, Kretschmer und Schmiede auf dem platten Lande.

6) Die Laudemien, Markgroschen und Verreichsgebühren.

Es versteht sich von selbst, daß die mit dem Vorrechte vor allen Hypothekenschulden vom Gesetze beliehenen Geldzinsen der bäuerlichen Grundbesitzer ohne Vernichtung alles Kredits und ohne Erschütterung des Eigenthums nicht angegriffen werden können.

Wegen der übrigen noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen ist bereits von dem Königlichen Ministerium öffentlich Zusage ertheilt worden, daß wegen billiger und schleuniger Abwickelung dieser Verhältnisse den künftigen Vertretern der Nation angemessene, verbessernde Gesetzes-Vorschläge werden vorgelegt werden.

Die Vertreter der Nation werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium bei Erlaß dieser neuen Gesetze dafür Sorge tragen, daß die Ablösung mit Berücksichtigung des Zusammenhanges mancher Abgaben mit dem durch die Gewerbeordnung frei gewordenen Gewerbebetrieb, so wie mit der in Aussicht stehenden Veränderung in der Gerichtsverfassung auf der Grundlage der Gerechtigkeit bewirkt wird, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird, daß die Entschädigung eine mäßige und billige ist, und daß nach Verwandlung aller noch bestehenden Dienste und Naturalabgaben in eine Geldrente jede bleibende Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes von den Rittergütern endlich ganz aufgehoben wird.

Auf diese Weise, können wir mit Grund erwarten, wird zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt und zum Gedeihen der seit Emanirung der Ablösungsgesetze bereits unendlich geförderten Landeskultur die vollständige Abwickelung der noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer binnen wenigen Jahren erreicht werden.

Wir richten daher an alle hierbei noch interessirten Rustikalbesitzer die dringende Mahnung, mit Ruhe und würdiger Mäßigung dem Fortschreiten einer Gesetzgebung entgegen zu sehen, der sie bereits so unendlich viel zu verdanken haben. Wir erwarten, daß der Rustikalstand, vor allen andern bisher ausgezeichnet durch einfache Redlichkeit, der Nation den Beweis geben wird, daß er Wahrheit und Recht, Gesetz und Ordnung als die heilige Grundlage jeder wahrhaften Freiheit über Alles zu ehren und zu achten weiß, und wollen nur noch schließlich durch nachfolgende amtliche Uebersicht dem Unkundigen die Ueberzeugung verschaffen, was für segensreiche Erfolge in dieser wichtigen und ernsten Angelegenheit durch die angestrengte, oft ungerecht verkannte Thätigkeit der Behörden seit Erlaß der Ablösungsgesetze bereits erreicht worden sind.

I. Seit dem Jahre 1811 bis zum Ende des Jahres 1846 sind im Bereiche der Königlichen General-Kommission für Schlesien auf Grund des Regulirungs-Ediktes vom 14. September 1811

4639 Nutznießer zu freien Eigenthümern ihrer Stellen umgewandelt worden. Ihr freies Eigenthum umfaßt 171,237 Morgen Land. Der Werth ihrer freien Höfe beträgt 2,248,185 Thaler. Dabei sind sie befreit worden

a) von 733,380 Spanndiensttagen,

b) 182,271 Handdiensttagen.

Gleichzeitig wurden dabei

c) 629,752 Morgen Forst servitutsfrei,

d) 34 Schulstellen verbessert, 7 neue Vorwerke, 8 neue Höfe und 16 neue Familien-Etablissements gegründet.

II. In dem Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden in Schlesien gleichzeitig auf Grund der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

a) 62,643 zins- und dienstpflichtige, eigenthümliche Rustikalstellen und 248 dienstpflichtige Dominien von 1,348,968 Spanndiensttagen und 5,738,076 Handdiensttagen befreit,

b) dabei wurden andere Abgaben in Naturalien oder Geld, auch Laudemien u. dgl. für 659,575 Thaler Kapital, 58,293 Thaler jährliche Geldrente, 14,728 Scheffel jährliche Kornrente und 12,514 Morgen Landentschädigung abgelöst und nebenbei 102 Schulämter verbessert, 21 neue Vorwerke, 22 neue Höfe, 97 neue Familien-Etablissements gegründet.

III. In demselben Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden außerdem auf Grund der Gem. Theil. O. vom 7. Juni 1821 in Schlesien

a) 3586 Dominien, 27,604 Bauern, 71,042 Gärtner und Häusler mit 1,785,715 Morgen Land vollständig separirt,

b) außerdem aber 1,765,075 Morgen Acker, 151,275 Morgen Wiese, 62,847 Morgen Hutung und 1,647,298 Morgen Forst, in Summa ad b. 3,626,496 Morgen Land, von allen Holz-, Streu- und Hutungs-Servituten befreit.

c) Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit 938 Schulämter verbessert, 79 neue Vorwerke, 219 neue Höfe und 2881 neue Familien-Etablissements gegründet.

Breslau, den 9. Juni 1848.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 21. Juni 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

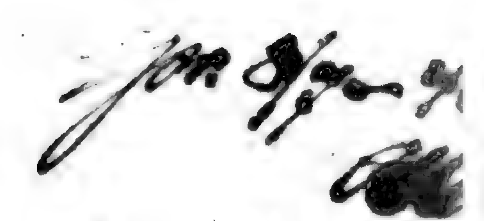

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 5. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2992. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni d. J., betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten v. Auerswald zum Präsidenten desselben.

Bekanntmachung.

Die Britische Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Korrespondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß rekommandirte Briefe nur nach dem vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Kolonien und Ländern befördert werden können.

Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung Nr. 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Rthlr. jetzt auch die Appoints à 1 Rthlr. mit unserm Kontrol-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Sametzki.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 5 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler sind 4¾ preußische Zoll breit und 3¼ preuß. Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung

a. in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b. in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Cassenschein"

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter *„Gesetz vom 15ten April 1848"* in Weiß auf schwarzem Schilde,

c. in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Frakturschrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d. in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit *FR W* in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

II. als Text

a. oben *„Fünf Thaler Courant"* in gothischer Schrift,

b. darunter *„nach dem Münzfusse von 1764"* in Diamant-Cursiv,

c. in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„Contrôl-Commission“

d. zu beiden Seiten des Kontrol-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden *„5 Thaler“*,

e. unter dem Kontrol-Stempel *„Berlin, den 15ten April 1848“* in geschriebener stehender Schrift,

f. hierunter *„Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen“* in römischer Lapidarschrift,

g. endlich die Unterschriften: *von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod.* als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Ausdruck

1) oben *„Darlehns-Cassenscheine“* in verzierten lateinischen Initialen,

2) unten *„Fünf Thaler Courant“* in anderen verzierten lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich große Ziffer „**5**“ mit Werthangabe *„Fünf Thaler“* im inneren Felde derselben,

4) in der Mitte eine Arabeske, die *„Serie, Nummer, Litt.“*, den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Contrôl-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr. sind 4⅙ preußische Zolle breit und 2¹¹⁄₁₂ preuß. Zolle hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und **F. R.** auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,

2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „*Darlehns-Kassenschein*“ auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleinern Felde die Worte „*Gesetz vom 15. April 1848*“ aufnimmt,

3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist,

4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text:

1) oben „*Ein Thaler Courant,*“ in Frakturschrift,

2) darunter, „*nach dem Münzfusse von 1764*“ in Diamant-Antiqua,

3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „*Control-Commission.*“,

4) zu beiden Seiten des Kontrol-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden „*1 Thlr.*“ ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,

5) unter dem Kontrol-Stempel: „*Berlin, den 15ten April 1848*“ in geschriebener stehender Schrift,

6) hierunter: „*Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen*“ in Lapidarschrift,

7) endlich die Unterschriften in Facsimile „*v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod.*“

II. Die Kehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „*Darlehns-Kassenschein*“ in verzierten lateinischen Initialen,

2) unten: „*Ein Thaler Courant.*“ in anderen verzierten, lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich großen Ziffern „**1**“ mit Werthangabe: „*Ein Thaler.*“ in dem innern Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben.

4) in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte *Serie*, *Nummer* und *Litera* und die Rückseite des Kontrol-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Sanssouci, den 8. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
contrasig. Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister
Hansemann.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1848. I.

Die Betheiligten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Werthsbescheinigungen über die für die freiwillige Staatsanleihe eingelieferten ersten 20 Posten an Gold- und Silber-Gegenständen von dem Königlichen Haupt-Münz-Comtoir in Berlin eingegangen sind, und bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse gegen Rückgabe der von dieser unter Nr. 1 bis einschließlich 20 ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 28. Juni 1848. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Um wiederholten Anfragen einzelner Untergerichte unseres Departements zu begegnen, machen wir denselben hiermit bekannt, daß nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sämmtliche bis zum 20. März d. J. gegen Beamte in und bei Ausübung ihres Amtes verübte Beleidigungen in der Allerhöchst ertheilten Amnestie begriffen sind und daher jede Strafe, nicht blos die § 207 seq. Tit. 20 Thl. II. des Landrechts bestimmte Verschärfung wegfällt.

Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungskosten hat dagegen die Amnestie keinen Einfluß.

Breslau, den 25. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Erndteferien betreffend.

Die Erndteferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der am 7. Juni d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Löwen vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu ist der Kandidat der Theologie Emil August Borrmann aus Posottendorf zur Uebernahme eines Lehrerpostens an einer städtischen Mittelschule für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 20. Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßspähne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

ist aufgehoben worden.

Das den Kandidaten der Philosophie, Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. S., unterm 19. August 1847 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gute zu machen und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln,

ist aufgehoben worden.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1848, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau berühren.

Der Stadtrichter v. Götze zu Waldenburg ist als Berg-Gerichts-Rath,

und

der Aktuarius Petzoldt als Bergschreiber daselbst angestellt.

Chronik.

Charakter-Erhöhungen.

Dem bisherigen Gymnasial-Oberlehrer in Neisse, Wilhelm Krömer, ist in Rücksicht seiner anerkennungswerthen Leistungen das Prädikat eines Professors verliehen worden;

dem Lehrer und Organisten Oettinger in Habelschwerdt ist der Titel als „Kantor" ertheilt worden.

Ernannt:

An Stelle des Pfarrers Fuhrmann zu Nippern ist der Schulen-Inspektor Pfarrer Kuppe zu Lissa zum Erzpriester des Archipresbyterats St. Nikolai ernannt worden.

Angestellt:

Der Kreisbote Gottlieb Preußner zu Nimptsch definitiv;

der Regierungs-Civil-Supernumerarius August Lest als Hausverwalter und Rendant der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus nunmehro definitiv;

dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schmidt wird vom 1. Juli c. ab die interimistische Verwaltung der Forstkasse in Ohlau übertragen.

Bestätigt:

Der zeitherige Pfarradministrator Bernhard Schloms in Gniechwitz, Breslauer Kreises, als katholischer Pfarrer daselbst;

der auf zwölf Jahre wieder gewählte bisherige Bürgermeister Richter zu Reichenstein;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Bürgermeister Wunderlich in Zobten;

der auf sechs Jahre gewählte Kämmerer Ernst Harbig zu Wilhelmsthal;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Christian Gottlieb Hohberg zu Striegau;

der bisherige Adjuvant zu Mittel-Dammer, Karl August Scholz, als evangelischer Schullehrer in Groß-Panthenau, Wohlauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der zu Senitz im Kreise Nimptsch verstorbene Adolph v. Nickisch-Rosenegk hat

zur Errichtung einer Kranken-Anstalt in Senitz letztwillig . 4500 Rthlr.

ausgesetzt.

Die hier verstorbene Florentine Schöne hat

dem hiesigen Institut für Blinden-Unterricht . . . . 10 Rthlr.

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 12. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2993. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai d. J., betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 2994. desgleichen vom 10. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im § 2 des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747; ferner

Nr. 2995. die provisorische Verordnung vom 18. Juni 1848, die Zoll- und Steuersätze von ausländischem Zucker und Syrup und von inländischem Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend; und

Nr. 2996. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni d. J., die Verlegung der Gerichts-Ferien im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil

eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hansemann. v. Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai c. will Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Breslau zu dem Zwecke der Versicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransport befindlichen Gegenständen gegen Feuersgefahr unter dem Namen „Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" genehmigen und den anliegenden durch den notariellen Akt vom 13. Januar d. J. vollzogenen Gesellschafts-Vertrag bestätigen, jedoch mit der Bestimmung:

1) Daß für die Gesellschaft sämmtliche, im Statut nicht ausdrücklich abgeänderte Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 maaßgebend sind, und

2) daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Vorschrift in den Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 und zwar im § 19 desjenigen für das platte Land, und im § 18 desjenigen für die Städte verpflichtet ist, kein Gebäude über den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Versicherungsnahme zu versichern,

so wie mit dem Vorbehalt:

1) daß der § 3 des Gesellschafts-Vertrages dahin gefaßt wird:

1) der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Zwei Millionen Thaler Preuß. Courant, welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu

1000 Rthlr., zusammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses wird der General-Versammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler Preuß. Courant durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zu erhöhen;

2) daß im § 5 den Worten: „die Allgemeine Preußische Zeitung," die Worte: „den Preußischen Staats-Anzeiger" substituirt werden;

3) daß im § 6 dem Citat: Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2 §§ 167 seq., das fernere Citat: Tit. 30 §§ 56—60 beigefügt wird;

4) daß im § 7 der erste Satz wie folgt gefaßt wird:

„Auf jede Aktie werden 20 pro Cent des Nominal-Betrages, also 200 Rthlr., baar eingeschossen";

5) daß im § 15 die Worte: „durch einmalige Insertion," in die Worte: „durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion," verändert werden;

6) daß dem § 18 die Worte: „die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen," zugefügt werden;

7) daß im § 21 der zweite Satz des ersten Absatzes dahin gefaßt wird: „die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet;"

8) daß im § 26 Nr. 5 das falsche Allegat § 21 anstatt § 20 berichtigt wird;

9) daß im § 27 den Worten: „1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§ 3)," die Worte: „1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschafts-Fonds um Eine Million Thaler (§ 3)," substituirt werden, und

10) daß im § 34 Absatz 2 die Worte: „und Behörden" fortfallen.

Der Gesellschafts-Vertrag ist mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contras. Bornemann. v. Auerswald. v. Patow.

An
den Minister des Innern v. Auerswald, den Justiz-Minister Dr. Bornemann und den Wirklichen Geheimen Legations-Rath Dr. v. Patow.

Gesellschafts-Vertrag
der
Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
zu Breslau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Firma und Zweck.

Unter der Firma:

„Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

tritt eine Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Land-Transporte befindliche Güter gegen Feuers-Gefahr zu versichern.

§ 2.
Domizil und Gerichts-Stand.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau; das dortige Stadt-Gericht ist ihr Forum.

§ 3.
Gesellschafts-Fonds.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von

Drei Millionen Thaler Pr. Courant,

welches durch 3000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr. lautend, zusammengebracht wird. Von diesen 3000 Stück Aktien werden 2000 Stück durch Zeichnungen nach dem Nominal-Betrage untergebracht; über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Ausgabe der übrigen 1000 Stück entscheidet die General-Versammlung. (§ 27.)

§ 4.
Geschäftsbeginn.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald mindestens die Hälfte der durch Zeichnung zu beschaffenden 2000 Stück Aktien untergebracht und die hierauf zu leistenden baaren Einschüsse von Zwanzig Prozent (§ 7) eingezahlt sind.

§ 5.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Allgemeine Preußische Zeitung und in zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§ 6.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche aus der Gesellschafts-Verbindung zwischen den Aktionairen unter sich oder zwischen ihnen und Mitgliedern der Direktion entstehen, sollen schiedsrichterlich entschieden werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als 14 Tage, so bestimmt der Gegner auch den zweiten Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen, so hat Jeder von ihnen einen zu ernennen, und es entscheidet zwischen ihnen das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als vierzehn Tage, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §§ 167 seq. maßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur das § 172 ibid. erwähnte Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage statthaft. Ueber die compromissarische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind in den Policen die betreffenden Bestimmungen enthalten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktionairen und Aktien.

§ 7.

Einzahlung und Wechsel.

Auf jede der 3000 Stück Aktien werden 20 Prozent des Nominal-Betrages, also 200 Rthlr., baar eingeschossen, über den Rest von 80 Prozent oder 800 Rthlr. aber wird von dem Aktionair eine Schuldurkunde in Wechsel-Form nach dem anliegenden Formulare A. ausgestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des § 23 nach einer achtwöchentlichen, Seitens der Direktion ergehenden, Aufkündigung in so weit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§ 8.

Form der Aktien.

Die Aktien werden nach dem beigefügten Formular Lit. B. in laufenden Nummern auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von zwei Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

§ 9.
Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in dem von der Direktion geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Uebergänge von Aktien, und zwar Letztere gegen eine Eintragungsgebühr von Einem Thaler, eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstirenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

§ 10.
Höchste Zahl von Aktien.

Es darf kein Gesellschaftsmitglied mehr als 25 Stück Aktien besitzen. Der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungsgeschäftes besessenen Aktien darf diese Anzahl von 25 Aktien nicht übersteigen.

§ 11.
Veräußerung und Verpfändung der Aktien.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft veräußert werden. Von einer Verpfändung derselben braucht die Gesellschaft keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

§ 12.
Wirkung der Veräußerung.

Der frühere Inhaber einer rechtsgültig veräußerten Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus; er erhält den eingelegten Wechsel zurück, und es wird an dessen Stelle der Wechsel des Erwerbers angenommen. Dieser Letztere wird Mitglied der Gesellschaft und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des frühern Inhabers der Aktie, namentlich geht auf ihn auch das Recht auf den eingezahlten baaren Einschuß sowie auf unerhobene Dividenden über.

§ 13.
Fall der Vererbung.

Verstirbt ein Aktionair, so müssen dessen Erben die Aktie mit Genehmigung der Direktion entweder auf Einen unter ihnen übertragen oder an einen Dritten veräußern. Ist weder das Eine noch das Andere binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Aktionairs geschehen, so ist die Direktion berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Mäkler an der Börse zu Breslau verkaufen zu lassen, und den Erlös, so wie den eingelegten Wechsel an die Erben, oder sofern dieselben nicht einen legitimirten Bevollmächtigten zur Empfangnahme bestellt haben, zur gerichtlichen Gewahrsam nach Abzug aller der Gesellschaft zustehenden Anforderungen zu verabfolgen.

§ 14.

Gezwungener Verkauf der Aktie.

Sobald ein Aktionair unter Kuratel gesetzt oder zahlungsunfähig wird, welches Letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung des Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Exekution und Anerbieten eines Akkordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist die Direktion berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären, und nach der Bestimmung des § 13 zum Verkaufe der Aktie und Verabfolgung resp. gerichtlicher Deponirung des Erlöses zu schreiten. Dasselbe tritt ein, wenn ein gerichtlicher Beschlag im Wege des Arrestes oder der Exekution auf eine Aktie oder deren Dividende gelegt wird.

§ 15.

Annullirung der Aktie.

Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Aktie auf die Aufforderung der Direktion nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist dieselbe befugt, die Aktie zu annulliren, und dies durch einmalige Insertion in die § 5 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Aktie unter derselben Nummer auf den Namen des Käufers ausgefertigt.

§ 16.

Zerstörung und Verlust einer Aktie.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, so wie eine verlorene und auf gesetzlichem Wege amortisirte Aktie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, und Letztere dem aus dem Aktien-Buche konstirenden Inhaber ausgehändigt.

§ 17.

Befugnisse und Verhaftung des Aktionairs.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Antheil, doch ist er über den Nominal-Betrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

B. Von der Bilance, dem Reservefonds, Dividenden und Wechsel-Einzahlungen.

§ 18.

Bilance.

Die Bilance über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Principien der kaufmännischen Buchhaltung gezogen. Es

werden die Aktiva des Gesellschaftsvermögens nach ihrem Werthe zu jenem Zeitpunkte aufgeführt, und unter die Passiva auch die bis dahin zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schadenvergütigungen vermerkt.

§ 19.

Reservefonds.

Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, so wie der im Laufe des Jahres regulirten oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden, Schadenvergütigungen verbleibt, werden zehn Prozent jährlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämien-Fonds übersteigen; dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grund-Kapital angegriffen werden kann. Die von dem Reserve-Fonds aufzubringenden Zinsen fließen zu demselben, bilden also keinen Theil der zur Vertheilung bestimmten jährlichen Einnahme.

Ist der Reserve-Fonds auf 300,000 Rthlr. angewachsen, so findet ein weiterer Abzug für denselben nicht statt, und die Zinsen fließen zu den jährlichen Einnahmen.

§ 20.

Verwendung für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke.

Von dem reinen Gewinne, jedoch nach Abzug von 4 Prozent Zinsen des baaren Aktien-Einschusses (§ 7), wird ein Theil zu wohlthätigen oder gemeinnützlichen Zwecken verwendet. Den Betrag, so wie die Art der Verwendung, setzt die General-Versammlung fest. (§ 26 sub 5.)

§ 21.

Dividende.

Der reine Gewinn, welcher nach Abzug der §§ 19 und 20 gedachten Beträge verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionaire vertheilt. Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Producenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung ohne weitere Prüfung der Legitimation verabfolgt.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren seit dem bestimmten Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 22.

Fall des Verlustes.

Sollte in einem Jahre sich ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung des Anlage-Kapitals aus dem Reserve-Fonds. Reicht dieser nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktien-Einschüssen entnommen, und dieser Betrag aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet.

§ 23.

Einziehung der Wechsel.

Sollten durch Verluste die baar eingeschossenen Aktienbeträge bis zur Hälfte absorbirt sein, so kündigt die Direktion von den eingelegten Wechseln, und zwar unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionaire, so viel als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Die eingezahlten, von den Wechseln abzuschreibenden Beträge werden aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre zurückbehalten, und sobald sie completirt sind, den Aktionairen gegen Ausstellung neuer Wechsel über die resp. Beträge verabfolgt.

Gleichzeitig mit einer solchen Ausschreibung muß von der Direktion eine General-Versammlung der Aktionaire berufen werden.

§ 24.

Nichteinzahlung der Wechsel-Beträge.

Sollte ein Aktionair den gekündigten Wechsel-Betrag nicht acht Tage nach Ablauf der achtwöchentlichen Kündigungsfrist einzahlen, so hat die Direktion die Wahl, entweder die Einziehung im gerichtlichen Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären, und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Sollte sich ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Aktie wechselmäßig zu dessen Ersatze verbunden.

Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Aktie wird nach § 15 verfahren.

C. Von den General-Versammlungen.

§ 25.

Berufung.

Alljährlich im Monate April oder Mai beruft die Direktion eine General-Versammlung, welche in Breslau stattfindet. Die Einladung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 5), von denen die Letztere spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung inserirt sein muß. In gleicher Art wird eine außerordentliche General-Versammlung berufen, wenn dieselbe von der Direktion oder auch dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von vierzig Aktionairen unter Angabe der Gründe beantragt werden sollte.

§ 26.

Gegenstand der Verhandlung.

In der ordentlichen General-Versammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direktion über die Lage des Gesellschafts-Vermögens und die Resultate des Geschäftsbetriebes unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres.

2) Berichterstattung des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.

3) Entscheidung über die von dem Verwaltungsrathe bei dieser Prüfung gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Direktion auf schiedsrichterliche Entscheidung nach § 6 zu provociren, und Ertheilung der Decharge.

4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes.

5) Beschlußnahme über die nach § 21 zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Summe.

6) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 27.

Bezeichnung des Gegenstandes.

Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§ 3),
2) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung,
3) über Abänderungen des Gesellschafts-Statutes,
4) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des § 50 sub 2,
5) über Fortsetzung der Gesellschaft nach § 49 ein Beschluß gefaßt werden soll. Die Beschlüsse ad 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung des Staates.

§ 28.

Stimmrecht.

In der General-Versammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche eingetragen steht. — Jeder Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei Stimmen, von sechszehn bis zwanzig incl. vier, und von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig fünf Stimmen.

Abwesende können sich nur durch andere Aktionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die mit gehöriger Procura versehenen Disponenten. Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den General-Versammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als fünf Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in jenen fünf Stimmen nicht mitbegriffen, werden also besonders bei der Beschlußnahme gezählt.

§ 29.

Fassung der Beschlüsse.

Der Vorsitzende der Direktion leitet die General=Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, durch welche:

1) eine Abänderung des Gesellschafts=Statutes,
2) die Auflösung der Gesellschaft (§ 50 sub 2) bewirkt werden soll, indem hierzu mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

§ 30.

Verfahren bei Wahlen.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter erwählt werden. Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es bedarf der Wahl durch Stimmzettel nicht, sofern eine Wahl durch mündlich erklärte Stimmeneinheit erfolgt.

§ 31.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen jeder General=Versammlung wird ein Protokoll von dem Rechts=Konsulenten der Gesellschaft oder einem dazu requirirten Notar aufgenommen, und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

D. Von der Verwaltung und Geschäftsführung.

I. Von der Direktion.

§ 32.

Bildung.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Spezial=Direktor, vier Direktoren und drei Stellvertretern für Verhinderungs=

fälle. Mitglieder wie Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben, und Aktionaire der Gesellschaft, Erstere aber Besitzer von mindestens fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer in der Gesellschafts-Kasse deponirt werden. Nicht befähigt zu diesen Aemtern sind besoldete Beamte der Gesellschaft, wogegen sie mit dem Amte des Rechts-Konsulenten der Gesellschaft vereinbar sind.

§ 33.

Ressort.

Die Direktion verwaltet mit allen Befugnissen eines Gesellschafts-Vorstandes und Disponenten die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft, setzt insbesondere die Prämiensätze fest, beschließt über die Anlegung und Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens, entscheidet über die Auszahlung der Entschädigungen, wählt und bestätigt die Agenten so wie die Beamten der Gesellschaft, setzt deren Provision, Gehalte und Diäten fest, und beschließt über die besondern und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben. In so weit zu diesen Befugnissen die Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, bestimmt § 48.

Die Direktion ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied resp. Stellvertreter, so wie Dritte zur Ausübung bestimmter, ihr ertheilten Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht bei eintretender Aenderung in den Mitgliedern der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird.

§ 34.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin gegen Behörden und Dritte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ohne allen Unterschied, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen gesetzlich eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Für ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die §§ 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 maaßgebend.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion.

§ 35.

Insbesondere vom Spezial-Direktor.

Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Spezial-Direktors werden durch einen mit ihm nach § 48 sub 1 zu schließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung, der Direktion und des Verwaltungsrathes, so wie die spezielle Kontrole über die gesammte Geschäftsführung und das Beamtenpersonal der Gesellschaft obliegen. Der Spezial-Direktor ist mit Genehmigung der übrigen Direktions-Mitglieder einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen berechtigt.

§ 36.
Gegenwärtige und künftige Direktion.

Die gegenwärtige Direktion besteht aus:

1) den Mitgliedern:

Herrn Kaufmann Ernst Credner, Spezial-Direktor;
Herrn Banquier Louis Theodor Moritz Eichborn, Direktor;
Herrn Banquier Ernst Heimann, Direktor;
Herrn Geheimen Commerzien-Rath Johann Ferdinand Kracker, Direktor;
Herrn Regierungs-Rath Richard Kuh, Direktor.

2) den Stellvertretern:

Herrn Banquier Joh. Phil. Glock;
Herrn Justiz-Rath Heinrich Gräff;
Herrn Landrath a. D. Eduard Promnitz.

Die Wahl des Spezial-Direktors ist auf die § 48 sub 1 bestimmte Weise erfolgt; die Wahl der später eintretenden vier Direktoren und Stellvertreter erfolgt durch die General-Versammlung nach § 30.

§ 37.
Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer des Spezial-Direktors wird durch den mit ihm geschlossenen Vertrag bestimmt. Von den gegenwärtig fungirenden so wie künftig erwählten vier Direktoren und drei Stellvertretern scheidet am 1. Juli, als dem Beginn des Amtsjahres, jährlich einer aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos.

Das erste Ausscheiden tritt jedoch erst mit dem 1. Juli 1852 ein.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 38.
Austritt.

Jeder der vier Direktoren und Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger sechswöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

1) durch den Verlust der im § 32 bestimmten Befähigung,
2) sofern die General-Versammlung dies beschließt.

§ 39.
Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen in den Personen der vier Direktoren im Laufe eines Jahres erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter, durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Eine Vakanz in den Personen der Stellvertreter wird in gleicher Weise aus der Zahl der in Breslau wohnhaften Aktionaire ersetzt.

Die auf diese Weise gewählten Direktoren und Stellvertreter bekleiden ihr Amt jedoch nur bis zu dem Ablaufe des Amtsjahres, indem die nächste ordentliche General-Versammlung die Ergänzungswahl vornimmt.

§ 40.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter wird gegen Behörden und dritte Personen durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund der Wahlverhandlungen (§§ 30, 39 und 48) ausgefertigtes, Attest geführt.

§ 41.

Remuneration.

Die erste General-Versammlung bestimmt die Remuneration der vier Direktoren. Außerdem werden ihnen baare Auslagen und Kosten erstattet. Bei nicht voller einjähriger Amtsdauer wird die Remuneration nach Verhältniß der Zeit berechnet.

Die Stellvertreter erhalten Erstattung baarer Auslagen und Kosten, und die Remuneration des Direktors, in dessen Stelle sie bei einzelnen Vakanzen treten.

II. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 42.

Bildung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche Aktionaire der Gesellschaft sein müssen.

§ 43.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Verwaltungsrathes gehört:

1) die Kontrole über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung der Direktion.

In dieser Beziehung liegt ihm ob: die Prüfung der von Letzterer zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Monirung derselben und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber gefaßten Beschlusses der General-Versammlung, ferner die Veranstaltung von mindestens zwei außerordentlichen Kassen-Revisionen im Laufe des Jahres durch zwei seiner Mitglieder oder Stellvertreter.

2) die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion bei einzelnen Vakanzen im Laufe eines Amtsjahres (§ 39).

§ 44.

Gegenwärtiger und künftiger Verwaltungsrath.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath besteht aus

1) den Mitgliedern:

Herrn Ober-Amtmann Wilhelm Burow;

Herrn Banquier und Stadtrath Johann Aug. Franck;

Herrn Geheimen Justizrath Grafen von Hoverden-Plenken;
Herrn Gutsbesitzer und Kaufmann Gustav Liebich;
Herrn Kaufmann Aug. Chr. Ludw. Müller;
Herrn Rittergutsbesitzer und Banquier Gideon v. Wallenberg-Pachaly;
Herrn Grafen Ludwig York v. Wartenburg.

2) den Stellvertretern:

Herrn Kaufmann Joh. Jul. Müller;
Herrn Rittergutsbesitzer Joh. Gottl. Pohl;
Herrn Banquier und Stadtrath Lorenz Salice.

Die später eintretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung erwählt (§ 30).

§ 45.

Amtsdauer, Austritt, Vakanzen.

Von der Amtsdauer, dem Austritte und dem Fall einzelner Vakanzen gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 39, nur daß (ad § 37) jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ausscheiden, und (ad § 38) ein gezwungenes Ausscheiden nur bei dem Verluste der Eigenschaft eines Aktionairs eintritt.

§ 46.

Remuneration.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten nur die Erstattung von Kosten und Auslagen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Direktion und den Verwaltungsrath.

§ 47.

Geschäfts-Regulativ.

Sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft entwerfen die Direktoren und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich ein Regulativ für ihre beiderseitige Geschäftsführung, so wie über die Art der Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens und der Kassen-Verwaltung. Als eine feststehende Norm ist in dies Regulativ aufzunehmen, daß gültige Beschlüsse in den speziellen wie in den gemeinschaftlichen Berathungen beider Kollegien die Gegenwart der größeren Hälfte der Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erfordern.

§ 48.

Gemeinsame Beschlüsse.

Der Berathung und Beschlußnahme beider Kollegien in einer gemeinsamen Versammlung unterliegen:

1) Wahl des Spezial-Direktors, des Rechts-Konsulenten, so wie derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche ein höheres fixirtes jährliches Gehalt als 600 Rthlr. beziehen sollen, Feststellung der Bedingungen der mit ihnen zu schließenden Kontrakte und Beschlußnahme über Aufhebung dieser Letzteren;
2) Bewilligung einzelner Remunerationen und Gratifikationen, welche die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;
3) Beschlußnahme über den Ankauf und Wiederveräußerung von Grundstücken;
4) Feststellung der unter den Aktionairen zur Vertheilung kommenden Dividende;
5) Abänderung des laut § 47 entworfenen Regulativs;
6) Gegenstände von Wichtigkeit, welche die Direktion der gemeinsamen Berathung zu unterwerfen beschließt.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 49.

Dauer.

Der Gesellschaftsvertrag wird vorläufig bis zum letzten Dezember des Jahres 1873 geschlossen. In der im Jahre 1872 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung soll der Beschluß darüber gefaßt werden, ob die Gesellschaft aufgelöst, oder ob und auf wie lange sie fortgesetzt werden soll.

§ 50.

Frühere Auflösung.

Eine frühere Auflösung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Staates ein:
1) sofern die Bilance ergiebt, daß der halbe Betrag der Aktien durch Verluste absorbirt ist;
2) sofern nach einer jährlichen Schluß-Rechnung der Verlust bei dem Unternehmen mehr als die Hälfte des baaren Einschusses beträgt.

Im Falle ad 1 tritt die Auflösung ein, ohne daß es einer Beschlußnahme bedarf.

Der Beschluß ad 2 wird in einer nach § 27 berufenen General-Versammlung in der § 29 bestimmten Art gefaßt.

§ 51.

Liquidation.

Sobald die Auflösung der Gesellschaft im Falle § 50 eintritt, bestimmt gleichzeitig die im Falle sub 2 berufene oder im Falle sub 1 eine sofort zu berufende General-Versammlung das Verfahren bei der Liquidirung des Unternehmens. Dasselbe geschieht in der im Jahre 1873 stattfindenden General-Versammlung (§ 49), sofern die Auflösung der Gesellschaft beschlossen sein sollte. Das zu beschließende Liquidations-Verfahren muß den Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 gemäß sein.

Lit. A.

Schema des Wechsels.

(Ort) den (Monat) 184

In Folge der von mir laut § 7 des Statutes der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen Wechsel, acht Wochen nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung, an die Direktion der gedachten Gesellschaft oder deren Ordre in Breslau die Summe von Acht Hundert Thaler Courant oder den von der Direktion mir gekündigten mindern Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Namen des Ausstellers.)

Lit. B.

Schema der Aktie.

Aktie №

der

Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Aktie (Namen und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Wir Endesunterzeichneten genehmigen hierdurch für uns und resp. unsere Machtgeber den vorstehenden Gesellschaftsvertrag seinem ganzen Inhalte nach, vollziehen denselben zur Beglaubigung dessen und fügen zugleich unseren Unterschriften die Höhe der Aktiensumme bei, mit welcher wir resp. unsere Machtgeber an dem Unternehmen Theil nehmen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und vorstehender Gesellschaftsvertrag werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1848. I.

Nachstehende Nachweisung der Kontrole der Staats-Papiere vom 9. Juni c. über die im Jahre 1847 gerichtlich mortifizirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents Nro.	Litt.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
			I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
131,635	D.	200	vom 26. Oktober 1846	55,611	S.	100	vom 28. Januar 1847
95,536	K.	100	vom 28. Januar 1847	55,611	T.	100	
99,493	A.	100		58,251	E.	100	
2,151	C.	200	vom 18. März 1847	68,699	A.	100	vom 20. Mai 1847
58,707	B.	200		26,281	G.	50	vom 12. August 1847
32,790	A.	500	vom 24. Juni 1847	76,891	C.	100	vom 24. Juni 1847
55,910	I.	100	vom 29. April 1847	95,531	G.	100	
101,442	E.	100		117,307	B.	100	
			II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.				
1,219	A.	1000	vom 10. Juni 1847	8,318	B.	500	vom 10. Juni 1847
1,220	A.	1000		2,857	F.	100	
17,933	A.	1000		52,712	F.	100	
8,315	B.	500		52,713	F.	100	
8,316	B.	500		52,734	F.	100	
8,317	B.	500		—	—	—	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königliche Controle der Staats-Papiere.
Sametzki. Schacko. Schultz.

Breslau, den 1. Juli 1848. I.

Betreffend die Betheiligung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten bei der freiwilligen Anleihe zu den Staatsbedürfnissen.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom **14.** v. M. die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetz=Sammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staats=Schuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) ausgefertigt werden und dabei zugleich zu bestimmen geruht, daß die Annahme von Staats=Schuldscheinen auf die vorgedachte freiwillige Staats=Anleihe und auf diese Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, so ist uns von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 23. v. M. (14,396) eröffnet worden: daß es daher fortan keinem Bedenken unterliege, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, so weit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung es selbst auch im Interesse der gedachten Anstalten rathsam erscheine, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Indem wir zu Folge höherer Veranlassung den Eingangs gedachten Allerhöchsten Erlaß hiermit zur Kenntniß bringen, geben wir zugleich den mit der Vermögens=Verwaltung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen rc. unsers Ressorts betrauten Behörden anheim, darnach im Interesse derselben ohne weiteren Verzug zu verfahren.

Breslau, den 3. Juli 1848. **II.**

Die Entrichtung der Grund=, Getreide= und andern Zinsen wird seit einiger Zeit von mehreren Seiten aus dem irrigen Grunde verweigert, weil die Pflichtigen sich zur Leistung solcher Abgaben nicht mehr für verbunden erachten. Die Verpflichtung dazu besteht jedoch so lange fort, bis dieselbe durch ein im verfassungsmäßigen Wege erlassenes Gesetz abgeändert sein wird. Wir können daher auch, besonders bei der Nothwendigkeit, die Einnahmen der Staatskasse derselben im gegenwärtigen Augenblicke ungeschmälert zu erhalten, derartige Weigerungen in keiner Weise berücksichtigen, werden vielmehr die Einziehung jener Abgaben nöthigen Falls im Wege der Exekution bewirken lassen.

Breslau, den 8. Juli 1848. **III.**

Nachstehende Veränderung der Arznei=Taxpreise wird auf Grund des Ministerial=Reskripts vom 26. Juni c. zur Kenntniß gebracht:

Chinioideum	1 Drachme	3	Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum . .	1 Skrupel	13	„	2 „
„ sulphuricum	1 Skrupel	9	„	6 „
Cortex Chinae regius	1 Unze	8	„	— „
„ „ „ contusus et gr. modo pulv.	1 Unze	9	„	6 „
„ „ „ subt. pulv. .	1 Drachme	1	„	4 „

Breslau, den 4. Juli 1848. I.

Der Feldmesser Herrmann Ballati ist als solcher am 11. September v. J. vereidet worden.

Breslau, den 22. Juni 1848. I.

Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Anfragen von Redakteuren periodisch erscheinender Zeitschriften, sowie aus Veranlassung der von diesen vorgebrachten Beschwerden über jetzt vorkommende Versuche zur Umgehung der Zeitungsabgabe wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Gesetze vom 7. März 1822 alle inländischen Zeitschriften, welche politische Nachrichten als stehende Artikel aufnehmen, von jedem Jahrgange eines Exemplars 1 Thaler an Steuer bezahlen müssen, während nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Dezember 1822 Zeitungen ebengedachter Art, welche nur einmal wöchentlich im Inlande herauskommen und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, für jedes Exemplar nur 13 Sgr. jährlich, also von jeder Nummer 3 Pfennige an Stempelabgabe zu entrichten haben.

Breslau, den 1. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. April d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen u. s. w.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Deklaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht deklarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt; im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlusts von dergleichen undeklarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Ver-

sendung undeklarirten Papiergeldes nur eine Portoersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für deklarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Deklaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief von Breslau nach Liegnitz, Jauer, Brieg
mit 50 Rthlr. K.-A., 3/4 Loth schwer, undekl. 1 1/2 Sgr., dekl. 1 3/4 Sgr., mehr 1/4 Sgr.,
mit 100 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 2 1/4 Sgr., dekl. 2 3/4 Sgr., mehr 1/2 Sgr.,
mit 500 Rthlr. K.-A., 3 Loth schwer, undekl. 4 1/2 Sgr., dekl. 7 Sgr., mehr 2 1/2 Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Ratibor, Frankfurt a. O., Spremberg
mit 200 Rthlr. K.-A., 1 1/2 Loth schwer, undekl. 6 Sgr., dekl. 8 Sgr., mehr 2 Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Stettin, Berlin
mit 50 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 6 Sgr., dekl. 6 1/2 Sgr., mehr 1/2 Sgr.,
mit 200 Rthlr. K.-A., 2 Loth schwer, undekl. 10 Sgr., dekl. 12 Sgr., mehr 2 Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Köln, Hamburg, Königsberg Pr., Memel
mit 50 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 7 1/2 Sgr., dekl. 8 1/2 Sgr., mehr 1 Sgr.,
mit 100 Rthlr. K.-A., 1 1/2 Loth schwer, undekl. 10 Sgr., dekl. 12 Sgr., mehr 2 Sgr.,
mit 200 Rthlr. K.-A., 2 Loth schwer, undekl. 12 1/2 Sgr., dekl. 16 1/2 Sgr., mehr 4 Sgr.

Das Ober-Post-Amt hält sich verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Breslau, den 3. Juli 1848.

Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Mit hoher Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministerii findet die Uebersiedelung der Königlichen Flachs-Bau-Schule von Nickolstadt nach Boberau, hiesigen Kreises, Montag den 3. Juli c. statt.

Das unterzeichnete Kuratorium behält sich vor, über die Wirksamkeit dieses Instituts seit Jahresfrist zu Nickolstadt dem sich dafür interessirenden Publikum öffentlich Bericht zu erstatten und empfiehlt dasselbe der regen Theilnahme auch in dem neuen Bestimmungsorte.

Nickolstadt bei Liegnitz, den 1. Juli 1848.

Das Kuratorium der Königl. Flachs-Bau-Schule.
von Wille. Geyer. Wilde. von Minutoli. Kielmann.

Patentirung.

Dem Hüttenbesitzer Christ. Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. Rh. ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röstofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juni 1848.

I. Befördert:

1) Der Referendarius Herrmann Schröter zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
2) die Auskultatoren Hoffmann IX. und v. Wenckstern zu Referendarien;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Riedel zum Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein;
4) der Civil-Supernumerarius Bruckisch interimistisch zum Aktuarius und Rendanten bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt;
5) der Civil-Supernumerarius Klugt zum Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Diätarius;
6) der freiwillige Jäger Schumann zum Registratur-Diätarius bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
7) der invalide Unteroffizier Juskowsky zum Hülfsboten bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

II. Versetzt:

1) Der Land- und Stadtrichter Mücke zu Schömberg als erster Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg;

2) der Auskultator Uecke bei dem hiesigen Stadt-Gericht an das Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg;

3) der Rendant Kindler bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein als Depositał-Kassen-Rendant und Sportel-Revisor an das hiesige Land-Gericht.

III. Pensionirt:

Der Bote Groß bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

IV. Verstorben:

Der Justiz-Kommissarius und Notarius publicus Justizrath Enge hierselbst.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.	
Krichen	v. Ohlen-Adlerskron	Lieutenant	Krichen.
		Kreis Reichenbach.	
Stoschendorf	Nagel	Müller	Stoschendorf.
		Kreis Wohlau.	
Schlauppe	Heinze	Gutsbesitzer	Schlauppe.
		Kreis Glatz.	
Nerbotin	Welzel	Häusler	Nerbotin.
		Kreis Neumarkt.	
Camöse	Hannich	Pfarr-Administrator	Camöse.

Breslau, den 3. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Befördert:

Der Religionslehrer Schneeweiß und Lehrer Kastner, beide am katholischen Gymnasium zu Neisse, zu Oberlehrern.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Eschrich zu Oels;

der bisherige Adjuvant Anton Naucke zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kattern, Breslauer Kreises;

der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schöbel als evangelischer Schullehrer in Hulm, Striegauer Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Julius Seidel als katholischer Schullehrer in Bernstadt.

Geschenke.

Wohlthätigkeit an Kirchen und Schulanstalten.

Der Rittergutsbesitzer von Walter auf Belkau, Neumarkter Kreises, hat auf eigne Kosten

a. die Bedachung des dasigen Schul- und Wohnhauses mit Flachwerk, so wie die Erbauung eines neuen Wirthschafts-Gebäudes mit Scheuer und Stallung für den Lehrer im Kostenbetrage von 283 Rthlr. 16 Sgr. ausführen lassen, und

b. der Gemeinde Belkau eine Ackerfläche von 1 Morgen 47 Q.-Ruthen zu einem Friedhofe geschenkt und diesen umfrieden lassen. Auch hat Herr v. Walter die Anschaffung des Kreuzes und der Leichentücher im Werth von 199 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. besorgt.

Die verwittwete Gärtnerauszüglerin Anna Elisabeth Körnig zu Linden, Brieger Kreises, hat, auf Anordnung ihres verstorbenen Sohnes Gottfried, der Ortskirche eine grüntuchne Altar- und Kanzelbekleidung und eine neusilberne Weinkanne geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 19. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2997. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai d. J., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privat-Personen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend;

Nr. 2998. Das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni d. J.;

Nr. 2999. Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni d. J., betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Aktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stamm-Aktien; und

Nr. 3000. Das Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli d. J.

Das 30ste Stück:

Nr. 3001. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. J., betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürf-

niß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr nur für den Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. v. Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effekten bis incl. 100 Pfund . . 2 Pfennige,
für das Mehrgewicht . . . . . . 3 Pfennige,

wird vom 1. August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 Pf. pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung
über die Beförderung der Seidenzucht.

Zur Beförderung der Seidenzucht und der zweckmäßigen weitern Behandlung der gewonnenen Cocons werden nachstehende Prämien für die Seidenbauer in der Provinz Schlesien vorläufig für einen Zeitraum von drei Jahren in Aussicht gestellt.

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an die Haspel-Anstalt des Seminar-Lehrers Herkt zu Bunzlau zum Abhaspeln gegen den für dieselbe festgesetzten Tarif abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren gelben Cocons 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, desgleichen diejenigen, von deren weißen Cocons 11 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 9 und resp. 11, aber nicht mehr als 13 und resp. 15 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 13 resp. 15 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf Prämie keinen Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für das Jahr vom 1. Mai 1848 bis dahin 1849 auf 2½ Sgr. für die Metze der besseren und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf dieses Jahres die Prämiensätze, oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den bessern und geringeren Sortimenten, wenn sich dazu ein Anlaß ergeben sollte, anderweitig zu reguliren.

4) Die vorgenannte Haspel-Anstalt hat sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung das Pfund Rohseide von Cocons der höheren Prämienklasse für einen Thaler, von Cocons der niederen Prämienklasse für 1⅓ Thaler, und von unprämiirten Cocons für 1⅔ Thaler nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Es bleibt jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalt verkaufen, oder derselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei der gedachten Haspel-Anstalt zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

Breslau, den 8. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Baruch Altmann in Polnisch-Wartenberg hat aufgehört, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu sein.

Breslau, den 4. Juli 1848. **I.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Juni 1848. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 70.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24. d. M. bewillige Ich in Ansehung aller bis zum heutigen Tage begangenen Holz-Diebstähle und Forstfrevel, so weit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Erlasse vom 5. August 1838 und 4. März 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens.

Sanssouci, den 26. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung der darin von Seiner Majestät bewilligten Amnestie das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Der Justiz-Minister.
Märcker.

Nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Juni und der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 10. Juli d. J. haben sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements, welche Untersuchungen wegen der Allerhöchst amnestirten Holzdiebstähle und Forstfrevel führen oder Strafen deshalb vollstrecken, sich auf das Genaueste zu achten, insbesondere auch die wegen dergleichen Vergehen etwa in Haft befindlichen Individuen sofort aus derselben zu entlassen.

Breslau, den 14. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Flußschiffern bei Entrichtung der Abgaben für das Befahren des Klodnitz-Kanals und der oberen Oder von Oberschlesien bis Breslau vorübergehend nachfolgende Erleichterungen gewährt, und zwar:

A. auf dem Kanale:

1) Von Kähnen, welche mit Steinkohlen oder Koaks oder anderem Feuerungsmaterial, oder mit rauher Fourage, Rohr, Bau- oder Pflastersteinen, Ziegeln, Erde, Sand oder Dünger beladen sind, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Klodnitzkanal von ihnen passirten Schleusen (Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Dezember 1836 zu 2, Gesetz-Sammlung Seite 165, Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1840 Gesetz-Sammlung Seite 130) für jetzt nur die für unbeladene Kähne vorgeschriebene Kanalabgabe mit 7 Sgr. 6 Pf. für jeden Schleusenaufzug zu erheben.

2) Kähne, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, sind bei der Bergfahrt auf dem vorgenannten Kanal einstweilen nur einer Abgabe von 10 Sgr. für jeden Schleusenaufzug zu unterwerfen.

B. auf der Oder:

3) Leichterschiffe, welche von den zu Thal in Breslau angekommenen Kähnen, Behufs Passirung einer der dortigen oder beider dortigen Schleusen angenommen werden, bleiben vor der Hand von dem durch den Tarif vom 15. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 57) angeordneten Schleusengelde ganz frei und wird die tarifmäßige Abgabe nur von dem abgeleichterten Hauptschiffe erhoben.

4) Von den, die obere Oder zu Berg befahrenden Schiffen werden die Sätze des Tarifs vom 15. Dezember 1843 zu A. a. und b. resp. von 10 Sgr. und 7½ Sgr. einstweilen auch dann nur erhoben, wenn deren Ladung zwei Centner übersteigt, jedoch die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 12. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1848 ein Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischem Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Gerhard Lüttecke zu Krefeld ist unter dem 7. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Vorrichtung am Spulrade zur Führung des Fadens auf der Spule

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Essig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt E. W. ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengases aus den Stubenöfen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Anstellung von Indigo-Küpen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Juni 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nickisch v. Rosenegk zum zweiten Richter bei dem Herzoglichen Land- und Stadt-Gericht in Deutsch-Wartenberg;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren v. Dobschütz, v. Pförtner und Scholz zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Weber zu Gnesen als zweiter Assessor an das Land- und Stadt-Gericht in Sprottau;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Arnim an das Kammergericht.

Gestorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Graf v. Posadowsky.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Oberau	Lüben	Justitiar Lorenz in Liegnitz	Justitiar Rücker in Lüben.
2. Zeisdorf	Sprottau	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Minding in Sprottau	Land- und Stadt-Gericht in Sprottau, interimistisch.
3. Nieder-Wiesenthal	Löwenberg	Stadtrichter Matthäi in Lähn	Ober-Landes-Gerichts- u. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Uhlmann in Löwenberg.
4. Rogau	Liegnitz	Land- und Stadtrichter, Justizrath Elsholz in Parchwitz	Land- und Stadtrichter, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.
5. Koitz	desgl.	derselbe	derselbe.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
6. Dürschwitz	desgl.	derselbe	derselbe.
7. Pohlschildern mit Merschwitz u. Herrndorf	desgl.	derselbe	derselbe.
8. Bergisdorf, Wüste Dobritsch, Buschvorwerk, Luthröthe	Sagan	Syndikus Walther in Sagan	Justitiarius Schwarzer in Sagan.
9. Zeisdorf	Sprottau	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Minding in Sprottau	Land- und Stadt-Gericht in Sprottau, interimistisch.
10. Nieder-Giesmannsdorf und Antheil Waldorf	desgl.	derselbe	dasselbe.
11. Ober-Oertmannsdorf	Lauban	Justitiar Manig in Lauban	Land- und Stadt-Gericht in Lauban, interimistisch.
12. Groß-Kloden	Guhrau	Land- und Stadtrichter Anlauff in Herrnstadt	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Schulz in Guhrau.
13. Klein-Lauersitz	desgl.	Justiz-Rath Wild in Guhrau	derselbe.
14. Züchen	desgl.	derselbe	derselbe.
15. Herrnlauersitz	desgl.	Justitiar Albinus in Glogau	derselbe.
16. Irrsingen	desgl.	derselbe	derselbe.

Mit dem Land- und Stadt-Gericht in Guhrau sind die in ein Gerichtsamt vereinigten vier Gerichtsämter Irrsingen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz und Züchen, welches zu Irrsingen seinen Sitz hat, in kollegialische Verbindung gesetzt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Auszeichnung:

Dem Pfarrer Barsch zu Schönwalde, Frankensteiner Kreises, wurde bei Gelegenheit seines Priester-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor secundarius Gärtner zu Neumarkt, ist zum Superintendenten der Diözese Neumarkt definitiv;

der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Seeliger zu Peterwitz, unter Entbindung von dem Colloquio pro ephoratu zum Superintendenten der Diözese Jauer;

der Pastor primarius Bürger in Görlitz zum Superintendenten der ersten Görlitzer Diözese definitiv

bestellt und ernannt worden.

Der bisherige Feldwebel Dehmel wurde zum Aufseher in der Besserungs-Anstalt in Schweidnitz ernannt.

Bestätigt:

Der bisherige interimistische Lehrer Karl Hermann Grosse zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 18 hieselbst;

der auf sechs Jahre gewählte Bürgermeister Drewitz zu Wartha;

der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Jäckel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Hussinetz, Kreis Strehlen;

der bisherige Schullehrer zu Ossig bei Trachenberg, Karl Labitzky, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Kainowe, Trebnitzer Kreises;

der Schul-Adjuvant Benedikt Rudolph zum katholischen Schullehrer in Karlsberg, Kreises Glatz;

der bisherige Lehrer in Rosenberg Karl Florian zum katholischen Lehrer und Kantor in Frankenstein.

Vermächtniß.

Der Bauer-Auszügler Gottlob Hagedorn aus Kurtsch, Strehlener Kreises, hat der evangelischen Pfarrkirche zu Markt-Bohrau ein Legat von . 15 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	18	5	1	11	—	1	4	1	—	29	1	—	29	6	—	25	2	—	21	10	—	18	4	—	27	6	4	25	—
Brieg	1	18	3	1	12	3	1	8	—	1	2	6	1	—	—	—	24	9	—	21	—	—	17	6	—	17	9	3	8	9
Frankenstein	1	25	9	1	17	—	1	9	—	1	4	—	—	29	9	—	25	9	—	22	3	—	19	3	—	17	—	4	—	—
Glatz	1	29	3	1	18	9	1	11	9	1	6	—	1	2	—	—	26	6	—	22	—	—	17	6	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	17	4	1	12	4	—	28	—	—	24	6	—	29	4	—	27	2	—	21	—	—	18	10	—	18	—	4	1	3
Habelschwerdt	1	27	1	1	17	7	1	10	4	1	6	6	1	—	1	—	27	—	—	20	9	—	18	10	—	18	—	4	10	—
Herrnstadt	1	14	—	1	11	—	—	28	—	—	26	—	—	29	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
Münsterberg	1	19	3	1	15	6	1	7	6	1	5	—	—	27	9	—	25	3	—	20	—	—	17	9	—	19	—	3	12	—
Namslau	1	21	5	1	18	6	1	4	5	1	2	2	1	2	3	1	—	3	—	23	5	—	21	5	—	15	8	3	7	6
Neumarkt	1	17	—	1	8	—	1	5	—	—	24	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—	—	17	—	—	18	—	3	25	—
Nimptsch	1	22	—	1	8	—	1	5	2	—	29	10	—	29	9	—	25	—	—	20	9	—	18	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	1	16	3	1	14	9	1	5	6	1	4	6	—	29	9	—	28	3	—	21	9	—	21	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	23	6	1	19	8	1	4	4	1	1	—	1	3	2	1	—	11	—	23	1	—	21	—	—	12	10	3	6	1
Prausnitz	1	19	—	1	16	6	1	3	—	1	1	3	1	2	6	1	—	6	—	22	—	—	20	—	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	16	9	1	6	9	1	6	9	1	—	3	1	—	—	—	23	6	—	21	9	—	17	9	—	22	6	5	—	—
Reichenstein	1	25	3	1	14	—	1	9	11	1	4	6	1	1	9	—	28	—	—	21	8	—	18	—	—	17	—	3	—	—
Schweidnitz	1	24	2	1	11	7	1	4	10	—	28	10	1	1	2	—	23	7	—	23	7	—	17	2	—	22	—	4	27	6
Steinau	1	15	—	1	13	—	1	—	—	—	28	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	—	20	—	—	22	—	4	—	—
Strehlen	1	18	9	1	8	5	1	6	3	1	1	1	—	27	7	—	24	5	—	20	7	—	17	7	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	17	6	1	13	6	1	3	9	—	29	6	—	29	6	—	25	9	—	21	6	—	19	6	1	—	—	5	—	—
Trachenberg	1	18	6	1	15	6	1	3	—	1	1	—	1	1	—	—	28	10	—	19	—	—	17	9	—	18	—	2	19	—
Wohlau	1	14	—	1	12	—	1	—	—	—	26	—	—	27	—	—	24	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—	2	15	—
Winzig	1	15	9	1	12	4	1	1	4	—	29	4	1	—	—	—	28	—	—	19	7	—	17	2	—	15	—	4	—	—
Im Durchschnitt	1	19	9	1	13	5	1	2	2	1	—	8	1	—	1	—	26	5	—	20	5	—	18	7	—	19	6	3	25	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 16 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 28 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 19 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 12. Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

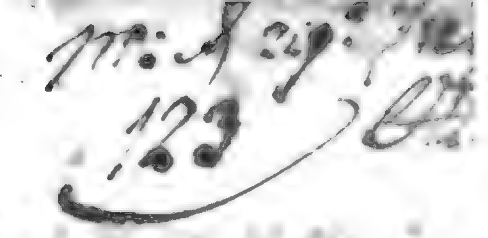

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 26. Juli **1848.**

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung S. 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Deklarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landes-Gewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

(gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf den, bereits in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Entwurf zum Gesetz wegen einer Zwangs-Anleihe des Staats, nehmen wir Veranlassung, nochmals hervorzuheben, daß die, seiner Zeit auf diesem Wege einzuziehenden Beiträge nur mit 3½ Prozent verzinset werden, während für die gegenwärtig und zufolge des projektirten Gesetzes

noch bis zum 10. August d. J. einzuliefernden freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse der höhere Zinssatz von 5 Prozent bewilligt ist. Abgesehen von diesem größeren Vortheile, den diejenigen erlangen, welche sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, dürfte vielleicht, wenn letztere noch den nöthigen Umfang erhält, die Zwangs-Anleihe überhaupt vermieden werden können und welches ohne Zweifel für den größten Theil des betreffenden Publikums sehr wünschenswerth erscheinen. Wir fordern daher diejenigen Einwohner, welche Beiträge leisten können, sowohl in ihrem als im Interesse ihrer Mitbürger dringend auf, dieselben nicht zurück zu halten, solche vielmehr sobald als möglich einzuliefern, damit der freiwilligen Anleihe noch der gewünschte Erfolg verschafft werde. Zugleich bemerken wir, daß Beiträge, welche bis zu dem festzusetzenden Schlußtermine nur angemeldet, nicht auch eingezahlt sind, bei Ausschreibung der Zwangs-Anleihe nicht werden berücksichtigt werden können.

Breslau, den 22. Juli 1848. Pl.

Die Betheiligten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Werthbescheinigungen über diejenigen für die freiwillige Staatsanleihe eingelieferten Posten an Gold- und Silbergeräthen von dem Königlichen Haupt-Münz-Comtoir in Berlin eingegangen sind, über welche unsere Haupt-Kasse unter Nr. 21 bis einschließlich 43 vorläufige Empfangsbescheinigungen ausgestellt hat. Gegen Zurückgabe der letztern können die erstern in Empfang genommen werden.

Breslau, den 18. Juli 1848. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt, und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. Juli 1848. III.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung durch einen Beschluß vom 2. April d. J. die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahme-Gesetze des Bundes aufgehoben und sich in ihrer Sitzung vom 31. Mai d. J. damit einverstanden erklärt hat, daß jener Beschluß auch auf die in der dritten Sitzung der Bundes-Versammlung vom Jahre 1835 angeordneten Beschränkungen des Wanderns deutscher Handwerksgesellen zu beziehen sei, erscheint ein längeres Fortbestehen der auf Grund des Beschlusses vom Jahre 1835 für Preußische Hand-

werksgesellen in dem durch die Amtsblätter publicirten Reglement wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März 1835 festgesetzten Beschränkungen nicht gerechtfertigt. Es sind deshalb mittelst Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 30. Juni c.

1) die Bestimmungen dieses Reglements, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll;

2) die Bestimmung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. April 1835, zufolge welcher das Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

für aufgehoben erklärt worden.

Indem wir dies den sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. März und 26. April 1835 (Amtsblatt pro 1835 Stück 15 pag. 95 und pag. 109) zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß mit dem Wegfall der nach der Bekanntmachung vom 26. April 1835 getroffenen Bestimmung wegen des Verbots des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz, auch die auf Uebertretung dieses Verbots nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November pr. festgesetzte Strafe in Wegfall gekommen ist, und die letztere Bekanntmachung demnächst den neu auszufertigenden Wanderbüchern nicht mehr einverleibt werden wird.

Breslau, den 17. Juli 1848. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der russisch-polnischen Central-Behörden in Warschau an den dortigen preußischen General-Konsul zur Erleichterung des Grenzverkehrs künftighin den diesseitigen Landbewohnern, die innerhalb des Grenzbezirkes von drei Meilen wohnen, der Eintritt nach Russisch-Polen auf Legitimationskarten, die von den russischen Missionen nicht visirt zu sein brauchen, gestattet wird, während Gutsbesitzer aus diesem dreimeiligen Grenzbezirk nur dann die Grenze passiren dürfen, wenn sie den Vorstehern der polnischen Zoll-Aemter persönlich bekannt sind.

Breslau, den 18. Juli 1848. I.

Der Kaufmann G. H. Kuhnrath in Brieg hat aufgehört, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 14. Juli 1848. I.

Lektions-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester $18^{48}/_{49}$.

1) Einleitung in das akademische Studium. National-Oekonomie. Conversatorium über National-Oekonomie. Direktor Professor Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schafszucht. Lehre von den Ackerbausystemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forsttaxation. Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde. Landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agrikulturchemie. Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7) Baukonstruktionslehre. Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspektor Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. Oktober c. beginnen und in Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direktion zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
In Abwesenheit und Auftrag des Direktors.
Haubner.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 11. Juli 1848 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent = Verlängerung.

Die Dauer des dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse unterm 9. Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutemachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

ist bis zum 9. Juni 1854 verlängert worden.

Verzeichniß

der im Monate Juni 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Ullersdorf mit Wilhelminenthal Odernitz Jänckendorf und Caana	Lehfeld	Wirthschafts = Inspektor	Ullersdorf.
	Freystädter Kreis.		
Stadt Neusalz	Menzel	Doctor medicinae	Neusalz.
Desgl.	Gründler	Kaufmann und Senator	desgl.

Chronik.

Verdienstliche Handlung.

Der Tagearbeiter Robert Weber zu Brieg hat am 30. Juni c. die 10jährige Tochter des Zimmergesellen König, Pauline, mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken im Oderstrom gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Robert Weber mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Versetzung.

Der Kreis = Physikus Dr. Bender zu Pleschen, Regierungs=Bezirk Posen, ist in gleicher Eigenschaft als Physikus nach Wartenberg diesseitigen Regierungs = Bezirks versetzt.

Vocirt:

Der bisherige Predigtamts=Candidat Herrmann Theodor Robert Eitner zum Pastor in Kottwitz, Kreis Sagan.

Bestätigt:

Der bisherige Hülfslehrer Thaddäus Hauck in Ebersdorf als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Langenbrück, Habelschwerdter Kreises;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige Bürgermeister Ernst Keil zu Trachenberg.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die am 6. März c. hieselbst verstorbene verwittwete Flößamts=Kontroleur Diederich, geborne Kudraß, hat

dem hiesigen Kranken=Hospital Allerheiligen . . . . 10 Rthlr.

und

der am 21. April c. zu Glatz verstorbene Organist Franz Leyser

der städtischen Armen=Kasse daselbst . . . . . . 1000 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Die verwittwete Regierungs=Kalkulator Brenner, Martha geborene Riemer, hieselbst hat

der hiesigen Armen=Direktion nach dem Ableben zweier Nutznießer 200 Rthlr.

und

einer von dem Testaments=Universalerben annoch zu bestimmenden hiesigen Klein=Kinder=Bewahr=Anstalt . . . . . . 25 Rthlr.

vermacht.

Die Fräulein Auguste Batteri in Mechwitz, Ohlauer Kreises, hat Behufs der Abhaltung einer Jahresschluß=Predigt

der dasigen evangelischen Kirche in Pfandbriefen . . . . 500 Rthlr.

bestimmt, deren Zinsen an den Geistlichen, den Organisten, die Kirchenväter und den Balgentreter gezahlt werden und wovon außerdem auch die Beleuchtung der Kirche besorgt wird.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 2. August **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Einreichung der Quartal-Sanitäts-Berichte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unterm 1. huj. beauftragt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die bisher vorgeschriebenen Quartal-Sanitäts-Berichte der Kreis-Physiker, mithin auch die von den Aerzten und Wundärzten zu erstattenden Spezialberichte von jetzt ab aufhören sollen. Hierbei hat uns das hohe Ministerium ermächtigt, das Vertrauen auszusprechen, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe mit Erstattung dieser Beiträge, namentlich insofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren, und als Anerkennung dafür bei Anstellung im öffentlichen Dienste besonders werden berücksichtigt werden.

Die Berichte über Syphilis und Veterinair-Sanitäts-Berichte werden, wie bisher geschehen ist, auch ferner eingereicht.

Breslau, den 11. Juli 1848. I.

Betreffend Veränderung bei der Arzneitaxe.

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die Kommission zur Revision der Arzneitaxe den Preis des von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmenden, in der Cirkular-Verfügung vom 30. April 1839 — Nr. 1236 I. vorgeschriebenen Arsenik-Gemenges für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt hat.

Breslau, den 18. Juli 1848. I.

Der Kaufmann A. Bacher in Raudten, Kreis Steinau, ist als Spezialagent der Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt worden.

Breslau, den 14. Juli 1848. I.

Der Kaufmann H. Itzinger hierselbst hat, wie hiermit nachträglich bekannt gemacht wird, vor längerer Zeit schon aufgehört, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu sein.

Breslau, den 20. Juli 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. v. Mts. (Gesetz-Sammlung Seite 156) ist es gestattet, aus dem Vermögen unter Vormundschaft oder Kuratel stehender Personen Beiträge zu der durch die Allerhöchste Ordre vom 25. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 117) eröffneten freiwilligen fünfprozentigen Staatsanleihe zu leisten, und nach dem Gesetzentwurfe wegen einer Zwangsanleihe zu 3⅓ Prozent, welcher der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung vorliegt, wird auch jeder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende, insofern er 4000 Rthlr. oder mehr im Vermögen hat, zu der Zwangsanleihe beitragspflichtig sein.

In Rücksicht hierauf veranlassen wir sämmtliche Untergerichte unseres Departements, schleunigst dafür zu sorgen, daß die Nachtheile der bevorstehenden Zwangsanleihe für ihre Pflegebefohlenen vermieden werden und die Betheiligung derjenigen, welche das entsprechende Vermögen besitzen, noch vor dem auf den 10. k. Mts. vorläufig festgesetzten Schlußtermine der freiwilligen fünfprozentigen Anleihe bei dieser erfolgt.

Breslau, den 23. Juli 1848.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachung.

Vom 1. August c. ab wird die Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban aufgehoben, dagegen von demselben Tage ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Lauban und dem Bahnhofe bei Siegersdorf (zwischen Kohlfurt und Bunzlau) über Naumburg a. Q.,
welche aus Lauban abgeht 11½ Uhr Mittags,
durch Naumburg = 1½—2 Uhr Mittags,
in Siegersdorf = 3½ Uhr Mittags
zum Anschluß an den Nebenzug von Berlin nach Breslau;

aus Siegersdorf
nach Ankunft des Vereinszuges von Breslau nach Berlin
abgeht $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
durch Naumburg = $10\frac{3}{4}$—$11\frac{1}{4}$ Uhr Abends,
in Lauban eintrifft $1\frac{1}{4}$ Uhr Nachts;

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Naumburg und dem Bahnhofe bei Siegersdorf,
welche aus Naumburg abgeht $6\frac{1}{4}$ Uhr früh,
in Siegersdorf eintrifft $7\frac{1}{2}$ = =
zum Anschluß an den Vereinszug von Berlin nach Breslau;

aus Siegersdorf
nach Ankunft des Nebenzuges von Breslau nach Berlin
abgeht $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags,
in Naumburg eintrifft $12\frac{3}{4}$—1 Uhr Mittags.

Das Personengeld beträgt:

bei der Post ad 1 5 Sgr. } pr. Meile.
= = = = 2 3 = }

Bunzlau, den 16. Juli 1848.

Der Post-Inspektor.
Schröder.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Koch zum Spezial-Kommissarius für den Breslauer Bezirk;
der Dekonom Seidel in Sagan zum Protokollführer;
der Polizei-Distrikts-Kommissarius Mathis auf Denkwitz zum Kreis-Verordneten im Glogauer Kreise;
der Vorwerksbesitzer Louis Conrad zu Bergvorwerk zum Kreis-Verordneten im Sprottauer Kreise;
der Generalpächter Cretius zu Hönigern,
der Erb- und Gerichtsscholz Schott zu Dammer,
der Gerichtsscholz Kühn zu Nassadel,
der Landesälteste v. Spiegel auf Dammer,
sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Namslauer Kreis;

der Landesälteste v. Reinbaben zu Michalkowitz,
die Rittergutsbesitzer v. Sallawa zu Maczeikowitz und v. Koschützki zu Groß-Wilkowitz,
der Gutspächter Schnabel zu Alt-Tarnowitz,
der Kreisschulze Gebauer zu Alt-Tarnowitz,
sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Beuthener Kreis;
die Rittergutsbesitzer Graf v. Reichenbach auf Dometzko, Lieutenant Reymann auf Zbitzko, Weber auf Jaschkowitz, sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Oppelner Kreis;
der Rittergutsbesitzer Adolph auf Studzienna,
der Graf v. Sprinzenstein auf Hoschütz,
der Erbscholz Zobel zu Studzienna,
der Freigutsbesitzer Adametz zu Altendorf,
sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Ratiborer Kreis;
der Gutsbesitzer Kappler zu Driewitz zum Kreis-Verordneten für den Hoyerswerdaer Kreis.

Angestellt wurden:

Der Oekonomie-Kommissarius Bielefeld aus Gnesen im Großherzogthum Posen in gleicher Eigenschaft in Rybnik;
der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Jouin aus Wartenburg in Preußen in gleicher Eigenschaft in Namslau.

Gestorben sind:

Der Regierungs-Rath Bänsch in Breslau;
der Oekonomie-Kommissarius Kunzendorf zu Köben.

Ausgeschieden sind:

Der Kreis-Justiz-Kommissarius, Justizrath Neumann zu Grünberg in Folge seines Gesuchs;
der Kreis-Verordnete Major v. Zobeltitz auf Gustau aus Gesundheitsrücksichten;
der Kreis-Verordnete Gottlieb Conrad zu Bergvorwerk wegen hohen Alters.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Joseph Fritz zu Oels;
der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Benjamin Pauser zu Trebnitz;
die Vokation für den bisherigen Pastor in Quickendorf, Kreis Frankenstein, Robert Häßner zum evangelischen Pfarrer in Stolz, gleichen Kreises;
die Vokation für den bisherigen Kandidaten des Predigtamts Johann Friedrich Scholtz zum evangelischen Pfarrer in Böhmischdorf, Kreis Brieg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 9. August 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Erlasse, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte, unter

Nr. 3002. an die Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgränze in der Richtung auf Stotternheim; vom 19. Juni d. J.;

Nr. 3003. an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, behufs Ausführung einer Chaussee von der Kösfelder Kreisgränze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur tecklenburger Kreisgränze, in der Richtung auf Hörstel; vom 23. Juni d. J.;

Nr. 3004. an die Kreisstände des Kreises Kösfeld, behufs Erbauung einer Chaussee von Kösfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Gränze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar, von demselben Tage; und

Nr. 3005. an die Kreisstände des Kreises Hörter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur lippeschen Gränze bei Vinsebeck; vom 24. ejd. m.

Ferner unter

Nr. 3006. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlr.; vom 25. ejd. m.; dann

Nr. 3007. den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.; endlich

Nr. 3008. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten; vom 24. Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Vervollständigung des § 2 des Bahnpolizei-Reglements für die schlesischen Eisenbahnen vom 28. März c. (Amts-Blatt S. 142) bringen wir hiermit in Gemäßheit einer Oberpräsidial-Bestimmung vom 15. d. M. zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 13. d. M. genehmigt worden ist, den Sektions-Kondukteuren der oberschlesischen Eisenbahn, welche stets Uniform tragen und bereits vereidet sind, auch in Zukunft die Ausübung polizeilicher Funktionen wie bisher zu übertragen.

Breslau, den 28. Juli 1848. I.

Der Kaufmann C. B. Schluckwerder in Ohlau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätiget worden.

Breslau, den 28. Juli 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Unter Bezugnahme auf die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 24. Juni d. J., Justiz-Ministerial-Blatt Seite 224, werden die Königlichen Untergerichte des Departements angewiesen, mit der Kassation der Akten sofort vorzugehen, hierbei überall genau nach dem Inhalt gedachter Verfügung zu verfahren, und bis zum 1. Dezember d. J. über den erfolgten Verkauf unter Einsendung der Auktions-Losung nach Abzug der zu spezifizirenden und zu belegenden baaren Auslagen, so wie unter Beifügung von Anträgen wegen der nach Nr. X. der angezogenen Verfügung vom 24. v. M. aus 20 Prozent des Erlöses zu bewilligenden Gratifikationen zu berichten.

Diejenigen Untergerichte, mit welchen andere Königliche Gerichte, als Gerichts-Kommissionen und Inquisitoriate, in Verbindung gesetzt sind, haben zu veranlassen, daß das

Akten=Kassations=Geschäft auch bei diesen vorgenommen werde und hierüber gleichzeitig unter Einsendung der Auktions=Losung zu berichten.

Dem Dirigenten des Haupt=Gerichts bleibt die besondere Verfügung über Abwickelung des Akten=Kassations=Geschäfts bei den Gerichts=Kommissionen und Inquisitoriaten, so wie die Bestimmung: ob der Verkauf der von den ersteren kassirten Akten am Ort des Haupt=Gerichts oder der Gerichts=Kommission erfolgen soll, vorbehalten.

Die Land= und Stadt=Gerichte zu Glogau, Görlitz, Liegnitz, Grünberg, Goldberg, Bunzlau, Lauban, Liebenthal, Löwenberg, Sprottau und Sagan haben die Akten=Kassation von zwei zu zwei Jahren, alle übrigen Königlichen Untergerichte von drei zu drei Jahren vorzunehmen und stets bis zum 1. Dezember jeden Jahres, wie oben angeordnet worden, hierüber zu berichten.

Glogau, den 28. Juli 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Sämmtlichen Königlichen Unter=Gerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß der mit dem Buchhändler Flemming bisher bestandene Kontrakt wegen Lieferung der für die Gerichte nöthigen Geschäfts=Formulare mit dem letzten September dieses Jahres seine Endschaft erreicht.

Es bleibt daher den Gerichten überlassen, diese Formulare vom 1. Oktober d. J. ab nach ihrem Gutdünken und Ermessen anzuschaffen.

Hiebei ist einer Seits auf die größte Ersparniß zur Vermeidung von Etats=Ueberschreitungen Bedacht zu nehmen, andrer Seits der Inhalt und die Fassung der bisher in Gebrauch gewesenen Formulare beizubehalten.

Gedruckte Formulare zu den für die Parteien bestimmten Exemplaren der Verfügungen und Vorladungen haben sich zeither zweckmäßiger bewährt, als lithographirte, daher die ersteren anempfohlen werden.

Glogau, den 1. August 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz=Ministers Hansemann vom 3. d. M. in dem heutigen Blatt des Staats=Anzeigers — Nr. 93 — wird der Schlußtermin zur freiwilligen fünfprozentigen Staatsanleihe, welcher auf den 10. d. M. festgesetzt war, wahrscheinlich noch einige Wochen hinausgerückt werden.

Wir bringen daher in Erinnerung, daß nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 156 — die Vormünder das Vermögen ihrer Mündel bei der freiwilligen Staatsanleihe zinsbar belegen können, und fordern alle Vormünder und Kuratoren in den bei uns und bei den Gerichten unseres Departements anhängigen Vormundschaften und Kuratelen, deren Mündel ein Vermögen von 4000 Rthlr. oder mehr besitzen, hierdurch auf, die vorwaltenden Umstände einer Prüfung zu unterwerfen, und dem betreffenden Vormundschafts-Gericht schleunigst Vortrag zu halten, damit nach Befinden den Mündeln die Vortheile der freiwilligen fünfprozentigen Staats-Anleihe gesichert werden.

Die Vormundschafts-Gerichte unseres Departements aber werden veranlaßt, ihre schleunige Einwirkung in dieser Angelegenheit eintreten zu lassen und dafür zu sorgen, daß die zur freiwilligen Staats-Anleihe bestimmten Gelder rechtszeitig an die betreffende Kasse gezahlt werden.

Glogau, den 5. August 1848.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Gustav Edmund Buchwald aus Melaune, 25½ Jahr alt;
Theodor Samuel Alexander Eichler aus Raudten, 27 Jahr alt;
Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann aus Brieg, 27 Jahr alt;
Karl Gottfried Otto Reiche aus Döberle, 23¼ Jahr alt;
Karl Gustav Adolph Thamm aus Schweidnitz, 28 Jahr alt;
Karl Heinrich Ewald Weber aus Malapane, 23¾ Jahr alt;
Karl Heinrich Weigand aus Brieg, 22¼ Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes:

Dr. phil. Aemil Biermann, Licentiat der Theologie, aus Berlin;
Karl Julius Rudolph Benner aus Zessel, 26¾ Jahr alt;
Georg Adolph Dreßler aus Rieda, 39 Jahr alt;
Friedrich August Förster aus Striegau, 28 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Hähnel aus Dittmannsdorf, 29 Jahr alt;
Karl Friedrich August Hain aus Halbau, 24 Jahr alt;

Julius Herrmann Hiller aus Namslau, 29 Jahr alt;
Karl Wilhelm Robert Schubert aus Thomaswaldau, 27 Jahr alt;
Gustav Adolph Cäsar Simmers aus Brieg, 35 Jahr alt;
Julius August Heinrich Zobel aus Neudorf bei Liegnitz, 36 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches jedoch bei dem rc. Hain erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Juli 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Fabrik-Inspektor G. Pahl und dem Webermeister J. Dewath zu Nieder-Merzdorf bei Landshut in Schlesien ist unter dem 15. Juli 1848 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine zur Bewegung des Vorkammzeuges bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Hof-Lampen-Fabrikanten Korhammer zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf ein mit einem Pulverhorn verbundenes Maaß in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker J. P. Flockenhaus zu Köln ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf eine verbesserte Plüstinktur zum Färben baumwollener und leinener Fäden in dunkelfarbigen Tuchen durch einmaliges Berühren, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Ingredienzien zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Sekretär Karl Bauer in Berlin unter dem 30. September 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Juli 1848.

Befördert:

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Bassenge, Gottwald II. und Hayn zu Referendarien;

der Rechts-Candidat Kosche zum Auskultator.

Versetzt in das Departement des Ober-Landes-Gerichts in Glogau:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Vogelsang von Köln;

der Kammer-Gerichts-Referendarius Sommer von Berlin;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Fritsch von Breslau.

Desgleichen von Glogau in das Departement das Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau:

Der Rechts-Candidat Königsberger.

Aus dem Justiz-Dienst auf Ansuchen entlassen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts:

Der Justitiar Hoffmann zu Marklissa;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Garnier.

Gestorben:

In dem Gefecht gegen die polnischen Insurgenten bei Miloslaw, im Großherzogthum Posen, fanden am 30. April 1848 die Referendarien v. Conrady und Fichtner einen ruhmvollen Tod;

der Auskultator Dietrich.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Ober-, Mittel- und Nieder-Schreibersdorf	Laubaner	Justitiar Manig in Lauban	Justitiar Ennicht in Lauban.
2. Hartmannsdorf	desgl.	Justitiar Hoffmann in Marklissa	derselbe interimistisch.
3. Ober-Steinkirch	desgl.	derselbe	derselbe.
4. Nieder-Gerlachsheim im Winkel	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Hänichen (verbunden mit dem Gerichts-Amt Crain)	Jauer Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departement	Kriminal-Rath Kaulfuß in Liegnitz	Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz interimistisch.
6. Brunzelwaldau und Antheil Alterau	Freistadt	Fürstenthums-Direktor Wunsch in Sagan	Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
7. Eisemost, Gühlichen u. Antheil Heinzendorf	Lüben	Justiz-Rath Nitschke in Polkwitz	Justitiar Rücker in Lüben.

Chronik.

Charaktererhöhung:

Des Königs Majestät haben dem praktischen Arzt Dr. Schumann in Reichenbach den Charakter eines Sanitäts-Raths Allergnädigst beizulegen geruht.

Versetzung:

Der Kreis-Physikus Dr. Schlecht in Samter ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Trebnitz versetzt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ulbrich zu Münsterberg;

der auf sechs Jahre gewählte Rathmann Gustav Neumann zu Wünschelburg;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Berthold Kaßner zu Frankenstein;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Karl August Zwinger zu Breslau;

der bisherige Organist Husche zu Rosenhain als evangelischer Schullehrer und Organist zu Konradswaldau, Brieger Keises.

Stipendien-Stiftung.

Die katholische Leobschützer Pfarr- und Dekanats-Geistlichkeit hat aus Anlaß der 25jährigen Amtsführung des Pfarrers Staniec zu Leobschütz die Summe von 130 Rthl. zusammengeschossen, wovon die Zinsen für einen katholischen armen und wohlgesitteten Schüler am dortigen Gymnasio bestimmt sind.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 16. August 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni d. J., betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen
- a. von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgränze in der Richtung auf Kallies,
- b. von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgränze in der Richtung auf Bernstein und
- c. von Arnswalde nach Reetz;

Nr. 3010. Das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 800,000 Rthlr.;

Nr. 3011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli d. J., betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3012. Die ministerielle Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktien-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland; vom 29. Juli d. J.;

Nr. 3013. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. ejd. m., betreffend die Abschaffung der geheimen Konduiten-Listen in der Civil-Verwaltung; und

Nr. 3014. Das Gesetz vom 3. August d. J., betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte eingeleiteten Regulirungen.

---

572 / 37.575

Rekommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden.

Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 Quadrat-Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 Quadrat-Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 Quadrat-Ruthen, sowie der gutbestandene Park von 94 Morgen 107 Quadrat-Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, sowie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
(gez.) Thoma.

Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd Seitens der jetzigen Jagdberechtigten nicht zu gestatten beabsichtigen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben ist, es so wie jedes andere Recht den vollen Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen kann, und ihm derselbe zu Theil werden muß.

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rustikalbesitzer sich der Ausübung der Jagd Seitens des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derselbe die Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst, sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

Breslau, den 10. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Diese Meinung ist unrichtig. Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Gesetzentwurf wegen der Zwangs-Anleihe auf den 10. August d. J. angenommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Gesetzentwurf noch in der Berathung begriffen ist. Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

Die Königliche Regierung hat Vorstehendes in ihrem Bezirk bekannt zu machen.

Berlin, den 3. August 1848.

Der Finanz-Minister.
Hansemann.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. August 1848. I.

Statuten

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau der Straße von Waldenburg nach Friedland.

Unter Genehmigung des Staates ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Waldenburg nach Friedland zum Zweck hat, deren Fortsetzung bis zur Landesgrenze vorbehalten wird.

I. Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen

„Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktien-Verein"

von Aktionairs gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maaßgabe des § 8. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Finanzministers über seine Anwendung, zu.

Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebau nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld, nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife, für sich zu erheben (cfr. § 8. f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen nähern Bestimmungen durch eine Direktion repräsentirt.

Waldenburg ist der Sitz seiner Verwaltung und das Königliche Stadtgericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee beginnt bei Waldenburg am Ende der sogenannten Friedländer Gasse, überschreitet den Kamm des Hahngebirges mit einigen Abweichungen größtentheils in der Richtung der alten Straße, berührt die Dörfer Langwaltersdorf, Niederwalterdorf, Schmitsdorf und Alt-Friedland, und endet auf dem südöstlichen Ufer des Steinau-Flusses vor der Stadt Friedland, so daß die ganze Ausdehnung dieser neuen Straße von Waldenburg bis Friedland ungefähr $1\frac{9}{10}$ Meilen beträgt.

Die Bestimmung der Richtung für den eventuellen Weiterbau bis an die Landesgrenze bleibt weitern technischen Ermittelungen noch vorbehalten.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen nebst Zubehör.

§ 6.

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, sowie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, beträgt nach dem Bau-Anschlage in runder Summe 90,545 Rthlr.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

1) durch die von des Königs Majestät huldreichst zu bewilligende Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, also für 3790 Ruthen	11,370	Rthlr.
2) durch eine Aktien-Betheiligung der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse per	10,000	=
3) durch Creirung von 2767 Privat-Aktien à 25 Rthlr., zus. .	69,175	=
Summa:	90,545	Rthlr.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so sind die Privat-Aktionaire verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals bis zu dem im § 8. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine, aufzubringen.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, geregelt:

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde vorbehaltlich größerer Beschleunigung — innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorhergesehne und unvermeidliche Hindernisse — namentlich längere Verzögerung durch die in § 1. gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;

b) die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzial-gesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen ist;

Digitized by Google

c) die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins etwa zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeldhebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d) die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu erhalten, wobei sich der Verein den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörde event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung unterwirft, wenn nicht solche innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird (cfr. § 69.). Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das Königliche Ministerium frei;

e) über Einnahme und Ausgabe vollständig Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht; auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Königlichen Regierung einzureichen;

f) bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung, für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Chausseegeldes für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist, ebenso findet die weitere Chausseegeld-Erhebung der übrigen Strecke statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee die vom Staate mit 6000 Rthlr. pro Meile bewilligte Prämie.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden in Höhe von 25 Rthlr. Preußisch Courant auf den Namen der Aktionaire nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12. des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktien-Gesellschaften ausgestellt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derseben zur Vereinskasse eingezahlt ist. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22. bei der Vereinskasse erhoben werden kann. —

Sind diese Dividenden-Scheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 12. auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskassee gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die Schlesische und Breslauer Zeitung, durch das Waldenburger Kreisblatt und die dort erscheinenden Gebirgsblüthen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet, und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern, von dieser Verpflichtung nicht befreien.

Dem Verein ist jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Expressen auf seine Kosten von dem kassenführenden Di-

rektor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von 1 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

Im Wiederholungsfalle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Aktien, Quittungsbogen und Dividenden-Scheine.

§ 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12. legitimirt hat, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifications-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Gewahrsam eingesandt.

Verzinsung.

§ 21.

Die Einschüsse der Aktionaire werden bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 Prozent verzinst.

Dividenden.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent Zinsen nur noch bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung und Verwaltung schon gemachter oder

noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve=Fonds.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 31. Nr. 9. angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionaire.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die § 15. genannten Zeitungen. Nur der dem Direktorium angezeigte, und in dem Aktien=Buche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termime nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins, er haftet jedoch — mit Ausnahme des in § 6. gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien=Kapitals zur Vollendung der ersten Aulage der Chaussee — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien; — zu weitern Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (cfr. § 56.).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahme disponirt worden (§ 56.), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69. stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve=Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden rc., wird ein Reserve=Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse bis auf Höhe von 2000 Rthlr.;
b. durch jährliche Uebersendung von 300 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 6000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 6000 Rtl. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

IV. Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlung.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63 u. f.);
d. durch besondere Beamte.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Waldenburg gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die § 15 genannten Zeitungen oder durch Umlaufschreiben, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, insofern die Chaussee dadurch eine ganz andere Richtung erhält, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zolleinnehmer, Wegeaufseher rc. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;

6) zur Bestimmung der Büreaubedürfnisse des Direktorii und der Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio (in § 51 u. ff.) eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeldeinnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Neben-Nutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen rc.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
10) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs (§ 56) erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß — gegen seinen Willen — zu weitern Leistungen verpflichtet werden kann.
11) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

§ 33.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens 4 Aktien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs folgendermaaßen festgesetzt:

4	bis	16	Aktien	geben	1	Stimme,
17	—	40	"	"	2	"
41	—	80	"	"	3	"
81	—	120	"	"	4	"
121	—	160	"	"	5	"
161	—	200	"	"	6	"
201	—	240	"	"	8	"
241	—	280	"	"	10	"
281	—	320	"	"	12	"
321	—	360	"	"	14	"

361 und darüber geben 20 Stimmen.

Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammentreten, und durch einen Bevollmächtigten die Stimmen für je 4 Aktien ausüben lassen.

§ 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 4 Aktien besitzt, nur eine berathende Stimme; Frauenspersonen sind jedoch von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 20 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmenrechts vertreten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft der Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der Generalversammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorio anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlungen.

§ 37.

In der Generalversammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire resp. deren Stellvertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden.

Nach erfolgter Verlesung wird dasselbe von sämmtlichen anwesenden Aktionairen unterschrieben, und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der Generalversammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

Fassung der Beschlüsse.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch 2 Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der Generalversammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Stellvertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41 und 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien, nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt, und dadurch die ersteren aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reserve-Fond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V. Direktion.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, ein zweiter die Kasse, welche jedoch

Digitized by Google

unter depositalmäßigem Verschluß gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassenführende Direktor und noch einer der andern Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

Jede Zahlung ist:

a) durch eine Zahlungsordre des Direktorii,
b) durch eine Quittung des Empfängers zu belegen.

§ 46.

Der erste und der kassenführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in ¼ jährlichen Raten postnumerando ausgezahlt wird.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (cf. § 63—65), welcher darüber zu wachen hat, daß die Zahlungen mit den Fortschritten des Baues im Einklang stehen. Den andern drei Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der Generalversammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt.

Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse des Vereins eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen muß (cf. § 53).

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt weiterer Beschlußnahme vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die spätern alle 6 Jahre in einer der regelmäßigen Generalversammlungen neu gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen, kann Niemand gezwungen werden.

§ 48.

Ohne erhebliche und als solche von der Generalversammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahl-Periode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihefolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor, werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§ 51.

Befugnisse des Direktorii.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der Generalversammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 53.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rtl. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letztern unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fond und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponible sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung und insofern dabei nicht blos über

künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionair zu einer weitern Verhaftung verpflichtet werden soll, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

Pflichten des Direktoriums.

§ 57.

Zu den besondern Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen Generalversammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 64 u. f.) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 59.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 4 Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährig. — Drei Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 60.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind. — Die Beschlüsse des Direktoriums werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen, und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für einzelne Verwaltungszweige Spezial-Direktoren ernennen, und mit besonderer Instruktion versehen. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Digitized by Google

§ 62.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Commissarius vertreten zu lassen.

VI. Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorium besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der Generalversammlung gebildet wird (§ 31).

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission (welche aus 5 Vereinsmitgliedern bestehen) verwalten ihr Amt unentgeltlich, und werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, resp. zu erledigen, und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der Generalversammlung nach §§ 31 und 58 vorzulegen.

Die Rechnungs-Revisions-Kommission, resp. deren Präses, hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch

extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas Mehrern nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zoll-Erhebung, nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem in § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangner einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

An diesem in beiden Fällen zu zahlenden Entschädigungs-Kapital participirt die Bergbauhülfskasse, rücksichtlich der im § 6 vermerkten Aktien-Betheiligung von 10,000 Rthlr., wie jeder andre Aktionair.

§ 71.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt. Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch im bequemen fahrbaren Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 72.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staates ist der Letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Waldenburg, den 26. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Betreffend das Grundgesetz der von Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz.

Nachdem der am 11. Juli 1814 zu Lublinitz in Oberschlesien verstorbene Justizrath und Rittergutsbesitzer Franz von Grottowsky in seinem am 22. August 1812 errichteten und am 12. Juli 1814 publizirten Testamente folgende Willensmeinung wörtlich ausgesprochen hat:

„Nach dem Tode dieser meiner Universalerbin will ich eine Erziehungs-Anstalt im Schlosse von den Revenüen meines, vermöge gedachten Inventarii gebliebenen Nachlasses etablirt haben; eine Hochlöbliche Regierung aber hiermit um deren Errichtung ich recht sehr bitte. Diese Erziehungs-Anstalt soll aus Knaben und Mädchen vom neunten Jahre ihres Alters an bestehen, sie mögen adligen oder bürgerlichen Standes, katholisch, evangelisch oder reformirt sein. Bei Ausgang des sechszehnten Jahres ihres Alters werden sie die Erziehungs-Anstalt zu verlassen haben. Diese Erziehungs-Anstalt soll die Grottowskysche heißen. Denen zu erziehenden Kindern soll die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, so wie der Gehorsam gegen die Gesetze bestens eingeprägt werden."

diese milde Stiftung auch von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater unterm 2. Januar 1820 genehmigt ist und nunmehr in Vollzug gesetzt werden soll: werden zur Ausführung der Willensmeinung des Stifters und zum Nachverhalte der Behörden folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften ertheilt.

A. Umfang und Zweck der Anstalt.

§ 1.

Das unter der Benennung:

„Grottowskysche Erziehungs-Anstalt"

in Lublinitz zu errichtende Institut soll gesitteten, körperlich und geistig bildungsfähigen Knaben und Mädchen christlichen Glaubens von dem 9ten bis zum 16ten Lebensjahre ohne Unterschied des Ranges und des Standes aus der Provinz Schlesien freien Unterhalt und angemessene Erziehung unentgeltlich gewähren.

§ 2.

Demnach bleiben von der Aufahme ausgeschlossen:

1) Knaben und Mädchen, welche in der Provinz Schlesien nicht geboren sind, oder daselbst zur Zeit des Aufnahme-Gesuches ihre Heimath nicht begründet haben;

2) das achte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder das dreizehnte Lebensjahr bereits vollendet haben;

3) weder der katholischen noch der evangelischen Religion angehören;

4) sittlich verwahrlost sind;

5) körperlich oder geistig an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheits-Zustande leiden, namentlich Wahn- und Blödsinnige, mit Epilepsie, Wasserkopf, Schwerhörigkeit oder Mangel des Gesichts behaftete, taubstumme, unheilbar sieche, verkrüppelte Kinder u. d. m.;
6) die Mittel zu ihrer Erziehung und Unterhaltung selbst besitzen oder auf andere Weise erlangen können.

B. Aufnahme der Kinder.

§ 3.

Da eine gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Aufnahme der Kinder für die Anstalt nicht besteht, so kann dieselbe zur Annahme der Kinder wider ihren Willen oder über die nach ihren Geldmitteln und Etats hinaus normirte Kopfzahl nicht genöthigt, vielmehr die Aufnahme der Kinder immer nur nach der durch ihre eigentlichen Fonds begrenzten Zulänglichkeit derselben und als freiwillige Wohlthat angesprochen werden.

Bei Ausführung dieses Grundsatzes gelten die folgenden Regeln.

Die etatsmäßigen Stellen werden von den betheiligten drei Regierungen der Provinz, möglichst gleich vertheilt, besetzt, so daß jedoch die Aufnahme neuer Zöglinge regelmäßig nur einmal alljährlich nach dem Osterfeste erfolgt.

Ueber den Vorzug zur Aufnahme der Kinder entscheidet der erfolgte Tod des ehelichen Vaters und dessen Verdienstlichkeit, auch die Bedürftigkeit des angemeldeten Kindes, bei völlig gleichen Umständen aber die Reihefolge der Bewerbung ohne Berücksichtigung des vorgerückten Lebensalters des Kindes.

§ 4.

Zur Begründung der Aufnahme eines Kindes wird dessen Taufzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein sonst glaubhafter Nachweis des Lebensalters und der christlichen Abstammung, der Impfschein, ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit und Bildungsfähigkeit, ein von dem Ortsgeistlichen beglaubigtes Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit, auch ein von dem Kreis-Landrathe beglaubigtes Attest der vormundschaftlichen oder Ortspolizei-Behörde über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und die Bescheinigung der erfolgten Bevormundung der vater- oder elternlosen Waisen unerläßlich erfordert.

§ 5.

Diejenige Regierung, welcher die Besetzung erledigter Stellen gebührt, hat die Bewerbungen aus ihrem Bezirke anzunehmen, dieselben nach den vorgeschriebenen Bedingungen mit den erforderlichen Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen und die geeigneten Kinder nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auszuwählen, auch auf die allemal zu Michaelis des vorhergehenden Jahres von der mit der Verwaltung der Stiftung beauftragten Regierung erfolgte Mittheilung der zu Ostern des nächstkünftigen Jahres bevorstehenden Stellenerledigungen, die erwählten Kinder der verwaltenden Regierung unter Beifügung aller erforderlichen Bescheinigungen, zur Anordnung ihrer Aufnahme zeitig genug anzuzeigen.

Ohne Vorwissen und Anordnung der mit Verwaltung der Stiftung beauftragten Regierung, welche für die genaue Befolgung des Grundgesetzes und der Aufnahmebedingungen unabweichbar zu sorgen verpflichtet ist, und dazu die Bescheinigungen streng zu prüfen, auch sonst geeignete Auskunft einzuziehen hat, darf kein Kind in die Anstalt abgeliefert werden.

§ 6.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden müssen, sobald sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper= oder Geistesgebrechen zeigen sollten.

C. Disziplin, Erziehung, Unterricht und Beschäftigung der Kinder.

§ 7.

Mit ihrer Aufnahme in die Anstalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derselben und besonders unter die Aufsicht, Leitung und Disziplin des Direktors, so daß an den Letztern alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen übergehen, der Vormund oder die Eltern dagegen sich aller unmittelbaren Einmischung in die Verpfleguug und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten müssen, wogegen etwanige Beschwerden dem Direktor oder der verwaltenden Regierung zur Prüfung und Erledigung vorgetragen werden können.

§ 8.

Die von der mit der Verwaltung beauftragten Regierung zu entwerfende Hausordnung, welche den neu eintretenden Zöglingen gleich bei ihrer Ankunft und nachher wiederholentlich bekannt zu machen und einzuschärfen ist, so wie die Instruktion für die Beamten und Lehrer der Anstalt, soll die Zeit und Methode der Erziehung und des Unterrichts, der Beschäftigung und Disziplin der Kinder genau bestimmen.

Die Aufgabe der Anstalt ist, die ihr anvertrauten Kinder zu gottesfürchtigen und christlich gesinnten Menschen zu erziehen, sie an Thätigkeit, Sitte und Ordnung zu gewöhnen und ihre Körper= und Geisteskräfte so zu entwickeln, daß sie in ihrem künftigen Berufe davon einen verständigen und nützlichen Gebrauch machen können.

§ 9.

Es sind daher die Zöglinge von Lehrern ihrer Konfession in den Heilswahrheiten der christlichen Religion gründlich und in der Weise zu unterrichten, daß wahre Frömmigkeit und in christlicher Gesinnung sich kundgebende Liebe in ihnen fest begründet und alles, was den Frieden und die Eintracht irgend stören könnte, vermieden werde.

§ 10.

Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge ist in dem übrigen Unterrichte eine tüchtige Elementarbildung zu erzielen und derselbe daher auf Lesen, Schreiben, Rechnen,

deutsche Sprache, Geometrie und Erd- und Naturkunde, Geschichte, Zeichnen und Gesang zu beschränken. Denjenigen Knaben, welche sich für den Beruf eines Elementarlehrers bestimmen und dazu Anlage haben, ist auch zur Erlernung der Musik, besonders des Klavier- und Orgelspiels, Gelegenheit zu geben.

Außer den Schulstunden müssen die Kinder zweckmäßig beschäftigt und für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden.

§ 11.

Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem oder mehreren Lehrern oder Lehrerinnen, unter der Oberaufsicht des Direktors, übertragen, wobei der Lehrer oder die Lehrerin in die Verpflichtungen der Erzieher treten, der Direktor aber die Rechte elterlicher Zucht übernimmt. Die Disziplin muß ernst und streng, aber gerecht, freundlich und väterlich sein, die pünktlichste Folgsamkeit, den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze und die größte Achtung gegen Vorgesetzte bezwecken, auch nach fruchtlosen Ermahnungen durch die gewöhnlichen Züchtigungsmittel unterstützt werden.

Vorzüge der Zöglinge nach Rang und Stand der Eltern oder Verwandten finden nicht statt; nur besonderes Wohlverhalten, vorzüglicher Fleiß, vorgeschrittene Ausbildung werden mit billiger Berücksichtigung des Alters ehrenvoll ausgezeichnet.

§ 12.

Ueber die Zöglinge wird ein spezielles Namensverzeichniß geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme, Konfirmation, Entlassung oder ihres Todes, ihre guten und nachtheiligen Eigenschaften, die Richtung und Hauptschicksale ihres fernern Lebens gewissenhaft eingetragen werden.

Die Dankbarkeit verpflichtet sie, hiervon der Anstalt Nachricht zu geben. Die Todesfälle sind den Eltern, Vormündern oder Angehörigen anzuzeigen.

§ 13.

Sobald ein Kind in die Anstalt aufgenommen ist, sorgt dieselbe für alle seine Bedürfnisse des Lebens und des Unterrichts unentgeltlich.

Die Beköstigung muß einfach, aber gesund und nahrhaft, die Bekleidung anständig und reinlich, jedoch einfach und wohlfeil, ohne auffallende Auszeichnung verabreicht werden. Kost und Kleidung ist ohne Unterschied des Ranges und Standes völlig gleichmäßig.

Für erkrankte Kinder wird in der Anstalt durch ärztliche Behandlung und Wartung gesorgt.

D. Entlassung und Unterbringung der Kinder.

§ 14.

Die Zöglinge bleiben in der Anstalt in der Regel bis nach ihrer Konfirmation, die für den höhern Gewerbestand oder für das Schulfach fähigen und geneigten Knaben aber bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre. Ueber dieses Alter hinaus darf kein Kind in der Anstalt behalten werden.

§ 15.

Die Wohlthaten der Stiftung hören schon früher auf, wenn der Zögling

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Anverwandten der Hilfe der Anstalt nicht weiter bedürftig, auch

2) durch Krankheiten zur Erfüllung seines künftigen Lebensberufes unfähig wird, so wie

3) wenn der Zögling durch grobe Unsittlichkeit oder gar durch Verbrechen sich derselben unwürdig macht.

In diesen Fällen geht die Sorge für Unterbringung, Aufsicht und Unterhaltung wiederum auf die Angehörigen, Kommunen und Behörden über, welche dazu vor dem Zutritte der Stiftung nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet gewesen sind.

Dagegen wird in dem sub Nr. 1 gedachten Falle den Verwandten gestattet, die Erziehung der Kinder in der Anstalt gegen eine jährliche Pension (§ 25) fortsetzen zu lassen.

§ 16.

Den Zöglingen verbleiben nach Beendigung ihrer Erziehung bei ihrer Entlassung die während ihrer Versorgung in der Anstalt durch dieselbe empfangenen Kleidungsstücke und Wäsche; allein Bücher und andere Unterrichtsmittel nur, insoweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer ferneren Lebensbahn, nach dem Ermessen des Direktors, gegen dessen Anordnung keine Beschwerde gestattet wird, nöthig und unentbehrlich sind. Außerdem werden die Zöglinge noch mit einem vollständig neuen Anzuge entlassen.

Dagegen hat die Anstalt so wenig die Kosten für Ablieferung der Kinder in die Anstalt bei ihrer Aufnahme, als die Kosten für ihre Fortschaffung und Unterbringung bei ihrer Entlassung herzugeben, vielmehr haben dafür in beiden Fällen die Angehörigen oder Kommunen zu sorgen.

Die Stiftung wird wohlgerathenen Zöglingen auch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung gern beistehen; allein eine Verbindlichkeit zur anderweiten Unterbringung und Versorgung der Zöglinge kann der Stiftung nicht zugemuthet, vielmehr die weitere Fürsorge nach Entlassung der Kinder nur den Verwandten, Vormündern und Ortsbehörden überlassen und von denselben gefordert werden.

§ 17.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Zöglinge den Impfschein, den von dem betreffenden Geistlichen unentgeltlich auszufertigenden Konfirmationsschein und ein von dem Departements-Rathe der verwaltenden Regierung und dem Direktor der Anstalt gemeinschaftlich zu ertheilendes Zeugniß über die Dauer des Aufenthaltes, die Fähigkeit und Aufführung des Zöglinges.

E. Verwaltung und Personal der Anstalt.

§ 18.

Da die Anstalt für alle Regierungs-Bezirke der Provinz Schlesien besteht, so finden die §§ 1 Nr. 1 und 2 Nr. 2 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 Anwendung. Unter der dem Ministerium der geistlichen und Unterichts-Angelegenheiten vorbehaltenen Oberaufsicht leitet der Ober-Präsident die Anstalt, wird sich aber bei der Ausführung der Regierung zu Oppeln bedienen, welche in die Stellung einer nach den Anordnungen des Ober-Präsidenten verwaltenden Behörde tritt. Dem Ober-Präsidenten gebührt die Genehmigung der Etats und Etats-Ueberschreitungen, der zinsbaren Belegung der Fonds, der Anstellung der Beamten, die Decharge der Rechnungen, die Entscheidung auf Beschwerden über die Regierung und den Direktor, die Revision der Anstalt und alle Anordnungen, zu welchen die Revisionen Gelegenheit geben. Da das Publikum Interesse an der Anstalt hat, so wird durch eines der gelesensten öffentlichen Blätter der Provinz jährlich, oder nach längern Zeitabschnitten über den Zustand der Anstalt Bekanntmachung erfolgen.

§ 19.

Der Anstalt ist ein Direktor vorgesetzt, welcher die Eigenschaften eines liebevollen Hausvaters, Erziehers und eines geschickten Geschäftsmannes, besonders auch in Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen, in sich vereinigen muß. Er ist mit einer entsprechenden Instruktion zu versehen.

Die nach dem Bedürfnisse abzumessende Zahl der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen, bei deren Wahl die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Zöglinge der einen und der andern Confession zu berücksichtigen ist, werden nach den für alle Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen, die etwa erforderlichen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen dagegen, so wie die Aufseher, Pförtner und Speisemutter werden, ohne Berücksichtigung der zu Civilversorgungen berechtigten Militairpersonen, in der Regel mit Vorbehalt ihrer unbedingten und völlig unbeschränkten Dienstaufkündigung angestellt, das übrige Dienstpersonal aber als gewöhnliches Gesinde gemiethet. Das Diensteinkommen der Beamten und Dienstleute bestimmt der Etat, ihre Rechte und Pflichten aber ihre Dienst-Instruktion. Die Ortsgeistlichen der verschiedenen Confessionen haben den gewöhnlichen Religions- und, wenn dieser einem der ordentlichen Lehrer der betreffenden Confession übertragen werden muß, den Confirmanden-Unterricht, das Abendmahl und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt gegen eine etatmäßige Aversional-Vergütung zu besorgen, auch sonst nach Anordnung der Regierung für die Anstalt mitzuwirken.

F. Local, Vermögen und Vorrechte der Stiftung.

§ 20.

Für die Anstalt soll ein neues Instituts-Gebäude auf dem bei dem Verkaufe der Herrschaft Lublinitz für die Stiftung vorbehaltenen Grundstücke von 40 Magdeburger Mor-

gen 167 Quadrat=Ruthen, geräumig und zweckmäßig aufgeführt und mit den benöthigten Bedürfnissen versehen werden.

§ 21.

Das Vermögen der Anstalt besteht in:

1) dem von dem Stifter begründeten Kapitalstamme,
2) in Vermächtnissen und Erbes=Einsetzungen mildthätiger Menschenfreunde und ähnlicher Zuwendungen.

Bei der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen bleibt die Anstalt den jedesmaligen darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§ 22.

Das Stammkapital (§ 21 Nr. 1, § 23 und § 24) der Anstalt ist unangreifbar und bleibt von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten völlig ausgeschlossen, vielmehr sind dazu blos die Einkünfte der Grundstücke, die Zinsen der Kapitalien und laufenden Beiträge, soweit diese Intraden nicht dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

Die Verwendung der Revenuen der Stiftung darf nur zu deren Zweck geschehen, und wird zu jedem fremdartigen Bedarfe, insbesondere zur Belohnung oder Renumeration aller bei dem Institute unmittelbar nicht angestellten Personen streng verboten.

§ 23.

Zur Sicherung der Unterhaltung der Anstalt wird ein Reserve=Fonds dadurch gebildet, daß

a. in den ersten drei Jahren nach Eröffnung des Instituts wenigstens der dritte Theil der jährlichen Zinsen zum Stammkapitale zurückgelegt, und
b. nachher der Etat so vorbedächtig gefertigt wird, daß von den verwendbaren Revenuen ein angemessener Ueberschuß zum Stammvermögen übrig bleibt, wogegen dem Minister vorbehalten wird, diese Maßregel künftig, sofern solche nicht weiter erforderlich oder durch zwecklose Kapital=Anhäufung sogar nachtheilig erscheint, so lange einzustellen, bis die Ansammlung eines neuen Reserve=Fonds nothwendig gefunden werden sollte.

§ 24.

Indem der Stiftung die Erwerbungsarten durch Vermächtnisse, Erbeseinsetzungen, Schenkungen oder auf andere allgemein erlaubte Weise ausdrücklich bewilligt, und zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten worden, können durch solche Zuwendungen auch Stipendien gestiftet, d. h. gewissen Personen oder Familien der Vorzug der kostenfreien Aufnahme eines Familiengliedes ausbedungen werden. Insbesondere begründet die Zuwendung eines Kapital=Betrages wenigstens von 1000 Rthlrn., oder einer dem Verhältnisse dieses Kapital=Betrages entsprechenden, sichern und ablösbaren alljährigen Rente das Recht, eine Zöglingsstelle innerhalb der Grenzen dieser Statuten auf immerwährende Zeiten zu stiften,

und bei jedesmaliger Erledigung entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder bestimmten Personen seiner Familie oder Nachkommenschaft die Anwartschaft darauf zu ertheilen oder auch die Auswahl irgend einer Behörde beizulegen.

Indeß wird eine Erhöhung des Kapitals oder der Rente in Zukunft für neue Fundatistenstellen dem Minister vorbehalten.

§ 25.

Außerdem können, soweit es der Raum und die übrigen Verhältnisse der Anstalt, unbeschadet ihres Zweckes, zu Gunsten der Pfleglinge gestatten werden, auch noch eigentliche Pensionaire gegen Vergütung eines zureichenden Erziehungs-Geldes aufgenommen werden.

Der geringste Pensionssatz muß die etatsmäßigen Kosten der Verpflegung und Erziehung vollständig vergüten und bleibt hiernach der näheren Bestimmung der verwaltenden Regierung überlassen, welche die Zulänglichkeit des eigenen Vemögens des Kindes oder seiner Anverwandten sogar einen höhern Pensionssatz festsetzen und verlangen kann. Die Zahlung dieser Pension wird Privatpersonen, Korporationen, Kommunen oder Behörden gestattet; allein eine Ausnahme oder ein Vorrecht der Pensionaire bei Verpflegung, Unterricht und Erziehung derselben ist unzuläßig und untersagt.

Der Direktor und alle übrigen Instituts-Beamten ohne Ausnahme dürfen keine Pensionaire für ihre eigene Rechnung annehmen.

§ 26.

Der Stiftung gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person und milden Anstalt. Daher steht ihr jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, auch die Befreiung von allen Staats- und Kommunal-Abgaben und Lasten im Sinne Meiner Kabinets-Order vom 8. Juni 1834 zu.

Die Anstalt führt em Siegel mit der Umschrift:

„Grottowskysche Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz.“

G. Schluß-Anordnung.

§ 27.

In der Anstalt soll, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, noch der Geburtstag des Stifters am 8. Oktober und sein Todestag am 11. Juli zur dankbaren Erinnerung feierlich begangen werden; so daß an seinem Geburtstage, nach Vollendung des neuen Instituts-Gebäudes und der Einrichtung der Anstalt, zugleich die Eröffnung und Einweihung der Anstalt erfolgen und alljährlich mitgefeiert werden kann.

Dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird die Ausführung des Grundgesetzes und die weitere Anordnung der Stiftung übertragen.

Grundgesetz
der von Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in
Lublinitz.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. November 1843, welche wörtlich also lautet:

Einverstanden mit den, mittelst Berichts vom 30. November c. eingereichten und wieder beiliegenden Zeichnungen und Entwürfen, wonach das Gebäude für die von dem verstorbenen Justiz-Rath v. Grottowsky in Lublinitz gestiftete Erziehungs-Anstalt errichtet werden soll, will Ich nunmehr das mit Ihrem Berichte vom 30. Juni c. vorgelegte Grundgesetz der Anstalt bestätigen, und autorisire Sie zu dessen Vollziehung. Auch will Ich dem Institute, unter Beilegung von Korporations-Rechten, die Befreiung von Staats-Abgaben im Sinne der Order vom 8. Juni 1834, sowie das Recht der Stempel- und Sportel-Freiheit, erstere in dem Umfange, wie sie die öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu genießen haben, hiermit zugestehen.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird das vorstehende Grundgesetz der v. Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz hiermit von uns vollzogen.

Berlin, den 15. März 1844.

(L. S.)

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
v. Arnim.

Bestätigung.

Vorstehendes Grundgesetz wird nebst den zu dessen Vollziehung ergangenen Festsetzungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Institut an dem Geburtstage des Stifters, den 8. Oktober d. J., feierlich eröffnet und von da ab unter der speziellen Aufsicht und Leitung der Königlichen Regierung in Oppeln, in Wirksamkeit treten wird. Alle Anmeldungen zur Aufnahme sind jedoch, wenn sie aus dem Departement der Königl. Regierung in Breslau ausgehen, an diese Behörde zu richten, von welcher das Weitere nach Vorschrift der §§ 4 und 5 des Grundgesetzes verfügt werden wird, daher der entsprechende Bescheid lediglich von derselben zu erwarten ist.

Breslau, den 9. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da wir es zeitgemäß finden, daß der Geschäftsbetrieb von unwesentlichen Formen möglichst befreit werde, so haben wir beschlossen, innerhalb unserer Geschäfts-Ressorts von den Prädikaten: „Hochlöblich," „Wohllöblich," „Löblich," „Hochedel," „Edel," und ähnlichen Bezeichnungen, sowie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein" oder „Eine" („Regierungs-Präsidium," „Regierung"), anstatt „das" oder „die," in der Geschäfts-Korrespondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen.

Die Regierung hat sich hiernach von jetzt an zu achten und die ihr untergebenen Behörden und Beamten gleichfalls dazu anzuweisen.

Berlin den 26. Juli 1848.

Der Finanz-Minister. (gez.) Hansemann. Der Minister des Innern. Kühlwetter.

An
die Regierung zu Breslau.
I. 1952. A.

Indem wir obigen Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Unterbehörden unsers Ressorts an, sich danach zu achten.

Breslau, den 23. August 1848. I. III.
Pl. 938.

Die freiwillige Staats-Anleihe betreffend.

Die Betheiligten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Werthsbescheinigungen über diejenigen für die freiwillige Staats-Anleihe eingelieferten Posten an Gold- und Silbergeräthen von dem Königl. Haupt-Münz-Comtoir in Berlin eingegangen sind, über welche unsere Haupt-Kasse unter Nr. 44 bis einschließlich 76 vorläufige Empfangsbescheinigungen ausgestellt hat. Gegen Zurückgabe der letztern können die erstern in Empfang genommen werden.

Breslau, den 22. August 1848. Pl.

So sehr wir in der Zeit von der Mitte des vorigen bis gegen die Mitte des laufenden Monats in Folge des Einganges zahlreicher Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe erwarten durften, daß die Betheiligung an letzterer in unserm Bezirke einen für die Verhältnisse desselben angemessenen Umfang binnen Kurzem erreichen werde: so steht dennoch nach dem Ergebnisse der letzten Wochen dies Ziel wiederum ziemlich fern. Wir nehmen daher nochmals Veranlassung, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß mit eben dem bis dahin von einem großen Theile des Publikums in sehr anzuerkennender Weise gezeigten Eifer auch von den übrigen Einwohnern, welche in der Lage sind, sich dabei betheiligen zu können, zur Vervollständigung der freiwilligen Anleihe hingewirkt werde. Insbesondere aber fordern wir

diejenigen Personen dazu auf, welche nach dem Gesetz-Entwurfe sich nöthigenfalls der Zwangs-Anleihe unterwerfen müßten, ihre Beiträge schon jetzt nicht zurückzuhalten, da nur durch die baldige Einzahlung aller Summen, auf welche überhaupt zu rechnen ist, der gewünschte Zweck zu erreichen sein wird.

Breslau, den 24. August 1848. Pl.

Der von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in den Trebnitzer Kreis versetzte Kreis-Physikus Dr. Schlecht ist auf seinen Antrag in seiner früheren Stellung belassen worden.

Das Kreis-Physikat zu Trebnitz ist daher aufs neue vakant geworden, und fordern wir qualificirte Aerzte auf, sich binnen 4 Wochen unter Beibringung ihrer Approbation und sonstiger ihre Person als Arzt betreffenden Schriftstücke zu melden.

Breslau, den 15. August 1848. I.

Der Forst-Candidat Oswald Prasse aus Greiffenstein, Löwenberger Kreises, ist heute als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 21. August 1848. I.

Den früheren Kaufmann A. L. Schmidt zu Breslau haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 15. August 1848. I.

Der bisherige Agent der Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Maurermeister Heymann in Strehlen, ist verstorben.

Breslau, den 17. August 1848. I.

Der Kaufmann Ewald Junghans sen. in Schweidnitz hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 18. August 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

In Gefolg des § 2 des Gesetzes vom 11. August d. J. über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injuriensachen, welcher bestimmt,

die Untersuchungen und Injuriensachen gegen Patrimonial-Gerichtsherren werden einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu bestimmenden benachbarten Königlichen Gerichte übertragen,

werden hierdurch die vorbezeichneten Sachen gegen Patrimonial-Gerichtsherren aus dem Bunzlauer, Freystädter, Glogauer, Görlitzer, Grünberger, Laubaner, Liegnitzer, Löwenberger, Lübener, Saganer, Sprottauer und Guhrauer Kreise den Königlichen Gerichten in den entsprechenden Kreisorten, also den Königlichen Gerichten zu Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Grünberg, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Sagan, Sprottau und Guhrau übertragen.

Im Haynau-Goldberger Kreise werden diese Sachen aus dem Kreisjustizräthlichen Bezirke Goldberg dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Goldberg, aus dem Kreisjustizräthlichen Bezirke Haynau dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Haynau; ferner im Kreise Rothenburg dieselben dem Königlichen Justizamte Rietschen zu Muskau übertragen. Ebendahin fallen die Gerichtsherren über Haasel und Zilmsdorf, Sorauer Kreises; Tschirnitz, Jemlitz, Kromlau und Antheil Zeisdorf, Sorauer Kreises; Bloischdorf, Horlitzer und Lieskau, Spremberger Kreises, fallen zum Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Sagan.

Die Kompetenz der vorbezeichneten Gerichte zur Untersuchung und zum Erkenntniß in Sachen der vorbezeichneten Art ist fortan die nehmliche, welche ihnen nach der bestehenden Gerichtsverfassung in Sachen gleicher Art gegen andere Gerichts-Eingesessenen zusteht; in den vor dem 1. September anhängig gewordenen Sachen bleibt die Untersuchung und das Erkenntniß den bisher kompetenten Gerichten.

Glogau, den 22. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 16. d. M. sollen während der Dauer der nächsten 6 Monate bei den Königlichen Kassen der Provinz Schlesien folgende Kaiserlich Oesterreichische Münzen:

Oesterreichische	Speciesthaler	zum Werthe von	1	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
dito	Gulden	" "	—	"	20	"	—	"
dito	Zwanzig-Kreuzerstücke	" "	—	"	6	"	8	"

angenommen werden dürfen.

Die Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, die bezeichneten Münzsorten in der gedachten Frist unweigerlich anzunehmen und sich wegen des Austausches derselben erforderlichen Falls an die nächste Königliche Kreis-, Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amts-Kasse zu wenden.

Breslau, den 23. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Publikandum.

In Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird dem bergbaulustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht:

daß Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen im niederschlesischen Berg-Bezirk, wenn denselben, anderen gegenüber, in Bezug auf Alters-Vorrechte aus der Zeit der Präsentation rechtliche Wirkung beiwohnen soll, nicht bei einer Berg-Amts-Kommission angebracht werden dürfen, sondern dem Königlichen Berg-Amte zu Waldenburg eingereicht werden müssen.

Brieg, den 12. August 1848.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im § 61 der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Dokumenten-Bestände hat für das Jahr 1847 am 5. d. M. stattgefunden, und der neunte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direktion, so wie bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1847 gebildete neunte Jahresgesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 7,079 Einlagen (268 vollständigen und 6811 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 113,802 Thlr. und einem demselben entsprechenden Renten-Kapital von . . .	91,676 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
Die 6te Klasse ist auch im Jahre 1847 nicht zu Stande gekommen.			
2) Die Renten-Kapitale der acht ersten Jahresgesellschaften, 1839—1846 einschließlich, beliefen sich am Schlusse des Jahres 1847 auf . . .	5,117,879 =	— =	9 =
3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils, noch	267,520 =	13 =	4 =
4) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von	20,947 =	22 =	1 =
5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen Rückgewährungen, betrugen	16,830 =	13 =	6 =
6) Die Gesammt-Summe der Bestände belief sich hiernach auf	5,514,853 Thlr.	24 Sgr.	8 Pf.

wovon 4,888,918 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1849 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1848 betragen:

für die Jahres-Gesellschaft	in Klasse																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
1839 . .	3	16	6	3	27	6	4	10		4	22	6	5	7		6	28	6
1840 . .	3	11		3	23		4	4		4	15		4	28		6	16	6
1841 . .	3	13		3	21		4	2	6	4	13		4	24	6	6	14	
1842 . .	3	13	6	3	24	6	4	4	6	4	15		4	27		5	27	6
1843 . .	3	16	6	3	25	6	4	5	6	4	19		5	11		6	17	6
1844 . .	3	7		3	14		3	20	6	4	2		4	19	6			
1845 . .	3	6		3	13	6	3	22		4	3		4	19	6			
1846 . .	3	4	6	3	12		3	21	6	4	2	6	4	19	6			
1847 . .	3			3	10		3	20		4			4	10				

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1848 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 22. August 1848.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Schulze.

Breslau, den 26. August 1848.

E. S. Weiss, Haupt-Agent.

Chronik.

Dem Conrector Julius Hentschel zu Militsch ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt daselbst ertheilt worden.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige Kämmerer Reinhold Butzky zu Militsch;

der zeitherige Ober-Kaplan Robert Jerwin zu Ottmachau als Pfarrer zu Danchwitz, Strehlener Kreises;

der Predigtamts-Candidat Ernst Heinrich Scharff als Diakonus an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Goldberg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 6. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3021. Das Allerhöchste Privilegium vom 14. d. M. wegen Emission von einer Million Rthlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Das 37ste Stück:

Nr. 3022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April d. J., wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landwirthschaftlichen Kredit-Instituts in der Provinz Posen; und

Nr. 3023. Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuld-Verschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr.; vom 22. August d. J.

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Dominial-Gefällen und Leistungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf, und überlasse Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publikum in Kenntniß zu setzen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contr. Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister
Hansemann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Reglement
für die außergerichtlichen Auktionatoren.

Auf den Grund des § 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auktionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Das Geschäft der Auktionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§ 2.

Als Auktionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auktionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3.

Vor der Bestellung zum Auktionator ist von dem Bewerber eine Kaution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§ 4.

Bei der Bestellung zum Auktionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern und anderen Auktionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auktionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auktionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5.

Kein Auktionator darf Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auktionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§ 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auktion muß gegen den Auktionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auktionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auktion Sorge zu tragen (§ 22), und ist jener hierzu vom Auktionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auktion selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 7.

Der Auktionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auktion zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaßsachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 8.

Der Aktionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auktion Anstände (§ 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§ 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auktion, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der unter C. beigefügten Gebührentaxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auktion hat der Auktionator

so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auktionstermin mindestens 3 Tage vor dem Auktionstermine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10.

Eine Auktion darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§ 11.

Der Auktionator muß die ihm übertragenen Auktionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§ 12.

Der Auktionstermin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufsbedingungen (§ 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufslokale anzuheften, oder, wenn die Auktion im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§ 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§ 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auktionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§ 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auktionstermins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auktion abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auktion von dem Auktionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§ 16.

Der Auktionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auk-

tionslokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auktion abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auktionstermine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auktionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 17.

Der Auktionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auktion sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§ 18.

Der Auktionator darf in der von ihm abgehaltenen Auktion weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§ 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auktionslokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auktionstermins.

§ 20.

Der Auktionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auktionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Fünfzig Thaler übersteigt, so muß der Auktionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auktionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des § 301 Tit. 5 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auktionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§ 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auktionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§ 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§ 6), so hat der Auktionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auktion nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auktionator vor Eröffnung der Auktion zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§ 23.

Ueber jeden Auktionstermin muß der Auktionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§ 24.

Binnen drei Tagen, bei bedeutenden Auktionsmassen aber binnen acht Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auktionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kostenberechnung zu übersenden.

§ 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auktionserlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§ 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auktion, so ist der Auktionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kostenforderung muthmaßlich gleikommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§ 26.

Die Annahme, Instruktion und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auktionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§ 27.

Der Auktionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen,
b. ein Protokollbuch nach dem Schema A.,
c. ein Kassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

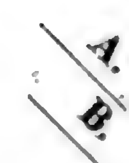

§ 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auktion bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufsbedingungen;
3) die Konzepte der Gebühren- und Kostenrechnungen;
4) der zum Auktionsprotokolle nach Vorschrift der Stempelgesetze zu kassirende Stempel;
5) die Quittungen über den abgeführten Auktionserlös, wenn die Gelderhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auktionsprotokoll im Protokollbuche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (§ 30) zu vermerken.

§ 29.

Das Protokollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungsnummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auktionsprotokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraums, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolonnen mit Buchstaben geschrieben und die Korrekturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§ 30.

In dem Kassenbuche erhält jede einzelne Auktionsmasse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassenbuches einzutragen und dies vom Auktionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auktionsmassen, hat der Auktionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§ 31.

Gebühren darf der Auktionator nur von dem Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

§ 32.

Der Eid, welchen der Auktionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auktionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

§ 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Oberaufsicht und Kontrole steht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auktionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auktionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§ 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auktionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§ 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Reglement
für die außergerichtlichen Auktionatoren.

A.

Namen des Extrahenten der Auktion.	Nummer der Sache.	Folium der Auktions-Masse im Kassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meist-Gebot.			Darauf ist im Termine gezahlt			Rückständig ist geblieben		
					Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auktions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N., der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auktionator erheben läßt.													
				Summa									
Fortgesetzt in demselben Lokale den ten													
				Summa									
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.													

Digitized by Google

B. **Auktions-Masse**

Einnahme.

Seite des Auktions-Protokolls im Protokollbuche.	Tag der Auktion.	Soll-Einnahme nach dem Auktions-Protokoll.			Ist-Einnahme während der Auktion.			Nach der Auktion ist eingekommen.			
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Tag.	Rthlr.	Sgr.	Pf.

Digitized by Google

für N. N. zu N. N.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Folium der Akten in denen sich die Quittung befindet.

C.

Gebühren-Taxe.

§ 1.

Der Auktionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslosung, von dem Betrage dieser letztern

a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlrn. oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,	16⅔	Prozent,
b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,	13⅓	„
c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,	10	„
d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler,	8⅓	„
e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler,	5	„
f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und	3⅓	„
g. von dem Betrage über 1000 Rthlr. . . . . oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.	1⅔	„

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionslosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§ 2.

Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Auktionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

§ 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktionator durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

§ 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5.

Unterzieht sich der Auktionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach den für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§ 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auktionen muß sich der Auktionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auktionator besonders zu erstatten.

§ 7.

Muß der Auktionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionslosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auktionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden. Beträgt die Auktionslosung nicht mehr als 50 Rthlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§ 8.

Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der § 1 bestimmten Prozentsätze; Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kauflosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktionator zu tragenden Auslagen.

§ 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktionator, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auktionatoren bestellt zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in soweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

Gebührentaxe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die kürzlich im Kreise Oels vorgekommenen vielen Feuersbrünste erregen so dringenden Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung, daß wir, im höchsten Auftrage uns veranlaßt finden, eine Prämie von 50 Rthlr. für denjenigen auszusetzen, welchem es gelingt den, oder die Urheber dieser Verbrechen zu entdecken und dem Königlichen Landraths=Amte zu Oels dergestalt namhaft zu machen, daß sie zur Untersuchung gezogen, überführt, und mit der gesetzlichen Strafe getroffen werden können.

Breslau, den 29. August 1848. I.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Slabon ist heute als Feldmesser vereidet worden.

Breslau, den 24. August 1848. I.

Die der Hagel=Versicherungs=Gesellschaft Alliance rurale in Paris ertheilte Concession zum Betriebe ihrer Geschäfte in einigen Provinzen des Preußischen Staats ist unter dem 16. d. M. durch das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben worden.

Breslau, den 25. August 1848. I.

Der in den Wartenberger Kreis versetzte Königl. Kreis-Physikus Dr. **Bender** aus Pleschen ist auf sein Ansuchen in seiner früheren Stellung belassen und das Physikat zu Wartenberg dadurch wieder erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen ihre Person als Arzt betreffenden Schriftstücke binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 28. August 1848. I.

Der Kaufmann Karl Matzdorf in Brieg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Brieg und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 27. August 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

In Folge des Gesetzes vom 11. d. M. (Gesetz-Sammlung Seite 201) sind vom 1. k. M. ab alle Kriminal- und fiskalische Untersuchungen, so wie die Injurien-Prozesse gegen eximirte Civil-Personen bei den betreffenden Untergerichten anhängig zu machen, welche damit nach Maaßgabe der ihnen im Allgemeinen zustehenden Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verfahren. Nur die Richter bleiben auch in Straffachen der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unmittelbar unterworfen, auch bewendet es ferner bei dem akademischen Gerichtsstande.

Die Untersuchungen und Injurien-Prozesse gegen Inhaber von Patrimonial-Jurisdiktionen, welche im Bezirke ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wohnen, oder, in so fern es auf das forum delicti commissi ankommt, darin Verbrechen begehen, werden in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes hiermit ein für allemal dem Königlichen Untergerichte des nämlichen Kreises, oder, wenn dieser mehrere Königliche Gerichte enthält, dem zunächst belegenen, übertragen, welches dieselben im Umfange der ihm verliehenen allgemeinen Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verhandelt, insoweit nicht, wenn es eine Gerichts-Kommission ist, die Spruch-Kompetenz des mit ihr in Verbindung stehenden kollegialischen Gerichtes, oder bei schweren Verbrechen die Untersuchungs-Kompetenz der Kommission für Untersuchungs-Sachen eines der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Jauer oder des Inquisitoriates Breslau eintritt.

Verwaltet der nächste Königliche Einzelrichter zugleich kontraktlich das betreffende Patrimonial-Gericht, so geht die Sache sofort an dasjenige Königliche Untergerichts-Kollegium über, mit welchem er in organischer Verbindung steht. Besteht dieses außer ihm nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist das Erkenntniß bei dem Haupt-Untersuchungs-Gerichte des Be-

zirkes zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Jauer, im Bezirke des Inquisitoriates Breslau aber beim hiesigen Königlichen Landgerichte abzufassen.

Den Patrimonial-Gerichten der Kreise Breslau und Oels wird für die betreffenden Fälle das Königliche Inquisitoriat, resp. das Königliche Landgericht zu Breslau, denen des Kreises Militsch-Trachenberg für die Untersuchungen das Inquisitoriat Breslau, für Injuriensachen resp. als Spruchbehörde in Untersuchungssachen, insoweit sie im Bezirke des Fürstenthums-Gerichtes Trachenberg belegen sind, das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau, den übrigen nächst dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Militsch, das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz speziell substituirt.

Hiernach haben sich die Königlichen und Patrimonial-Gerichte unseres Departements, so wie die Polizei-Behörden und die Interessenten zu achten.

Breslau, den 29. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Da der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 156) die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillar- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die mittelst Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117) genehmigte, mit Fünf vom Hundert zu verzinsende freiwillige Staatsanleihe und auf die, auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen ausdehnt, so dürfte es das Interesse der Deposital-Verwaltung erheischen, die in den Pupillen- und in den Judicial-Depositorien, sowohl des Königlichen Ober-Landes-Gerichts als der Königlichen Unter-Gerichte des Departements, vorhandenen baaren Bestände, so wie die neu eingehenden Depositalgelder und auch die Bank-Aktiva, so weit als überhaupt thunlich, als Beiträge zu der gedachten freiwilligen Staats-Anleihe zu verwenden. Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird veranlaßt, hierüber das Nähere zu beschließen und eventuell auch an die Untergerichte des Departements zu verfügen.

Berlin, den 21. August 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Märcker.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 3368.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.

Breslau, den 29. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der in das hiesige Schullehrer-Seminar aufzunehmenden neuen Zöglinge wird den 25. und 26. September d. J. stattfinden. Das zur Aufnahme vorschriftsmäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre. Die schriftliche Meldung, von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis 21. desselben Monats erfolgt sein.

Die Zeugnisse sind folgende:

1) Das Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
3) ein Fähigkeits-Attest von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirksam vollzogene Revaccination insbesondere;
5) eine kurze Lebensbeschreibung;
6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch drei Jahre erhalten werde.

Ober-Glogau, den 9. August 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Höcker.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Schul-Adjuvanten, so wie die Prüfung derer, welche sich außerhalb eines Seminars zum Schulamte vorbereitet haben, wird für dieses Jahr den 20. und 21. September c. stattfinden.

Die schriftliche Anmeldung nebst der Einsendung folgender Zeugnisse bei der unterzeichneten Seminar-Direktion muß bis zum 17. desselben Monats geschehen.

1) Das Abgangs-Zeugniß;
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion, und
3) ein Attest über Fleiß und Aufführung vom Schulrevisor.

Die für die ohne Seminar-Unterricht vorbereiteten Prüflinge nöthige Erlaubniß zur Theilnahme am Examen muß baldmöglichst bei einem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio in Breslau nachgesucht werden.

Ober-Glogau, den 9. August 1848.

Seminar-Direktion.
Höcker.

Patentirung.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 19. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz unter dem 21. September 1847 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro August 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Chappuis zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

der Justiz-Kommissarius Zille durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Justiz-Rath in Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Gottwald I. zum Referendarius;

Der Rechts-Candidat Michaelis zum Auskultator.

Versetzt in das Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau:

Der Kammer-Gerichts-Assessor Bartels;

der Kammer-Gerichts-Auskultator Sprink.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Körte.

Aus dem Justiz-Dienst auf Ansuchen entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Beneke von Gröditzberg.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Biedermann beim Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Des Amts entsetzt ist:

Der Bote und Exekutor Kasig beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Gerlachsheim in Winkel	Lauban	Justitiarius Hoffmann zu Marklissa	Justitiarius Ennicht in Lauban.
2. Hartha und Carlsberg, Goldbach und Scholzendorf	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	derselbe.
3. Hartmannsdorf	desgl.	Justitiarius Hoffmann in Marklissa	Land- und Stadt-Gericht in Lauban interimistisch.
4. Mittel-Steinkirch	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	dasselbe.
5. Nieder-Oertmanns-dorf	desgl.	derselbe.	dasselbe.

Chronik.

Der bisherige interimistische Revier-Verwalter, Forst-Candidat Regler in Stoberau ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförster-Stelle in Stoberau vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen worden.

Bestätigt:

Die Annahme des Joel Alexander als Lehrer der jüdischen Schule in Trebnitz;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Johann Polag zu Wansen.

Vermächtnisse.

Die am 4. Juni c. zu Glatz verstorbene verwittwete Postmeister Heischkel Elisabet geborene Wehse hat ein Kapital von . . . . . . 300 Rthlr. legirt, dessen Zinsen alljährlich an ihrem Sterbetage an Stadtarme vertheilt werden sollen.

Der herrschaftliche Diener Johann George Müller zu Weidenbach, Oelser Kreises, hat ein Kapital von . . . . 100 Rthlr. vermacht, deren Zinsen alljährlich an 6 Ortsarme zu vertheilen sind;

und eben so hat

die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Seilermeister Sievers geborene Thomas den dasigen Ortsarmen . . . . 20 Rthlr. vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

u.

—

l.

—

iß=
el=

nß
ür

iß=
J.

ur
en
n=
m
en

r
n

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 13. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. v. M., betreffend die Aufhebung der bisherigen Gold-Antheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben; desgleichen

Nr. 3025. Von demselben Tage, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstall-Amte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; und

Nr. 3026. Die provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September d. J.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. v. Mts. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16. d. Mts. bevorstehenden parzellenweisen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundstücke wegen eingetretener Umstände das herrschaftliche Gehöft nebst dem daran stoßenden Garten und dem Park von dem Verkaufe ausgeschlossen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parzellen aber wird dem Plane gemäß an dem festgesetzten Tage erfolgen.

Berlin, den 8. September 1848.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Die nachstehenden, wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlasse:

„Auf den Bericht vom 18. Juli c. genehmige Ich die Errichtung der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein" zum chausseemäßigen

Ausbau der Eckersdorf=Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktien=Gesellschaft mit den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und bestätige das, von derselben unterm 20. Juni v. J. notariell vollzogene Gesellschafts=Statut mit der Maaßgabe, daß alle von der Gesellschaft zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen durch die in den §§ 15, 23 und 30 des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erfolgen sollen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Milde. Märcker.

An die Ministerien der Justiz und für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

„Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statut der unter der Benennung „Eckersdorf=Warthaer Chaussee=Aktien=Verein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf=Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktien=Gesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Gesetz=Sammlung für 1825 S. 152) in Betreff der Entnahme von Chaussee=Neubau= und Unterhaltungs=Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Verein das Recht zur Erhebung des Chaussee=Geldes nach dem für die Staats=Chausseen geltenden Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840 verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staats=Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld= und Chausseepolizei=Contraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Hansemann. Milde.

An die Ministerien der Finanzen und für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

deren Unterschriften sich in dem Geheimen Staats=Archiv befinden, werden hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 15. August 1848.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. Milde.

III. 13,257.

Statuten
des Aktien=Vereins zum chausseemäßigen Bau der Kohlenstraße von Eckersdorf über Wartha.

Unter der Genehmigung des Staates ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von der Lauretto=Kapelle bei Eckersdorf an der Glatz=Neuroder Chaussee durch Rothwaltersdorf, Gabersdorf, Giersdorf nach der Stadt Wartha zum Zweck hat und deren Fortsetzung nach Maaßgabe der während des Baues sich herausstellenden Verkehrs=Verhältnisse über Camenz bis in die Glatz=Neisser Chausse bei Patschkau oder Ottmachau vorbehalten wird.

I. Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen

„Eckersdorf=Warthaer Chaussee=Aktien=Verein"

von Aktionairs gebildet.

Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maaßgabe des § 8. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriations=Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des Finanz=Ministers über seine Anwendung, zu.

Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebau nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld, nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife, für sich zu erheben (cfr. § 8. f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen nähern Bestimmungen durch eine Direktion repräsentirt. Eckersdorf ist der Sitz seiner Verwaltung und das Königlich Prinzliche Patrimonial=Gericht in Camenz sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee beginnt an der Glatz=Neuroder Chaussee unweit der Lauretto=Kapelle bei Eckersdorf, durchschneidet fast im alten Straßenzuge die Dörfer Rothwaltersdorf und Gabersdorf und führt von der zu letzterem Orte gehörenden Neuschenke bis in das Dorf Giersdorf in einer neuen Richtung durch den sogenannten Höllengrund, von letzterem Punkte ab

aber im alten Straßenzuge längs des linken Neißeufers durch die schwarze Bärgasse nach der Stadt Wartha und in die Glatz-Breslauer Chaussee, so daß die ganze Ausdehnung dieser neuen Straße von Eckersdorf bis Wartha 1⅞ Meilen beträgt.

Die Bestimmung der Richtung für den eventuellen Weiterbau bis in die Glatz-Neisser Chaussee bleibt weitern technischen Ermittelungen noch vorbehalten.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen nebst Zubehör.

§ 6.

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, sowie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, beträgt nach dem Bau-Anschlage in runder Summe 79,850 Rthlr.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

1) durch die von des Königs Majestät huldreichst bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, also für 1⅞ Meilen	11,250	Rthlr.
2) durch eine Allerhöchst genehmigte Unterstützung aus der Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse von	13,000	=
3) durch eine Aktien-Betheiligung der Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse per . . . . welche laut Allerhöster Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 erst dann in Zinsengenuß treten soll, wenn die Privat-Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Zinsen des von ihnen verwendeten Aktien-Kapitals erhalten haben werden;	10,000	=
4) durch Creirung von 456 Privat-Aktien à 100 Rthlr., per zusammen	45,600	=
Summa:	79,850	Rthlr.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so sind die Privat-Aktionaire verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals bis zu dem im § 8. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine, aufzubringen.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde vorbehaltlich größerer Beschleunigung — innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse — namentlich längere Verzögerung durch die in § 1. gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;

b) die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzial-gesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen ist;

c) die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeldhebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d) die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu erhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörde eventualiter der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird (cfr. § 69.). Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das Königliche Ministerium frei;

e) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht; auch alljährlich, nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Königlichen Regierung einzureichen;

f) bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung, für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste halbe Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten halben Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist, ebenso findet die weitere Zoll-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecken statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bewilligte Prämie von 6000 Rthlr., im Ganzen daher 11,250 Rthlr. Die ersten 3000 Rthlr. der Prämie werden nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ersten halben Meile und eben so nach baulicher Ausführung jeder weitern halben Meile die übrigen Raten gezahlt.

III. Rechte und Pflichten der Aktionairs.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden in Höhe von 100 Rthlr. Preußisch Courant auf den Namen des Aktionairs nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derseben zur Vereinskasse eingezahlt ist. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22. bei der Vereinskasse erhoben werden kann. —

Sind diese Dividenden-Scheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 12. auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet sind.

Einzahlungen.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die Schlesische, Breslauer und Oder-Zeitung oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet, und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern, von dieser Verpflichtung nicht befreien.

Dem Verein ist jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Expressen auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt ist, in eine Conventional-Strafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

Im Wiederholungsfalle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Aktien, Quittungsbogen und Dividenden-Scheine.

§ 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12. legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifications-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Verwahrsam eingesandt.

Verzinsung.

§ 21.

Die Einschüsse der Privat-Aktionaire werden bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien nicht verzinset.

Dividenden.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 3½ Prozent Zinsen nur noch bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahr noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 21. Nr. 9. angeordneten Feststellung desselben statt.

Legitimation des Aktionairs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die § 15. genannten Zeitungen. Nur der dem Direktorium angezeigte, und in dem Aktien-Buche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins, er haftet jedoch — mit Ausnahme des

in § 6. gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien; — zu weitern Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (cfr. § 56.).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahme disponirt worden (§ 56.), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69. stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden rc., wird ein Reserve-Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse;
b. durch jährliche Ueberweisung von 400 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 5000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 5000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

IV. Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlung.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64);
d. durch besondere Beamte.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Wartha gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die § 15 genannten Zeitungen oder durch Umlaufschreiben, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1 bis 3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher ꝛc. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio (im § 51 u. f.) eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
10) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussee-Bau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs (§ 56) erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß — gegen seinen Willen — zu weitern Leistungen verpflichtet werden kann;

11) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des Erstern zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 33.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

für 1 bis 4 Aktien	. . 1	Stimme,
„ 5 — 10 „	. . 2	„
„ 11 — 20 „	. . 3	„
„ 21 — 30 „	. . 4	„
„ 31 — 40 „	. . 5	„
„ 41 — 50 „	. . 6	„
„ 51 — 60 „	. . 8	„
„ 61 — 70 „	. . 10	„
„ 71 — 80 „	. . 12	„
„ 81 — 90 „	. . 14	„
„ 91 und darüber	. . 20	„

§ 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Frauenspersonen sind jedoch von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktonaire nur durch Aktionaire vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 20 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft der Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der Generalversammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es

hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von dem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorio anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlung.

§ 37.

In der Generalversammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire resp. deren Stellvertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden.

Nach erfolgter Verlesung wird dasselbe von sämmtlichen Aktionairen unterschrieben, und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der Generalversammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

Fassung der Beschlüsse.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch 2 Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der Generalversammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41 und 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien, nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt, und dadurch die ersteren aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reserve-Fond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V. Direktion.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigem Verschluß gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassenführende Direktor und noch einer der andern Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 46.

Der erste und der kassenführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in ¼ jährigen Raten postnumerando ausgezahlt wird.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (cf. § 63—65), welcher darüber zu wachen hat, daß die Zahlungen mit den Fortschritten des Baues im Einklang stehen. Den andern drei Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der Generalversammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt.

Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse des Vereins eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen muß (cf. § 53).

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die spätern alle 6 Jahre in einer der regelmäßigen Generalversammlungen neu gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen, kann Niemand gezwungen werden.

§ 48.

Ohne erhebliche und als solche von der Generalversammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahl-Periode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihefolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor, werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden

Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der Generalversammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividende zu bewirken, den Verein in gerichtlichen streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letztern unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fond und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung und insofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionair zu einer weitern Verhaftung verpflichtet werden soll, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

Pflichten des Direktoriums.

§ 57.

Zu den besondern Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

Google

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen Generalversammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 64 u. f) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 59.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährig. — Drei Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 60.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen, und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne rc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für einzelne Verwaltungszweige Spezial-Direktoren ernennen, und mit besonderer Instruktion versehen.

In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 62.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Commissarius vertreten zu lassen.

VI. Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorium besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der Generalversammlung gebildet wird (§ 31).

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich, und werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, resp. zu erledigen, und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der Generalversammlung nach §§ 31 und 59 vorzulegen.

Die Rechnungs-Revisions-Kommission, resp. deren Präses, hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zoll-Erhebung, nebst den zur Zeit der ersten Auffor-

derung vorhanden gewesenen seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre, die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate und der Berg-Bau-Hülfs-Kasse dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

An diesem in beiden Fällen zu zahlenden Entschädigungs-Kapital participirt die Berg-Bau-Hülfs-Kasse rücksichtlich der im § 2 c. vermerkten Aktien-Betheiligung von 10,000 Rthl. wie jeder andere Aktionair.

§ 71.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Verein bezahlt. Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch im bequemen fahrbaren Zustande erhalten werden kann.

§ 72.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der Letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Wartha, den 20. Juni 1847.

Bekanntmachung.

Die in den einzelnen Kreisen der Provinz zu der hierselbst stattfindenden Provinzial-Lehrer-Conferenz erwählten Deputirten wünschen in einer bald nach ihrer Rückkehr abzuhaltenden Kreis-Lehrer-Conferenz ihren Kommittenten über die Beschlüsse der Provinzial-Lehrer-Conferenz vollständigen Bericht zu erstatten. Da der Erfüllung dieses billigen Wunsches keinerlei Bedenken entgegensteht, so werden die Herren Schulrevisoren hierdurch autorisirt, zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke, einen freien Schultag zu bewilligen und den Deputirten in der Festsetzung des Termins, jedoch wie sich von selbst versteht, auf vorgängige Rücksprache, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, sofern nur, was jeden Falls zu beobachten, von den Herren Deputirten ein Mittwoch oder Sonnabend zu Abhaltung der Conferenz gewählt wird.

Breslau, den 6. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der Polnischen Regierung wird in Verfolg eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii vom 2. d. M. hiermit veröffentlicht.

Uebersetzung.

Warschauer Tagesblatt vom 5. August 1848. Nr. 206.

Der Verwaltungsrath hat in Erwägung, daß die Gründe, welche das Ausfuhrverbot nach dem Auslande von Roggen, Mehl und Hafer nach der Verordnung vom 9/21. März d. J. unumgänglich nöthig gemacht, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt, daß vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. August}}$ d. J. ab die Ausfuhr nach dem Auslande von Roggen und allen Gattungen von Mehl gegen die durch den Zolltarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist.

Breslau, den 5. September 1848. I.

Um der Gefahr, durch den Gebrauch von Papieren und Tapeten vergiftet zu werden, welche mit arsenikhaltigen Kupferfarben grün gefärbt oder bedruckt sind, haben die Königl. Hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern die Königliche technische Deputation für Gewerbe beauftragt, eine Anweisung zur Auffindung des Arsenik-

gehalts grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und uns dieselbe unterm 18. v. M. zur Belehrung der Gewerbetreibenden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben mitgetheilt, welche wir zu diesem Zwecke in Verfolg unserer Verordnung vom 19. Januar d. J. (Amtsblatt 25) bekannt machen.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten, fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Likörglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonic caustícus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt.

Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell- oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (N. B. sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht.

Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich-schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Bekanntlich ist der Arsenik eines der fürchterlichsten Gifte, indem dasselbe selbst in ganz kleiner Menge genossen, unter den heftigsten Schmerzen den Tod binnen kurzer Zeit herbeiführt, wenn nicht augenblicklich dagegen die angemessene Hilfe angewendet wird. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Papier, welches mit arsenikhaltigen Farben bemalt war, Menschen, namentlich Kinder, bei denen die Gewohnheit, Alles was sie bekommen, zum Munde zu führen, stattfindet, zum Tode vergiftet hat. Es ist aber nicht allein der Tod eine oft durch dieses Gift herbeigeführte Folge, sondern vielfach auch, bei Erhaltung des Lebens, ein trauriges mit Schmerz und Lähmung verbundenes Siechthum, welches oft genug den Bemühungen der Aerzte durchaus nicht hat weichen wollen. Wir benutzen daher diese Gelegenheit, um vor jedem Gebrauche dieses Giftes, sei es zu welchem Zwecke es wolle, namentlich also auch zum Vertilgen des Ungeziefers als Rattengift, Fliegenwasser und Fliegenpapier u. dgl. alles Ernstes zu warnen, da die Erfahrung nachgewiesen hat, daß dadurch vielfältig tödtliche Vergiftung von Menschen herbeigeführt worden ist.

Daß diese Warnung sich auch ganz besonders über den Gebrauch aller mit Arsenik bereiteten Farbestoffe erstrecke, bedarf keiner besonderen Bemerkung, jedoch berufen wir uns dieserhalb auf unser Verbot des Gebrauchs giftiger Farben vom 17. Juni 1840 in unserm Amtsblatte vom genannten Jahre, Nr. 31 S. 218 Nr. 30.

Breslau, den 6. September 1848. I.

Da der schon bei früheren Gelegenheiten und zwar in unserm Amtsblatt-Anzeiger Jahrgang 1846 Seite 592 zum Anbau empfohlene schwedische oder überseeische Staudenroggen nach den uns gewordenen Mittheilungen sich durch seinen reichen Erndteertrag neuerdings vielfach bewährt hat, so machen wir das landwirthschaftliche Publikum auf die Kultur dieser nützlichen Feldfrucht aufmerksam, welche wegen ihrer bedeutenden Ergiebigkeit vollkommen geeignet ist, einen bei anderen Fruchtarten und namentlich bei der Kartoffelerndte etwa vorkommenden Ausfall theilweise zu decken.

Breslau, den 1. September 1848. I.

Wir haben heute den Kaufmann S. Guttmann zu Polnisch-Wartenberg und den Kaufmann C. H. Kobyletzky zu Wohlau als Agenten der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die gedachten Städte und deren Umgebungen auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 2. September 1848. I.

Der unter dem 2. Juni 1840 bestätigte Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Bürgermeister Kattner in Nimptsch, hat diese Agentur niedergelegt.

Breslau, den 4. September 1848. I.

Heute ist der Geometer Heinrich Hantke zu Waldenburg als Feldmesser vereidet worden.

Breslau, den 7. September 1848. I.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ministerial-Verfügung:

Da ich es zeitgemäß finde, daß der Geschäftsbetrieb von unwesentlichen Formen möglichst befreit werde, so habe ich beschlossen, innerhalb meines Geschäfts-Ressorts von den Prädikaten: „Hochlöblich," „Wohllöblich," „Löblich," „Hochedel," „Edel" und ähnlichen Bezeichnungen, so wie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede: „Ein" oder „Eine" (Präsidium, Direktorium, General-Kommission) anstatt „das" oder „die" in der Geschäfts-Korrespondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen.

Die Königliche General-Kommission hat Sich hiernach von jetzt an zu achten und die Ihr untergebenen Beamten gleichfalls dazu anzuweisen.

Berlin, den 25. August 1848.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) Gierke.

An
die Königliche General-Kommission zu Breslau.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen zugleich die zu unserem Ressort gehörigen Beamten an, sich darnach zu achten.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zollkammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O.-Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Patentirungen.

Dem Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Buchdrucker-Presse in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kommissionsrath und Inspektor der königl. sächsischen Porzellan-Manufaktur zu Meißen, Herrn Heinr. Gottl. Kühn zu Meißen, ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuerlösch-Patronen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Salomon Lisser zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Corsets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 31. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung eines Pferdegöpels

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf Anfertigung sogenannter Zündlichter, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der von dem Patrocinio der evangelischen Kirche zu Namslau zur Vertretung des greisen Pastor Hennig daselbst berufene bisherige Predigtamts-Candidat Johann Karl Theodor Abicht als Pfarr-Substitut cum spe succedendi;

der bisher provisorisch zu Schreckendorf, Habelschwerdter Kreises, angestellt gewesene Schullehrer und Kirchendiener Andreas Halm, früher Schullehrer zu Freywalde, nunmehr definitiv.

Vermächtniß.

Der herrschaftliche Diener Johann George Müller zu Weidenbach, hat der katholischen Kirche zu Klein-Zöllnig, Oelser Kreises . . . 100 Rthlr. legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

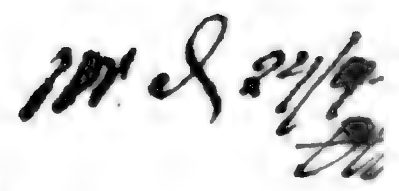

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 20. September **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3027. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August d. J., betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung für verschiedene Straßen in der Neumark bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3028. Die Bestätigungs-Urkunde vom 22. ejusd. m., betreffend den Nachtrag zu dem durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841; und

Nr. 3029. Die Bestätigung des A. Schaaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 28. August d. J.

Bekanntmachung.

Mehrere Mitglieder der Provinzial-Lehrer-Konferenz haben mir angezeigt, daß durch das theils in mannigfachen bei der National-Versammlung angebrachten Petitionen, theils in Zeit- und Flugschriften gestellte Verlangen nach freiem Schulunterricht in verschiedenen Gemeinden bei Einzelnen die Meinung erweckt worden sei, als hätten schon jetzt alle Leistungen an die Lehrer, es möchten dieselben nun in Geld oder Naturalien bestehen, ihre Endschaft erreicht. Um dieser irrigen Voraussetzung ein Ende zu machen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jetzt noch keine Veränderung in den wegen Entrichtung der Schulabgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingetreten ist, und daß mithin alle den Lehrern gebührenden Leistungen nach wie vor an dieselben entrichtet werden müssen.

Breslau, den 15. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag:

v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. d. M. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Lokalbehörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so muß der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
gez. Hansemann.

An die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht mit der Auflage, dieselbe durch ihre Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
gez. Hansemann.

An die Königl. Regierung
zu Breslau.
II. 15,571.

Vorstehenden Finanz-Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 9. September 1848. **III.**

Mit Bezug auf den Inhalt der Nummer 39 unseres Amtsblattes pro 1841 Seite 235 seq., mittelst deren wir einen Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement vom 28. Januar 1841 über das Kassenwesen bei den Truppen und aus den demselben annectirten speziellen Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums von demselben Datum publizirt haben, bringen wir in höherem Auftrage nachstehend noch den damals nicht mit publizirten § 4 obiger spezieller Ministerial-Bestimmungen zur Kenntniß der von uns ressortirenden öffentlichen Kassen, damit eintretenden Falls bei denselben die Annahme und Asservation der Landwehr-Bataillons-Kasse während der Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs keinen Anstand finde.

Spezielle Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, vom 28. Januar 1841.

§ 4.

Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militär-Kasse oder in deren Ermangelung einer zum Ressort der Königlichen Ministerien der Finanzen oder der Justiz gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

Vor dergleichen Deponirungen sind, Behufs Verminderung der Kassenbestände, die Erhebungen neuer, für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassenbestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassenbestände in ähnlicher Weise verfahren werden.

Breslau, den 15. September 1848. I.

Die Konzessionirung der Gold- und Silberprobirer betreffend.

Auf Grund der §§ 52 und 33 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 51) in Verbindung mit § 123 und 124 des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 (Gesetz-Sammlung S. 275) hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 3. v. M. bestimmt, daß diejenigen, welche das Gewerbe als Gold- und Silberprobirer betreiben wollen, eine Prüfung bei der Königlichen General-Münz-Direktion in Berlin abzulegen haben, deren Zeugniß über den Ausfall der Prüfung über die uns zustehende Ertheilung der Konzession entscheidet.

Breslau, den 9. September 1848. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der abgebrannten Schulgebäude zu Tschirndorf, Kreis Sagan.

Zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Tschirndorf, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 25. v. M. die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte genehmigt worden. Es werden daher die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, sowie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. September 1848. II.

Den Kaufmann Robert Löwe in Steinau a. O. haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Steinau und Umgegend auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt, nachdem derselbe die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Breslau, den 9. September 1848. I.

Der unter dem 16. September v. J. für Reichenbach und Umgegend bestätigte Agent der Brandversicherungs-Bank in Leipzig, Kaufmann Lantzke in Reichenbach, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 9. September 1848. I.

Warnung.

Es ist dem Pastor Haunschild zu Töpliwoda in der Nacht vom 15. zum 16. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs in seiner Amtswohnung unter anderen Dokumenten auch die Empfangs-Bescheinigung unserer Haupt-Kasse vom 28. Juli c. sub No. 672 über 50 Rthlr. Beitrag zur freiwilligen Staatsanleihe entwendet worden.

Nachdem wir ein Duplikat dieser Bescheinigung haben ausfertigen lassen, erklären wir hierdurch das gestohlene Exemplar für ungültig, und warnen vor dessen Ankauf.

Breslau, den 2. September 1848.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen östreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein preußisches Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse auf dem östreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat August 1848.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dobersch zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Inquisitoriate;
2) der Referendarius Schnabel zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
3) der Referendarius Hager zum unbesoldeten Land-Gerichts-Assessor;
4) der Auskultator Pfahl zum Referendarius;
5) die Rechtskandidaten Fritsch, Golz, Königsberger, v. Larisch, Primker, Rahn, Schedler, v. Schlebrügge und Sobirey zu Auskultatoren;
6) der Stadt-Gerichts-Aktuarius Schneider zu Festenberg zum Salarien-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glatz;
7) der Lohnschreiber v. Collani zum Kanzlei-Diätarius bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
8) der Hülfs-Exekutor Zehreis zum etatsmäßigen Exekutor bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
9) der Artillerie-Unteroffizier Rölle zum Hülfsboten und Hülfs-Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Jauer;
10) der Bombardier Schmidt zum Hülfs-Exekutor beim hiesigen Stadt-Gericht.

II. Versetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Körte zu Glogau an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

2) der Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Lindner zu Trebnitz als Deposital-Rendant an das hiesige Stadt-Gericht;
3) der Kanzlei-Direktor und Rendant Weichert zu Glatz als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz.

III. Pensionirt:

1) Der Aktuar und Rendant Gründler zu Reinerz;
2) der Sekretair Teuber bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten resp. der erfolgten Vereinigungen von Gerichts-Aemtern mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat August 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters, resp. des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Ludwigsdorf	Schönau	Justitiarius Matthäi zu Lähn	Interimistisch der Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Justitiarius Uhlmann zu Löwenberg.
Herrschaft Steinseiffersdorf	Reichenbach	Justizrath Wichura in Reichenbach	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Ruprecht zu Nieder-Peilau bei Reichenbach.
Gniesgau	Neumarkt	Justizrath Plaß zu Breslau	Land- und Stadt-Gericht Neumarkt.
Lanisch	Breslau	derselbe	Land-Gericht Breslau.
Herrschaft Nimmersatt	Bolkenhain	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Fliegel zu Hirschberg	Gerichts-Kommission zu Bolkenhain.

Breslau, den 7. September 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß
der im Monate August 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Mückenhain, Ober-Horka (Mückenhain und Weissig. Antheils) Mittel-Horka	Hübner	Ortsrichter und Bauer-Gutsbesitzer	Ober-Horka.
Nieder-Horka, Uhsmannsdorf und Ober-Spreehammer	Schiller	Ortsrichter	Uhsmannsdorf.
Spree mit Spree-Aufwurf, Hähnichen und Quolsdorf	Tschoppe	Gärtner	Spree.

Chronik.

(Auszeichnung.) Des Königs Majestät haben dem evangelischen Kantor und Lehrer Köhler in Guhrau bei Gelegenheit seiner fünfzigjährigen Dienst-Jubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt:

Der Predigtamts-Kandidat Vogt als evangelischer Geistliche (Pastor) in Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz;

der Adjuvant Franz Richter als dritter Lehrer an der katholischen Schule und als Glöckner an der katholischen Kirche zu Wünschelburg;

der bisherige interimistische Schullehrer Wilhelm Schütze zu Danchwitz, Kreis Strehlen, nunmehr definitiv zugleich als Küster und Organist;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Trogisch zu Schweidnitz;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Ernst Gebel zu Brieg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat August 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	—	3	1	23	—	1	5	2	1	—	4	—	26	—	—	21	9	—	18	8	—	16	9	—	15	7	4	1	2
Brieg	1	26	—	1	19	3	1	4	3	1	—	—	—	23	9	—	19	6	—	16	3	—	12	9	—	16	—	3	7	6
Frankenstein	2	5	—	1	20	6	1	9	3	1	5	—	—	29	3	—	21	3	—	20	—	—	15	9	—	16	—	2	20	—
Glatz	2	5	3	1	20	—	1	8	3	1	3	6	—	28	9	—	23	6	—	21	6	—	18	—	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	28	—	1	24	8	1	3	—	1	—	2	—	27	11	—	25	—	—	18	4	—	16	10	—	15	—	3	15	—
Habelschwerdt	2	2	6	1	21	—	1	6	6	1	1	4	—	27	4	—	23	5	—	19	9	—	16	9	—	17	—	4	10	—
Herrnstadt	1	16	—	1	13	—	1	3	—	1	—	—	1	—	—	—	27	—	—	22	—	—	19	—	—	18	—	3	5	—
Münsterberg	1	27	6	1	23	—	1	7	—	1	4	—	—	26	—	—	23	9	—	17	3	—	14	9	—	19	—	3	15	—
Namslau	1	21	3	1	18	—	1	2	3	—	29	—	—	27	8	—	25	2	—	19	3	—	17	2	—	11	—	2	10	—
Neumarkt	2	4	—	1	14	—	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	21	—	—	19	—	—	13	—	—	24	—	4	15	—
Nimptsch	2	1	6	1	17	—	1	6	6	1	1	9	—	27	—	—	24	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	4	15	—
Ohlau	1	22	—	1	20	—	1	4	9	1	2	9	—	24	—	—	23	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	22	10	1	9	1	1	2	10	1	—	5	—	27	4	—	25	2	—	18	2	—	16	—	—	11	7	3	5	—
Prausnitz	1	27	7	1	24	5	1	3	2	1	—	7	1	—	5	—	27	2	—	17	9	—	16	—	—	14	—	3	—	—
Reichenbach	1	25	—	1	15	—	1	7	2	1	3	2	—	27	2	—	23	2	—	18	10	—	16	10	—	20	—	4	20	—
Reichenstein	2	1	—	1	13	9	1	9	9	1	3	6	—	29	—	—	25	6	—	19	3	—	16	6	—	18	—	3	10	—
Schweidnitz	1	29	9	1	17	—	1	5	9	—	29	—	—	28	6	—	21	3	—	19	6	—	14	3	—	19	—	4	7	6
Steinau	1	19	—	1	17	—	1	1	—	—	29	—	—	27	—	—	25	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	3	15	—
Strehlen	1	25	6	1	14	6	1	5	3	1	—	3	—	23	9	—	19	9	—	16	3	—	14	3	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	3	1	18	9	1	3	7	—	29	5	—	25	7	—	21	7	—	19	3	—	16	9	—	28	—	3	15	—
Trachenberg	1	27	6	1	25	—	1	2	6	1	—	—	—	24	6	—	22	3	—	16	—	—	15	—	—	18	—	2	15	—
Wohlau	2	—	—	1	28	—	1	2	6	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	2	10	—
Winzig	1	21	9	1	19	—	1	2	6	1	—	6	1	—	6	—	28	6	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	15	—
Im Durchschnitt	1	27	1	1	21	6	1	4	10	1	1	1	—	27	1	—	23	6	—	18	6	—	15	4	—	17	5	3	14	4

Mittel-Preis 1 Rtl. 24 Sgr. 3 Pf. 1 Rtl. 2 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 25 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 16 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 13. September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Beilage

zu № 38 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen

des

Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

A. Im Inlande.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.
2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.
3. Berlin-Anhaltische Bahn (incl. Jüterbogk-Dresden).
4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.
5. Rheinische Bahn.
6. Berlin-Stettiner Bahn.
7. Oberschlesische Bahn.
8. Breslau-Freiburg-Schweiditzer Bahn.
9. Bonn-Kölner Bahn.
10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.
11. Niederschlesisch-Märkische Bahn (incl. Zweigbahn nach Görlitz).
12. Niederschlesische Zweigbahn.
13. Berlin-Hamburger Bahn.
14. Wilhelms-Bahn (Cosel-Oderberg).
15. Köln-Mindner Bahn.
16. Thüringische Bahn.
17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.
18. Brieg-Neisser Bahn.
19. Bergisch-Märkische Bahn.
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel).
21. Münster-Hammer Bahn.

B. Im Auslande.

22. Oschersleben-Brauschweig-Hannover-Minden.
23. Leipzig-Dresdner Bahn.
24. Dresden-Görlitzer Bahn.

---

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Magdeburg	—	—
Westerhüsen	1	1
Schönebeck	1	2
Gnadau	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
An der Saale	1	$3\frac{3}{4}$
(Wulfen)	$1\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$
(Köthen)	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$
(Weissand)	$1\frac{1}{4}$	8
Stumsdorf	$\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
Niemenberg	1	$9\frac{3}{4}$
Halle	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$
Gröbers	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$
Schkeuditz	1	$13\frac{3}{4}$
(Leipzig)	2	$15\frac{3}{4}$

2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Elberfeld	—	—
Vohwinkel	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Hahn	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$
Hochdahl	$\frac{3}{4}$	2
Erkrath	$\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Gerresheim	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Düsseldorf	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$

3. Berlin-Anhaltische Bahn, (einschl. Jüterbogk-Dresden.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Berlin	—	—
Gr. Beeren	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Ludwigsfelde	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Trebbin	$1\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$
Luckenwalde	2	$6\frac{1}{2}$
Jüterbogk	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$
Zahna	$2\frac{3}{4}$	11
Wittenberg	$1\frac{3}{4}$	$12\frac{3}{4}$
(Koswig)	$1\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{4}$
(Roslau)	$2\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{2}$
(Dessau)	$\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
(Köthen)	3	$20\frac{1}{4}$
Jüterbogk	—	$8\frac{1}{4}$
Holzdorf	$3\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$
Herzberg	$1\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Falkenberg	$1\frac{1}{2}$	15
Burgsdorf	$1\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$
(Röderau)	$1\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{2}$
(Pristewitz)	$2\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$
(Niederau)	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{4}$
(Dresden)	$2\frac{1}{2}$	$24\frac{3}{4}$

4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Magdeburg	—	—
Langenweddingen	2	2
Blumberg	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Hadmersleben	$1\frac{1}{4}$	4
Gr. Oschersleben	1	5
Nienhagen	$1\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
Halberstadt	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{3}{4}$

5. Rheinische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Köln	—	—
Müngersdorf	1	1
Königsdorf	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Horrem	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Buir	$1\frac{1}{2}$	4
Düren	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Langerwehe	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$
Eschweiler	1	$7\frac{1}{2}$
Stolberg	$\frac{1}{2}$	8
Aachen	$1\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{4}$
Hergenrath	$\frac{3}{4}$	10
Astenedt	$\frac{3}{4}$	$10\frac{3}{4}$
Herbestahl	$\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$

6. Berlin-Stettiner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Berlin	—	—
Bernau	3	3
Biesenthal	$1\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Neustadt E. W.	$1\frac{3}{4}$	6
Angermünde	$3\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
Passow	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$
Tantow	3	$14\frac{3}{4}$
Stettin	3	$17\frac{3}{4}$

*

7. Oberschlesische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Breslau	—	—
Kattern	1¼	1¼
Leisewitz	1¼	2½
Ohlau	1	3½
Brieg	2	5½
Lossen	1¼	6¾
Löwen	¾	7½
Czeppelwitz	1½	9
Chrosczina	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln	¼	10¾
Gogolin	2¾	13½
Kosel	2¾	16¼
Schlawentzitz	1¼	17½
Rudzinitz	¾	18¼
Laband	2¼	20½
Gleiwitz	¾	21¼
Zabrze	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte	¾	23¾
Kattowitz	1	24¾
Myslowitz	1¼	26
(bis zur Grenze noch ¼ Meile.)		

8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Breslau	—	—
Schmolz	1½	1½
Canth	1¼	2¾
Mettkau	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt	1¾	6½
Freiburg	1¼	7¾
Königszelt	—	6½
Schweidnitz	1	7½

9. Bonn-Kölner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Bonn	—	—
Roisdorf	¾	¾
Sechten	¾	1½
Brühl	¾	2¼
Kalscheuern	¾	3
Köln	1	4

10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Berlin	—	—
Zehlendorf	1½	1½
Potsdam	2	3½
Werder	1¼	4¾
Gr. Kreutz	1½	6¼
Brandenburg	2	8¼
Gr. Wusterwitz	2	10¼
Genthin	2	12¼
Güsen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg	3¾	19½

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Berlin	—	—
Cöpenick	1½	1½
Erkner	1¾	3¼
Fürstenwalde	3	6¼
Briesen	2	8¼
Frankfurt	2½	10¾
Fürstenberg	3¼	14
Neuzelle	¾	14¾
Wellmitz	¾	15½
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
Hansdorf	1¼	25½
Halbau	1	26½
Rauscha	1½	28
Kohlfurt	1¾	29¾
Siegersdorf	1¾	31½
Bunzlau	1¾	33¼
Hainau	3½	36¾
Liegnitz	2½	39¼
Spittelndorf	1¾	41
Maltsch	1¼	42¼
Neumarkt	1	43¼
Nimkau	1¼	44½
Lissa	1½	46
Breslau	1½	47½
Kohlfurt	—	29¾
Penzig	1½	31¼
Görlitz	2¼	33½

12. Niederschlesische Zweig-Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Hansdorf	—	—
Sagan	1½	1½
Buchwald	1¼	2¾
Sprottau	1	3¾
Waltersdorf	1¾	5½
Quaritz	1½	7
Klopschen	½	7½
Glogau	2	9½

13. Berlin-Hamburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Berlin	—	—
Spandau	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Nauen	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Paulinenau	$1\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$
Friesack	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$
Neustadt a. D.	$1\frac{3}{4}$	10
Zernitz	1	11
Glöwen	$2\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
Wilsnack	$1\frac{1}{2}$	15
Wittenberge	$1\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$
(Grabow)	5	$21\frac{3}{4}$
(Ludwigslust)	1	$22\frac{3}{4}$
(Hagenow)	$2\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{2}$
(Brahlsdorf)	$2\frac{3}{4}$	$28\frac{1}{4}$
(Boitzenburg)	$1\frac{3}{4}$	30
(Büchen)	$1\frac{3}{4}$	$31\frac{3}{4}$
(Schwarzenbeck)	$1\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{4}$
(Friedrichsruh)	$1\frac{1}{4}$	$34\frac{1}{2}$
(Reinbeck)	1	$35\frac{1}{2}$
(Bergedorf)	$\frac{1}{2}$	36
(Hamburg)	2	38

14. Wilhelms-Bahn.
(Kosel-Oderberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Cosel	—	—
Ratibor-Hammer	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Ratibor	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Krzizanowitz	$1\frac{3}{4}$	6
Annaberg	1	7
(Oesterr. Oderberg)	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$

15. Köln-Mindner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Minden	—	—
Hausberge	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Neusalzwerk	$1\frac{1}{4}$	2
Poppensiek	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Herford	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
Brake	1	$5\frac{1}{4}$
Bielefeld	1	$6\frac{1}{4}$
Brackwede	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Gütersloh	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{2}$
Rheda	1	$9\frac{1}{2}$
Oelde	$1\frac{1}{2}$	11
Ahlen	$2\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
Hamm	$1\frac{1}{2}$	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	$1\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{4}$
Castrop	$\frac{3}{4}$	21
Herne	1	22
Gelsenkirchen	$1\frac{1}{4}$	$23\frac{1}{4}$
Altenessen	1	$24\frac{1}{4}$
Hausberge	$\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{2}$
Lipperheide	$1\frac{1}{4}$	$25\frac{3}{4}$
Duisburg	1	$26\frac{3}{4}$
Grossenbaum	1	$27\frac{3}{4}$
Calcum	$\frac{3}{4}$	$28\frac{1}{2}$
Düsseldorf	$1\frac{1}{2}$	30
Benrath	$1\frac{1}{4}$	$31\frac{1}{4}$
Langenfeld	1	$32\frac{1}{4}$
Bürrig	1	$33\frac{1}{4}$
Mühlheim	$1\frac{1}{4}$	$34\frac{1}{2}$
Deutz	$\frac{1}{2}$	35

Digitized by Google

16. Thüringische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Halle	—	—
Merseburg	1¾	1¾
Cobetha	1½	3¼
Weißenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Kösen	1	7
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Vieselbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Fröttstädt)	1½	19½
(Eisenach)	2½	22

17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Stettin	—	—
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorst	1¾	3
Stargard	1½	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Augustwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2¾	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jercyce (Posen)	2¼	27¼

18. Brieg-Neisser Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Brieg	—	—
Alzenau	1	1
Böhmischdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neisse	1	6

19. Bergisch-Märkische Bahn.

Dortmund	—	—
Witten	2	2
Wetter	1	3
Herdecke	½	3½
Hagen	½	4
Haspe	½	4½
Nirgena	¾	5¼
Milspe	¼	5½
Schwelm	½	6
Rittershausen	¾	6¾
Barmen	¼	7
Elberfeld	½	7½

20. Prinz-Wilhelms-Bahn.
(Steele-Vohwinkel.)

Steele	—	—
Dilldorf	¾	¾
Langenberg	1	1¾
Neviges	¾	2½
Kopfstation	½	3
Asbroich	¼	3¼
Vohwinkel	1	4¼

21. Münster-Hammer Bahn.

Münster	—	—
Rinkerode	1¾	1¾
Drensteinfurt	¾	2½
Hamm	2	4½

22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Oschersleben	—	—
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunschweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
Hämeler-Wald	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover	1¼	16¾
Seetze	1½	18¼
Wunstorf	1¼	19½
Haste	1	20½
Lindhorst	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½
Kirchhorsten	¾	23¼
Bückeburg	¾	24
Minden	1¼	25¼

23. Leipzig-Dresdner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Leipzig	—	—
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Pristewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼

24. Dresden-Görlitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Dresden	—	—
Radeberg	2¼	2¼
Bischofswerda	2¾	5
Bautzen	2½	7½
Löbau	2¾	10¼
Reichenbach	1½	11¾
Görlitz	1¾	13½

Berlin, im August 1848.

Vorstehende Nachweisung wird auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1848.

Königliche Regierung.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 27. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3030. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August d. J. nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin von demselben Tage; und

Nr. 3031. Die Allerhöchste Urkunde vom 1. September d. J., betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrags zu den Statuten der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Das 41ste Stück:

Nr. 3032. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. M., betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister; so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie, von Pfuel, zum Präsidenten desselben.

Nr. 3033. Desgleichen vom 28. August d. J., betreffend die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für rekommandirte Briefe; und

Nr. 3034. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 9. September d. J.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist der, im § 20 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung rekommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Rekommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die für den Kaufmann Schenwald zu Tost ertheilte Empfangs-Bescheinigung unserer Haupt-Kasse vom 19. August c. sub No. 328 über eine zur freiwilligen Staats-Anleihe abgelieferte goldene Kette im Gewicht von 11⅛ Dukaten ist angeblich verloren gegangen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf dieser Bescheinigung warnen, machen wir zugleich im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Empfangs-Bescheinigungen unserer Haupt-Kasse auf den Namen der Einzahler lauten, also nicht auf den Inhaber ausgestellt sind. Es können dieselben daher nicht ohne Weiteres mit dem Rechte veräußert werden, gegen Zurückgabe derselben die Aushändigung sowohl der Werthsbescheinigungen der Münz-Direktion als der demnächst zu erwartenden Staatsschuld-Verschreibungen zu verlangen, und wird daher die Aushändigung nur an den Einzahler und resp. dessen legitimirten Cessionar gegen Zurückgabe der ersteren event. gegen den Nachweis von dessen Verbleib erfolgen.

Breslau, den 16. September 1848. Pl.

Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Neubau des evangelischen Schulhauses in Treschen, Kreis Breslau.

Das evangelische Schulgebäude in Treschen, Kreis Breslau, ist hauptsächlich durch die in den letzten verflossenen Jahren mehrmals eingetretenen Ueberschwemmungen der Oder, welche den Ort besonders schwer heimsuchten, in einen höchst baufälligen, die Gesundheit des Lehrers und der Schulkinder gefährdenden Zustand versetzt worden, so daß der Neubau als unumgänglich nothwendig anerkannt worden ist.

Zu dem Schulverbande von Treschen gehören die drei Gemeinden Treschen, Pleischwitz und Lanisch. Ihre Verhältnisse sind, weil die angesessenen Einwohner nur aus Frei- und Dreschgärtnern mit wenig Grundbesitz und aus Häuslern bestehen, sehr gedrückt, um so mehr, als auch ihre Feldfrüchte in den verflossenen Jahren mehr oder minder den Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. Ihre gegenwärtige Noth und Armuth ist notorisch.

Unter diesen Umständen ist ihnen die Bestreitung des Neubaues des Schulgebäudes aus eigenen Mitteln unmöglich; der von ihnen aufzutreibende Kosten-Beitrag kann nur ein sehr geringer sein.

Hierzu kommt, daß die betreffenden Dominien jener Ortschaften unter denselben mißlichen Verhältnissen gelitten haben, überdies keines derselben Bauholz besitzt, also auch hiermit den Schul-Gemeinden nicht zu Hülfe gekommen werden kann.

Der Bau muß, um das Gebäude vor späteren Inundationen zu schützen, tüchtig und solide ausgeführt werden. Die diesfälligen Kosten werden sich auf 2194 Rthlr. 3 Sgr. belaufen, wozu die Bauverpflichteten höchstens den vierten Theil aufzubringen im Stande sind, und doch ist der Bau um so nöthiger, als der Lehrer eine Miethwohnung hat beziehen und die Schule selbst im Winter hat geschlossen werden müssen.

Es liegt hier der Fall vor, wo nach § 750 Tit. 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden darf, denn es handelt sich hier um das Wohl und Wehe einer hart bedrängten, durch außerordentliche Naturereignisse ganz außer Nahrungsstand gesetzten Gemeinde, deren Kinder, wenn ihnen nicht der Unterricht am Orte ertheilt werden kann, wegen Entfernung oder Abschluß durch den ihren elterlichen Fluren verderblichen Oderstrom, solchen auswärts nicht zu suchen vermögen und daher ohne Unterricht verbleiben.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 1. v. M. die Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirkes genehmigt, und werden die Herren Landräthe, Superintendenten, sowie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch angewiesen: wegen Einsammlung der qu. Kirchen- und Haus-Kollekte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können.

Ueber den Betrag der eingekommenen milden Gaben wird von jeder betreffenden Einsendungs-Behörde Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 8. September 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der abgebrannten Schulgebäude zu Schleibitz, Kreis Oels.

In Folge Königlichen Ober-Präsidial-Erlasses vom 6. huj. m. — 10,200 — wonach zum Retablissement des am 10. April v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Schleibitz, Kreis Oels, die Ausschreibung einer Kollekte bei den evangelischen Einwohnern auf unseren Antrag und in Berücksichtigung der notorischen Armuth der Gemeinde und der Dringlichkeit des Baues genehmigt worden, werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung dieser Haus-Kollekte be den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Beiträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Institutem-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. September 1848. I. II.

Der Ausbau der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee ist vom Bad Landeck bis Seitenberg so weit vollendet, daß auf Grund der diesfallsigen höheren Ermächtigung nunmehr die Erhebung des Weggeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 bei der Empfangsstätte in Seitenberg

vom 4. Oktober d. J. ab

beginnen wird.

Breslau, den 19. September 1848. I.

Die Aktien-Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau ist auf zwei Meilen ihrer Länge von Strehlen aus im Bau soweit beendet, daß auf Grund des Allerhöchst bestätigten Vereinsstatuts und der vom Königlichen Finanz-Ministerio genehmigten Wegegeld-Erhebung nunmehr, und zwar

vom 2. Oktober d. J. ab,

die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 an der Empfangsstätte zu Wiesenthal, für Rechnung des Aktien-Vereins, beginnen wird.

Breslau, den 18. September 1848. I.

Den Kaufmann Eduard Julius Held in Glatz und den Kaufmann Joseph August Mader in Habelschwerdt haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für diese Städte und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 19. September 1848. I.

Den Königlichen Premier-Lieutenant und Feldmesser Brandt in Oels haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Oels und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 16. September 1848. I.

Dem Wegebaumeister Schmeidler zu Nimptsch ist die Beaufsichtigung und bauliche Verwaltung der Staats-Straßen in den Kreisen Nimptsch und Frankenstein vom 16. August d. J. ab übertragen worden.

Breslau, den 18. September 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Pinder vom 16. August c. wird den Königlichen Untergerichten unsers Departements eröffnet, daß das Königliche Justiz-Ministerium in Folge eines Staats-Ministerial-Beschlusses durch Reskript vom 11. September d. J. genehmigt hat, während der nächsten sechs Monate in den gerichtlichen Salarien- und Deposital-Kassen anzunehmen:

Oesterreichische	Speziesthaler	zum Werthe	von	1	Rthlr.	10	Sgr.		
„	Gulden	„	„	„ —	„	20	„		
„	Zwanzigkreuzerstücke	„	„	—	„	6	„	8	Pf.

Die in Folge dieser Anordnung zu den gerichtlichen Kassen eingehenden Münzen sind jedoch bis Ende Januar k. J. gegen einheimische Münzsorten umzutauschen. Die geeignetste Gelegenheit dazu wird der Ankauf des erforderlichen Stempelbedarfs darbieten. Auch sind nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii die Königlichen Kreis-Kassen, Haupt-

Steuer-Aemter und Haupt-Zoll-Aemter bereits angewiesen, Anträge der Königl. Gerichts-Salarien-Kassen auf einen dergleichen Umtausch nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Glogau, den 15. September 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zollkammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O.-Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Patentirungen.

Den Herren Heinrich Voelters Söhne zu Heidenheim, im Königreich Würtemberg, ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung einer zur Papier-Fabrikation geeigneten Masse aus Holz,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Robson zu Berlin ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf eine neue Konstruktion des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher und Bandagisten J. P. Willms zu Köln ist unter dem 14. September 1848 ein Patent

auf die Verfertigung von Bruchband-Pelotten besonderer Art,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius zu Berlin ist unter dem 14. September 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Luft-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Belobung. Der Magistrat von Freiburg hat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung mit lobenswerther Bereitwilligkeit im Interesse der dortigen katholischen Stadtschule dem Hauptlehrer eine Gehalts-Zulage von 20 Rthlr. jährlich bewilligt.

Verdienstliche Handlung. Der Sergeant der 10. Kompagnie 23. Infanterie-Regiments Karl Schmidt zu Glatz hat am 27. August c. dem in den dortigen Mühlgraben gestürzten Tagearbeiter Anton Stephaneck mit eigner Gefahr das Leben gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Karl Schmidt mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Der frühere Lehrer zu Herzogswalde, Baumert, als katholischer Schullehrer und Organist zu Puschwitz, Kreis Neumarkt;

der bisherige Schuladjuvant August Baudisch zu Langenbielau als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Köben.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfarrer Joseph Schöppe zu Wiesenthal, Münsterberger Kreises, hat dem Tschirschschen barmherzigen Institut zu Frankenstein die Summe von . . . . 1000 Rthlr.
zu Unterhaltung eines Krankenbettes, und außerdem
nach dem Tode seiner Wirthin Maria Deutsch zahlbar . . 500 Rthlr.
für die armen Inlieger und Hausarmen der Gemeinden Wiesenthal, Rätsch und Reumen legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 4. Oktober 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3035. Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. September d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Patrimonial-Gerichts-Sekretär und Kaufmann Franz Paul in Wansen haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 25. September 1848. I.

Der bisherige Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Kellner in Reichenbach, hat diese Agentur niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann Julius Lantzke in Reichenbach als Hülfsagent derselben Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 21. September 1848. I.

Der bisherige Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann M. Liebrecht zu Namslau, hat diese Agentur aufgegeben.

Breslau, den 22. September 1848. I.

Die Feldmesser Robert Jäschke, Konrad Leehr und Wilhelm Pelz sind am 11. d. M. als solche vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 20. September 1848. I.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen östreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein preußisches Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse auf dem östreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem Bügermeister Kabitschke zu Kostenbluth bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann David Stahn zu Prausnitz;
der auf sechs Jahre gewählte Rathsherr Justizrath Haberling zu Schweidnitz;
der katholische Schullehrer und Organist Joseph Henke zu Auras definitiv;
der pensionirte Gensdarmen-Feldwebel Franz Seydel als Glöckner bei der katholischen Pfarrkirche zu St. Vincenz hieselbst.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 11. Oktober 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3036. Den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September d. J.; und

Nr. 3037. Die Urkunde vom 9. desselben Monats über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statut der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Das 44ste Stück:

Nr. 3038. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober d. J., betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen; und

Nr. 3039. Desgleichen vom 21. September d. J. mit dem Tarif zur Erhebung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. Oktober 1848. III.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

„Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two volumes. London, Chapman and Hall, 1848.
NB. The Editor will publish a German Translation of this work a Berlin with Mrs. Duncker and Humblot.“

unter dem Titel:

„Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligen Legations-Sekretair zu —. Zwei Theile. Berlin. 1848.“

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach § 4 Nr. 3 b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Indem wir in höherem Auftrage Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des genannten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen unerlaubt ist und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Breslau, den 3. Oktober 1848. I.

Die Aktien-Chaussee von Brieg nach Gülchen ist auf eine und eine halbe Meile ihrer Länge von Gülchen aus im Bau soweit beendet, daß auf Grund des Allerhöchst bestätigten Vereins-Statuts und der vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigten Wegegeld-Erhebung nunmehr, und zwar vom 18. Oktober d. J. ab, die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 an den Empfangsstätten zu Schreibendorf und Mangschütz für Rechnung des Aktien-Vereins beginnen wird.

Breslau, den 3. Oktober 1848.

Der Königliche Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Eitner in Steinau ist in gleicher Eigenschaft nach Leobschütz versetzt und dadurch das Physikat zu Steinau erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung sämmtlicher Approbationen und eines Zeugnisses des betreffenden Physikus über ihre Führung als Arzt binnen 6 Wochen zu dieser vacanten Stelle zu melden.

Breslau, den 29. September 1848. I.

Der Kaufmann Karl Töpfer zu Ober-Altwasser und der Kaufmann und Stadt-Aelteste F. A. Nickel in Münsterberg, welcher Letztere die von ihm bisher geführte Agentur für die Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben hat, sind als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte Waldenburg und Münsterberg und deren Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätiget worden.

Breslau, den 26. September 1848. I.

Den Schornsteinfegermeister Weber in Strehlen haben wir heute als Agenten der Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia," auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 29. September 1848. I.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 die Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich zum 10. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 7. Oktober 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zollkammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O.-Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Patent-Aufhebung und Patentirungen.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maisch- und Kühlapparat

ist aufgehoben, und statt dessen demselben unter dem 30. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maischmaschine in ihrem ganzen Zusammenhange, sowie auf einen Maischkühler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer F. Winter zu Berlin ist unter dem 3. Oktober 1848 ein Patent

auf einen Rahmen zur Befestigung von Musterpappen beim Lochen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militär-Intendant Weymar ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,

2) der Intendantur-Rath Messerschmidt von des Königs Majestät zum interimist. Intendanten des 6ten Armee-Corps ernannt,

3) der Intendantur-Assessor Wahnschaffe zum Intendantur-Rath befördert,

4) der Intendantur-Rath Hay von der Intendantur des 4ten Armee-Corps hierher versetzt,

5) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor, Major a. D. Faltin zu Schweidnitz zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor ernannt worden;

6) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor v. Heyne zu Neisse ist gestorben;

7) der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur v. Barchmin zu Glogau zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Neisse befördert;

8) der Kasernen-Inspektor 1ster Klasse Willke von Glatz nach Stettin,

9) der Kasernen-Inspektor 2ter Klasse Pollier von Neisse nach Glatz versetzt;

10) der Diätarius, Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck als Kasernen-Inspektor 2ter Klasse in Neisse,

11) der Premier-Lieutenant a. D. v. Winckler als Diätarius bei der Garnison-Verwaltung in Neisse angestellt worden;

12) der Diätarius, Premier-Lieutenant a. D. Holtz zu Breslau ist als Kasernen-Inspektor 2ter Klasse nach Koblenz versetzt;

13) der bisherige Rendant des Invalidenhauses zu Rybnik, Lieutenant Brust, wurde der Garnison-Verwaltung zu Breslau zur Dienstleistung überwiesen;

14) der Montirungs-Depot-Assistent Krieger zu Breslau ist gestorben.

In dessen Stelle ist

15) der Feldwebel Jänicke von der 1sten Artillerie-Brigade als Montirungs-Depot-Assistent angestellt worden;

16) der interimist. Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg

und

17) der interimist. kontrolführende Magazin-Assistent Cekorski zu Glatz wurden bestätigt.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat September 1848.

Befördert:

1) Die Referendarien Gomille, Alfred Leopold Hoffmann und Fassong zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

2) der Referendarius Engelke zum unbesoldeten Land-Gerichts-Assessor;

3) die Auskultatoren Drenkmann, Heimbrod, Hundrich und Wilhelm Schneider zu Referendarien;

4) die Rechts-Candidaten v. Fürstenmühl, Grauer, Haucke und Königsberger II. zu Auskultatoren;

5) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Schreiber zum Aktuarius bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg;

6) der Hülfs-Aktuarius Bartsch zu Glatz interimistisch zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz;

7) der Civil-Supernumerarius Ritter zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glatz;

8) der Unteroffizier Julius Menzel zu Hirschberg zum Salarien-Kassen-Diätarius bei dem Stadt-Gericht zu Breslau;

9) der invalide Unteroffizier Gottlob Regahl zum Hülfsboten bei dem Stadt-Gericht zu Breslau.

II. Versetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Brehmer zu Birnbaum in eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Werneyer in eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Lobsens;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Körte als Justiz-Kommissarius für den Kreis Flatow;

4) die Auskultatoren Gnielka und Ramisch vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das Stadt-Gericht zu Breslau;

5) der Aktuarius und Rendant Fellenberg bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Oels;

6) in Folge Stellentausches der Subalterngehülfe Fuchs bei dem Stadt-Gericht zu Breslau an das Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt, der Subalterngehülfe von Gersdorf zu Neumarkt an das Stadt-Gericht zu Breslau;

7) der Salarienkassen-Diätarius Gottlieb Neumann bei dem Stadt-Gericht zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht.

III. Pensionirt:

1) Der Geheime Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Hertel mit Verleihung des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub;

2) der Kriminalrath Schulze zu Schweidnitz.

IV. Verstorben.

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Kreis-Justizrath Cascorbi zu Namslau;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Inspektor Thomas.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten resp. der erfolgten Vereinigungen von Gerichts-Aemtern mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat September 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters, resp. des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Peltschütz	Breslau	Justizrath Plaß zu Breslau	Justitiarius Pohler zu Breslau.
Schalkau und Rommenau	Breslau	Derselbe	Land-Gericht zu Breslau.
Leipe und Petersdorf	Breslau	Justitiarius Klingberg zu Breslau	Justitiarius Hübner zu Breslau.
Ober-Wolmsdorf	Bolkenhain	Justitiarius Müller zu Jauer	Königliche Gerichts-Kommission zu Bolkenhain.
Guhrwitz	Breslau	Justitiarius Hübner zu Breslau	Königliche Gerichts-Kommission zu Canth.
Hänichen	Jauer	Kriminalrath Kaulfuß zu Liegnitz	Land- und Stadt-Gericht zu Jauer.
Dammelwitz	Ohlau	Justizrath Plaß zu Breslau	Justitiarius Bleisch zu Strehlen.

Breslau, den 5. Oktober 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß
der im Monate September 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Goldberg	Kügler	Kaufmann	Goldberg.
	Guhrauer Kreis.		
Stadt Guhrau	Franke	Partikulier	Guhrau.
	Laubaner Kreis.		
Stadt Lauban, II. Bezirk	Preeger	Rathsherr und Färbermeister	Lauban.
Ober-Lichtenau	Hahn	Bauergutsbesitzer	Ober-Lichtenau.

Chronik.

Angestellt:

der Unteroffizier Siebeneicher als Aufseher in der Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt:

der zum dritten Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Brieg berufene Predigtamts-Kandidat Robert Theodor Julius Otto Heyn;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathsherr Erdmann Schreiber zu Brieg.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfarrer Florian Barsch zu Schönwalde, Frankensteiner Kreises, hat

der Schulkasse daselbst zur Unterstützung armer Schulkinder .	50	Rthlr.
der Armenkasse daselbst für wirkliche Hausarme	20	=
der Schule zu Herzogswalde	20	=

letztwillig vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 18. Oktober 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3040. Das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau auf 50,000 Rthlr., vom 25. August dieses Jahres;

Nr. 3041. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktien-Vereins, vom 30. September d. J.; desgleichen

Nr. 3042. Ueber die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Compagnie" in Halle gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 1. Oktober d. J.; ferner

Nr. 3043. Das Gesetz vom 9. d. M., betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse; und

Nr. 3044. Den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangene politische und damit in Verbindung stehende Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das 46ste Stück:

Nr. 3045. Die Verordnung vom 22. August d. J., die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend, und

Nr. 3046. Das Patent vom 14. Oktober über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichs-Versammlung.

Programm des Staats-Ministeriums

(vorgetragen durch den Minister-Präsidenten General von Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung am 22. September 1848).

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen konstitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die, dem Preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren, und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherem Schritte einer großen Zukunft entgegengehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes festzustellen. Wir werden auf Beschleunigung derselben, soweit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem Ende neben der Berathung des Bürgerwehrgesetzes und der Gemeinde-Ordnung, die Vorlegung des Entwurfs

der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren, der Vertretung unseres Volkes, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von Ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

Bei besonderer Mittheilung des vorstehenden, in der Sitzung der National-Versammlung am 22. v. M. durch den Herrn Minister-Präsidenten General v. Pfuel vorgetragenen Programms des Königlichen Staats-Ministeriums ist von Seiten der Herren Minister des Innern und der Finanzen unterm 23. v. M. das nachstehende Reskript an uns erlassen worden:

Aus dem beifolgenden Abdrucke einer Rede, welche der Herr Minister-Präsident Namens des gesammten Staats-Ministeriums gestern an die hohe National-Versammlung gerichtet hat, ergiebt sich, in welcher Weise die gegenwärtige Regierung Sr. Majestät des Königs ihre Aufgabe aufgefaßt hat. Zur Verwirklichung der in dieser Rede ausgesprochenen Grundsätze ist vor Allem erforderlich, daß die Provinzial-Behörden sich mit dem ganzen Ernst und Eifer, welchen die Zeit erheischt, ihrem Berufe widmen und bei jedem Beschlusse, welchen sie fassen, bei jedem Schritte, welchen sie thun, den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung, die Beförderung der Wohlfahrt des ganzen Volkes als einziges Ziel im Auge behalten.

Alle Hindernisse, welche sich diesem Bestreben entgegensetzen, werden sich mit festem Muthe und unermüdlicher Ausdauer überwinden lassen. Die unterzeichneten Verwaltungs-Chefs rechnen mit Zuversicht auf die Unterstützung der ihnen untergebenen Behörden; sie fühlen sich bei dem Antritte ihres schwierigen Amtes verpflichtet, die Königl. Regierung auf die Nothwendigkeit eines kräftigen einmüthigen Zusam-

menwirkens aller Organe der Staatsgewalt in dem durch das vorliegende Programm bezeichneten Geiste vertrauensvoll hinzuweisen.

Berlin, den 23. September 1848.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
(Unterschriften.)

An die Königl. Regierung
zu Breslau.
1520. K. 7.

Indem wir dieses Rescript zur öffentlichen Kenntniß bringen, glauben wir bei eigener pflichtmäßiger Durchführung der darin ausgesprochenen Grundsätze und bei ernster Erfüllung der gestellten Anforderungen überall auf eine übereinstimmende kräftige und einsichtsvolle Mitwirkung der uns untergeordneten Behörden rechnen zu können.

Breslau, den 6. Oktober 1848. I.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben, wie ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz in Bromberg beauftragt, sich baldigst nach Liegnitz zu begeben, und die Verwaltung des dasigen Regierungs-Präsidii einstweilen kommissarisch zu übernehmen.

Breslau, den 14. Oktober 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von vielen Seiten wird in unserem Bezirke und namentlich auch in Königl. Domainen-Ortschaften die Leistung der grundherrlichen Abgaben und Zinsen an die Gutsherrschaft aus dem Grunde verweigert, weil die Pflichtigen zuvor die Entscheidung über die bäuerlichen Abgaben-Verhältnisse gegen die Dominien abwarten wollen, wie auch Vereine von Rustikal-Besitzern in einzelnen Kreisen sich gebildet haben, welche, mit Rücksicht auf die an die National-Versammlung gerichteten Petitionen wegen Aufhebung der Feudallasten und gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuern, den Beschluß gefaßt haben, bis zum Austrage der

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro September 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Göhlich zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Rechts-Candidaten Amort, v. Debschütz, Fromhold und Thurner zu Auskultatoren;

der Uhrmacher Krug zum Taxator bei dem Ober-Landes-Gericht in die Stelle des verstorbenen Uhrmacher Schaller;

der Hülfsbote Lindner in Herrnstadt zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Neusalz.

Versetzt in das Departement des Ober-Landes-Gerichts in Glogau:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Weissig vom Land-Gericht zu Köln;

der Referendarius v. Mörs und der Auskultator Gelpcke vom Kammer-Gericht in Berlin;

der Auskultator Aue vom Ober-Landes-Gericht in Breslau;

der Auskultator Lucanus vom Ober-Landes-Gericht in Köslin;

der Auskultator v. Gizycki vom Ober-Landes-Gericht in Stettin.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Ober-Landes-Gerichts in Breslau:

Der Auskultator Fromhold.

Desgleichen in das Departement des Ober-Landes-Gerichts in Marienwerder:

Der Auskultator Amort.

Aus dem Justiz-Dienst auf Ansuchen entlassen:

Der Auskultator Graf Henckel v. Donnersmark.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Schreiber in Neusalz.

Des Amtes entsetzt ist:

Der Bote und Exekutor Zimmermann beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal.

---

der Adjuvant Johann Friedrich Dittrich als Lehrer der evangelischen Schule zu Ober-Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz;

der bisherige Schullehrer zu Strien bei Winzig Ernst Friedrich Adolph Fleischer als evangelischer Schullehrer in Ober-Elguth, Guhrauer Kreises;

der bisherige Lehrer zu Namslau Julius Wilhelm Melde als evangelischer Schullehrer und Organist in Korschlitz, Oelser Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Dem schlesischen Vereine für Blindenunterricht vermachte

a. die am 6. März 1847 hier gestorbene Flößamts-Kontroleur Diederich geborene Kudraß in ihrem am 13. März 1847 eröffneten Testamente . 10 Rthlr.

b. die am 9. März 1848 hier gestorbene Charlotte Madihn in dem am 20. März 1848 eröffneten Testamente . . . 100 =

c. der am 23. März 1848 hier gestorbene Kaufman Ruben Wiener in seinem am 29. Mai 1848 eröffneten Testamente . . 50 =

Die zu Brieg unverehelicht verstorbene Elisabet Pfeiffer hat

1) der dasigen Waisenanstalt . . . . 50 Rthlr.
2) „ „ Armenkasse . . . . 300 =
3) „ „ kleinen Seelhaus-Fundation . . . . 300 =

und

der am 9. Januar c. zu Groß-Zauche bei Trebnitz verstorbene Baron von Gregory

der evangelischen Kirche zu Peuke desselben Kreises . . . 100 Rthlr.

legirt.

Der Rittergutsbesitzer Julius Werther zu Klein-Masselwitz hat bei Gelegenheit seiner ehelichen Verbindung den Dorfarmen 10 Rthlr. und jedem Schulkinde ein Schreibebuch geschenkt.

Sache im Wege der Gesetzgebung die betreffenden Leistungen vorzuenthalten. Die Verpflichtung zur Leistung aller Abgaben, sowohl guts- als landesherrlicher Natur, besteht aber so lange unverkürzt fort, als dieselbe nicht im verfassungsmäßigem Wege durch gehörig publizirte Gesetze abgeändert oder aufgehoben wird, und jener Grund der Abgaben-Verweigerung ist um so weniger statthaft, als die National-Versammlung durch Beschluß vom 30. v. M. das Amendement wegen vorläufiger Sistirung der Dominial-Abgaben verworfen und darauf ausdrücklich anerkannt hat, daß die den Dominien von den Rustikal-Besitzern unbestritten zustehenden Abgaben bis zur Emanation des in Aussicht stehenden Gesetzes über die Entlastung des bäuerlichen Grund-Eigenthums ungeschmälert fortgeleistet werden müssen. Es darf deshalb den Rechten des Staats eben so wenig, als den der betheiligten Gutsherrschaften hierin durch Akte unerlaubter Selbsthülfe ein Abbruch geschehen, und es ist Pflicht der Behörden, den aus Irrthum oder bösem Willen hervorgehenden Weigerungen der Pflichtigen durch angemessene Belehrung, wo diese aber nicht ausreicht, durch kräftige Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel entgegen zu wirken.

Indem wir dies den betreffenden Behörden sowohl, wie den pflichtigen Rustikal-Besitzern zu erkennen geben, fordern wir erstere auf, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter und sonst durch möglichste Verbreitung überall zur Kenntniß der Gemeinden und Abgabepflichtigen zu bringen, sprechen aber gegen letztere die zuversichtliche Voraussetzung aus, daß sie hiernach selbst von der Unzuläßigkeit ihrer Weigerung sowohl, wie von der Nothwendigkeit der gesetzlichen Zwangsmittel bei fortgesetzter Renitenz sich überzeugen und die Behörden nicht erst in die Nothwendigkeit versetzen werden, solche Mittel gegen sie in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 14. Oktober 1848.

Königliche Regierung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach neuerer Ministerial-Bestimmung unter Aufhebung der bisherigen desfallsigen Vorschriften künftighin der Transport von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen ohne alle weitere Beschränkung nur unter der Bedingung gestattet ist, daß:

a. die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt sein muß,

und

b. die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineralsäuren sich befinden.

Breslau, den 6. Oktober 1848. I.

Es ist ein Versehen, wenn in der von uns unter dem 3. d. M. erlassenen Verfügung über die Chausseegeld-Erhebung auf der Brieg-Gülchener Chaussee auch der Hebestelle in Schreibendorf gedacht worden ist. Die Chaussee ist bis jetzt nur zwischen Laubusch und Gülchen vollendet; die Chausseegeld-Erhebung kann daher gegenwärtig nur in Mangschütz und zwar für 1½ Meilen stattfinden.

Breslau, den 11. Oktober 1848. I.

Den Kaufmann Robert Schindler in Reichenbach haben wir heute als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Reichenbach und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 9. Oktober 1848. I.

Der Feldmesser Heinrich Migula ist als solcher der Vorschrift gemäß vereidet worden.

Breslau, den 2. Oktober 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die auf Beschleunigung des Geschäftsbetriebes hinwirkende Bestimmung des § 13 des Reglements vom 3. August 1841 (Ministerial-Blatt Beilage Seite 13) wonach:

> in der Korrespondenz mit anderen Behörden die Sachen nach den Akten beider Behörden bezeichnet und die Geschäfts-Nummern der vorangegangenen Schreiben angegeben werden müssen

vielfach unberücksichtigt gelassen werden, so wird den Gerichten unseres Departements diese Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 12. Oktober 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nr. 1160. 1161	à	500	Rthlr.
= 3200 bis incl. 3203	à	200	=
= 5894 bis incl. 5900	à	100	=
= 11281 bis einschließlich 11285 und			
= 11287 bis einschließlich 11293	à	50	=
= 22055 bis einschließlich 22080	à	25	=

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Cp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen östreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein preußisches Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse auf dem östreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Professor Dr. Karsten zu Berlin ist unter dem 5. Oktober 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin ist unter dem 12. Oktober 1848 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Instrumente zur Anfertigung eines genauen Modells der Kiefer, um danach künstliche Gebisse zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen ist unter dem 12. Oktober 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Stuhl zur Unterstützung und Verbindung von Eisenbahnschienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 25. Oktober 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3047. Das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr; und

Nr. 3048. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr; beides vom 17. Oktober 1848; desgleichen

Nr. 3049. Das Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt; von demselben Tage.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7. 8. 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im § 11 des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth 3faches Porto,
„ 8 „ 16 „ 4 „ „ .

über 16 Loth so lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Ab-

fertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten.

Berlin, den 14. Oktober 1848.

General=Post=Amt.

Chronik.

Belobung. Der Pfarrer Vogel zu Strehlitz, Kreis Schweidnitz, hat, um dem Innern der dortigen katholischen Pfarrkirche ein der Würde eines Gotteshauses völlig entsprechendes Ansehen zu verschaffen, zu deren nothwendigen Renovirung und würdigen Ausstaffirung 2c. nicht nur aus eigenen Mitteln circa 400 Rthlr. mit wohlwollender Liberalität beigetragen, sondern dieser Kirche auch Behufs feierlicherer Abhaltung des Gottesdienstes neue Kirchenornate im Werthe von ungefähr 200 Rthlr. geschenkt und sich in zwiefacher Hinsicht ein dankbares Andenken an seine verdienstliche Wirksamkeit gesichert.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathmann August Hampel zu Nimptsch;

der zeitherige Pfarradministrator Joseph Forelle als katholischer Pfarrer in Militsch;

der bisherige Hülfslehrer Matulka zu Laskowitz als Lehrrr an der evangelischen Schule zu Cawallen, Breslauer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 1. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3050. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September d. J., betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824.

Nr. 3051. Desgleichen von demselben Tage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin; und

Nr. 3052. Das Allerhöchste Privilegium vom 2. Oktober d. J., wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Einzahlungen der Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe haben in der neuern Zeit wiederum so abgenommen, daß der Betrag, welcher bekanntlich aus der freiwilligen Anleihe erwartet wurde, noch bei Weitem nicht erreicht ist. Wir nehmen daher um so mehr nochmals Veranlassung zu dergleichen Beiträgen dringend wiederum aufzufordern, namentlich diejenigen Personen, welche bei Erlaß des proponirten Gesetzes wegen einer Zwangs-Anleihe zu erwarten haben, von Letzterer betroffen zu werden, als in Folge des jetzigen Mangels der Betheiligung an freiwilligen Beiträgen, die Vorarbeiten zur Ausführung des gedachten Gesetzes für den Fall der Nothwendigkeit desselben vor Kurzem von uns eingeleitet und jetzt schon geschlossen sind. Wir können nur den Wunsch hinzufügen, daß auch in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke vorstehender Aufforderung in genügender Weise binnen kürzester Frist entsprochen und hierdurch beigetragen werde, die Ausschreibung der Zwangs-Anleihe entbehrlich zu machen.

Breslau, den 28. Oktober 1848. Pl.

Nach Anzeigen, welche den unterzeichneten Ministerien zugegangen sind, findet ein Vertrieb von Loosen zu dem sogenanten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Nummer, Falls letztere in einer bestimmten Ziehung herauskommt, zugestanden werden. Wenn gleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe, an und für sich nicht für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Aktien oder Schluß-Certifikaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Aktie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften den diesseitigen Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

Die Königliche Regierung erhält deshalb den Auftrag, durch Ihr Amtsblatt ein Verbot solcher Theilnahme ergehen und die Kontravenienten zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen.

Berlin, den 17. Oktober 1848.

Ministerium des Innern. **Finanz-Ministerium.**

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 27. Oktober 1848. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zur Vollendung des Baues der evangelischen Kirche zu Schwerin a. W.

In Folge Königlichen Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. d M. (11, 333), wonach die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vollendung des Baues der evangelischen Kirche in Schwerin a. W., welche Gemeinde zum größten Theile aus armen Professionisten und Tagelöhnern besteht, die gegenwärtig fast ohne Beschäftigung und sich daher in großer Noth befinden, mittelst Reskripts vom 19. v. M. eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte bewilligt haben, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unseres Regierungsbezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Fa-

milien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse, an welche solche gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 17. Oktober 1848. I. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der im zweiten Semester d. J. verlosten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Grauer eingesehen werden.

Breslau, den 24. Oktober 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zufolge höherer allgemeinen Anordnung ist dem Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius zu Wohlau das Amt zum 1. Oktober d. J. gekündigt worden, weshalb gemäß Justiz-Ministerial-Reskripts vom 7. August d. J. die Gerichte des bisher zum Gerichtssprengel des Haupt-Amts-Justitiarius von Wohlau gehörigen Guhrauer Kreises angewiesen werden, die Führung der gerichtlichen Untersuchungen in Zoll- und Steuersachen, nach Maaßgabe ihrer sonstigen Kompetenz zu übernehmen.

Glogau, den 11. Oktober 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

In Folge der vielfachen Beschwerden der Gutsherrschaften in Schlesien über die Verweigerung der Leistung von Diensten und Abgaben Seitens der verpflichteten Rustikalstellenbesitzer finden wir uns veranlaßt, die Besitzer von Rustikalstellen, von welchen Zinsen, Ehrungen und Dienste an die Gutsherrschaften bisher geleistet worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß die National-Versammlung zu Berlin in der Sitzung vom 30. September 1848 den Antrag auf Sistirung der ferneren Leistung der Dienste, und Zahlung der Zinsen verworfen hat, mithin für jetzt alle Dienste fortgeleistet, und die Zinsen gezahlt werden müssen, widrigenfalls die geeigneten Maaßregeln zur Auf-

rechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutz des Eigenthums angewendet werden würden.

Zugleich machen wir aber auch die verpflichteten Rustikalstellen=Besitzer auf das von der National=Versammlung berathene, unter dem 9. Oktober 1848 ergangene Gesetz über die Sistirung der Ablösungen noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 17. Oktober 1848.

Königliche General=Kommission von Schlesien.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister der Prinz Wilhelms=Eisenbahn, E. Blumhoffer zu Langenberg, ist unterm 19. Oktober 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Friedrich Wilhelm Franke zu Guhrau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Lieutenant a. D. von Mletzko zu Namslau;

der bisherige Lehrer Wilhelm Ulbrich als katholischer Schullehrer in Schwirz, Namslauer Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Johann Jehn als evangelischer Schullehrer zu Domsel, Wartenberger Kreises;

der zeitherige interimistische Lehrer Daniel Troche zum wirklichen Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau;

der Candidat des evangelischen Predigt= nnd Schulamtes Johann Julius Adolph Textor als Rektor an der evangelischen Stadtschule in Guhrau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 8. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3053. Das Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend; vom 6. September dieses Jahres.

Das 50ste Stück:

Nr. 3054. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli d. J., wegen Unterordnung des statistischen Bureaus unter das Ministerium des Innern.

Nr. 3055. Desgleichen vom 24. Oktober d. J., wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni d. J., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte; und

Nr. 3056. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Oktober d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegten Jahres-Rechnung über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1847 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden der Bestimmung des § 94 des Reglements gemäß, hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ult. Dezember 1846 betrug die Versicherung	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340
Zugang pro 1847 .	936,700	60,540	73,150	158,790	42,100	221,880	1,493,160
zusammen .	12,378,850	884,580	1,087,310	3,071,100	851,490	5,124,170	23,397,500
Abgang pro 1847 .	551,220	34,400	38,240	130,770	55,760	214,700	1,025,090
Mithin bleibt ult. Dezbr. 1847 Versicherung	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
und zwar:							
im Regierungs-Departement Breslau . .	4,652,900	327,100	471,730	1,268,420	455,680	1,992,800	9,168,630
im Regierungs-Departement Liegnitz . .	4,284,920	425,310	519,040	472,870	228,600	1,501,650	7,432,390
im Regierungs-Departement Oppeln . .	2,889,810	97,770	58,300	1,199,040	111,450	1,415,020	5,771,390
Summa wie oben	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1847:

A. Pro 1846 et retro.

1) übertragener Bestand ex 1846	8,118 Rthl.	27 Sgr.	6 Pf.
2) an Rückerstattungen	70 =	— =	— =
3) an Beitragsrückständen	6,867 =	29 =	— =

B. Currente Einnahmen pro 1847.

4) an ordentlichen Beiträgen	76,705 =	24 =	7 =
5) an außerordentlichen Beiträgen, im Betrage eines halbjährigen ordentlichen Beitrages	38,318 =	27 =	7 =
6) an Strafgeldern	19 =	— =	— =
7) an Zinsen-Gewinn für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder	181 =	3 =	— =
und			
8) ein aus der Staatskasse zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen pro 1847 gewährter Vorschuß .	30,000 =	— =	— =
Summa der Einnahme pro 1847	160,281 Rthl.	21 Sgr.	8 Pf.

Hiervon sind pro 1847 zu zahlen gewesen:

A. Restausgaben ex 1846 et retro.

1) an Brandschaden-Vergütigungen	1,247 Rthl.	8 Sgr.	6 Pf.			
2) an Brandschaden-Abschätzungsgebühren . . .	14 =	20 =	— =			
3) an Prämien für Spritzen	27 =	15 =	— =			
4) an Prämien für Entdeckung dreier Brandstifter . . .	300 =	— =	— =			
5) für verlorene und beschädigte Feuerlöschgeräthe . . .	5 =	— =	— =			
Latus:	1,594 Rthl.	13 Sgr.	6 Pf.	160,281 Rthl.	21 Sgr.	8 Pf.

Transport 1,594 Rthl. 13 Sgr. 6 Pf. 160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1847.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

a. für Hülfsarbeiten	531 rth.	20 sg.	— pf.
b. für Drucksachen an Gebäude-Beschreibungs-Formulare .	58 =	20 =	— =
c. für Buchbinder-Arbeiten	7 =	26 =	6 =
d. an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister Gebäude- und Brandschaden-Tax-Revisions- wie an Abschäzzungsgebühren .	177 =	4 =	— =
e. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten und Super-Rechnungs-Revisionsgebühren	319 =	15 =	— =
zusammen . . .	1,094 Rthl.	25 Sgr.	6 Pf.

2) An Brandschaden-Vergütigungen . . .	117,350 =	5 =	4 =
3) an Spritzen-Prämien .	446 =	— =	— =
4) an Prämien für verdienstliche Handlungen . .	18 =	— =	— =
5) für beschädigte und verloren gegangene Feuerlöschgeräthe	732 =	1 =	9 =
6) an die Staatskasse der vorstehend sub laut Nr. 8 bezeichnete zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder abgezahlt mit . .	30,000 =	— =	— =

Latus 151,235 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf. 160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.

	Transport 151,235 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf.	160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.
und 7) an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren .	3 = 4 = 6 =	
Summa der Ausgabe		151,238 = 20 = 7 =
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1847 noch verblieben . . .		9,043 Rthl. 1 Sgr. 1 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand . ..	4,097 Rthl. 23 Sgr. 7 Pf.	
b. an außenstehenden, jetzt inzwischen größtentheils bereits eingezahlten Einnahme-Resten	4,945 = 7 = 6 =	
zusammen wie oben		9,043 = 1 = 1 =

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät ist im Jahre 1847 namentlich von ungewöhnlich zahlreichen Brandschäden betroffen worden. Dieselbe hat an 64 Städte 114 Brandschaden zu vergütigen gehabt. Durch letztere sind:

376 Wohnhäuser,
175 Stallungen,
110 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Wassermühlen,
2 Kirchen,
1 Schulhaus
und 17 Fabrikgebäude,
zusammen 685 Gebäude in der großen Mehrzahl gänzlich zerstört worden.

Auffallend zahlreiche Brandschäden sind vorgekommen in den nachbenannten Städten des Oppelner Regierungs-Bezirks, und zwar

in Creuzburg . 4,
in Bauerwitz . 5,
in Landsberg . . 5,
und in Ujest . . . 9.

Wegen bereits geständig gewesener vorsätzlicher Brandstiftung sind 5 Personen in den Städten Reichenbach und Zobten hiesigen, Beuthen Liegnitzer, und Ujest Oppelner Regierungsbezirks dem betreffenden Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist dagegen gegen 18 Personen und wegen Fahrlässigkeit gegen 5 Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen.

Die wegen bereits geständig gewesener resp. verdächtiger Brandstiftung vorbehaltenen Brandschaden-Vergütigungen betragen 3218 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen aufzubringen gewesenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge sind pro 1847 von Hundert Versicherung, und zwar:

in der 1. Klasse		7 Sgr.	6 Pf.,
= = 2. =		12 =	— =
= = 3. =		16 =	6 =
= = 4. =		21 =	— =
= = 5. =		25 =	6 =
und in der 6. =	1 Rthlr.	— =	— =

oder durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. 9 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 27. Oktober 1848. I.

Betreffend die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale in Paris.

Zur Erläuterung der in unserem Amtsblatte pro 1848 Nr. 36 Seite 380 enthaltenen Bekanntmachung, nach welcher die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale in Paris zum Betriebe ihrer Geschäfte in einigen Provinzen des preußischen Staats ertheilte Concession durch Ministerialbeschluß aufgehoben ist, bringen wir in Folge höherer an uns ergangener Aufforderung noch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß zwar fortan keine neuen Versicherungen der gedachten Gesellschaft durch Agenten vorgenommen werden dürfen, keineswegs aber bei Zurücknahme der Concession die Absicht vorgewaltet hat, die Rechte der Versicherten oder der Versicherungs-Gesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben. Vielmehr soll in Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden sind, und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, gestattet sein, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungsverträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Zeit verabredet ist, auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft bleiben, sowie daß zur Realisirung derselben Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten und resp. bestellt werden.

So wie hiernach die vollständige Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft in den diesseitigen Staaten spätestens bis ult. Dezember 1852 erfolgt sein muß, so versteht es sich übrigens von selbst, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen die Concession ertheilt war, in Kraft bleiben und dieselben Seitens der Gesellschaft und deren Agenten erfüllt werden müssen.

Breslau, den 31. Oktober 1848. I.

Der Dr. Unger zu Erfurt beabsichtigt unter dem Titel:

„Praktische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine“

die Herausgabe eines Werks, welches den bisherigen Mängeln in der Organisation dieser Vereine in vieler Beziehung abzuhelfen geeignet sein dürfte.

Da die Verbreitung dieses Werks höheren Orts empfohlen worden, und der Preis im Wege der Subscription nur 10 Sgr. pro Exemplar beträgt, so werden sämmtliche Königl. Landräthe und Magisträte aufgefordert, sich der Sammlung eingehender Subscriptionen zu unterziehen und das Resultat der Königlichen Regierung zu Erfurt seiner Zeit anzuzeigen.

Breslau, den 9. Oktober 1848. I.

Den Wochenmarkt-Verkehr betreffend.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. September d. J. wird die im Artikel 3 der Verordnung über den Wochenmarkt-Verkehr vom 2. Februar d. J. (Amtsblatt S. 56) bestimmte Frist bis zum Schluß des Jahres 1849 hiermit verlängert.

Breslau, den 1. November 1848. I.

Den Kaufmann A. E. Lonsky in Frankenstein haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Frankenstein und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 25. Oktober 1848. I.

Den Bürgermeister, Kaufmann Ferdinand Kattner haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Nimptsch und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 27. Oktober 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte mittelst Justiz-Ministerial-Reskripts vom 23. v. M. mehrere Exemplare der Bekanntmachung über die am 16. v. M.

stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte:

die Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Creutzburg, Frankenstein, Glatz, Hirschberg, Landeshut, Schweidnitz, Wohlau, das hiesige Stadt-Gericht und das Fürstenthums-Gericht zu Oels

vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen Serien oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die oben bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 1. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

In der letzten Zeit hat sich in allen Theilen des Landes, sowohl auf amtlichem Wege, als durch die Presse vielfach und dringend der Wunsch kund gegeben, daß die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten einer von dem Ministerium getrennten, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde übertragen werden möge.

Dieser Wunsch, als dessen Motiv die veränderte Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angeführt wird, hat erneuete Veranlassung dargeboten, diejenigen Maaßregeln in das Auge zu fassen, welche in Folge der bevorstehenden Veränderung der Beziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und dem Staate für die evangelische Kirche erforderlich sein werden. Hierbei ergab sich zunächst, daß es nicht möglich sei, die Entwickelung einer selbstständigen Verfassung so schnell, als es vielseitig gewünscht worden ist, zum Abschlusse zu bringen, theils weil es zuvörderst noch der gesetzlichen Feststellung der Trennung der Kirche von dem Staate bedarf, theils weil jene Entwickelung von einer Reihe sehr schwieriger Vorfragen abhängt, deren Lösung zu übereilen die gerechte Rücksicht auf die Zukunft der Kirche verbietet. Auf der anderen Seite konnte jedoch eben so wenig verkannt werden, daß die Kirche, deren Verfassung sich bisher so eng an den Staat angelehnt hat, der Gefahr des Zerfallens ausgesetzt sein würde, wenn die Auflösung ihres bisherigen Verhältnisses unvorbereitet erfolgen sollte. Es wurde also die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, einen Mittelpunkt zu schaffen, von welchem die kirchliche Verwaltung mit Hülfe der bestehenden Behörden so lange geführt werden könne, bis sich die Kirche selbst über ihre Verfassung geeinigt haben werde. Diese Aufgabe setzt vor Allem hinreichende Kenntniß der bestehenden Zustände und Erfahrung voraus, welche eine neugebildete Behörde nicht in dem gewünschten Maaße in sich vereinigen kann. Dagegen wurde erkannt, daß den verschiedenen hier obwaltenden Rücksichten genügt sein werde, wenn die dem Minister zustehenden Attribute

der innern Kirchenverwaltung auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums, und zwar zur Vermeidung der Collisionen, welche sich in der Person des Chefs ergeben könnten, unter dem Vorsitze des Direktors derselben zu selbstständiger kollegialischer Ausübung übertragen würden.

In diesem Sinne ist von dem gegenwärtigen Ministerverweser an Se. Majestät den König Vortrag erstattet, und es ist dabei zugleich beantragt worden, es möge der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, unverzüglich die Einleitung zu treffen, deren es bedarf, um der Kirche die freie Entschließung über ihre Verfassung möglich zu machen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Allerhöchste Entschließung erst dann erfolgen kann, wenn die Vereinbarung über die veränderte Stellung der Religions-Gesellschaften zwischen der Krone und den Volksvertretern erfolgt sein wird.

Inzwischen wird jedoch von Seiten des Ministerverwesers schon jetzt zur Beseitigung etwaniger Bedenken die Einrichtung getroffen werden, daß in allen innern Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, in denen eine Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung nicht stattfindet, anstatt der ihm zustehenden alleinigen Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Abtheilung Beschluß gefaßt wird.

Nach Maaßgabe eines Reskripts des vorgeordneten Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. d. M. bringen wir dies zur Kenntniß der Behörden, Geistlichen und Gemeinden unsers Aufsichtskreises, in der Hoffnung, daß diese Mittheilung dazu beitragen werde, die von vielen Seiten her laut gewordenen Besorgnisse zu zerstreuen und einer verderblichen Spaltung vorzubeugen.

Breslau, den 21. Oktober 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg ist unter dem 26. Oktober 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkussionsschloß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Oktober 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mattern zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Nikisch, Schultz-Völcker und Treutler zu Referendarien;

die Rechts-Kandidaten v. Bardzki, Gärth, Schmidt, Schultze und Thomale zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren;

der Aktuarius Beling zum Aktuarius, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Sprenger in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht in Köslin;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren v. Bardzki, v. Debschütz, Gärth und Thomale an das Ober-Landes-Gericht in Breslau;

der Gefangenwärter Freitel beim Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz als Bote und Exekutor an das Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

der Bote und Exekutor Hartmann beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal als zweiter Gefangen-Aufseher an das Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Oktober 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Thomaswaldau	Bunzlau	Assessor Maschke zu Bunzlau	Land- und Stadt-Gericht in Bunzlau interimistisch.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
2. Pansdorf	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiarius Siemon in Liegnitz.

Verzeichniß
der im Monate Oktober 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freystädter Kreis.			
Stadt Freystadt 3., 4. und 5. Bezirk	Strauß	Kafetier	Freystadt.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan	Striesche	Kaufmann	Sagan.
Guhrauer Kreis.			
Stadt Guhrau	Franke	Partikulier	Guhrau.
Desgl.	Matthie	Mühlenbesitzer	Guhrau.
Lübener Kreis.			
Mühlrädlitz	Sage	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
Rothenburger Kreis.			
Cunnersdorf	Frhr. von Buddenbrock	Kgl. Oberst-Lieutenant	Cunnersdorf.

Chronik.

Auszeichnung. Dem Kreis-Wundarzt **Vortisch** in Nimptsch ist die Impfmedaille verliehen worden.

Bestätigt:

Der bisherige Pastor in Polkwitz Ernst **Kosmehl** als fünfter Prediger an der Pfarrkirche zu St. Petri et Pauli in Görlitz;

der bisherige Adjuvant zu Nieder-Wüste-Giersdorf Gustav **Schmidt** als evangelischer Schullehrer zu Fellhammer, Waldenburger Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Heinrich **Hintze** als wirklicher evangelischer Schullehrer in Rogelwitz, Brieger Kreises;

der seitherige Oberlehrer an der höheren Töchterschule zu Cüstrin Wilhelm **Eberlein** als Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

Vermächtniß.

Der zu Neisse verstorbene Partikulier Ignatz **Engler** hat

zur Anschaffung eines neuen Hochaltars in der dortigen Gymnasialkirche 50 Rthlr.

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 15. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 51ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Erlasse unter:

Nr. 3057. Vom 9. Oktober d. J., durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhr-Schifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird.

Nr. 3058. Von demselben Tage, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 3059. Vom 8. November d. J., betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Oktober d. J. zu bestimmen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 1813/15, die zur untersten oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe eingeschätzt sein würden, seit dem Jahre 1846 zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde, und zwar:

a. auf die Krieger aus den Feldzügen von 1806/7;
b. auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c. unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien, auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11. Stufe einzuschätzen sein würden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zu mehrerer Erläuterung Hinsichts der erwähnten beiden Steuerstufen noch, daß bei der gewährten Steuerfreiheit nur diejenigen Krieger betheiligt sind, welche, als zur untersten Stufe gehörend, für jede steuerpflichtige Person monatlich 1 Sgr. 3 Pf. zahlen, und diejenigen, die in der vorletzten Stufe, entweder für ihre Person allein monatlich 2 Sgr. 6 Pf. oder für ihren Haushalt im Ganzen monatlich 5 Sgr. bisher entrichtet haben.

Breslau, den 9. November 1848. III.

Nachdem der Bau der Waldenburg-Friedländer Chaussee zwischen Friedland und Lang-Waltersdorf vollendet worden ist, wird in Gemäßheit der von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Bestimmung über die Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für 1 Meile an der Hebestelle zu Nieder-Lang-Waltersdorf vom 18. dieses Monats ab für Rechnung des Waldenburg-Friedländer Chaussee-Bau-Vereins stattfinden.

Breslau, den 7. November 1848. I.

Nachstehende Veränderung der Taxpreise wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Chinioideum	1	Drachme	4	Sgr.	6	Pf.
Chinium hydrochloratum .	1	Scrupel	14	=	10	=
„ sulphuricum . .	1	„	10	=	8	=
Cortex Chinae regius .	1	Unze	9	=	6	=
„ „ „ contusus et gr. mod. pulverator	1	„	11	=	2	=
„ „ „ subt. pulv.	1	Drachme	1	=	8	=

Breslau, den 11. November 1848. I.

Den Kaufmann Samuel Beerel in Guhrau haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Guhrau und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 7. November 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Justiz-Tabellen und Listen betreffend.

Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch angewiesen.

Einzureichen sind:

1) Die Haupt-Uebersicht der Geschäfte litt. A. nach dem der allg. Verfügung vom 16. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 216) beiliegenden Formulare.

Statt der in der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 338) vorgeschriebenen vollständigen Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse genügt nach der allgemeinen Verfügung vom 16. April 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 76) eine Verweisung auf die zuletzt eingereichte Uebersicht, unter Anführung der seitdem eingetretenen Veränderungen. Die Zahl der Einwohner ist dabei nach der von Seiten der administrativen Behörden Ende 1846 erfolgten allgemeinen Zählung anzugeben.

2) Die Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen für das II. Semester c. mit Beachtung des durch die allgemeine Verfügung vom 16. November 1846 vorgeschriebenen Formulars litt. B.

3) Die Gefangenen-Liste für das letzte Quartal; und

4) die General-Uebersichten litt. E. der Verordnung vom 31. Oktober 1842:

a. der im letzten Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen;

b. der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses.

Hierbei wird den Gerichten noch Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht:

A. Es ist bei vielen Untergerichten der Fall vorgekommen, daß sie in der Geschäfts-Uebersicht

unter Nr. 1: „Gewöhnliche Civil-Prozesse nach der Verordnung vom 21. Juli 1846“

nur die Zahl der Prozesse überhaupt angegeben haben, ohne sie nach den besondern Prozeßgattungen sub litt. a. b. c. und d. zu trennen.

Ferner ist bei den erledigten Sachen häufig nur die Kolonne: „Summa“ ausgefüllt, nicht aber die vorhergehenden Kolonnen:

durch Agnition ꝛc.
= Entsagung,
= Vergleich,
= Erkenntniß.

Oft ist auch eine ganz umgekehrte Folgeordnung der verschiedenen Prozeßgattungen sub 1—7, der Vorschrift des vorgeschriebenen Formulars entgegen, beliebt worden, und eben so sind sehr häufig die nach der vorjährigen Geschäfts-Uebersicht am Schlusse des Jahres anhängig und unbeendigt gebliebenen Prozeßgattungen in die diesjährige Geschäfts-Uebersicht unter der Kolonne: „waren anhängig," überjährige, mit ganz andern Zahlen aufgenommen worden.

Solche Versehen und Fehler müssen durchaus vermieden werden.

B. Mehrere Gerichte des Departements haben ferner in ihren Geschäfts-Uebersichten des Jahres 1847

a. unter I. Nr. 6: „Gewöhnliche Prozesse nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung;"

b. unter I. Nr. 7: „Summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833"

eine Menge Prozesse der gedachten Art als neu eingeleitet, d. i. in der Kolonne: „diesjährige" aufgenommen, welche mit Rücksicht auf die Verordnung vom 21. Juni 1846 nicht dahin gehören und vom Justiz-Ministerium als dorthin nicht gehörig normirt worden sind.

Es wird vielmehr höhern Orts verlangt, daß nur die am Schlusse des vorhergehenden Jahres (jetzt 1847) noch anhängig verbliebenen Prozesse jener Gattung unter den besonderen Positionen zu Nr. 6 und 7 bis zu deren gänzlicher Abwickelung fortgeführt; daß dagegen die neu eingeleiteten Prozesse dieser Art, und zwar

die Gattungen ad a. unter I. Nr. 5
und die Gattungen ad b. unter I. Nr. 1 litt. d.

aufgenommen werden sollen.

Die Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, auch diese Anordnung bei den diesjährigen Geschäfts-Uebersichten genau zu befolgen.

Breslau, den 6. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Bedauern haben wir vernommen, daß sich in mehreren evangelischen Gemeinden unserer Provinz der Wahn verbreitet hat, als erhielten die Geistlichen in Folge der eingetretenen Veränderungen in den Rechtszuständen unseres Staates Besoldungen aus Staatskassen und bedürften weder der Stolgebühren mehr für kirchliche Verrichtungen, noch seien die Gemeindeglieder weiter verpflichtet zur Entrichtung ihrer bisherigen Abgaben an die Geistlichkeit und andere kirchliche Beamte, da alle dergleichen Abgaben aufgehoben werden sollten oder bereits aufgehoben worden seien. Es sind in Folge dieser irrigen Annahme, in welcher wühlerische Parteiführer Unerfahrene zu bestärken suchen, indem sie diese Abgaben zu sogenannten Feudallasten rechnen, an manchen Orten weder Stolgebühren, noch Offertorien, Decem, Zinsen und dergleichen an die kirchlichen Beamten mehr entrichtet worden, an anderen ist mindestens eine auffallende Säumigkeit in der Bezahlung derselben eingetreten.

Ein großer Theil der Geistlichen, Organisten, Küster und anderen Kirchenbedienten sind durch diese widerrechtliche und absichtliche Entziehung der ihnen vokationsmäßig zustehenden Einkünfte um so mehr in eine höchst traurige Lage versetzt worden, als die Meisten fast nur auf Accidenzien angewiesen sind, deren durchschnittlichen Ertrag sie sogar in Pfarreien alter Stiftung zu versteuern verbunden sind. Wir sehen uns daher zu der Erklärung veranlaßt, daß bis jetzt eine Veränderung

> in Betreff der Besoldungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten gesetzlich noch nicht eingetreten ist, daß daher die Gemeinden und deren einzelne Mitglieder, sofern sie nicht durch notorische Armuth daran verhindert werden, zur Entrichtung ihrer bisherigen kirchlichen Abgaben, als Stolgebühren, Offertorien, Decem, Zinsen u. s. w., so lange gesetzlich verpflichtet sind, bis durch das Gesetz ein Anderes bestimmt sein wird.

Wir hegen zu der christlichen Gesinnung der Gemeinden das zuversichtliche Vertrauen, daß sie nicht nur durch ihre Achtung vor dem Gesetz, sondern vielmehr noch durch den Gehorsam gegen die deutlichen Vorschriften des göttlichen Wortes, welches einen Arbeiter seines Lohnes werth erklärt (1. Timoth. 5, 18) und als einen Befehl des Herrn bezeichnet, daß die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen (1. Corinth. 9, 14) unserer Belehrung ein willigeres Ohr als den Einflüsterungen gefährlicher Verführer schenken und sich der Schuld nicht theilhaftig machen werden, daß ihre Diener am Heiligthum ihres Amtes mit Seufzen warten und für ihre Mühwaltung darben sollen.

Breslau, den 19. Oktober 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien untern 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nr. 1160. 1161 à	500	Rthlr.
= 3200 bis incl. 3203 à	200	=
= 5894 bis incl. 5900 à	100	=
= 11281 bis einschließlich 11285 und		
= 11287 bis einschließlich 11293 à	50	=
= 22055 bis einschließlich 22080 à	25	=

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Cp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Oktober 1848.

I. Befördert:

1) Der Referendarius Wissowa zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

2) der Referendarius Aloys Lorenz II. zum außeretatsmäßigen Stadt-Gerichts-Assessor;

3) der interimistische Gerichtsdiener und Exekutor Brachmann bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg definitiv als solcher.

II. Versetzt:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Krause zu Glatz als Rath an das Land- und Stadt-Gericht zu Stettin;

2) der zum außeretatsmäßigen Land- und Stadt-Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Niederstetter an das Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;

3) der Referendarius Drenkmann an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

4) der Referendarius Wilhelm Schneider an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O.;

5) der Auskultator von Debschütz von dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau an das Land-Gericht zu Breslau;

6) der Auskultator Fritsch von dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor,

7) der Auskultator Fromhold von dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau,

8) der Auskultator Rosenberger von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor,

9) der Auskultator Walter von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor,
ad 6 bis 9 an das Stadt-Gericht zu Breslau.

Verzeichniß

der erfolgten Vereinigungen von Gerichts-Aemtern mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Oktober 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Camin und Zweckfronze	Wohlau	Justitiarius Höppner zu Wohlau	Gerichts-Kommission zu Winzig.
Polkendorf	Neumarkt	Justitiarius Böge zu Neumarkt	Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt.
Birkholz	Schweidnitz	Justitiarius Latte zu Schweidnitz	Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz.

Verzeichniß

der nachträglich bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Eckersdorf Lamsfeld Dürrjentsch Woischwitz	Forgwer	Ober-Amtmann	Wessig.
Thauer	Meyer	Freigutsbesitzer	Thauer.
Stadt Breslau.			
Grüne Baumbezirk	Grund	Tischlermeister	Stadt Breslau
Sieben Rademühlen-bezirk	Müller	Kaufmann	desgl.
Oderbezirk	Rudolph	Goldarbeiter	desgl.
Jesuitenbezirk	Büttner	desgl.	desgl.
Drei Lindenbezirk	Wöllmer	Gastwirth	desgl.
Kreis Nimptsch.			
Petrickau	Reiche	Amtmann	Petrickau.
Kreis Oels.			
Stadt Oels	Eschrich	Kaufmann	Oels.
desgl.	Ludwig	Hof-Buchdruckerei-besitzer	Oels.
Kreis Ohlau.			
Gaulau	Jurock	Schullehrer	Gaulau.
Deutsch-Steine Polnisch-Steine Rosenhain	Förster	Schulze	Rosenhain.
Kreis Reichenbach.			
Neudorf	Sauermann	Stellenbesitzer	Neudorf.
Kreis Steinau.			
Stadt Raudten	Giesel	Kaufmann	Raudten.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 22. November 1848.

Bekanntmachung.

Die in mehreren öffentlichen Blättern gegen die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heilanstalt und des damit verbundenen Pensions-Instituts in Leubus erhobenen Anschuldigungen haben mich veranlaßt, eine medizinal-polizeiliche Revision derselben durch die beiden Regierungs- und Medizinalräthe der Königlichen Regierungen in Breslau und Liegnitz zu veranstalten.

Diese Revision hat vom 4. bis 7. Juli d. J. stattgefunden. Die Kommissarien sind dabei im Allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen gelangt und haben in dem über die Vollziehung ihres Auftrages erstatteten Berichte versichert, wie sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Heilanstalt in Leubus in einem sehr guten Zustande sich befinde, daß Reinlichkeit und Ordnung in derselben im vorzüglichen Maaße vorwalte, daß die Pfleglinge zu den Aerzten und Wärtern Zuneigung und Vertrauen haben, daß das Pensions-Institut sich ebenfalls der gedeihlichsten Pflege erfreue und daß beide Anstalten ihrem Zwecke in vollkommen zufriedenstellendem Maaße entsprechen.

Breslau, den 9. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung.

Es gehen den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern unmittelbar von Privatpersonen viele Reklamationsanträge wegen Entlassung und Beurlaubung aus dem Militärdienste zu, die, weil die obwaltenden speziellen Verhältnisse nicht nur ungenau, sondern oft auch unrichtig und zu Gunsten der Anträge entstellt vorgetragen werden, den Provinzialbehörden zur Ermittelung und Anzeige des Sachverhältnisses überwiesen werden müssen. Ebenso werden die Königlichen General-Kommandos und die einzelnen Truppentheile durch

Entlassungs- und Urlaubsgesuche mit Umgehung der Civilbehörden überhäuft. Da durch derartige, von dem vorgeschriebenen Wege abweichende Anträge der Geschäftsbetrieb nur erschwert und eine den Antragstellern nachtheilige Verzögerung herbeigeführt wird, so finde ich mich veranlaßt, das Publikum darauf hinzuweisen, daß alle derartigen Reklamationsgesuche von den betheiligten Individuen zunächst stets bei dem Kreislandrath anzubringen sind. Daß, wenn dieser das Gesuch als unbegründet zurückweist, die Beschwerdeführung an die Königliche Regierung, demnächst an mich, und endlich an das Königliche Ministerium zuläßig bleibt, bedarf keiner weitern Erwähnung, und bemerke ich nur schließlich noch, daß derartigen, an die vorgesetzte Behörde gerichteten Beschwerden, stets der Bescheid der Unterbehörde beigefügt werden muß.

Im Interesse einer schleunigen Erledigung derartiger Anträge fordere ich das Publikum auf, sich bei allen solchen Gesuchen die vorstehenden Andeutungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Breslau, den 9. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da uns durch die uns vorgesetzte Behörde keine gesetzliche Bestimmung zugegangen ist, durch welche von der Verpflichtung zur Entrichtung der landesherrlichen Steuern und Abgaben zeitweise entbunden worden, so erwarten wir von dem verständigen Sinne der Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, daß sie in ruhiger Erwägung der großen Nachtheile, welche eine Aussetzung der Fortentrichtung der landesherrlichen Abgaben und Steuern für die Gesammtheit der Bevölkerung und für die Abgabenpflichtigen selbst nach sich ziehen müßte, ihren gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nach wie vor unweigerlich genügen werden.

Breslau, den 18. November 1848.

Königliche Regierung.

Der größte Theil der von der Königlichen Münze zu Berlin über das zur freiwilligen Staatsanleihe eingelieferte verarbeitete Gold und Silber ausgefertigten Werthbescheinigungen ergiebt Beträge, zu deren Abrundung, um Summen von 10 zu 10 Rthlr. zu erlangen, es häufig nur eines geringen fernern Beitrages von wenigen Thalern oder Silbergroschen bedarf. Da nun die künftige Verbriefung und Verzinsung der freiwilligen Staatsanleihe nur nach Summen von mindestens 10 Rthlr. erfolgt, so machen wir die Betheiligten darauf

aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt, noch diejenigen geringen Beträge baldigst baar einzuzahlen, welche dazu dienen, den Werth des von ihnen zur Anleihe eingelieferten verarbeiteten Goldes und Silbers so abzurunden, daß der dadurch sich ergebende gesammte Beitrag mit 10 theilbar ist. Wir fordern daher zu diesen Nachzahlungen hierdurch auf, indem wir nochmals bemerken, daß ohne dieselben derjenige Theil des Beitrages, welcher über eine Summe von 10 zu 10 Thaler überschießt, bei der künftigen Verbriefung und Verzinsung außer Acht gelassen wird.

Breslau, den 13. November 1848. **Pl.**

Betreffend die Errichtung der Bürgerwehr nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1848.

Nachdem durch die in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 3047 und 3048 publizirten Gesetze über Errichtung der Bürgerwehr die Verhältnisse dieses Instituts ihre gesetzliche Regulirung erhalten haben, kommt es darauf an, daß nunmehr in allen Gemeinden mit Organisation der Bürgerwehr nach Maaßgabe der in jenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften vorgegangen werde. Zu dem Ende wird den Königlichen Landrathsämtern und den Magisträten von uns Folgendes zur Beachtung eröffnet.

1) Es haben zuvörderst nach § 13 des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. d. M. in sämmtlichen Gemeinden die Gemeinde-Vorstände die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen sofort anzulegen und bei Feststellung derselben die in dem § 14 daselbst für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen inne zu halten. Die Feststellung der Stammliste durch die Gemeinde-Vertretung muß spätestens bis zum 1. Januar k. J. erfolgt sein.

2) Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (§ 18) zu schreiten, und sind zu diesem Behufe diejenigen, die nach § 18 Alin. 2 ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer, jedoch nicht präklusivischer Frist zur Anmeldung aufzufordern.

3) Die erste Dienstliste ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind.

4) Wenn bei Aufstellung der Stammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement ꝛc. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ist, so hat hierüber bis zur allgemeinen Regulirung der betreffenden Kommunal-Verhältnisse durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Kreisbehörde mit Rekurs an uns zu entscheiden.

5) Nach Feststellung der beiden Dienstlisten ist die Formation der Bürgerwehr in Bataillone, Kompagnien ꝛc. nach Maaßgabe der Bestimmungen im Abschnitt V. des mehrberegten Gesetzes zu bewirken. Da diese Formation zufolge § 35 des Gesetzes nur in denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke

eines Bataillons erreicht, durch die Gemeinde-Vertretung — abgesehen von diesen Orten aber, durch die Kreisvertretung angeordnet werden soll, so haben sämmtliche Gemeinden der einzelnen Kreise den resp. Landräthen derselben, welche einstweilen die Verrichtungen der Kreisvertretung wahrzunehmen haben, nach Feststellung der Dienstlisten unter Mittheilung derselben davon Nachricht zu geben, ob und inwieweit bei ihnen der § 35 des Gesetzes Anwendung findet oder die Formation der Bürgerwehr durch den Landrath anzuordnen ist. In hiesiger Stadt geschieht die Formation der Bürgerwehr jedenfalls durch den Magistrat.

6) Nach Bildung der Bataillone u. s. w., bei deren Abgränzung es übrigens rathsam sein wird, sich so viel als möglich an die bestehenden Gemeindebezirke und deren Unterabtheilungen anzuschließen, ist die Wahl der Vorgesetzten der Bürgerwehr nach den Bestimmungen im Abschnitt VI. des Gesetzes (§§ 45—56) zu veranlassen. Bei der Wahl des Obersten sind insbesondere die Bestimmungen in den §§ 33 und 46 zu beachten und haben die Landräthe uns seiner Zeit die erfolgte Formation der Bataillone anzuzeigen, wonächst das Weitere wegen Wahl der Obersten von uns veranlaßt werden wird.

7) Will eine Gemeinde Bürgerwehr-Artillerie einführen, so hat sie hierüber eine Erklärung abzugeben und darin zugleich die im §. 44 des Gesetzes gedachte Verpflichtung zu übernehmen. Diese Erklärung ist uns zur weiteren Veranlassung einzureichen.

8) Die Bestimmung wegen des Dienstzeichens (§ 57) bleibt vorbehalten.

9) Die Beschaffung der Dienstzeichen und der Waffen liegt mit der im § 60 enthaltenen Maaßgabe jedem Mitgliede der Bürgerwehr auf eigene Kosten ob. Die vom Staate einzelnen Gemeinden bereits verabreichten Waffen bleiben jedoch zufolge § 130 des Gesetzes bis zur vollständigen Ausführung desselben, und nach § 3 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober c., jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt im Besitze der Gemeinden, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird.

10) Wegen Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses für die Bürgerwehr in jeder Gemeinde ist ebenfalls nach der Bildung derselben und nach der Wahl der Führer das Erforderliche auf Grund des § 63 u. ff. zu veranlassen.

Indem wir die Herren Landräthe und Magisträte unseres Verwaltungsbezirks, erstere zur weiteren Instruktion der ländlichen Gemeinde-Vorstände, auffordern, nach vorstehenden Andeutungen ungesäumt mit der Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vorzugehen und die dieserhalb erforderlichen Einleitungen zu treffen, wollen wir bis zum 15. Januar k. J. der Anzeige darüber entgegen sehen, ob in sämmtlichen Gemeinden die Feststellung der Stammlisten zur Bürgerwehr durch die Gemeindevertretung erfolgt und wie weit sonst mit Ausführung des Gesetzes vorgeschritten sei.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes, welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Kommunalbehörden und die den gemeinen Gerichten unterworfenen Vergehen betreffen, wie insbesondere die §§ 1, 3, 4, 5, 6, 66, 77, 78 und 80, ferner der § 81 (mit der für dringende Fälle, wo die Requisition der Civilbehörde nicht abgewartet werden kann, im § 2 der transitorischen Verordnung vom 17. d. M. vorgeschriebenen Modifikation) und § 127 auch auf die bereits bestehende Bürgerwehr Anwendung finden.

Breslau, den 30. Oktober 1848. I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der abgebrannten Schulgebäude zu Krumm-Wohlau, Kreis Wohlau.

Zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Krumm-Wohlau, Kreis Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 13. v. Mts. die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte genehmigt worden. Es werden daher die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unseres Regierungsbezirks, sowie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 10. November 1848. II.

Da die vom Reichenbacher Kreisverbande innerhalb des Reichenbacher Kreises unternommene Chaussirung der Schweidnitz-Strehlener Straße nicht, wie gehofft wurde, in diesem Jahre zwischen Költschen und der Kreisgrenze bei Pfaffendorf vollendet werden kann — so wird die interimistisch zu Költschen eingerichtete einmeilige Chausseegeld-Erhebung auf den Antrag des Königlichen Landrathsamtes zu Reichenbach vom 23. d. M. ab in Ober-Lang-Seiffersdorf stattfinden.

Breslau, den 12. November 1848. I.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der evangelischen Theologie, als:

1) Bernhard Gringmuth aus Glogau, alt 25 Jahr;
2) Johann Karl Julius Lindner aus Marklissa, alt 27½ Jahr;
3) Gottlieb Erdmann Julius Pogantke aus Fürsten-Ellguth, alt 33 Jahr;
4) Oswald Friedrich Traugott Rosemann aus Liegnitz, alt 22¼ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Kandidaten des Predigtamtes:

1) Karl Ferdinand Beihl aus Neustettin, alt 27¾ Jahr;
2) Jakob Traugott Noack aus Nieder-Gurig bei Bautzen, alt 32 Jahr;
3) Friedrich Eduard Louis Niepach aus Schönau, alt 27 Jahr;
4) Alexander Friedrich Wilhelm Prusse aus Constadt, alt 35 Jahr;
5) Karl Friedrich Heinrich Benno Rilke aus Hartmannsdorf, alt 27 Jahr;
6) Adolph Bernhard Reinhold Schenk aus Hausdorf, alt 27 Jahr;
7) Richard Thämel aus Leippa, alt 24⅓ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches jedoch bei dem rc. Thämel erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre in Geltung tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. November 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Kuratoriums und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig mit dem Schlusse des Jahres ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie zur Wahl zweier Revisions-Kommissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1849 und 1850 ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 15. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale derselben (Mohrenstraße Nr. 59) anberaumt, zu welcher die Stimm-Berechtigten, unter Bezugnahme auf die im § 57 der Statuten enthaltenen Bestimmungen, mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die Kandidatenliste vom 1. Dezember ab in dem gedachten Geschäftslokale eingesehen werden kann.

Berlin, den 3. November 1848.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Schulze.

Patentirung.

Dem Mechanikus Schlarbaum zu München ist unter dem 9. November 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das dem Mechaniker C. Hummel in Berlin unterm 10. Dezember 1842 auf sechs Jahre für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaschime für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

ist auf fernere vier Jahre verlängert worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Herrn J. Nering Bögel zu Isselburg unterm 31. August v. J. ertheite Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen.

Chronik.

Zurückversetzung. Der nach Stück-Nummer 41 Seite 430 des diesjährigen Amtsblattes nach Leobschütz beförderte Königl. Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Eitner in Steinau ist, auf seinen Wunsch, nach Steinau in gleicher Eigenschaft zurück versetzt worden.

Der Oberlehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Gleiwitz, Magister Böbel, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und

der bisherige Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels, Schurig, ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen angestellt worden.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	29	7	1	20	6	1	4	9	—	29	5	—	27	11	—	23	1	—	17	11	—	15	2	—	20	—	4	27	6
Brieg	1	22	3	1	15	9	1	5	3	1	—	—	—	24	3	—	20	—	—	15	6	—	12	6	—	15	9	3	11	3
Frankenstein	2	—	—	1	11	6	1	7	6	1	2	9	—	25	9	—	20	9	—	17	9	—	15	9	—	16	—	3	—	—
Glatz	2	1	3	1	23	—	1	5	6	1	—	6	—	27	—	—	22	3	—	17	3	—	14	—	—	20	—	3	15	—
Guhrau	2	—	8	1	25	4	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	16	8	—	15	4	—	18	—	3	17	6
Habelschwerdt	1	28	1	1	19	4	1	2	10	—	27	10	—	23	4	—	20	6	—	15	6	—	13	9	—	16	—	4	12	6
Herrnstadt	2	—	—	1	27	—	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	27	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	3	15	—
Münsterberg	1	26	1	1	19	1	1	6	6	1	1	3	—	24	1	—	22	1	—	16	10	—	14	1	—	18	3	3	20	—
Namslau	1	24	5	1	22	11	1	2	4	1	9	1	—	24	4	—	23	3	—	16	7	—	15	7	—	10	7	2	15	—
Neumarkt	1	29	—	1	21	—	1	2	—	—	29	—	—	28	—	—	21	—	—	17	—	—	14	—	—	24	—	4	5	—
Nimptsch	1	28	6	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	25	6	—	20	6	—	17	6	—	15	6	—	20	4	4	15	—
Ohlau	1	23	6	1	19	6	1	3	—	1	1	—	—	23	6	—	22	3	—	15	9	—	13	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	28	10	1	25	10	1	3	3	1	—	5	—	27	9	—	25	6	—	17	6	—	15	3	—	12	—	3	7	3
Prausnitz	2	2	3	2	—	6	1	2	3	1	—	9	—	28	6	—	26	9	—	16	6	—	15	—	—	15	—	3	—	—
Reichenbach	1	25	—	1	15	—	1	5	5	1	1	5	—	25	7	—	21	7	—	18	—	—	16	—	—	20	—	5	—	—
Reichenstein	1	26	6	1	15	3	1	8	3	1	1	3	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	3	5	—
Schweidnitz	2	—	6	1	18	—	1	5	3	—	28	6	—	25	3	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	19	6	4	17	6
Steinau	2	—	—	1	28	—	1	1	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	18	—	3	—	—
Strehlen	1	25	7	1	14	9	1	3	5	—	28	9	—	25	2	—	20	6	—	16	7	—	14	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	25	5	1	21	5	1	1	7	—	26	7	—	23	10	—	19	10	—	17	5	—	15	5	1	—	—	4	15	—
Trachenberg	1	25	7	1	23	1	—	29	9	—	27	9	—	26	9	—	24	3	—	15	—	—	13	—	—	18	—	2	20	—
Wohlau	1	24	6	1	22	6	1	2	6	1	—	6	—	25	6	—	23	6	—	16	—	—	14	—	—	12	—	2	15	—
Winzig	1	28	6	1	26	6	1	—	—	—	28	—	—	25	6	—	23	3	—	15	3	—	13	3	—	12	—	3	—	—
Im Durchschnitt	1	28	6	1	21	2	1	3	5	—	29	10	—	25	10	—	22	4	—	17	1	—	14	10	—	17	8	3	18	3

Mittel-Preis 1 Rtl. 24 Sgr. 10 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 24 Sgr. 1 Pf. — Rtl. 15 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 11. November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 29. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3060. Das Allerhöchste Privilegium vom 18. Oktober d. J., wegen Aufhebung auf den Inhaber lautender stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlrn.; und

Nr. 3061. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November d. J., betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident Pinder sein Amt niedergelegt hat, habe ich auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii die Dienstgeschäfte desselben mit dem heutigen Tage interimistisch übernommen.

Im höhern Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. November 1848.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Verweser des hiesigen Polizei-Präsidii Herr Regierungs-rath Kuh von dieser Funktion auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern entbunden

worden ist, und daß ich diese Funktionen vorläufig dem Herrn Regierungsrath von Kehler übertragen habe.

Breslau, den 23. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die bei Gesuchen um Aufnahme der Kinder in die von Grottowskysche Erziehungsanstalt zu Lublinitz nach dem Grundgesetz derselben beizubringenden, gehörig bescheinigten Erfordernisse.

Mit Bezug auf das in unserem Amtsblatte Stück XXXV. vom 30. August d. J. Seite 353—361 veröffentlichte Grundgesetz der von Grottowskyschen Erziehungsanstalt in Lublinitz, d. d. Berlin den 15. März 1844, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme von Knaben und Mädchen in die gedachte Anstalt, welche ihrem Alter, ihrer körperlichen Konstitution und ihrer Konfession nach dazu geeignet sind, aus den Kreisen und Städten unsers Departements durch Vermittelung der Herren Kreis-Landräthe und resp. Magisträte bei uns angebracht werden müssen. Da zu Begründung der Aufnahme eines Kindes nach § 4 des Grundgesetzes

1) das Taufzeugniß,
2) der Impfschein,
3) das ärztliche Gesundheitsattest,
4) das Schulzeugniß,
5) das Armuthszeugniß, und bei verwaiseten Kindern
6) der Nachweis der Bevormundung

beigebracht werden muß, so machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Gesuche resp. zur Aufnahme oder zur Notirung auf die Expektantenliste berücksichtigt werden können, welchen die ganz nach der Vorschrift und dem Sinne des Grundgesetzes ausgestellten Zeugnisse vollständig beigefügt sind. In dieser Beziehung wird bemerkt:

ad 1, daß von der Beibringung des Original-Taufzeugnisses, in dessen Ermangelung der Nachweis des Lebensalters und der christlichen Abstammung des Kindes geführt werden soll, vorjetzt nur dann entbunden werden kann, wenn dieser Nachweis durch Vermittelung der Gerichtsbehörde gewährt wird.

ad 2. Der Impfschein muß, wenn er nicht von einem öffentlichen Arzte unter Unterschrift und Siegel ausgestellt ist, von dem Landrathe, oder von dem Magistrate, oder von dem Kreisphysikus in Bezug auf die Befugniß des Ausstellers bescheinigt sein.

ad 3. Die Gesundheitsatteste können nicht bloß von jedem Arzte ohne öffentlichen Charakter, sondern auch von Chirurgen erster Klasse ausgefertigt werden. In beiden Fällen muß jedoch vom Kreis-Landrathe oder dem Magistrate unter dem Atteste bescheinigt werden, daß der Aussteller wirklich approbirter und am Orte praktizirender Arzt sei. Im Atteste selbst muß nicht allein

a. das befriedigende körperliche Wohlbefinden des Kindes, sondern auch

b. die vollkommene Ausbildung aller Sinnesorgane und das Dasein ausreichender, die Ausbildung gestattender geistiger Kräfte

bescheinigt sein.

ad 4. Das von dem Ortsgeistlichen beglaubigte Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit des Kindes muß Auskunft über die natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, insbesondere über das vorhandene musikalische Gehör und über dessen Ausbildung für den Gesang, ferner über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, sowie über den dabei bewiesenen Fleiß und Eifer und endlich über das sittliche Verhalten des Kindes enthalten. Wenn dasselbe eine konzessionirte Privatschule besucht haben sollte, so ist in der Beglaubigung des Geistlichen zugleich die Konzessionirung der Privatschule zu bescheinigen. In dem Falle, wo das Kind ohne Besuch einer öffentlichen oder konzessionirten Schule blos Hausunterricht genossen haben sollte, ist dasselbe von einem an der öffentlichen Schule angestellten Lehrer unter Leitung des Ortsgeistlichen oder Schulrevisors zu prüfen und von ihnen der Ausfall dieser Prüfung, das sittliche Verhalten des Kindes aber von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

ad 5. Das Attest der Bedürftigkeit ist in den Städten von den Magisträten auszufertigen. Wenn dasselbe bei Kindern vom Lande von der Ortspolizeibehörde ausgestellt ist, so muß dasselbe vom Kreis-Landrathe beglaubigt werden. Einer solchen Beglaubigung bedarf es aber nicht bei einem von dem Vormundschafts-Gerichte ausgestellten Armuthszeugnisse. In dem Atteste muß jedoch eine vollständige Auskunft über die Familie des Kindes, unter Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Eltern und Geschwister, sowie über deren frühere und gegenwärtige Besitz- und Erwerbsverhältnisse und der sonst noch vorhandenen namhaft zu machenden Anverwandten gegeben werden.

ad 6. Der Nachweis der erfolgten Bevormundung ist selbstredend nur bei verwaisten Kindern beizubringen. In demselben muß der Name, Stand, Erwerb und Wohnort des Vormundes genau bezeichnet sein.

Die vorstehend angegebenen erforderlichen Zeugnisse, sowie die Personalien des anzumeldenden Kindes sind unter Beifügung einer in nachstehender Form abgefaßten Nachweisung vorzulegen, auf deren Inhalt alsdann in dem begleitenden Berichte, mit welchem auf die Aufnahme des Kindes angetragen wird, einfach Bezug zu nehmen ist.

Breslau, den 22. November 1848. II.

Schema.

Personal- und Zeug

betref

den } Knaben }
das } Mädchen }

zum Berichte über das Gesuch um Aufnahme desselben in

Laufende №	Datum des Gesuchs um Aufnahme des Kindes.	Personalien des angemeldeten Kindes.			Datum des Taufzeugnisses oder der glaubhaften Lebensbescheinigung, unter Angabe des Ausstellers und seines Wohnorts.	Datum des Impfscheines und Namen und Charakter des Ausstellers, so wie der polizeilichen Bescheinigung über die Befugniß des Ausstellers.
		Vor- und Zunamen.	Wohnort und Kreis, in welchem derselbe belegen.	Jahr und Tag der Geburt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

niß = Nachweisung

fend

....

die von Grottowskysche Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz.

Datum und Namen des Ausstellers des ärztlichen Zeugnisses, a. über das somatische Wohlbefinden, b. über die Vollkommenheit der Sinnes-Organe des angemeldeten Zöglings.	Datum des Attestes des Lehrers über den Bildungsgrad, das musikalische Gehör und die Sittlichkeit des Zöglings und Angabe, ob das Zeugniß von dem Schulrevisor oder dem Ortsgeistlichen beglaubigt ist.	Datum des Attestes über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und Angabe, ob das Attest von der vormundschaftlichen oder Polizei-Behörde ausgestellt ist, so wie des Namens und Wohnortes des Vormundes.	Angabe ob die Eltern des Kindes leben, oder das Kind väterlich und sonach einseitig verwaist oder ganz elternlos ist, und Datum der Bescheinigung seiner erfolgten Bevormundung.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober = Landes = Gerichts.

Bei dem Ablauf des Geschäftsjahres 1848 fordern wir die Herren Kreis=Justizräthe, die Königlichen und Patrimonial=Gerichte, die Inquisitoriate und Haupt=Steuer=Amts=Justitiarien unsers Departements zur prompten Einreichung der vorgeschriebenen Geschäfts=Uebersichten und Nachweise auf.

Wir verweisen im Allgemeinen auf das Publikandum vom 8. November 1847 — Liegnitzer Amtsblatt Seite 381 — auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli d. J., Gesetzsammlung Seite 200 — und erlassen die Vormundschaftstabellen auch für das laufende Jahr.

Umsichtige und vollständige Anfertigung der Listen wird dringend empfohlen.

Insbesondere ist zu beachten, daß die in den letzten Uebersichten enthaltenen Zahlen der unbeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte in die Uebersichten des laufenden Jahres richtig übertragen werden müssen.

Diejenigen Königlichen Gerichte, mit denen im Laufe des Jahres Patrimonal=Gerichte vereinigt worden sind, sowie diejenigen Justitiarien, bei welchen ein Wechsel der Patrimonial=Gerichte stattgefunden hat, werden auf die diesfällige Vorschrift Nr. 3 e. des Publikandi vom 3. November 1846 — Liegnitzer Amtsblatt Seite 322 — hingewiesen.

Glogau, den 22. November 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Patentirungen.

Dem Privat=Sekretär Friedrich Wilhelm Textor hierselbst ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs=Patent

> auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Franz Tappert in Krefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

(Charakter-Erhöhung.) Dem Lehrer an der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerksschule Hans Albrecht Höcker ist der Charakter eines Königlichen Professors beigelegt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Pfarradministrator Vincenz Hoheisel als katholischer Pfarrer zu Schawoine, Kreis Trebnitz;

der zeitherige Pfarrer, Erzpriester Kintzel in Brieg als Pfarrer in Oltaschin, Breslauer Kreises;

der zeitherige Pfarrer an der St. Mauritius-Kirche hieselbst, Dr. theol. Franz Hoffmann als katholischer Pfarrer zu St. Maria und St. Michael hieselbst;

der bisherige Candidat des Predigtamts Jakob Traugott Noack als evangelischer Pfarrer in Klitten, Kreis Rothenburg;

der Lehrer Karl Richter als katholischer Schullehrer in Groß-Butschkau, Namslauer Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Karl Baudiß als katholischer Schullehrer und Organist in Thiemendorf, Kreis Steinau;

der seitherige interimistische Schullehrer Traugott Wilhelm Förster als evangelischer Schullehrer in Alt-Liebichau, Kreis Waldenburg;

der Schulamts-Kandidat Karl Gustav Herrmann Kühnel als evangelischer Schullehrer in Deutsch-Jägel, und

der Schuladjuvant Ernst Theodor Stephan als evangelischer Schullehrer in Niklasdorf, beide Strehlener Kreises;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Hauptmann a. D. von Linden zu Köben;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr August Wilhelm Klemmt zu Schweidnitz;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Stadtrath Friedrich August Froböß hieselbst.

Vermächtnisse.

Die zu Brieg unverehelicht verstorbene Maria Elisabet Pfeiffer hat

auf eine zum Gedächtniß ihres Vaters gestiftete und am Sonnabend vor der Todtenfeier in der Trinitatis-Kirche zu Brieg zu haltende Predigt . 100 Rthlr.

letztwillig vermacht.

Der in Oels verstorbene Kaufmann John hat

der dasigen Armen-Kasse . . . . 400 Rthlr.

legirt.

Die hierselbst am 16. Juli c. verstorbene verwittwete Major Christiani geborne Schweitzer hat:

1) dem hiesigen Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . 500 Rthlr.
2) " " jüdischen Krankenhospital . . . . . . 500 =
3) " " Hospital für kranke Kinder armer Eltern . . 250 =
4) den hiesigen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten . . . . . 250 =

letztwillig bestimmt.

Der hierselbst verstorbene Partikulier August Schweitzer hat in Staatsschuldscheinen

zum Besten jüdischer Waisenknaben . . . . . . 3000 Rthlr.

und

zum Besten jüdischer und christlicher Hausarmen . . . 3000 =

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 6. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 53ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3062. Das Allerhöchste Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge; vom 26. d. M.

An das deutsche Volk!

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat

die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung uud Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungsverfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republizirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung:
von Lamprecht.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.“

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packetadressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Briefadressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsscheine und zugleich der Brief oder die Briefadresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zerückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen

1) aus dem Porto für den Brief oder die Briefadresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das in dem 50. Stück der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 31. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt im § 4:

> „Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken."

Da hiernach sämmtliche jagdpolizeiliche Vorschriften, welche den gedachten Zweck haben, noch in Kraft geblieben sind, so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, diejenigen Vorschriften zusammen zu stellen, welche demgemäß noch fernerhin vorzugsweise in Geltung geblieben sind. Es sind dies die nachfolgenden:

a. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen (§ 58 Tit. 16 Thl. 2 d. A. L. R.).

b. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh ohne eigenes grobes Versehen der ersten zu Schaden kommen können, gelegt werden (§ 59 a. a. O.).

c. Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können (§ 740 Tit. 20 Thl. 2 d. Allg. Landrechts).

d. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgend unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen (§ 741 a. a. O.).

e. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann (§ 742).

f. Wer diesen Vorschriften (§ 740 bis 742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden (§ 743 a. a. O.).

g. Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt (§ 744 a. a. O.).

h. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehres, der Windbüchsen, Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden (§ 745 a. a. O.).

Indem wir daher Jedermann die genaueste Beachtung dieser allgemeinen Vorschriften empfehlen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unsers Bezirks zugleich an, auch ihrerseits für die unverzügliche Republikation der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte etwa schon vorhandenen jagdpolizeilichen Lokalverordnungen Sorge zu tragen, und demnächst auf die Befolgung aller dieser Vorschriften des Nachdrücklichsten zu achten.

Breslau, den 28. November 1848. Pl.

Nachdem der für den Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chausseebau zusammengetretene Aktienverein jetzt von dieser Straße von Reichenbach ab zusammen 3920 Ruthen, und in Wüstewaltersdorf außer der schon früher vollendeten Strecke wiederum 355 Ruthen ausgebaut hat, wird neben der bereits in Peterswaldau bestehenden einmeiligen Chausseegeld-Erhebung auch an der von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums genehmigten Hebestelle zu Steinseiffersdorf vom 9. Dezember dieses Jahres ab das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Aktienvereins erhoben werden.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Bekanntmachung.

Zur schnelleren Beförderung der Korrespondenz und der Zeitungen für Zobten wird vom 1. Dezember c. ab eine, mit Ausnahme des Montags, täglich gehende Botenpost zwischen Mettkau und Zobten in Gang kommen, welche Vormittags nach dem Eintreffen der Frühzüge aus Breslau und Freiburg von Mettkau nach Zobten abgeht und von dort zum Anschluß an die Abendzüge nach Mettkau zurückkehrt.

Breslau, den 26. November 1848.

Ober-Post-Amt.

Patentirungen.

Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin ist unter dem 20. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Posamentier J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibnng nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Intendantur des 6. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Schäffer wurde zur Intendantur des Garde-Corps versetzt;
2) desgleichen der Sekretariats-Assistent Thäder zur Intendantur des achten Armee-Corps;
3) desgleichen der Sekretariats-Assistent Zöller von der Intendantur des ersten zu der des sechsten Armee-Corps.
4) Der Hauptmann und Kontroleur Järschky vom Train-Depot zu Breslau ist zum Rendanten des Train-Depots in Münster befördert worden.
5) Der int. Festungs-Magazin-Rendant Häusler zu Kosel wurde bestätigt.
6) Die Lazareth-Inspektoren zweiter Klasse Göhrke zu Kosel und Serick zu Glatz sind zu Lazareth-Inspektoren erster Klasse ernannt worden.
7) Der Montirungs-Depot-Assistent Redies ist gestorben.
8) Der Feldwebel Krüger von der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons ist zur probeweisen Beschäftigung bei dem Montirungs-Depot in Breslau kommandirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

An das Land!

Wir haben schon einmal in dieser verhängnißvollen Zeit unsere Worte an Euch, Bewohner unseres Preußenreiches, gerichtet. Ihr habt sie gut aufgenommen, und der Erfolg hat sie gerechtfertigt. Vertraut uns auch jetzt, wo Vertrauen und Eintracht allein das Vaterland retten kann.

Der Theil der National-Versammlung, welcher sich der durch die Nothwendigkeit gebotenen Verlegung nach Brandenburg widersetzt, hat eine Zeit lang fortgetagt, unbekümmert um die Spaltung und Verwirrung, die er dadurch in das Land geworfen; er hat zuletzt die Steuer-Verweigerung dekretirt und so an der politischen Frage auch den Eigennutz betheiligt.

Das Volk hat auf dieses eben so unedle als rechtswidrige Mittel geantwortet, wie es einem für Gesetzlichkeit und staatliche Ordnung gereiften Volke geziemt; es hat sich für seinen König erhoben, würdig der Treue, die in seiner Geschichte glänzt und deren Bewährung für edle Gemüther in Zeiten des Unglücks vor Allem Bedürfniß ist.

Wir Anderen haben uns auf Grund der in der Königlichen Vertagungs=Botschaft enthaltenen Einberufung am 27. November hier in Brandenburg versammelt. Wir kamen hierher mit der Hoffnung, die vergangenen Tage würden die Leidenschaften gekühlt und zum Ablenken von der betretenen Bahn gestimmt haben. Wir hegten die Zuversicht, daß die Stimme des Landes, daß der Abgrund, bis an dessen Rand jene übereilten Schritte das Vaterland gebracht, die Besonnenheit zurückgeführt hätten; wir dachten die Möglichkeit, daß wir Alle, die Lehren des Vergangenen benutzend, uns durch die überstandene Gefahr zur neuen Eintracht gestärkt, das Verfassungswerk rasch zur Vollendung gebracht, dadurch die Erwartungen des draußen sehnsüchtig harrenden Volkes befriedigt und durch die Befestigung unserer neuen Zustände, die Ordnung und das Vertrauen zurückgeführt hätten, wodurch die reichen Hülfsquellen unseres Landes wieder flüssig gemacht und sehr bald ihren Segen noch reicher als zuvor über den Bürger und Landmann, über Handwerker und Arbeiter, über Handel und Industrie, über Kunst, Wissenschaft und Wohlthätigkeits=Anstalten, kurz, über Alles ergießen würden, wodurch unser Vaterland so groß und glänzend dastand und noch stehen könnte.

Der Weg hierzu war den Anderen angebahnt. Die Entscheidung der deutschen National=Versammlung zu Frankfurt, das Urtheil der Universitäten und angesehener Gerichtshöfe, Adressen mit zahllosen Unterschriften hatten sich für das Recht der Krone erklärt, und die Macht der Thatsachen sich ihm zur Seite gestellt. Wem von den Anderen dieses noch nicht genügte, der konnte seine Rechtsansicht über das Vergangene durch eine öffentliche Erklärung verwahren, dann aber sich unumwunden für die Zukunft an den Standpunkt der am 9. November vertagten und am 27. November wieder eröffneten National=Versammlung anschließen. Denn vorwärts, nicht rückwärts liegt das Wohl des Vaterlandes! — So ist nach dem Zeugniß der Geschichte in unzähligen Fällen gehandelt worden. So werden immer diejenigen handeln, denen das Heil des Ganzen höher steht, als der Triumph einer formellen juristischen Rechthaberei; welche wissen, daß in einem so verhängnißvollen Augenblicke, wo Alles wankt, Selbstverleugnung eine sittliche Pflicht ist, welche das Vaterland gebieterisch auferlegt und über deren Erfüllung vor dem Richterstuhle Gottes und der Geschichte Rechenschaft gefordert wird. So hat auch ein Mann gehandelt, den es uns geschmerzt hat, einige Zeit

in unseren Reihen zu vermissen — Bornemann, dessen Beispiel auch diesmal Viele hätten folgen sollen.

Dieses ist aber nicht geschehen; vielmehr nachdem wir vom 27. bis 30. November täglich in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen, erschien am 1. Dezember eine bedeutende Anzahl der bisher Ausgebliebenen mit der Erklärung ihres Wortführers, daß sie auf Einberufung ihres während der Vertagung gewählten Präsidenten v. Unruh sich hierher begeben, daß dieser sich auch eingefunden haben würde, wenn er und die beiden Vice-Präsidenten nicht mit der Einberufung von etwa hundert noch fehlenden Mitgliedern beschäftigt gewesen, daß aber diese Einberufung bis zum nächsten Montag vollendet sein würde. Zugleich war beantragt worden, die Versammlung bis dahin zu vertagen. — Als die Versammlung diesen Antrag verneinend entschied, verließen jene Mitglieder sofort den Saal und machten dadurch die Zurückgebliebenen wieder beschlußunfähig, so daß auch nicht die definitive Präsidentenwahl vorgenommen werden konnte.

Durch jene Erklärung ist also von den bis dahin Ausgebliebenen unumwunden ausgesprochen, daß sie im schroffsten Widerspruche zur Staatsregierung beharren, daß sie an ihren vom 9. bis 27. November vorgenommenen ungesetzlichen Akten und Wahlen unbedingt festhalten, und daß sie nicht eine Berufung nach Brandenburg durch die Krone, sondern nur eine Berufung durch ihren angeblichen Präsidenten v. Unruh gelten lassen. Dadurch ist eine offene Auflehnung gegen die Krone erklärt, der Bürgerkrieg in den Dom zu Brandenburg verlegt und eine Regierung Unruh gegenüber der Regierung Friedrich Wilhelms IV. aufzurichten unternommen worden.

Bewohner des Preußenlandes! Ihr habt uns auf den Ruf des Königs entsendet, mit Ihm eine Verfassung zu vereinbaren, mit Ihm ein Werk der Eintracht und des Friedens zur Begründung wahrer Volksfreiheit zu stiften. Urtheilt selbst, welche Hindernisse uns bei Lösung unserer Aufgabe entgegenstehen.

Männer und Jünglinge des Vaterlandes! Schon einmal haben wir Euch die Worte zugerufen: „Entbrennt die Zwietracht trotz unserer heißesten Wünsche, so stehen und fallen wir mit der constitutionellen Monarchie!“ Das ist unser Panier. Haltet

zu demselben mit uns in dieser Zeit der Gefahr! Zeigt Euch deutscher Treue und der Freiheit würdig!

Gott erhalte den König und das theure Vaterland!

Brandenburg, am 2. Dezember 1848.

Der gewählte Ausschuß der Rechten und des rechten Centrums der National-Versammlung.

Baumstark (Greifswald). v. Daniels (Erkelenz). Harkort (Hagen). von der Heydt (Elberfeld). Hesse (Solingen). Ostermann (Dortmund). Siemons (Elberfeld). Vennewitz (Hörter). Walter (Rheinbach). v. Wittgenstein (Stadt Köln).

Die heute anwesenden Mitglieder:

v. Bardeleben (Berlin). Bauer (Berlin). Bigge (Meschede). v. Borries (Herford). Brockhausen (Münster Stadtkreis). Brüningshaus (Altena). v. Brünneck (Lebus). Bumbke (Oppeln). Bußmann (Gnesen). Claussen (Rastenburg). Dallmann (Herford). Diesterweg (Wetzlar). Diethold (Weißensee). v. Enkevort (Ueckermünde). Eschmann (Waldbroel). Feldhaus (Gummersbach). Frenken (Heinsberg). Funcke (Recklinghausen). Gellern. Gelshorn (Arnsberg). Geßler (Schubin). Grodbeck (Danzig). von Gudenau (Grevenbroich). Hansemann. Hartmann (Deutsch-Krone). Herrmann (Elberfeld). Hesse (Warburg). Hofer (Stallupönen). Huchzermeyer (Bielefeld). Jacob (Halle). Jachmann (Königsberg). Jonas (Berlin). Kehl (Duisburg). Keiser (Lübbecke). Kochs (Geldern). Kruhl (Leobschütz). Krüger (Minden). Kühlwetter (Aachen). Küpfer (Würsitz). Lensing. Lohmann (Brilon). Mätzke (Teltow.) Marczynowski (Lyk). von Meusebach (Mansfelder Gebirgskreis). Meyer (Memel). Müllensiefen (Bochum). Müller (Solingen). von Mylius (Jülich). Neuenburg (Neuwied). Pieper (Fischhausen). Pleger (Danziger Landkreis). v. Reichmeister (Obornik). Rettig (Pr. Frieland). Ritz (Gladbach). Riedel (Nieder-Barnim). Rintelen (Paderborn). Röder (Schweidnitz). Romben (Geldern). Rottels. Sames (Sümmern). Schadt (Neuwied). Scheidt (Duisburg). Schimmel (Teklenburg). Schmidt (Beeskow). Schmitz (Krefeld). Schwonder (Flatow). Schütze (Fraustadt). Semrau (Schlochau). Siegert (Strehlen). Spanken. Sperling (Gumbinnen). Steinbeck (Westhavelland). Stupp (Düren). Sümmermann (Hamm). Thederahn. Tripp (Lennep). Tüshaus (Münster Kreis). Ulrich (Soest). Upmeyer (Halle in Westfalen). von Voigts-Rhetz (Bromberg). Wenger (Labiau).

Außerordentliches Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49 b. Breslau, den 8. Dezember **1848.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8. v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27. v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maaßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin fortagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königlichen Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. Königliche Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereitete Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland

getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27. bis zum 30. v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1. d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8. v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4. d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraction der Abgeordneten, die nach dem 9ten v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königl. Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel.
Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs=Urkunde
für
den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs=Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes=Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staates wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeiszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14.

Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15.

Das, dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Art. 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18.

Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20.

Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Digitized by Google

Art. 22.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23.

Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26.

Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29.

Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33.

Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35.

Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36.

Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37.

Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39.

Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das Königl. Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a. die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42.

Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45.

Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen.

Art. 48.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andern mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Digitized by Google

Art. 51.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52.

Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54.

Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55.

Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56.

Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57.

Dem Kron-Fideikommiß-Fond verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62.

Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74.

Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83.

Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die

Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden

Art. 104.

Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

   Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

   Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105.

Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112.

Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweiten Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetzentwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahloperationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, sowie die, keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer an-

derer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener notwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen;
3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes in Westfalen;
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, sowie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Patent,
betreffend die Zusammenberufung der Vertreter,
vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1.

Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2.

Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thaler, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunal-Vorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Art. 3.

Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde, oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung gewählt). Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmanns, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8.

Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10.

Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9
Gumbinnen	7
Danzig	5
Marienwerder	7
Posen	10
Bromberg	5
Stadt Berlin	5
Potsdam	9
Frankfurt	9
Stettin	6
Köslin	5
Stralsund	2
Breslau	13
Oppeln	11
Liegnitz	10
Magdeburg	8
Merseburg	8
Erfurt	4
Münster	5

Minden	5
Arnsberg	6
Köln	5
Düsseldorf	10
Koblenz	6
Trier	5
Aachen	5
	180

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2.

Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Art. 3.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahldistrikte vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5.

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8.

Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9.

Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo ein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10.

Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Wahlgesetz
für die zweite Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 13. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 54ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3063. Die Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Bau-Gesellschaft; vom 28. Oktober d. J., nebst dem Gesellschafts-Vertrag.

Das 55ste Stück:

Nr. 3064. Die Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nebst dem Berichte des Staats-Ministeriums von demselben Tage.

Nr. 3065. Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat; und

Nr. 3066. Das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter; gleichfalls vom 5. d. M.; endlich unter

Nr. 3067. Das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer; und

Nr. 3068. Das Wahlgesetz für die zweite Kammer, beide vom heutigen Tage.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Kriegsministerio sind von vielen Seiten Gesuche ehemaliger Soldaten, theils um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, theils um Erhöhung der Pensionen, in deren Genuß sie sich bereits befinden, zugegangen.

Da indeß die Gesuche derjenigen Soldaten, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pension bisher noch nicht nachgewiesen hatten, lediglich bei Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung vom 1. September c. ihre Erledigung erhalten können, so sind die-

selben mit den dazu gehörigen Dienstpapieren der Betheiligten von dem Königlichen Ministerio den betreffenden Landrathsämtern überwiesen worden, um sie bei den Ermittelungen zu adhibiren, die in Folge des erwähnten Beschlusses der National-Versammlung angeordnet worden sind. In gleicher Art ist das Königliche Ministerium mit den Gesuchen ehemaliger Soldaten um Erhöhung ihrer Invaliden-Pension verfahren, damit dieselben von den Landräthen, den Landwehr-Bataillons-Kommandos Behufs ihrer Prüfung und Berücksichtigung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober c. überreicht werden können. Damit nun bei der Prüfung derartiger Gesuche auf dem unrichtig gewählten Wege, durch das Königliche Kriegs-Ministerium keine Verzögerung eintrete, fordere ich höherer Anweisung gemäß diejenigen Soldaten, die mit ihren Anträgen um Bewilligung oder Erhöhung von Invaliden-Pensionen etwa noch hervortreten wollen, hierdurch auf, ihre derartigen Gesuche nicht bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio, sondern bei dem Königlichen Kreis-Landrath anzubringen.

Breslau, den 7. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.“

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packetadressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Briefadressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsscheine und zugleich der Brief oder die Briefadresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen

1) aus dem Porto für den Brief oder die Briefadresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und

2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem die durch Erweiterung des Ressorts der Konsistorien entstandene Vermehrung der Arbeiten längst schon das Bedürfniß einer entsprechenden Verstärkung der Arbeitskräfte des hiesigen Konsistoriums fühlbar gemacht hatte, ist es auch in Folge der Entfaltung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen Richtungen rathsam erschienen, der Provinzial-Behörde schon vor der zu erwartenden allgemeinen Organisation der kirchlichen Verhältnisse

eine derselben angemessene innere Einrichtung zu geben, damit die in der evangelischen Landeskirche zu recht bestehenden Konfessionen eben so wie das Prinzip der Union in den verschiedenen Mitgliedern des Kollegiums nach Maaßgabe ihrer Ueberzeugung ihre bestimmte Vertretung finden. Es sind darum in Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 10. d. M. der hiesige Propst Heinrich und der Prediger an der Hofkirche Dr. Gillet eingeladen worden, durch kommissarische Uebernahme der ihnen zuzutheilenden Geschäfte, vorzugsweise durch Theilnahme an den Sitzungen des Königlichen Konsistoriums mit vollem Stimmrechte die nöthige Aushülfe zu leisten, und da dieselben dem an sie ergangenen Antrage nachgekommen sind, am 23. d. M. eingeführt worden.

Breslau, den 27. November 1848.

Das Präsidium des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nr. 1160. 1161 à	500	Rthlr.
= 3200 bis incl. 3203 à	200	=
= 5894 bis incl. 5900 à	100	=
= 11281 bis einschließlich 11285 und		
= 11287 bis einschließlich 11293 à . .	50	=
= 22055 bis einschließlich 22080 à . .	25	=

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Cp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold und Silbergeräthen für diesen Zweck wird, hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Kühne.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Kassenbeamten gebracht.

Breslau, den 10. Dezember 1848. I.

In Folge der täglich eingehenden Gesuche um Rückerstattung der Pachtgelder für die bisherigen fiskalischen Jagden, benachrichtigen wir die Betheiligten, daß wir in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Oktober d. J. mit derselben binnen Kurzem vorgehen werden und daß daher eine weitere Veranlassung Seitens der Pächter deshalb nicht erforderlich ist.

Breslau, den 3. Dezember 1848. III.

Mit Bezug auf den § 6 des in dem 50sten Stück der Gesetzsammlung publizirten Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober c., nach welchem die Verrechnung des Jagd-Pachtzinses hinsichtlich der durch das Gesetz aufgelösten Jagdpacht-Kontrakte nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung bewirkt werden soll, benachrichtigen wir die Herren Pächter fiskalischer Jagden in Bescheidung auf die hier mehrfach eingegangenen Vorstellungen, daß das Jahres-Pachtgeld, ministerieller Entscheidung zu Folge, auf die Zeit der zur Ausübung der verpachteten Jagd bisher gesetzlich bestandenen offenen Jagdzeit, also auf die Zeit vom 24. August bis zum 1. März gerechnet werden soll, und der Tag der eingetretenen Gesetzeskraft des am 3. November zu Berlin ausgegebenen Gesetzes, mithin für den hiesigen Regierungs-Bezirk den gesetzlichen Bestimmungen gemäß der 14. November c., der Zeitpunkt ist, bis wohin das Pachtgeld von den Pächtern zu zahlen und von wo ab das Pachtgeld denselben zu erstatten

ist. Nach dieser Bestimmung beträgt das den Pächtern zurückzuzahlende Jagdpachtgeld $^{2}/_{31}$ der ganzen jährlichen Pachtsumme.

Die Pächter fiskalischer Jagden wollen sich daher wegen Erhebung der ihnen zustehenden Jagdpachtgelder direkt an die betreffenden Königl. Forst-Kassen wenden, welche wir heute zur Auszahlung der betreffenden Pachtbeträge autorisirt haben.

Breslau, den 9. Dezember 1848. III.

Betrifft die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der in Falkenhain, Kreis Schönau, abgebrannten katholischen Kirche nebst Kapelle und des Schulhauses daselbst.

Bei der in der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. in dem Dorfe Falkenhain, Kreis Schönau, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ausgebrochenen bedeutenden Feuersbrunst, ist, außer vielen Privatgehöften auch die katholische Kirche nebst Kapelle und die katholische Schule daselbst ein Raub der Flammen geworden. Nach einem Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 21. d. M. ist die katholische Gemeinde Falkenhain außer Stande, die sie treffenden Kosten des Retablissements der Kirche 2c. und Schule aufzubringen, und es ist deshalb von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Rescripts vom 6. d. M., außer einer katholischen Kirchen-Kollekte auch die Abhaltung einer dergleichen Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden. Dem zu Folge werden nun die Herren Landräthe und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der Haus-Kollekte bei den katholischen Familien unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 24. November 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Medzibor.

In dem Städtchen Medzibor, Kreis Wartenberg, wurde bereits im November 1846 das evangelische Schulhaus durch Brand in Asche gelegt. Der dringend nöthige Wiederaufbau desselben, dessen Kosten anschlagsmäßig auf 6500 Rthlr. berechnet worden, steht nunmehr bevor, findet aber in der Unvermögenheit der nur in dürftigen Erwerbsverhältnissen

sich befindenden und durch den Wiederaufbau der gleichfalls erst in neuerer Zeit abgebrannten evangelischen Kirche daselbst in Schulden versetzten Kommune Medzibor große, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten. Es müssen nämlich die fraglichen Kosten von ihr und der eingeschulten, unbedeutenden Gemeinde Dzielunke, eine der ärmsten des Kreises, allein aufgebracht und bei dem, daß die ihr hierbei zu Gute kommende Brandbonifikation nur 1000 Rthlr. beträgt, also noch 5500 Rthlr. gedeckt werden, indem die Schule kein Vermögen besitzt und Patron derselben, observanzmäßig von jeder Baubeitragsverbindlichkeit befreit, zu einer Konkurrenz nicht verpflichtet werden kann. Im Hinblick auf diese dürftigen Verhältnisse der Mitglieder der evangelischen Kirch- und Schulgemeinde zu Medzibor haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Reskripts vom 6. d. M. sich bewogen gefunden, zu Förderung des Aufbaues des abgebrannten fraglichen Schulhauses eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen.

Es werden daher zufolge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 15. d. M. die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 23. November 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zu Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungs-Bezirks Potsdam.

Der Gemeinde Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungs-Bezirks Potsdam, welche nicht nur im verflossenen Jahre von zwei einander in kurzen Zwischenräumen folgenden Brand-Fällen, wodurch das ganze Dorf mit Ausnahme weniger Gehöfte in Asche gelegt und insbesondere auch die Kirche, die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zerstört wurden, betroffen worden, sondern auch in diesem Jahre große Verluste durch Hagelschlag erlitten hat, ist, da sie hierdurch außer Stand gesetzt, bei der jetzt im Werke seienden Wiederherstellung der Kirche und übrigen geistlichen und Schulgebäude die auf sie fallenden Baukosten aufzubringen, von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Reskripts vom 6. d. M., Behufs ihrer Unterstützung in Uebertragung dieser Kosten eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kol-

lekte bewilligt worden. Es werden daher zu Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 15. d. M. die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 23. November 1848. II.

Beladene Schiffsgefäße sollen mindestens noch 12 Zoll Bordhöhe halten.

Nachdem in neuerer Zeit verschiedentlich bemerkt worden ist, daß den beladenen Oderkähnen öfters nur eine sehr geringe, ungenügende Bordhöhe gelassen wird, so werden sämmtliche Schifffahrttreibende hiermit ermahnt, dafür zu sorgen, daß ihre beladenen Gefäße mindestens noch 12 Zoll Bordhöhe halten, um Unglücksfälle, wie solche bereits vorgefallen, in Zukunft zu verhüten.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Das Garnweifen-Normalmaaß betreffend.

Nachdem die Normalmaaße zur Eichung der Garnweifen an sämmtliche Eichungsämter unseres Verwaltungs-Bereichs vertheilt worden sind, wird das gewerbtreibende Publikum neuerdings auf die Bestimmungen im § 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung des Jahres 1816 Nr. 356) aufmerksam gemacht, wonach diejenigen Handhaspeln und Weifen, mit welchen Gespinnst für den Handel abgemessen wird, geeicht und gestempelt sein müssen.

Die Ortspolizei-Behörden haben hierauf zu achten.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Digitized by Google

Betreffend die von den Herren Kreis=Landräthen und Magisträten unsers Regierungsbezirks Behufs der zum Beschluß in der bevorstehenden zweiten General=Versammlung der Mitglieder, sowohl der evangelischen als der katholischen Schullehrer=Wittwen und Waisen=Unterstützungs=Anstalt vorzulegenden Propositionen sofort vorzunehmenden Ermittelungen.

Die Beschlüsse, welche bei der ersten im Jahre 1838 abgehaltenen General=Versammlung der evangelischen Schullehrer wegen Erhöhung der Pensionen für die von denselben hinterlassenen Wittwen und Waisen gefaßt wurden, konnten, weil sie bei der Abstimmung in den Kreisvereinen fast mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen worden waren, nicht unausgeführt bleiben, und sind die Pensionen daher in dem von den Mitgliedern der Gesellschaft sonach fast einstimmig festgesetzten höheren Betrage von 20. Rthlr. seitdem bezahlt worden.

Der die Sozietäts=Angelegenheiten leitenden Behörde blieb daher nur überlassen, die Folgen, von welchen die Vollziehung dieses einflußreichen Gesellschafts=Beschlusses in Bezug auf die Vermögens=Verwaltung des Instituts begleitet sein würden, zu beobachten.

Ungeachtet des bedeutenden Rückfalls der Einnahmen durch die Reduktion der Zinsen der schlesischen Pfandbriefe, in welchen Papieren das Vermögen nach der ursprünglichen reglementarischen Vorschrift und nach deren Erneuerung durch ausdrücklichen, von Seiten der ersten General=Versammlung und den Kreisvereinen in übereinstimmender Anerkennung der dafür sprechenden Nothwendigkeit gefaßten Beschluß einzig und allein angelegt werden muß, blieben die Ergebnisse der Verwaltung fortdauernd günstig. Dieser Umstand verleitete, als der Zeitpunkt der Zusammenberufung der zweiten General=Versammlung herannahte, zu Anträgen, durch welche bei derselben eine abermalige Erhöhung des Pensionssatzes zu proponiren begehrt wurde. Dahin abzweckende Propositionen zu machen, lag nicht in unserer Absicht. Um jedoch für die Berathung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Anträge eine sichere Grundlage zu gewinnen, wurden die Erfahrungen, welche bei dem Zu= und Abgange der Mitglieder und der Hinterlassenen derselben seit dem Bestehen der Anstalt gesammelt worden waren, möglichst vervollständigt, und das auf diese Weise erlangte Material Sachkundigen vorgelegt, deren ohnlängst erfolgtes Arbitrium indeß für die Erwartungen und Wünsche derjenigen, von denen jene Anträge ausgegangen waren, nicht befriedigend ausfiel.

Das durch die in den Juli= und Augustheften der diesjährigen Provinzialblätter zur öffentlichen Kenntniß gelangte Gutachten dieser Sachverständigen hat inzwischen hinwiederum zu Erörterungen, bei welchen das Wesen und der Zweck der Anstalt völlig verkannt worden ist, und zu Vorschlägen geführt, deren Unhaltbarkeit dem ruhigeren und verständigen Theile der Mitglieder nicht entgehen konnte. Letzterer hat in der That anerkannt, daß, wenn bei den Beschlüssen der ersten General=Versammlung zu weit gegangen sein sollte, dies nicht durch übereilte Maaßnehmungen gut gemacht werden dürfe, daß die Frage, ob die damals Beschlüsse fassenden Mitglieder wirklich gefehlt, genau festgestellt werden müsse, und daß es, wenn das, einen solchen Fehler voraussetzende Arbitrium der zu Rathe gezogenen Sachverständigen auf die, mit dem Jahre 1846 schließenden Rechnungs=Resultate gegründet worden,

doch sehr rathsam erscheine, die Ergebnisse, welche die ferneren Jahres-Rechnungs-Abschlüsse darlegen werden, abzuwarten, zumal inzwischen das Jahr 1847 schon verflossen, und das Jahr 1848 jetzt zu Ende geht und bei der Vergleichung der Erfolge dieser zweijährigen Periode mit den, durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnung für die Zustände der Zukunft gefundenen Zahlen, über die Untrüglichkeit der Bedenken, daß die, im Jahre 1838 der Anstalt von ihren damaligen Mitgliedern auferlegte Verpflichtung zur höheren Pensionszahlung für die Dauer nicht zu erfüllen sein werde, eine Vergewisserung mit einiger Sicherheit zu erlangen sein wird.

Die Frage, wann die Zahl der zu unterstützenden Wittwen und Waisen das höchste Ziel erreicht haben dürfte, hat ihre Beantwortung dahin gefunden, daß zu dieser Grenze mit dem Jahre 1900, bei einer Zahl von 583 Wittwen und 76 Waisen gelangt sein wird. Eine solche approximative Zahl von Wittwen 2c. muß also in der Provinz auch jetzt vorhanden sein, wenn der Theil derselben mit in Betracht gezogen wird, welcher keine Pension bezieht, weil der Ehemann resp. der Vater den Einkauf in eine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unterließ. Eine genaue Zählung aller Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz, zur Konstatirung der höchsten Zahl der zu seiner Zeit der Eingangs gedachten Anstalt zur Unterstützung anheimfallenden Pensionaire, ist daher von dem erheblichsten Interesse und wird selbige nicht sowohl die evangelischen, sondern auch die katholischen Schullehrer-Wittwen und Waisen begreifen müssen, weil die Zahl derselben zu erfahren, für die Berathungen bei der gleich bevorstehenden General-Versammlung dieser Sozietät ebenfalls ungemein wichtig ist. Die Aufnahme einer namentlichen Liste aller gegenwärtig noch lebenden, von verstorbenen Elementar-Schullehrern hinterlassenen Wittwen und solchen Waisen, welche das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muß aber nach dem beiliegenden Schema erfolgen und ist solche unverzüglich zu veranlassen. Denn der Einladung der Mitglieder zur General-Versammlung ist nur bis zum Kassen-Rechnungs-Abschlusse pro 1848 Anstand gegeben worden und wird hiernach dieselbe in den ersten Monaten des kommenden Jahres erfolgen, wodurch für die vorgedachte Ermittelung der Wittwen- und Waisenzahl Zeit verbleibt, wenn nur die Listen bald aufgenommen werden.

Hiernach nun werden die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, sich diesem Ermittelungsgeschäft mit aller Sorgfalt zu unterziehen, die namentliche Aufnahme der gedachten Wittwen und Waisen Angesichts dieses zu veranlassen, dergestalt, daß solche im Laufe dieses und bis zur Mitte kommenden Monats jedenfalls vollständig vollzogen, die Zusammenstellung angefertigt und uns solche bis zum 15. Januar k. J. unfehlbar eingereicht wird.

Breslau, den 4. Dezember 1848. II.

N a ch w

der in { dem Kreise / der Stadt } des Breslauer Regierungs-Departements lebenden Elementar-Schul

dieselben aus irgend einer

In { dem Kreise / der Stadt }	Wittwen ohne Kinder.			Wittwen mit	
	Anzahl.	Angabe, welche davon		Anzahl der	
		aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen-Kasse Pension beziehen.	ohne Wittwen-Pension leben müssen.	Wittwen.	Kinder unter dem 17ten Jahre.

Digitized by Google

e i s u n g

lehrer-Wittwen und Waisen {evangelischer / katholischer} Konfession, und ob und welche Unterstützung Kasse zu beziehen haben.

Kindern.		Elternlose Waisen unter dem 17ten Jahre.			Allgemeine Bemerkungen, (insbesondere, ob die Wittwe eines Elementar-Schullehrers den Ort dergestalt verlassen, daß sie in der hiesigen Provinz nicht mehr zur Zahlung gelangen kann.)
Angabe, welche davon		Anzahl	Angabe, welche davon		
aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen- und Waisen-Kasse Pension beziehen.	ohne Wittwen- und Waisen-Pension leben müssen.		aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen- und Waisen-Kasse Pension beziehen.	ohne Pension leben müssen.	

Nachdem jetzt auch der letzte Theil der Wartha-Eckersdorfer Chaussee von dem dafür zusammengetretenen Aktien-Vereine vollendet worden ist, wird in Gemäßheit des Vereins-Statuts und der vom Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten Regulirung der Chaussee-Geld-Erhebung, auf dieser Straße, vom 9. Dezember ab zu Giersdorf das Chausseegeld für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Vereins erhoben werden.

Breslau, den 28. November 1848. I.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf, ist unter dem 30. November 1848 ein Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Handlung L. u. H. Humbert frères zu Köln ist unter dem 5. Dezember 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Feder-Konstruktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat November 1848.

I. Befördert:

1) Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Paul zu Münsterberg zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Namslau;

2) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Gentz zu Neumarkt,
der Land- und Stadtrichter Peschel zu Reinerz,
der Kriminal-Richter Pratsch zu Brieg und
der Land- und Stadtrichter Weigelt zu Neurode, zu Land- und Stadtgerichts-Räthen;

3) der Referendarius Mentzel zum außeretatsmäßigen Stadt-Gerichts-Assessor hierselbst;

4) die Auskultatoren Meitzen, Münster und Neumann zu Referendarien;

5) die Rechts-Kandidaten Julius Müller und Dr. jur. Vogt zu Auskultatoren;

6) der interimistische Hülfs-Exekutor Demuth definitiv zum Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;

7) dem Justitiarius Molle zu Peterswaldau ist die Qualifikation zur Anstellung als Mitglied oder Justiz-Kommissarius eines Ober-Landes-Gerichts beigelegt worden.

II. Versetzt:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hertzberg zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Glatz;

2) der Referendarius Babel an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

3) der Referendarius Liersch an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;

4) die Auskultatoren v. Bardzki, Gärth und Thomale von dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau,

5) der Auskultator v. Baranowsky von dem Ober-Landes-Gerichte zu Posen,

6) der Auskultator Sommer von dem Ober-Landes-Gerichte zu Münster, ad 4 bis 6 an das Stadt-Gericht zu Breslau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Graf Saurma-Jeltsch.

Verzeichniß

der erfolgten Vereinigungen von Patrimonial-Gerichten mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat November 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Bruckſteine	Münsterberg	Landschafts-Syndikus Koch zu Frankenstein	Gerichts-Kommission zu Münsterberg.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Ober=Pomsdorf	Münsterberg	Justiz=Rath Groß zu Frankenstein	Gerichts=Kommission zu Münsterberg.
Jürtsch	Neumarkt	Justiz=Rath Tschirsky zu Kanth	Gerichts=Kommission zu Kanth.
Klein=Sägewitz	Breslau	Justiz=Rath Plaß zu Breslau	Land=Gericht zu Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs=Bezirke.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Antonien=Bezirk	Samosch	Kaufmann	Breslau.
Schloß= "	Wollheim	Kaufmann	—
Magdalenen= "	Jadassohn	Gastwirth	—
Elisabeth= "	Redlich	Kaufmann	—
Burgfeld= "	Flemming	Justitiarius	—
Accise= "	Seidel	Kaufmann	—
Barmheriger Brüder=Bezirk	Hoffmann	Fabrikbesitzer	—
Ursuliner= "	Tandler	Kaufmann	—
Mauritius= "	Reinhardt	Kaufmann	—
Neuewelt= "	Müller	Uhrmacher	—
Dom= "	Graf v. Matuschka		—
Gold. Rade= "	Schäfer	Kaufmann	—

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Namslau.			
Namslau	Schulz	Apotheker	Namslau.
desgl.	Hart	Patrimonial-Gerichts-Aktuarius und Rendant	desgl.
Kreis Neumarkt.			
Fürstenau	Fischer	Amtspächter	Fürstenau.
Wilxen, Elend, Schreibersdorf	Müller	Schullehrer	Wilxen.
Marschwitz	Leukart	Müller	Marschwitz.
Ohlauer Kreis.			
Stadt Ohlau	Walter	gewesener Gutsbesitzer	Ohlau.
Desgl.	Wollschläger	Lieutenant a. D.	desgl.
Reichenbacher Kreis.			
Genadenfrey	Mirtel	Fabrikant	Genadenfrey.
Striegauer Kreis.			
Sasterhausen	Köhne	Wirthschafts-Inspektor	Sasterhausen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro November 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Haase zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Herzberg in Löwenberg als Direktor an das Land- und Stadt-Gericht in Glatz;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Chappuis als Hülfsarbeiter an die Gerichts-Kommission zu Margonin;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator von Eicke an das Ober-Landes-Gericht in Breslau;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Schulze an das Kammer-Gericht;

der Kammer-Gerichts-Auskultator Böck an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Spitzer mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

Der Gefangen-Aufseher Schmachthahn beim Land- und Stadt-Gericht in Grünberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Drosehaydau	Freystadt	Stadt-Syndikus v. Wiese in Grünberg.	Land-Gerichts-Assessor Scheurich in Grünberg.
2. Ober-, Mittel-, Nieder-Kottwitz	Sagan	derselbe.	derselbe.

Verzeichniß

der im Monate November 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Lübener Kreis.			
Ober-, Mittel-, Nieder-Oberau, Lüberwaldau, Sperlingsmühl	Erbe	Ritterguts-Besitzer	Nieder-Oberau.

Chronik.

(Konzessionirung.) Dem Schulamts-Kandidaten Julius Rudschützky hierselbst ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Unterrichts-Anstalt für Knaben gebildeter Stände in Breslau ertheilt, und

(Beförderung) der zeitherige Kaplan Franz Brand in Neurode, Glatzer Kreises, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Bestätigt:

Die Versetzung des zeitherigen Pfarrers Anton Schmidt in Neurode als solcher zu der erledigten Pfarrei zu Albendorf, Glatzer Kreises;

die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich Raschke als Pastor in Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz;

der bisherige Predigtamts-Kandidat Herrmann Georgy als zweiter evangelischer Prediger zu Giehren, Kreis Löwenberg;

der Kandidat des Predigtamts Karl Siegismund Hennig als ordinirter Pfarrsubstitut zur Aushülfe für den Pastor Geßner zu Schöndorf, Kreis Bunzlau, mit Aussicht auf dereinstige Anstellung in geistlichen Stellen Königlichen Patronats;

der Schuladjuvant Heinrich Blaschke z. Z. in Kölschen als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Siebenhufen, Kreis Strehlen;

der Lehrer Wilhelm Sonnabend als zweiter Lehrer an der kombinirten Dom- und Kreuzschule hierselbst;

der Hülfslehrer Amand Siegel als katholischer Schullehrer und Kantor in Lewin, Glatzer Kreises;

der Lehrer Franz Lorenz als katholischer Schullehrer und Organist in Tscheschenhammer, Wartenberger Kreises.

der seitherige Hülfslehrer Johann Gottfried Sagawe zu Groß-Neudorf als evangelischer Schullehrer in Taschenberg, Kreis Brieg;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Joseph Eule zu Hundsfeld.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	25	7	1	15	1	1	3	2	—	27	11	—	23	7	—	20	9	—	16	11	—	14	2	—	20	—	4	27	6
Brieg	1	19	9	1	14	—	1	4	—	1	—	—	—	22	9	—	19	6	—	14	3	—	11	6	—	15	6	3	12	6
Frankenstein	1	24	9	1	14	9	1	5	3	—	28	9	—	23	6	—	18	6	—	16	6	—	14	6	—	15	—	3	—	—
Glatz	1	28	9	1	20	3	1	4	9	1	—	6	—	25	3	—	21	6	—	16	9	—	13	9	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	27	6	1	20	—	—	29	6	—	26	10	—	26	6	—	24	6	—	16	6	—	15	—	—	18	—	3	15	—
Habelschwerdt	1	27	6	1	20	9	1	4	1	—	29	—	—	22	9	—	20	1	—	15	—	—	13	4	—	17	—	4	12	—
Herrnstadt	1	26	8	1	23	8	1	—	—	—	27	—	1	—	—	—	27	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	1	20	3	1	16	—	1	2	6	—	29	9	—	22	—	—	20	4	—	15	—	—	13	4	—	18	3	3	25	—
Namslau	1	22	1	1	18	9	—	27	9	—	25	9	—	23	5	—	21	4	—	15	9	—	13	9	—	11	—	2	24	5
Neumarkt	1	27	—	1	18	—	1	1	—	—	26	—	—	26	—	—	20	—	—	16	—	—	13	—	—	24	—	4	5	—
Nimptsch	1	24	3	1	10	9	1	3	—	—	28	—	—	24	—	—	19	—	—	15	6	—	13	—	—	15	—	3	6	—
Ohlau	1	18	6	1	15	—	1	1	9	—	29	6	—	22	6	—	20	9	—	14	3	—	13	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	24	8	1	22	6	1	8	2	—	28	—	—	26	1	—	23	11	—	16	8	—	14	10	—	16	—	3	20	7
Prausnitz	1	29	3	1	26	10	1	—	3	—	28	10	—	26	—	—	24	—	—	16	3	—	15	—	—	16	2	3	15	—
Reichenbach	1	21	9	1	11	9	1	3	—	—	29	—	—	22	9	—	18	9	—	16	9	—	14	9	—	20	—	4	25	—
Reichenstein	1	20	6	1	10	9	1	4	6	1	—	—	—	23	6	—	19	9	—	20	9	—	19	—	—	18	—	3	5	—
Schweidnitz	1	29	3	1	16	—	1	3	—	—	26	—	—	23	9	—	16	—	—	17	—	—	13	9	—	19	—	4	15	—
Steinau	1	26	—	1	24	—	—	27	6	—	26	—	—	25	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	—	—
Strehlen	1	23	6	1	11	10	—	29	9	—	26	9	—	20	10	—	18	6	—	15	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	—	1	20	—	—	29	9	—	25	9	—	23	3	—	19	3	—	16	—	—	14	—	1	—	—	4	15	—
Trachenberg	1	25	—	1	22	—	1	—	—	—	28	—	—	25	3	—	23	3	—	14	—	—	12	6	—	18	—	2	20	—
Wohlau	1	21	—	1	19	—	—	29	6	—	27	6	—	23	—	—	21	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	2	15	—
Winzig	1	26	—	1	24	—	—	28	—	—	24	—	—	25	9	—	23	9	—	15	3	—	13	3	—	12	—	3	—	—
Im Durchschnitt	1	24	6	1	18	1	1	1	9	—	27	10	—	24	4	—	21	—	—	16	1	—	13	11	—	17	6	3	18	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 21 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 29 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 8 Pf. — Rtl. 15 Sgr. — Pf.

Breslau, den 8 Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts = Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

Die bedauerlichen, von der rohesten Gewalt begleiteten Vorfälle, die sich in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. in den Dörfern Ober= und Nieder=Rosen, Kreises Kreutzburg, zugetragen, und neben der Zerstörung des Eigenthums mehrerer Familien, bis zur Ermordung eines hochgeachteten Mannes, des Herrn von Gladis, geführt haben, und ähnliche gewaltsame Handlungen, die sich in den letzten Tagen im Kreise Rosenberg zugetragen und schon in drei Fällen zum Gebrauch der Waffen genöthigt haben, wodurch gleichfalls Menschenleben gefährdet worden sind, haben uns die gebieterische Pflicht auferlegt, mit außerordentlichen, ernstlichen Maaßregeln einzuschreiten, um dem Gesetze wiederum die gebührende Geltung zu verschaffen.

Wir erklären daher, unter Genehmigung des königlichen Staats=Ministerii:

> Den Kreis Kreutzburg, Regierungs=Bezirk Oppeln, mit folgendem Umkreise und Demarkationslinie hiermit in den Belagerungszustand.

Die Demarkationslinie beginnt an der Schlesisch=Posenschen Grenze in der Gegend von Dörnberg, folgt der Straße von Kempen auf Reichthal, umschließt diese Stadt mit, ferner Skorischau, Strehlitz, Gr. Steinersdorf, Eckersdorf und Hönigern, folgt mit Einschluß der daran liegenden Ortschaften der Straße von Namslau auf Oppeln bis zum Stober=Bach, diesem abwärts bis zum Einfluß des Budkowitzer Flößbaches oberhalb Karlsmarkt, dann

auswärts mit allen daran liegenden Ortschaften, dem eben gedachten Flößbach über Budkowitz und Thule, Kusznia und Trzebitschin, Sausenberg, Leschne, Wyssoka, Lomnitz, und so dem Lomnitz-Bach mit allen daran liegenden Ortschaften folgend bis zum Einfluß in die Prosna bei Kotzoby, so daß außer dem Kreutzburger Kreise, ein östlicher Grenzstrich des Namslauer Kreises, der nördlichste Theil des Kreises Oppeln, und die größere nördliche Hälfte des Kreises Rosenberg mit in den Rayon des Belagerungsstandes eingeschlossen sind.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden fortan von dem mit der Ausführung des Belagerungszustandes beauftragten Königlichen Oberst und Kommandeur des vierten Husaren-Regiments, v. Bonin, der zugleich die zu dem Zwecke beorderte Truppenmacht kommandirt, ausgehen.

Als Civil-Kommissarius ist dem Obersten v. Bonin der Ober-Regierungsrath Kieschke beigeordnet.

Breslau, den 11. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
v. Schleinitz.

Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.

In Vertretung:
v. Lindheim,
General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs
und Commandeur der 11. Division.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. d. M., wodurch der Kreis Kreutzburg im Regierungs-Bezirk Oppeln nebst seinem 1- bis 2meiligen Umkreise in den Belagerungszustand erklärt wird, und in Verfolg des mir durch das Königliche General-Kommando 6. Armee-Corps übertragenen Oberbefehls über die in dem gedachten Rayon, sowie in den anliegenden Theilen des Kreises Rosenberg und dem Kreise Lublinitz concentrirten Truppen, bestimme ich hiermit was folgt:

In den Grenzen des durch Bekanntmachung des Königlichen General-Kommandos 6ten Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom heutigen Tage festgestellten Rayons des in Belagerungszustand erklärten Kreises Kreutzburg mit einem 1- bis 2meiligen Umkreis sind:

1) Alle Klubbs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.

2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.

3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem die Erlaubniß dazu von dem zum Civil-Kommissarius ernannten Ober-Regierungsrath Kieschke zu Kreutzburg ertheilt worden ist.

5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts in dem in Belagerungszustand erklärten Bezirk nicht ausweisen können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden den Bereich zu verlassen.

6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, werden die Waffen durch die danach angewiesenen Truppen abgenommen.

7) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen außer den organisirten Bürgerwehren, so lange ihr Fortbestehen zuläßig erscheint, nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Herrn Civil-Kommissarius ausdrücklich gestattet worden ist und sie eine Legitimations-Karte darüber vorzuweisen im Stande sind.

Wer sich außerdem mit Waffen betreffen läßt, wird sofort entwaffnet.

8) Alle, welche in dem in Belagerungszustand gesetzten Bezirk durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift § 18 Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuches vom 3. April 1845 sofort vor ein in Kreutzburg niederzusetzendes Militair-Gericht gestellt.

9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maaßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, auf das Kräftigste unterstützt werden.

10) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungszustandes weiter nicht beschränkt.

Kreutzburg, den 12. Dezember 1848.

Der Befehlshaber der Truppen im Kreise Kreutzburg und den anliegenden Kreisen.

von Bonin,
Oberst und Commandeur des 4. Husaren-Regiments.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

lau.

348.

er Prinz
November

hen Land=
des Re=

nmer

ikel 3 des
r Bezirke

ande nicht
gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt wer=

8)

9)

10)

Der

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 20. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 56ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3069. Die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu den Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage; vom 4. November d. J.; und

Nr. 3070. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. ejd. m., betreffend die der schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Reglement
zur
Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezember d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§ 1.

Die Landräthe haben unverzüglich nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. (Vergl. § 35.)

§ 2.

Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt wer-

den sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältniß auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke.

Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahlversammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

Urwahlen.

§ 3.

Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtleute) Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 6. d. M. und Art. 67 der Verfassungs-Urkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach § 3 den Wahl-Vorsteher zu ernennen hat.

§ 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§ 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 10.

Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§ 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 13.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§ 14.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 15.

Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 17.

Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§ 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§ 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 22.

Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahl-Kommissarius (§ 25) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§ 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit

Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§ 24.

Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§ 25.

Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§ 26.

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§ 27.

Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§ 28.

Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 7 bis 21, mit Ausnahme der §§ 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§ 29.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlkommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 31.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 32.

In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in § 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 33.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 34.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§ 35.

In den keinem landräthlichen Kreisverbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

In Gemäßheit des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. d. M. (abgedruckt in unserm Amtsblatte Seite 524—526) und des vorstehenden Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer von demselben Tage, bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungs-Bezirke folgende zehn Wahlbezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt Breslau, so weit sie an der linken Oderseite liegt und von der Oder und dem Stadtgraben eingeschlossen ist: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissarius: Bürgermeister Bartsch.

II. Stadt Breslau, in so weit sie nicht zu dem ad I. gedachten Bezirk gehört, und Kreis Breslau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissarius: Regierungs-Rath v. Kehler.

III. Die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen: Drei Abgeordnete; Wahlort: Brieg; Wahl-Kommissarius: Landrath v. Rohrscheidt.

IV. Die Kreise Frankenstein, Münsterberg und Nimptsch: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Frankenstein; Wahl-Kommissarius: Landrath Graf v. Strachwitz.

V. Die Kreise Glatz und Habelschwerdt: Drei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahl-Kommissarius: Landrath Freiherr v. Zedlitz.

VI. Die Kreise Oels, Wartenberg und Namslau: Drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahl-Kommissarius: Landrath, Geheimer Regierungs-Rath v. Prittwitz.

VII. Die Kreise Reichenbach und Waldenburg: Drei Abgeordnete; Wahlort: Reichenbach; Wahl-Kommissarius: Regierungs-Referendarius Olearius.

VIII. Die Kreise Schweidnitz, Striegau und Neumarkt: Drei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahl-Kommissarius: Landrath v. Gellhorn.

IX. Die Kreise Trebnitz und Militsch: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Trebnitz; Wahl-Kommissarius: Landrath v. Poser.

X. Die Kreise Wohlau, Steinau und Guhrau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Wohlau; Wahl-Kommissarius: Landrath Kober.

Breslau, den 15. Dezember 1848. I.

Reglement

zur

Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. M.

Urwahlen.

§ 1.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen,

oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§ 2.

Das Verzeichniß (§ 1) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§ 3.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem § 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§ 4.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§ 3) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsamml. S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§ 5.

Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6. d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§ 6.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§ 7.

In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§ 8.

Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§ 9.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 10.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 11.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 12.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§ 13.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§ 14.

Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 15.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§ 16.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 17.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§ 18.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 19.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 20.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 21.

Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 22.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§ 23.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 24.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§ 25.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 26.

Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Potokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 29) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§ 27.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§ 28.

Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes).

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§ 29.

Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, sowie den Wahlort, und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§ 30.

Falls in einem Wahl-Bezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, sowie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§ 31.

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Artikel 5 des Wahlgesetzes).

§ 32.

Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12ten Februar k. J. vorgenommen.

§ 33.

Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 12 bis 25 mit Ausnahme der §§ 13. und 22, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§ 34.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermit-

telst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl=Kommissar mittelst Handschlages an Eides statt verpflichtet.

§ 35.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 36.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl=Kommissars gezogen wird.

§ 37.

In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im § 28 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 38.

Die Gewählten sind durch den Wahl=Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 39.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl=Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§ 40.

In den keinem landräthlichen Kreisverbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8ten Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

In Gemäßheit des interimistischen Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. d. M. (abgedruckt in unserm Amtsblatte Seite 521—524) und des vorstehenden von dem Königlichen Staatsministerium unterm 8. d. Mts. erlassenen Reglements zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. Mts. bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungsbezirk folgende sechs Wahlbezirke stattfinden und daß als Wahlkommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt und Kreis Breslau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissar: Bürgermeister Bartsch.

II. Die Kreise Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahlkommissar: Landrath Freiherr v. Zedlitz.

III. Die Kreise Oels, Militsch, Trebnitz, Wartenberg und Namslau: Drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahlkommissar: Landrath, Geheimer Regierungsrath v. Prittwitz.

IV. Die Kreise Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Waldenburg: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahlkommissar: Landrath v. Gellhorn.

V. Die Kreise Strehlen, Münsterberg, Nimptsch, Ohlau und Brieg: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Strehlen; Wahlkommissar: Landrath v. Koschembahr.

VI. Die Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Neumarkt: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Wohlau; Wahlkommissar: Landrath Kober.

Breslau, den 17. Dezember 1848. I.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packetadressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Briefadressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsscheine und zugleich der Brief oder die Briefadresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen

1) aus dem Porto für den Brief oder die Briefadresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. In's Besondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 — Abschn. VI, § 80—89 — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, imgleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1) alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschmiert und versiegelt, und
2) mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. Dezember 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bereits unterm 14. Oktober d. J. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen, soweit sie nicht durch specielle Verordnungen schon völlig aufgehoben sind, auch ferner noch unverändert zu entrichten und zu erfüllen bleiben. Wir nehmen jetzt, nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde vom 5. d. Mts., mit Bezug auf den § 108 derselben, Veranlassung, jene Erinnerung zu wiederholen, mit der Aufforderung an die betreffenden Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks, sich den in Rede stehenden Obliegenheiten gegen ihre Gutsherrschaften nicht länger zu entziehen, denselben vielmehr nunmehr unweigerlich nachzukommen. Bei dem im Allgemeinen bereits so vielfach hervorgetretenen ordnungsliebenden Sinne der ländlichen Bevölkerung glauben wir erwarten zu dürfen, daß auch in denjenigen Ortschaften, wo bis jetzt theilweise eine irrige Meinung die Einwohner von der Erfüllung ihrer Verpflichtung noch zurückgehalten hat, alsbald die bessere Erkenntniß durchdringen wird und daß, um den Rechten der Gutsherrschaften Geltung zu verschaffen, die Behörden nicht genöthigt sein werden, außerordentliche Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 13. Dezember 1848. Pl.

Die Martini-Marktpreise, als Vergütigungssätze bei Truppenmärschen pro 1849.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1848 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise für einen Scheffel

Weizen . . .	1	Rthlr.	22	Sgr.	2	Pf.
Roggen	—	„	29	„	9	„
Gerste	—	„	22	„	11	„
Hafer	—	„	15	„	3	„
für einen Centner Heu	—	„	16	„	11	„
für ein Schock Stroh	3	„	18	„	—	„

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1849 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 12. Dezember 1848. I.

Betreffend die Verkündigung polizeilicher Verordnungen im Kreise Münsterberg.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 32) verordnen wir hiermit, daß im Münsterberger Kreise vom 1. Jaunar 1849 ab alle kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch Abdruck in dem von dem Kreis-Sekretair Thilo zu Münsterberg herausgegebenen Münsterberger Kreisblatt verkündigt werden. Unsere Verordnung vom 18. Juli 1846 (Amtsblatt S. 194), soweit sie den Kreis Münsterberg betrifft, wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 12. Dezember 1848. I.

Den Mauermeister Pius Urban in Raudten haben wir heute als Agenten der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 4. Dezember 1848. I.

Den Kaufmann G. A. Lantzke in Maltsch haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Maltsch und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 2. Dezember 1848. I.

Der Feldmesser Gustav Joseph Anton Gebauer ist als solcher der Vorschrift gemäß vereidet worden.

Breslau, den 5. Dezember 1848. I.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Bereich unsers Verwaltungsbezirks pro 1849 die nachgenannten Privatbeschälstationen werden errichtet werden.

I. Im Kreise Frankenstein:

1. Zu Zadel, bei dem Joseph Mudrack, dessen Hengst „Ahekus" von schlesischer Race, kastanienbraun, beide Hinterfüße und rechte Vorderkrone weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß;

2. zu Baumgarten, der dem Karl Höher daselbst gehörige Hengst „Echo," gleichfalls von schlesischer Race, braun, Blesse, beide Vorderfüße und rechte Hinterkrone weiß, 6 Jahr alt und 5 Fuß 5 Zoll groß;

3. zu Stolz, bei dem Karl Friedrich Sauer, dessen Hengst „Carolus," schwarzbraun, Blume und rechter Hinterfuß weiß, veredelte Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

II. Im Kreise Glatz:

1. Zu Nieder-Steine, bei dem Bauer Joseph Langer, dessen Hengst „Jupiter," Semmelfuchs, mit durchgehender breiter Blesse, linker Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, schlesische Race, 5 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß;

2. zu Rengersdorf, bei dem Bauer Franz Kügler dessen Hengst „Claron," Fuchs mit Stern und Schnurblesse, der linke Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3. zu Tuntschendorf, bei dem Bauer Anton Paul, dessen Hengst „Pluto," braun mit weißer Nase und Oberlippe, von schlesischer Race, 7 Jahr alt und 5 Fuß 4 Zoll groß.

III. Im Kreise Habelschwerdt:

Zu Neu-Weistritz, bei dem Bauer Vincenz Mandel, dessen Hengst „Pluto," von böhmischer Race, braun mit Stern und Schnippe, der linke Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

IV. Im Kreise Neumarkt:

1. Zu Kammendorf, bei dem Freigutsbesitzer Wohlfarth, dessen Schwarzschimmelhengst „Figaro," ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2. ebendaselbst, der schwarzbraune Hengst „Hector," ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, demselben Besitzer gehörig;

3. zu Nieder-Mois, bei dem Bauer Hentschel, ein Beschäler, Fuchs mit Stern auf der Stirn, 8½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4. zu Peicherwitz, der dem Bauer Franz Seeliger daselbst gehörige Schwachfuchs „Hanns," ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

5. ebendaselbst, der demselben Besitzer gehörige lichtbraune Hengst „Portos," mit weißem Fessel am linken Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß;

V. Im Kreise Ohlau:

1. Zu Beckern, bei dem Bauer Daniel Kupka, ein rothbrauner Beschäler mit Stirnflocke, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2. zu Grabuschwitz, bei dem Erbscholtiseibesitzer Franz Gogler, dessen Rappen mit Stern, an beiden Hinterfüßen weiß und mit Schnippe auf der Oberlippe;

3. zu Jeltsch, der dem Grafen Gustav von Saurma-Jeltsch gehörige Vollbluthengst „Traveller One," hellbraun, ohne Abzeichen, 14 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

4. ebendaselbst, der demselben Besitzer gehörige Vollbluthengst „Fourtheen," braun, mit auslaufendem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

5. zu Knischwitz, bei dem Bauergutsbesitzer Golisch, ein hellbrauner Beschäler mit Stern, kleiner Schnippe und am linken Vorder- und Hinterfuße weiß.

VI. Im Kreise Striegau:

1. Zu Ossig, bei dem Bauer Anton Hielscher, dessen hellbrauner Hengst „Wettigar" mit Schmitzblesse, vom Trakehner Landgestüt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2. daselbst, bei dem Bauer Carl Paul, dessen rothbrauner Hengst mit Stern, „Titus," gleichfalls von Trakehner Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3. ebendaselbst bei dem Bauer Carl Hartmann dessen Hengst, vom Trakehner Landgestüt „Sirocco," braun mit Stern und einem weißen Hinterfuße, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

4. zu Jaerischau, bei dem Bauer Anton Hofbauer, ein kirschbrauner Beschäler, mit Blesse und drei weißen Füßen, gewöhnliche Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

5. daselbst, bei der Bauerwittwe Hentschel, ein schwarzbrauner Hengst von gewöhnlicher Landrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

6. ebendort, bei dem Bauer Anton Glaubitz, dessen Fuchshengst, gewöhnliche Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

7. zu Kuhnern, bei dem Bauern und Gerichtsscholzen Friedrich Bartsch, dessen Hengst „Bycenus", von königlichem Landgestüt, hellbraun, mit weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

8. zu Haidau, bei dem Lehngutsbesitzer Franz Beier ein kirschbrauner Beschäler mit Stern und weißem linken Vorder- und rechtem Hinterfuße, von königlicher Landgestütsrace, „Sirocco", 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

9. in demselben Stationsort, ein demselben Besitzer gehöriger kirschbrauner Beschäler mit Stern, gleichfalls von königlichem Landgestüt, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

10. ebendaselbst, bei dem Bauer Ehrenfried Bluschke ein brauner Beschäler mit weißen Hinterfüßen von gewöhlicher Landrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

Breslau, den 14. Dezember 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach einem an die hiesige Königliche Regierung gerichteten Schreiben der Direktion des statistischen Bureaus zu Berlin vom 16. v. M. und der in Folge dessen an uns ergangenen Requisition der Erstern vom 28. dess. Mts. sollen sich die Polizeibehörden bei der bevorstehenden Aufnahme der Bevölkerungslisten wegen Mittheilung der im Laufe dieses und des vorigen Jahres bei den Dissidenten und Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle mit den Justizbehörden in Verbindung setzen, und sollen zu diesem Zwecke den letzteren hierauf bezügliche Formulare zur Ausfüllung in den einzelnen Rubriken übersandt werden.

Die sämmtlichen in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts befindlichen Untergerichte werden daher hierdurch angewiesen, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Requisitionen der Landräthe resp. des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums ohne Verzug vollständig zu genügen.

Breslau, den 11. Dezember 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Mechaniker H. F. Clement zu Berlin ist unter dem 9. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion eines Kaloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der verehelichten Marie Trenn geb. Pape zu Berlin ist unter dem 11. Dezember 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Beförderungen:

Dem Religionslehrer Kirsch ist die achte Lehrerstelle am katholischen Gymnasio zu Leobschütz übertragen, und

dem Dr. med. Steinitz zu Greiffenberg in Pommern die Kreis-Physikatsstelle zu Trebnitz verliehen worden.

Bestätigt:

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Heinrich Gustav Starcke als Pastor in Koitz, Kreis Liegnitz;

der Schuladjuvant Franz Greckſch als katholischer Schullehrer in Langenau und Neudorf, Kreis Guhrau;

die auf sechs Jahre gewählten Kämmerer und Rathmänner August Menzel zu Wartha und Karl Hertel zu Reichthal.

Vermächtnisse.

Die Eva Bruckelt hat testamentarisch der katholischen Kirche in Polnisch-Neudorf, Münsterberger Kreises,

zur Anschaffung von Ornaten	200 Rthlr.
und	
zur Anschaffung einer neuen Orgel	200 »

ausgesetzt.

Der am 10. Oktober c. in Prausnitz verstorbene katholische Pfarrer Karl Scholz hat . . . . 200 Rthlr.

zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen jährlich an seinem Sterbetage an arme fleißige katholische Schulkinder auf Kleidungsstücke vertheilt werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 27. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 57ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November d. J., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3072. Das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember d. J. für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmerei-Scheine zum Betrage von 600,000 Rthlr.;

Nr. 3073. Den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho im Regierungs-Bezirk Minden;

Nr. 3074. Desgleichen von demselben Tage, die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, im Regierungs-Bezirk Erfurt, betreffend; und

Nr. 3075. Betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungs-Bezirk Minden; und zuletzt unter

Nr. 3076. Die Verordnung vom 8. Dezember d. J., die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend.

Das 58ste Stück:

Nr. 3077. Die Verordnung vom 18. Dezember d. J., betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen; desgleichen

Nr. 3078. Die Verordnung von demselben Tage, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die bei unserer Haupt-Kasse und bei den Kreis-Kassen in unserm Departement eingelieferten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe beginnt Donnerstag den 28. d. M. bei unserer Haupt-Kasse, wird Sonnabend den 30. d. M. und sodann in den folgenden Wochen jeden Mittwoch und Sonnabend fortgesetzt. Dieselbe findet an jedem der bezeichneten Tage in den Vormittags-Stunden von 8 bis 1 Uhr statt und zwar lediglich bei der gedachten Haupt-Kasse, nicht auch bei den Kreis-Kassen. Die Aushändigung der Schuldverschreibungen geschieht gegen Zurückgabe der von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Empfangsbescheinigungen und zwar nur an diejenigen persönlich (nöthigenfalls also nach vorgängiger Rekognition), auf deren Namen die letztern lauten, oder an solche Präsentanten, welche ihren Besitz der Empfangs-Bescheinigungen von den ersten Inhabern derselben rechtlich herleiten und solches nachweisen.

Die diesfällige Legitimation geschieht durch Beibringung einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht, einer gerichtlichen oder notariellen Cession oder Schenkungs-Urkunde oder endlich durch ein Erbes-Attest.

Die Prüfung solcher Beweisstücke erfolgt auf Verlangen der Haupt-Kasse durch uns, in welchem Falle die betreffenden Interessenten den dadurch unvermeidlichen Zeitverlust hinnehmen müssen. Die Legitimations-Papiere sind also unserer Haupt-Kasse zu überlassen.

Die auszureichenden Schuldverschreibungen selbst lauten in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. nur über Summen von 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Rthlr.

Diejenigen geringen überschießenden Beträge, welche nicht etwa bei der Aushändigung der Schuldverschreibungen noch bis zur Summe von 10 Rthlr. vervollständigt und abgerundet werden, gelangen mithin nicht zur Verbriefung; dagegen sollen solche unrunde Beträge auf Verlangen der Interessenten denselben sofort baar zurückgezahlt werden.

Was die Verzinsung anbetrifft, so werden den Schuldverschreibungen über diejenigen Beträge, welche vor dem 1. Oktober d. J. eingezahlt sind (soweit solche überhaupt zur

Verbriefung gelangen), Zinskoupons über Zinsen à 5 % vom 1. Oktober 1848 bis zum 30. September 1852 beigefügt.

Gleichzeitig werden auf die vor dem 1. September d. J. geleisteten Einzahlungen die bis zum 30. September d. J. aufgelaufenen Zinsen à 5 % baar ausgezahlt.

Dagegen werden denjenigen Schuldverschreibungen über Beiträge, welche erst in den Monaten Oktober, November oder Dezember d. J. geleistet sind, Zinskoupons über die Zinsen à 5 % vom 1. November, oder beziehungsweise vom 1. Dezember 1848 oder vom 1. Januar 1849 ab bis zum 30. September 1852 beigefügt.

Ueber den Empfang der Schuldverschreibungen nebst Zinsen gegen Aushändigung der Empfangs-Bescheinigungen ist, unter Spezifizirung der letztern, unserer Haupt-Kasse zu quittiren, wozu in derselben bei dem Austausche die erforderlichen Formulare werden vorgelegt werden.

Breslau, den 22. Dezember 1848. Pl.

Wegen der am 22. und 29. Januar k. J. stattfindenden Urwahlen sind die Jahrmärkte zu Medzibor und Trachenberg vom 22. Januar auf den 5. Februar resp. 15. Januar, und zu Juliusburg, Militsch und Wohlau vom 29. Januar resp. auf den 8. Januar, 12. Februar und 5. Februar k. J. verlegt worden.

Breslau, den 20. Dezember 1848. I.

Warnung.

Kurz nach einander haben sich im hiesigen Departement zwei Fälle von zufälliger Vergiftung mit Arsenik zugetragen, welches zur Vertilgung von Fliegen angewendet war.

Wir ermahnen das Publikum, sich vor diesem Mißbrauche eines der furchtbarsten Gifte zu bewahren, und statt desselben Dinge zu gebrauchen, welche dem Leben des Menschen nicht gefährlich sind. Pfeffer und Milch, oder Quassian-Spähne in Wasser gekocht mit einem kleinen Zusatze von Honig, leisten die nämlichen Dienste.

Zugleich aber fordern wir alle Ortsbehörden auf, auf die Personen, welche mit Fliegenwasser oder Fliegenstein, welche beide Dinge immer Arsenik darbieten, einen Handel treiben ein wachsames Auge zu haben, ihre Vorräthe von Gift mit Beschlag zu belegen, sie selbst aber zur Untersuchung zu ziehen, indem sie auf einem verbotenen Wege nur in den Besitz von Arsenik gelangen können.

Breslau, den 15. Dezember 1848. I.

Den Wirthschafts-Inspektor Reich in Kanth haben wir heute als Hülfs-Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 14. Dezember 1848. I.

Bekanntmachung.

Die Erwartung, daß im laufenden Jahre weniger Brandschaden-Vergütigungen in Anspruch genommen werden würden, als in dem verflossenen, wird wohl nicht leicht irgendwo in der Provinz gehegt worden sein. Die Folgen der allgemeinen Aufregung, in welcher sich das Land in der bewegten Zeit, welche der jüngsten Vergangenheit angehört, befand, mußten auf den Betrieb des Provinzial-Instituts nachtheilig zurückwirken und hier ebenso, wie in allen übrigen Verhältnissen, ungünstige Erfahrungen machen lassen.

Durch die im ersten Semester d. J. erfolgte Ausschreibung eines drei ein viertelfachen Beitrages ist mit der dadurch gewonnenen Summe von 308,554 Rthlr. nicht die Hälfte des Bedarfs erlangt worden. Denn es hat sich dieser Bedarf, nachdem alle Ausgaben bis Ende November möglichst genau für den laufenden Monat nach den aus den Ergebnissen der Vergangenheit gewonnenen sicheren Erfahrungen ermittelt worden, auf einen Jahresbetrag von 723,255 Rthlr. festgestellt. Es bleiben daher noch 414,701 Rthlr. zu decken.

Da durch die im ersten Semester erfolgten Abmeldungen die Versicherungssumme sich wiederum um 1,501,150 Rthlr. vermindert und das Beitragssimplum sich überhaupt auf 92,599 Rthlr. ermäßigt hat, so kann die Ausschreibung eines vier und ein halbfachen Beitragssimplums oder vom Hundert der Versicherungssumme

in der ersten Klasse	. . . .	9 Sgr.
„ „ zweiten „	. . . .	12 „
„ „ dritten „	. . . .	15 „
„ „ vierten „	. . . .	18 „

zu vollständiger Deckung des diesjährigen bei der Societät erwachsenen Aufwandes nicht umgangen werden.

Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, zu Leistungen aufzufordern, durch welche ungewöhnliche Anstrengungen zugemuthet werden. Wenn jedoch die jüngsten traurigen Erlebnisse zu der Nothwendigkeit, schwere Opfer abzubringen, geführt haben und eine bessere und ruhigere Zukunft wohl in sicherer Aussicht steht, so darf mit gleicher Zuversicht auch die Hoffnung gehegt werden, daß bei den zu erwartenden günstigeren Erscheinungen die Uebertragung der Sozietätslasten in Zukunft desto leichter fallen wird.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern im Monat Januar künftigen Jahres von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 23. Dezember 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
In Vertretung:
von Schleinitz.

Patentirungen.

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eisenbahn zu Bonn ist unter dem 17. Dezember 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Advokaten Haag zu Trier ist unter dem 17. Dezember 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Konstruktion für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unter dem 20. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

(Versetzung.) Der bisherige Kreis-Sekretär Hanel zu Wohlau ist in gleicher Eigenschaft nach Reichenbach versetzt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Schullehrer Wilhelm Mende als erster Lehrer an der katholischen Schule in Oels;

der bisherige Lehrer Johann Friedrich Pietrusky als evangelischer Schullehrer in Pollentschine, Trebnitzer Kreises;

der bisherige Adjuvant Fischer in Domslau als evangelischer Schullehrer in Krampitz, Neumarkter Kreises;

der bisherige Schuladjuvant in Märzdorf Karl Scholz als katholischer Schullehrer in Kunzendorf, Kreis Frankenstein;

der bisherige interimistische Schullehrer Rudolph Felix als katholischer Schullehrer in Marxdorf, Kreis Schweidnitz;

der Lehrer Elsner als katholischer Schullehrer zu Mittel-Steine, Glatzer Kreises.

Vermächtnisse.

Der hierselbst verstorbene Gelbgießermeister Benjamin Gottfried Alde senior hat der hiesigen städtischen Armenkasse ein Legat von . . . 5 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Die Eva Bruckelt hat der katholischen Kirche zu Danchwitz, Strehlener Kreises . . 50 Rthlr. zur Anschaffung von Ornaten vermacht.

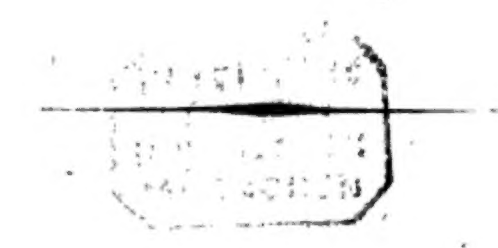

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google